

Thoel, H.







einer

Wechsel-Ordnung

für

Mecklenburg

nebst

Motiven.

Im Auftrage

der

Großherzoglich Schwerinschen Landesregierung

verfaßt

von

Dr. Heinrich Thöl,

Professor der Rechte zu Rostock.

Rostock.

In Commission der Stiller'schen Hofbuchhandlung.

1847.

Entwurf

einer

Wechsel-Ordnung

für

Mecklenburg.

Inhaltsübersicht.

Wechselordnung.

I. Der Wechsel.

1. Der Wechsel ist entweder eine Tratte, oder ein Accept, oder ein Indossament, oder ein eigener Wechsel.

2. Das Recht aus einem Wechsel ist unabhängig von den dem Wechsel unterliegenden Verhältnissen, mithin der Deckung und Valuta.

II. Wechselfähigkeit.

3. Ein Wechselversprechen können geben alle Personen, welche verpflichtungsfähig sind. Ausgenommen sind Minderjährige unter allen Umständen, auch wenn die Vormundschaft das Wechselversprechen genehmigt oder giebt. Minderjährige können durch eine specielle Concession wechselfähig werden.

4. Das Wechselversprechen des Wechselunfähigen ist nichtig. Die Tratte und das Indossament gilt als Anweisung. Der eigene Wechsel gilt als Schuldschein, wenn er als solcher behandelt werden kann (Art. 138).

5. Die Wechselunfähigkeit eines Wechselgebers ist ohne Einfluß auf alle übrigen Wechselversprechen.

III. Form der Tratte.

6. Die Tratte enthält:

ein Datum nach Zeit und Ort;
einen Zahlungsauftrag;
die Geldsumme, welche,
die Zeit, wann,
die Person, an welche (den Wechselnehmer),
den Namen oder die Firma der Person, von welcher (des Trassaten),
den Namen oder die Firma der Person, in deren Auftrag (des Trassanten) gezahlt werden soll;
den Ort, wo der Trassat zu treffen ist, und, wenn an einem andern Ort gezahlt werden soll, auch
den Ort, wo gezahlt werden soll;
das Wort Wechsel.

Die Erwähnung der Valuta ist gleichgültig.

Die Tratte kann für Rechnung einer andern Person, als des Trassanten, lauten.

7. Mehrere Exemplare einer Tratte, welche einfach gelten sollen (Duplicate), bezeichnen dies. Dazu genügt die Bezeichnung derselben als Prima, Secunda, Tertia, Quarta, Quinta.

8. Die Tratte enthält:

den Namen oder die Firma des Wechselnehmers, entweder mit dem Zusatz an Ordre (Ordretratte) oder ohne diesen Zusatz (Rectatratte); oder
lautet zahlbar an den Inhaber; oder
bezeichnet gar nicht den Wechselnehmer (Blancotratte).

9. Auf eine unvollständige Tratte leiden die Rechtssätze keine Anwendung, welche das, was ihr fehlt, voraussetzen.

IV. Verfallzeit.

10. Die Tratte kann lauten zahlbar (fällig)

auf Sicht;
eine Zeit nach Sicht;

eine Zeit nach Dato;
auf einem Markt oder einer Messe;
im Antoni- oder Johannistermin;
an einem genannten Tag.

Die Zeit nach Sicht oder nach Dato muß nach Tagen, Wochen, Monaten, Jahren bestimmt seyn.

11. Es ist gleich, ob die Tratte lautet: auf Sicht, oder: bei Sicht, oder: nach Sicht, oder: von der Sicht, oder: Sicht.

12. Es ist gleich, ob die Tratte lautet: Dato, oder: a Dato, oder: nach Dato, oder: vom Dato, oder: von heute.

13. Eine Tratte ohne Angabe der Zahlungszeit gilt für eine auf Sicht zahlbare Tratte.

14. Eine Usotratte gilt für eine auf Sicht zahlbare Tratte.

15. Die auf Sicht zahlbare Tratte, auch die acceptirte, ist zahlbar am Tage der Vorzeigung zur Zahlung (der Sicht).

16. Der Tag, nach welchem bei einer eine Zeit nach Sicht zahlbaren Tratte der Zahlungstag (der Verfalltag) zu berechnen ist (der Tag der Sicht), ist der Tag des Datum des Acceptes, oder des Protestes Mangel Annahme. Wenn dieser Protest oder jenes Datum fehlt, muß er aus einem besondern Protest erhellen.

17. Eine Tratte, welche schlechtweg nach einer Zeit zahlbar lautet, gilt für eine Datotratte.

18. Acht Tage gelten für sieben, funfzehn Tage für funfzehn Tage.

19. Die Woche wird, auch wenn die Tratte nach mehreren Wochen zahlbar ist, zu sieben Tagen gerechnet.

20. In die nach Tagen oder Wochen bestimmte Zeit ist der Tag der Sicht oder des Datum der Tratte nicht einzurechnen. Der letzte Tag dieser Zeit ist der Verfalltag.

21. Die Monatstratte ist an dem Monatstage zahlbar, welcher die Zahl des normirenden Tages (der Sicht oder des Datum der Tratte) hat, ohne Unterschied, ob der oder die zwischen liegenden Monate 31, 30, 29, 28 Tage haben.

Fehlt diese Zahl in dem Verfallmonat, so ist der letzte Tag in diesem Monat der Verfalltag. Ein halber Monat gilt für funfzehn Tage.

22. Die nach einem oder mehreren Jahren zahlbare Tratte ist an dem, mit dem Datum der Tratte gleichlautenden Monatstag des Zahlungsjahres verfallen. Ein viertel, ein halbes, drei viertel Jahr ist wie drei, sechs, neun Monate zu behandeln.

23. Die Markttratte oder Meßtratte ist an dem Tage, an welchem der Markt oder die Messe gesetzlich endet, die im Antoni- oder Johannistermin zahlbare Tratte am letzten Tage des Termins zahlbar.

24. Die Mitte eines Monats zahlbare Tratte ist am funfzehnten Tage des Monats zahlbar.

25. Wenn die Tratte an einem Feiertage zahlbar ist, so gilt der diesem Tage voraufgehende und nachfolgende Tag für den Verfalltag.

26. Die Tratte ist zu jeder Stunde des Verfalltages zahlbar.

V. Form des Acceptes.

27. Das Accept der Tratte enthält:

den Namen oder die Firma der Person, welche es giebt (des Acceptanten);

das Wort: acceptirt, oder ein sonstiges Ja.

28. Das Accept kann anders lauten, als die Tratte, nach Zeit, Ort, Summe, es kann bedingt oder anders bedingt seyn.

VI. Form des Indossamentes.

29. Die Tratte kann der Nehmer derselben weiter begeben durch ein Indossament.

30. Das Indossament enthält:

den Namen oder die Firma der Person, welche es giebt (des Indossanten);

die Person, welche es nimmt (den Indossatar);

ein Ortsdatum.

31. Das Indossament enthält:

den Namen oder die Firma des Indossatars, entweder mit dem Zusatz an Ordre (Ordreindossament) oder ohne diesen Zusatz (Rectaindossament); oder

lautet an den Inhaber; oder

bezeichnet gar nicht den Indossatar (Blancoindossament).

32. Ein nach dem Verfalltag gegebenes Indossament gilt für eine Cession der Rechte des Indossanten an den Indossatar.

VII. Form des Protestes.

33. Der Protest ist eine von einem Notar mit Zuziehung von zwei Zeugen aufgenommene, oder eine gerichtliche Urkunde.

34. Der Protest Mangel Zahlung muß enthalten:

eine wörtliche Abschrift der Tratte und der etwaigen Indossamente; ferner den Umstand,

daß die Zahlung durch den aus diesen Urkunden berechtigten Wechselnehmer oder in dessen Namen und Auftrag, und am Zahlungsort, und entweder am Verfalltage oder am folgenden Tage gesucht worden; und

daß sie gar nicht, oder nicht so wie die Tratte lautet, erfolgt ist; und

worauf der Mangel oder das Mangelhafte der Zahlung zunächst beruhet, nemlich daß die Person, deren Zahlung gesucht ward,

nicht zu treffen, oder

die Zahlung zu machen nicht gewilligt, oder

zu einer mangelhaften Zahlung gewilligt, oder

nicht fähig zur Zahlung, und in welcher Art unfähig war; und

daß der Protest Mangel Zahlung am erwähnten Ort und zur erwähnten Zeit erhoben worden ist.

35. Der Protest Mangel Zahlung einer auf Sicht oder einer eine Zeit nach Sicht zahlbaren Tratte muß überdieß den Umstand enthalten, daß der Tag der Sicht binnen Jahresfrist, bei Tratten, welche binnen dieser Zeit nicht vom Ausstellungsort nach dem Zahlungsort hin auf gewöhnlichem Wege gelangen können, binnen zwei Jahren seit dem Datum der Tratte fällt.

36. Der Protest Mangel Annahme einer Tratte muß enthalten:

eine wörtliche Abschrift der Tratte und der etwaigen Indossamente; ferner den Umstand,

daß das Accept am Ort, den die Adresse der Tratte hat, und zweimal mit einer Zwischenzeit von nicht weniger als 24 Stunden, und nicht an einem Feiertage gesucht worden; und

daß das Accept gar nicht, oder nicht so, wie die Tratte lautet, erfolgt ist; und

worauf der Mangel oder das Mangelhafte des Acceptes zunächst beruhet, nemlich daß die Person, deren Accept gesucht ward,

nicht zu treffen; oder

das Accept zu geben nicht gewilligt; oder

zu einem mangelhaften Accept gewilligt; oder

nicht fähig zum Accept, und in welcher Art unfähig war; und

daß der Protest am erwähnten Ort und sofort, nachdem das zweite Suchen des Acceptes mißlungen, erhoben worden ist.

VIII. Wechselschluß.

37. Das Versprechen, eine Tratte, oder einen von einem Andern zahlbaren Wechsel zu geben, wird erfüllt:

durch das Geben einer Tratte von der Hand, wie

durch das Geben des Indossamentes einer fremden Tratte, nicht eines fremden eigenen Wechsels.

38. Wem das Geben einer Tratte versprochen worden ist, hat das Recht, daß sie in vier Duplicaten (Prima, Secunda, Tertia, Quarta) gegeben werde.

39. Wem das Geben einer Tratte, oder eines Indossamentes versprochen worden ist, hat das Recht, daß die Tratte oder das Indossament auf seinen Namen oder seine Firma und an seine Ordre laute.

40. Wem das Geben eines Wechsels versprochen ist, darf einen domicilirten Wechsel, eine Wechselcopie, ein Duplicat, selbst wenn das Original, oder ein anderes Duplicat zum Accept befördert ist, zurückweisen.

IX. Wechselvertrag.

41. Jedes Recht aus einem Wechsel setzt einen Vertrag voraus.

42. Durch das Geben und Nehmen des Wechsels (Tratte, Accept, Indossament) wird der Wechselvertrag begründet, wenn dasselbe in dieser Absicht geschehen ist. Diese Absicht wird bis zum Gegenbeweis vermuthet.

43. Das Geben und Nehmen eines Wechsels zwischen denjenigen Personen, welche derselbe als Geber und Nehmer enthält, wird bis zum Gegenbeweis vermuthet.

44. Die gesetzlichen Rechte aus einem Wechsel können durch Zusätze ausgeschlossen oder beschränkt werden.

45. Der Zusatz „frei von Obligo", oder ein gleichbedeutender, befreiet von aller Verpflichtung aus dem Wechsel.

46. 47. Eine Tratte oder ein Indossament mit dem Zusatz „zum Incasso", oder einem gleichbedeutenden, hat für den Nehmer keine andere Wirkung, als daß er zum Empfang der Wechselsumme berechtigt und verpflichtet ist. Zum Empfang der Regreßsumme und zur Einklagung der Wechselsumme ist er weder verpflichtet noch berechtigt.

X. Der Trassant.

48. Der Trassant ist verpflichtet zur Zahlung der Regreß-summe gegen Vorzeigung und Auslieferung der Tratte und der berechtigenden Indossamente und eines formrichtigen Protestes Mangel Zahlung des Trassaten und jedes Nothadressaten (vergl. Art. 97) und jedes Acceptanten. Der erforderliche Protest einer domicilirten Tratte bestimmt sich nach Art. 89.

49. Der Trassant ist nur dann verpflichtet, wenn ihm urkundlich bewiesen wird, daß ein Wechselnehmer ihm den Protestfall notificirt, nemlich an ihn den Protest Mangel Zahlung, oder eine Abschrift desselben, abgesandt habe, und zwar rechtzeitig.

50. Der letzte Wechselnehmer hat innerhalb der nächsten drei Werktage nach erhobenem Protest Mangel Zahlung, ein Vormann desselben innerhalb der nächsten drei Werktage nach der ihm geschehenen Notification, die er als eine rechtzeitige gelten lassen muß, den Protest oder eine Abschrift desselben abzusenden.

51. Zum Beweise der Notification genügt so lange die Vorlegung eines Postscheines über einen an den Trassanten innerhalb der erwähnten drei Tage abgesandten Brief, bis der Trassant beweiset, daß in diesem Brief der Protest nicht eingeschlossen war.

52. Die Regreßsumme wird gebildet:

durch die Wechselsumme nach dem Cours am Zahlungsort zur Verfallzeit; und

durch das, was der letzte Wechselnehmer in Veranlassung der Tratte und des Protestfalles aufgewandt hat an

Protestkosten,

Briefporto,

Maklercourtage,

Stempelgebühr,

Provision; und

durch fünfprocentige Zinsen von allen diesen Posten seit dem Verfalltag;

wenn ein Indossant, welcher die Tratte eingelöset hat, Regreß

nimmt, so darf die Regreßsumme in der Summe, mit welcher er sie einzulösen verpflichtet war, sammt seinen eigenen Aufwendungen bestehen.

53. Die einzelnen Ansätze der Regreßsumme in der Retourrechnung sind als ordnungsmäßig zu bezeugen entweder von einem Wechselmakler, oder, wo ein solcher nicht ist, von zwei Kaufleuten.

54. Weiter als zur Zahlung der Regreßsumme ist der Trassant nicht verpflichtet, auch nicht im ordentlichen Proceß.

55. Wenn der Protest fehlt oder nicht formrichtig ist, gleichviel, ob durch oder ohne Schuld, so fällt das Regreßrecht weg. Der Vormann ist, wenn er keine Schuld trägt, nur zur Herausgabe desjenigen verpflichtet, womit er durch den Schaden des Wechselnehmers bereichert ist.

56. Der Trassant ist verpflichtet, Sicherheit zu bestellen für die Zahlung der Wechselsumme gegen Vorzeigung und Auslieferung eines Protestes Mangel Annahme des Trassaten und jedes Nothadressaten.

57. Von dieser Verpflichtung darf der Trassant durch Zahlung der Regreßsumme gegen Vorzeigung und Auslieferung der Tratte und der berechtigenden Indossamente sich befreien.

58. Der Trassant ist zur Zahlung der Regreßsumme verpflichtet, wenn die Sicherheit nicht binnen 48 Stunden bestellt ist.

59. Eine genügende Sicherheit besteht in einem genügenden Faustpfand oder von zwei solventen Personen gegebenen Wechselversprechen.

60. Der Wechselnehmer hat das Recht, einen Securitätsprotest zu erheben, wenn der Trassat seine Zahlungen eingestellt hat. Dieser Protest giebt sofort das Recht, wie der Protest Mangel Annahme.

61. Die Verpflichtung des Trassanten zur Zahlung der Regreßsumme besteht

aus einer Rectatratte

gegen deren ersten Nehmer;

aus einer Ordretratte

überdieß gegen jeden Indossatar, mögen die Indossamente an Ordre lauten, oder recta; doch gegen einen solchen Indossatar, welcher zugleich Indossant ist, nicht anders, als wenn sein Indossament und die nachfolgenden Indossamente durchstrichen sind;

und gegen den Besitzer, wenn das letzte Indossament an den Inhaber lautet, oder in Blanco ist;

aus einer Tratte an Inhaber und einer Blancotratte

gegen den Besitzer, ausgenommen wenn das einzige oder letzte Indossament auf Namen lautet, wo sie gegen den Namensträger besteht.

XI. Der Acceptant.

62. Der Trassat ist nur dann verpflichtet, zu acceptiren, wenn er es versprach, und im Fall des Art. 80.

63. Der Acceptant ist verpflichtet, zu zahlen nach dem Inhalt des Acceptes gegen Vorzeigung und Auslieferung des Acceptes und der Tratte und der berechtigenden Indossamente. Diese Verpflichtung besteht auch wenn die Zahlung nach dem Verfalltag verlangt wird.

64. Der Inhalt des Acceptes ist, soweit das Accept ihn nicht bestimmt, durch den Inhalt der Tratte bestimmt.

65. Die Verpflichtung des Acceptanten besteht, wenn das Accept es nicht anders bestimmt, gegen dieselben Personen, welchen der Trassant verpflichtet ist (Art. 61), und gegen den Trassanten.

XII. Der Indossant.

66. Der Indossant hat aus dem Protest Mangel Zahlung und aus dem Protest Mangel Annahme dieselben Verpflichtungen, und unter denselben Voraussetzungen, wie der Trassant.

67. Die Verpflichtung des Indossanten besteht
aus einem Rectaindossament
 gegen den in diesem genannten Indossatar;
aus einem Ordreindossament
 überdieß gegen jeden nachfolgenden Indossatar, mögen die nachfolgenden Indossamente an Ordre lauten, oder recta; doch gegen einen solchen Indossatar, welcher zugleich Indossant ist, nicht anders, als wenn sein Indossament und die nachfolgenden Indossamente durchstrichen sind;
 und gegen den Besitzer, wenn das letzte Indossament an den Inhaber lautet oder in Blanco ist;
aus einem Indossament an Inhaber und einem Blancoindossament
 gegen den Besitzer, ausgenommen, wenn das einzige oder letzte Indossament auf Namen lautet, wo sie gegen den Namensträger besteht.

XIII. Aval und Solidarität.

68. Die Mitunterschrift einer Tratte, eines Acceptes, eines Indossamentes, verpflichtet den Mitunterschriebenen ebenso, wie der Trassant, der Acceptant, der Indossant verpflichtet ist.

69. Es ist gleich, ob die Mitunterschrift schlechtweg, oder mit dem Zusatz: per Aval, oder: als Bürge, gegeben ist.

70. Von den mehreren Gebern eines Wechsels oder mehrerer Wechsel (Tratte, Accept, Indossament) ist Jeder voll verpflichtet. Die Einrede der Theilung ist unstatthaft.

XIV. Der Wechselnehmer.

71. Der Wechselnehmer hat die Wahl, welchen der ihm verpflichteten Wechselgeber, ob den Acceptanten, den Trassanten, oder einen Indossanten, und welchen Indossanten er belangen will.

72. Der Wechselnehmer darf eine Theilzahlung annehmen, und wegen des Restes Protest erheben. Die Theilzahlung befreiet, so weit sie reicht, den Trassanten und die Indossanten.

73. Der Wechselnehmer ist nicht schuldig, Zahlung vor der Verfallzeit anzunehmen.

74. Wer einen Wechsel einlöset, hat das Recht auf eine mit dem Namen des Empfängers versehene Quitung auf dem Wechsel.

75. Der Wechselnehmer muß das Geld bei der Person, welche zahlen will, abholen.

XV. Rücktratte.

76. Der Wechselnehmer hat das Recht, die Regreßsumme durch eine Rücktratte einzuziehen.

77. Die Wechselsumme, auf welche die Rücktratte lauten darf, bestimmt sich nach dem Cours der Regreßsumme, welche eingezogen werden soll. Es entscheidet,

wenn der letzte Wechselnehmer zieht, der Cours zwischen dem Zahlungsort der protestirten Tratte, und dem Ort, von welchem die Tratte oder das Indossament datirt ist, und zwar der Cours am Verfalltag, oder, wenn dieser kein Courstag ist, am nächsten Courstage; ferner

wenn ein in Regreß genommener Indossant zieht, der Cours zwischen den Orten, von welchen das Indossament, das er gab, und der Wechsel (Indossament oder Tratte), den der Regressat gab, datirt sind, und zwar der Cours des Tages, an welchem er die Rücktratte begiebt.

78. Die Rücktratte muß direct vom Zahlungsort auf den Ort, von welchem die Tratte oder das Indossament datirt ist, gezogen werden, nicht über Zwischenorte. Wenn eine directe Wechselverbindung zwischen jenen beiden Orten fehlt, so darf sie über den nächsten Ort, welcher mit diesen beiden einen Wechselcours hat, gezogen werden.

79. Für die Rücktratte kann in der Retourrechnung noch besonders ½ % Provision angesetzt werden.

80. Der regreßpflichtige Trassant und Indossant ist verpflichtet, gegen Auslieferung der den retrassirenden Wechselnehmer berechtigenden Urkunden (Tratte, Indossament, Protest, Retourrechnung) die Rücktratte zu acceptiren. Widrigenfalls ist er demselben entschädigungspflichtig im ordentlichen Proceß.

81. Für die Haftung des Trassanten, Indossanten, Acceptanten ist es gleichgültig, daß die Tratte eine Rücktratte ist.

82. Es besteht auch wenn keine Rücktratte gezogen ist, das Recht auf die in den Artikeln 77. 78. bestimmte Summe.

XVI. Trassant und Trassat.

83. Der Trassat, welcher eine Tratte ihrem Inhalt gemäß zahlt, hat aus dem in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag gegen den Trassanten, unter Auslieferung der quitirten Tratte, das Recht auf Schadloshaltung (Deckung) im ordentlichen Proceß. Dieses Recht gegen den Trassanten besteht nicht, wenn die Tratte für fremde Rechnung lautet.

84. Der Trassat, welcher vor der Verfallzeit oder sonst dem Inhalt der Tratte zuwider zahlt, ist dem Trassanten, den Indossanten und den Indossataren wegen des ihnen daraus entstehenden Schadens verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit fällt gegen denjenigen weg, mit dessen Willen diese andere Zahlung geschah. Einen Theil der Wechselsumme darf der Trassat zahlen.

85. Der Trassat, welcher einer Contreordre des Trassanten ungeachtet zahlt, hat das Recht auf Deckung nicht, wenn sie, bevor er sein Accept gegeben, an ihn gelangt ist. Wenn die Tratte oder ein Indossament den Zusatz zum Incasso hat, so muß der Trassat auch die nach seinem Accept erhaltene Contreordre, selbst des Indossanten beachten.

XVII. Domicilirter Wechsel.

86. Die domicilirte Tratte enthält den Ort, wo der Trassat zu treffen ist, und einen andern Ort, wo die Wechselsumme gezahlt werden soll.

87. Der Trassat, dessen Accept diejenige Person, welche zahlen soll (den Domiciliaten) nicht nennt, ist selber zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet.

88. Der Trassat, welcher den Domiciliaten auf der Tratte genannt hat, ist aus dem Protest Mangel Zahlung des Domiciliaten eben so verpflichtet, wie ein Trassant verpflichtet ist. Diese Verpflichtung besteht auch gegen den Trassanten der domicilirten Tratte.

89. Der Trassant und die Indossanten der domicilirten Tratte sind verpflichtet aus dem Protest Mangel Zahlung des Domiciliaten und aus dem Protest, daß der Trassat weder acceptirt noch den Domiciliaten genannt habe.

90. Der Domiciliat, welcher ein Accept giebt, ist dem Wechselnehmer zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet.

XVIII. Duplicate.

91. Der Trassant, welcher eine Tratte in Duplicaten (Art. 7.) begeben hat, ist, wenn er das eine Duplicat mit der Quitung des letzten Wechselnehmers hat, von der Verpflichtung aus den andern frei.

92. Der Acceptant eines Duplicates ist zur Zahlung verpflichtet gegen Vorzeigung und Auslieferung dieses Duplicates, welches sein Accept trägt.

93. Wer Duplicate an verschiedene Personen oder an Inhaber oder in Blanco indossirt, ist aus jedem Indossament, unabhängig von dem andern, zur Zahlung der vollen Regreßsumme verpflichtet.

XIX. Blancowechsel.

94. Der Trassant, Indossant, Acceptant einer ein Blanco enthaltenden Tratte hat gegen das Recht aus der ausgefüllten Tratte nicht die Einrede, daß ihm vertragswidrig eine Verpflichtung untergeschoben sei, ausgenommen gegen denjenigen, welcher das Blanco wissentlich vertragswidrig ausgefüllt hat.

XX. Intervention.

95. Der Wechselnehmer ist nicht berechtigt zu verlangen, noch verpflichtet zu dulden, daß eine Nothadresse auf die Tratte gesetzt werde.

96. Die durch die Nothadresse veranlaßten größeren Regreßkosten sind von der Regreßsumme (Art. 52. 48. 66.) nicht ausgeschlossen.

97. Wenn aus der Tratte ersichtlich ist, welche Nothadresse sie früher, welche später erhalten hat, so sind die Proteste Mangel Zahlung der Nothadressaten nur dann gültig, wenn sie in eben dieser Zeitfolge erhoben worden sind.

98. Der Wechselnehmer ist verpflichtet, Zahlung von Jedermann anzunehmen, bei Verlust seiner Rechte aus dem Wechsel gegen die Vormänner, wie gegen den Acceptanten.

99. Es steht im Belieben des Wechselnehmers, ob er ein von einem Andern, als dem Trassaten, Nothadressaten, Domiciliaten, angebotenes Accept annehmen will.

100. Das Accept einer Tratte kann für den Fall gegeben werden, daß ein Protest Mangel Zahlung erhoben seyn werde (Interventionsaccept, Ehrenacceptant).

101. Diesen Fall bezeichnet genügend der zum Accept gemachte Zusatz: sopra protesto, oder: unter Protest, oder: S.P., oder: zu Ehren des...., oder: für Rechnung des...., wenn die beiden letzterwähnten Zusätze zugleich auf eine Person sich beziehen, für deren Rechnung die Tratte nicht lautet. Das Accept des Nothadressaten gilt schon an sich nur für den im Art. 100 gedachten Fall.

102. Das Interventionsaccept schließt die Verpflichtung in sich, die Protestkosten zu zahlen.

103. Der Ehrenacceptant ist nicht anders zur Zahlung verpflichtet, als gegen Vorzeigung und Auslieferung eines gehörigen Protestes Mangel Zahlung des Trassaten und derjenigen Nothadressaten und Ehrenacceptanten, von denen aus der Tratte erhellt, daß ihre Constituirung oder ihr Accept früher fällt als sein Accept.

104. Das Interventionsaccept erlischt am zweiten Tage nach dem Verfalltag.

105. Durch das Interventionsaccept des Trassaten, oder Nothadressaten, oder Domiciliaten, wird der Regreß Mangel Annahme ausgeschlossen.

106. Wer das Interventionsaccept nach erhobenem Protest Mangel Annahme giebt, hat das ihm als Ehrenzahler zustehende Regreßrecht nicht gegen diejenigen Vormänner, an welche von jenem Accept und diesem Protestfall nicht binnen der nächsten drei Tage nach gegebenem Accept Nachricht abgesandt ist. Über die Art und den Beweis dieser Notification gilt die Bestimmung des Art. 49. 51.

107. Wer eine Mangel Zahlung protestirte Tratte zahlt (Ehrenzahler), hat zum Zweck seiner Schadloshaltung das Regreßrecht, welches dem Wechselnehmer, dem er zahlt, gegen den Trassanten und die Indossanten zusteht, unter denselben Voraussetzungen wie dieser. Durch die Ehrenzahlung erlischt die Verpflichtung aus dem Ehrenaccept.

108. Er muß aber nachweisen, daß der Wechsel und Protest auf ihn in Folge der Ehrenzahlung übergegangen seien.

Dafür genügt, daß mit Nennung des Ehrenzahlers, die Zahlung auf dem Protest oder dem Wechsel mit dem Namen des Wechselnehmers, dem gezahlt ist, quitirt wird.

109. Die Bezeichnung eines bestimmten Vormannes als desjenigen, gegen welchen er sich regressiren wolle (des Honoraten), entzieht dem Ehrenzahler das Regreßrecht gegen die Nachmänner des Honoraten, nicht aber gegen den Honoraten und dessen Vormänner. Sie befreiet zugleich den Honoraten und dessen Vormänner von den Nachmännern des Honoraten. Dieser Wille ist genügend erklärt durch die Bemerkung, daß „zu Ehren", „für Rechnung" des bezeichneten Vormannes acceptirt oder gezahlt sei.

110. Derjenige Trassant und derjenige Indossant, welcher den Trassaten, mag dieser acceptirt haben oder nicht, ersucht hat, nicht zu zahlen, haftet dem Ehrenzahler, welchem er das Wissen um dieses Ersuchen beweiset, nur so weit, als er sich durch dessen Schaden bereichert. Doch gilt dieser Satz nicht, wenn die Ehrenzahlung einem gegebenen Accept entspricht.

111. Dem Ehrenzahler, welcher kein Ehrenaccept gegeben hat, kann der Beweis, daß er einem Andern, der sich ebenfalls zur Ehrenzahlung erboten, nicht freiwillig gewichen sei, entgegengesetzt werden

von allen Nachmännern desjenigen Wechselgebers, zu dessen Ehren der verdrängte Mitbewerber zahlen wollte,

von dem Trassanten und allen Indossanten, wenn der verdrängte Mitbewerber zu Ehren des Acceptanten, oder des Dritten, für dessen Rechnung die Tratte geht, zahlen wollte.

XXI. Concurs.

112. Im Concurs des Wechselgebers hat die Wechselforderung keinen Vorzug vor andern Forderungen.

113. Der Wechselnehmer kann das gegen den Wechselgeber eingeleitete Concursverfahren, und gleichzeitig den Wechselproceß sammt der Personalhaft verfolgen.

114. Fallen Mittrassanten, oder Mitindossanten, oder Mitacceptanten in Concurs, so kann der Wechselnehmer, wenn er aus einer Masse eine Theilzahlung erhalten, nur noch von dem Rest die Dividende einer andern Masse fordern.

115. Fallen der Trassant und der Acceptant und die Indossanten in Concurs,

so kann der Wechselnehmer, wenn er aus der Masse des Acceptanten eine Theilzahlung erhalten hat, nur noch von dem Rest die Dividende der Masse eines Vormannes fordern;

wenn er aus der Masse eines Vormannes eine Theilzahlung erhalten, so kann er von derselben Summe, von welcher er die Dividende dieser Masse erhalten, auch die Dividende der Massen der andern Vormänner fordern.

116. Gegen eine Theilzahlung ist der Wechselnehmer nicht den Wechsel auszuliefern, sondern nur die Theilzahlung auf dem Wechsel zu quitiren verpflichtet.

117. Ein Recht auf die dem Acceptanten bereits gewordene Deckung steht dem Wechselnehmer, als solchem, auch wenn der Acceptant und der Trassant und die Indossanten fallit sind, nicht zu.

XXII. Verlorener Wechsel.

118. Der Wechselnehmer, welchem ein Wechsel oder Protest abhanden gekommen ist, hat statt des wegfallenden Rechts aus diesen Urkunden kein anderes Recht, als auf Herausgabe desjenigen, womit durch seinen Schaden ein Anderer sich bereichert.

XXIII. Fälschung.

119. Ist die Tratte nicht von dem Trassanten, den sie nennt, gegeben, so besteht dennoch die Verpflichtung des Acceptanten gegen alle Indossatare, nicht aber gegen den ersten Nehmer der Tratte, und die Verpflichtung aller Indossanten gegen ihre Nachmänner.

120. Ist die Wechselsumme verfälscht, oder sonst der Inhalt der Tratte verändert, so ist in Gemäßheit des neueren Inhalts derjenige Wechselgeber überhaupt nicht verpflichtet, welcher den Beweis führt, daß der Inhalt der Tratte verändert sei, nachdem er die Tratte, das Accept, das Indossament gegeben habe,

der Acceptant auch ohne diesen Beweis derjenigen Person nicht verpflichtet, welcher er beweiset, entweder daß sie die Tratte, bevor der Inhalt verändert sei, oder daß sie die Tratte zuerst mit dem neueren Inhalt genommen habe.

121. Ist ein Indossament nicht von dem Indossanten, den es nennt, gegeben, so entbehrt der unmittelbare Nehmer desselben aller Rechte aus dem Wechsel. In Betreff der andern Wechselnehmer und aller Wechselgeber hat das unechte Indossament die Wirkung des echten.

122. Aus einem wahrheitswidrigen Protest ist weder der Trassant, noch irgend ein Indossant verpflichtet.

XXIV. Wegfallen der Wechselforderung.

123. Was durchstrichen ist, hat keine Rechtswirkung.

124. Die Tilgung eines Wechselversprechens durch Zahlung, Compensation, Erlaß kann, wenn sie nicht aus dem Wechsel erhellt, nur gegen denjenigen Wechselnehmer, in dessen Person sie ihre Begründung hat, geltend gemacht werden.

125. Die Verpflichtung des Acceptanten aus dem Accept wird durch eine erhaltene Contreordre nicht geändert.

126. Dieselbe Person kann aus einer Tratte in mehrfacher Eigenschaft verpflichtet seyn, als Trassant, Indossant, mehrmaliger Indossant, Acceptant.

127. Der Indossatar hat kein Recht gegen diejenigen Vormänner, welchen er als Indossant oder Trassant oder Acceptant verpflichtet ist.

128. Die Verbindlichkeit aus einem Wechsel geht auf die Erben über, mit Ausnahme der Personalhaft.

129. Das Recht aus einem Wechselversprechen verjährt in zwei Jahren. Diese Zeit wird nur durch Klaganstellung unterbrochen.

XXV. Eigener Wechsel.

130. Der eigene Wechsel enthält:

ein Datum nach Zeit und Ort;
ein Zahlungsversprechen;
den Namen oder die Firma der Person, welche zu zahlen verspricht (des Wechselgebers);
die Geldsumme, welche
die Zeit, wann
die Person, an welche (den Wechselnehmer) gezahlt werden soll;
den Ort, wo gezahlt werden soll, wenn dieser ein anderer Ort ist, als auf welchen das Datum lautet (domicilirter Wechsel);
das Wort Wechsel.

131. Die Zinsen, auf welche ein eigener Wechsel lautet, sind nur bis zu dem erlaubten Zinsfuß gültig.

132. Der Geber eines eigenen Wechsels ist zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet gegen Vorzeigung und Auslieferung des Wechsels. Es gilt in Betreff der Verpflichtung aus einem eigenen Wechsel dasselbe, was über

den Berechtigten.......... in Art. 8, 61,
Wechselvertrag........... " " 41 — 43,
Aval und Solidarität .... " " 68 — 70,
Zahlung................. " " 84,
Duplicate .... " " 91,
Blancowechsel .... " " 94

bestimmt ist. Dem Accept und dem Acceptanten, deren der Artikel 68, und der Tratte und dem Trassanten, deren die Artikel 8, 61, 91, 94 erwähnen, und der Tratte und dem Trassaten, deren der Art. 84 erwähnt, steht der eigene Wechsel und der Geber eines eigenen Wechsels gleich.

133. Die Indossanten eines eigenen Wechsels haben dieselben Verpflichtungen und unter denselben Voraussetzungen gegen die Indossatare, wie die Indossanten einer acceptirten Tratte. Es gilt auch in Betreff ihrer, was insbesondere über

Form des Indossamentes in Art. 29 — 32,
Form des Protestes.... „ „ 33 — 35,
Wechselvertrag........ „ „ 41 — 37,
Indossant............ „ „ 66, 67, verglichen mit
Trassant............. „ „ 48 — 55, 59, 60, u. über
Rücktratte........... „ „ 76 — 82,
Duplicate............ „ „ 93,
Fälschung............ „ „ 122

bestimmt ist. Der Tratte, deren in Artikel 29, 34, 35, 48, 52, und der protestirten Tratte, deren in Artikel 77, und dem Trassaten und Acceptanten, dessen in Artikel 48 und 60 gedacht ist, steht der eigene Wechsel, der protestirte eigene Wechsel, und der Geber eines eigenen Wechsels gleich.

134. Auf eigene Wechsel und die durch sie begründeten Verhältnisse sind ferner die Bestimmungen über

Verfallzeit einer Tratte ..... in Art. 10 — 26,
Wechselnehmer .... „ „ 71 — 75,
Concurs .... „ „ 112 — 117,
Verlorene Wechsel .... „ „ 118,
Fälschung .... „ „ 119 — 121,
Wegfallen der Wechselforderung „ „ 123 — 129

anzuwenden. Dem Accept und dem Acceptanten, deren die Artikel 71, 114, 115, 117, 125, 126, 127, und der Tratte, deren die Artikel 120, 126 erwähnen, und der Tratte und dem Trassanten, deren Artikel 119 erwähnt, steht der eigene Wechsel und der Geber eines eigenen Wechsels gleich.

135. Der Geber eines eigenen domicilirten Wechsels (Art. 130.) ist auch nach dem Verfalltag verpflichtet, ohne daß es dafür eines Protestes Mangel Zahlung bedarf.

136. Ein Wechsel, in welchem der Zahlungsversprecher eine andere Person, welche zahlen soll, genannt hat, ist als eine Tratte zu behandeln.

137. Eine Tratte, welche als Trassanten und Trassaten dieselbe Person (nicht lediglich denselben Namen beider) ausweiset, ist als ein eigener Wechsel zu behandeln, auch wenn sie nicht acceptirt ist.

138. Eine Urkunde gilt nicht als Wechsel, sondern als Schuldschein, wenn sie auf beiderlei Art aufgefaßt werden kann. Auch ein solcher Schuldschein entbehrt des Wechselprocesses.

139. Eine Urkunde, welche ein Wechsel und eine Pfandverschreibung ist, gilt nur als Wechsel.

XXVI. Wechselproceß.

140. Die Klage, um das Recht aus einem Wechselversprechen zu verfolgen, kann schriftlich eingereicht oder zu Protocoll gegeben werden.

141. Die Klage setzt voraus die Vorlegung derjenigen Wechsel und sonstigen Urkunden, durch welche und aus welchen die Verpflichtung des Beklagten und das Recht des Klägers vollständig begründet ist und erhellt. Die Urkunden sind im Original oder in Abschrift vorzulegen. Der Beweis der Behauptung, daß der Beklagte als Erbe verpflichtet sei, darf durch Eideszuschiebung angetreten werden.

142. Auf die erhobene Wechselklage ist gerichtsseitig auch dann der Wechselproceß einzuleiten, wenn auf diese Proceßart nicht angetragen ist.

143. Wenn die vorgelegten Urkunden die Klage nicht begründen, so hat das Gericht die Einleitung des Wechselprocesses mit Entscheidungsgründen abzulehnen, und nur auf Antrag des Klägers eine andere Proceßart einzuleiten.

144. Wenn die vorgelegten Urkunden die Klage begründen, so ist auf der Stelle ein Befehl an den Beklagten dahin

zu erlassen, bis zu einer bestimmten Zeit, auf welche ein Termin anzuberaumen ist, bei Vermeidung der Execution die eingeklagte Summe sammt Proceßkosten zu zahlen, oder im Termin in Person zu erscheinen und rechtsbegründete Einwendungen vorzubringen. Der Termin soll auf eine so nahe Stunde desselben, spätestens des folgenden Tages, wie nur irgend thunlich, angesetzt werden.

145. Im Fall des Ungehorsams ist auf den ersten Antrag sofort die Execution zu erkennen.

146. In dem Termin hat der Kläger die Urkunden im Original vorzulegen, und der Beklagte, wenn sie sämmtlich fehlerfrei sind, die ihn verpflichtende Namensschrift auf dem Wechsel als seine eigene oder die seines Erblassers anzuerkennen, oder eidlich zu diffitiren. Die Beschränkung des Diffessionseides auf den Inhalt des Wechsels ist unstatthaft, auch die Zurückschiebung und Gewissensvertretung.

147. Wenn der Wechsel, dessen Inhalt durch die Namensschrift anerkannt wird, nicht fehlerfrei ist, so hat der Beklagte diesen Inhalt, so weit er gegen ihn geltend gemacht wird, als von ihm oder seinem Erblasser herrührend oder gut geheißen, anzuerkennen, oder eidlich zu diffitiren. Die Zurückschiebung des Diffessionseides und die Gewissensvertretung ist unstatthaft. Wenn eine andere Urkunde nicht fehlerfrei ist, so bewendet es bei dem sonstigen Recht über die Beweiskraft.

148. Eine Urkunde ist nicht fehlerfrei, wenn ein Theil ihres ursprünglichen Inhaltes unkenntlich geworden ist, sei es durch Wegradiren, Durchstreichen, Ändern von Buchstaben, Worten, Zahlen, sei es auf andere Art, oder wenn sie solche Zusätze zwischen den Zeilen oder am Rande, oder solche Durchstreichungen oder Veränderungen enthält, welche den ursprünglichen Inhalt zum Nachtheil des Beklagten ändern und nicht besonders vom Aussteller der Urkunde oder vom Beklagten beglaubigt sind. Daß ein Indossament durchstrichen, oder ein Blanco ausgefüllt ist, macht den Wechsel nicht fehlerhaft nach Artikel 61, 67, 94.

149. Von der erwähnten Einlassung und der Klage entbindet den Beklagten die Ausschwörung des zugeschobenen Eides in demselben Termin. Zurückschiebung und Gewissensvertretung ist unstatthaft. Weigert der Beklagte die Ausschwörung, so hat er die Namensschrift seines Erblassers, welche oder den Inhalt des Wechsels, so weit er ihn nicht anerkennt, nur dahin eidlich zu diffitiren:

daß er die Echtheit nicht wider seine gewissenhafte Überzeugung in Zweifel ziehe.

Der Kläger darf, ungeachtet dieser Eid bereits geleistet ist, die Echtheit beweisen.

150. Von der erwähnten Einlassung auf den Wechsel und auf den zugeschobenen Eid entbindet den Beklagten keine Einrede, auch nicht die der Incompetenz des Gerichtes, und der Unfähigkeit zur gerichtlichen Rechtsverfolgung.

151. Wenn der Beklagte sich zur eidlichen Diffession erbietet, so hat der Kläger das Recht, den Beweis der Echtheit der Namensschrift oder, im Fall des Artikels 147, des Inhalts zu versuchen, und darf nach mißlungenem Beweis die Ansetzung eines neuen Termins und Ladung des Beklagten zur Ableistung des Diffessionseides und eventualiter weiteren Verhandlung bei Vermeidung der Execution, beantragen. Vgl. Artikel 145.

152. Alle dilatorischen Einreden sind unstatthaft, auch der Antrag auf Caution wegen der Proceßkosten, auch eine Widerklage ist unstatthaft.

153. Alle nach der Wechselordnung statthaften Einreden gegen das Recht aus dem Wechsel müssen in demselben Termin, in welchem die Echtheit des Wechsels feststeht, durch Urkunden bewiesen werden. Editionsgesuche sind unstatthaft.

154. Der Kläger hat die Namensschrift oder (vgl. Art. 146, 147, 148, 149) den Inhalt der recognoscibeln Urkunden in demselben Termin anzuerkennen, oder eidlich zu diffitiren.

155. Will der Beklagte, um den Diffessionseid abzuwenden, oder nachdem der Kläger als Erbe den in Artikel 149 normirten Diffessionseid geleistet, die Echtheit der Urkunde beweisen, oder ist die Einrede gar nicht, oder nicht gehörig mit Urkunden belegt, so wird sie zum separaten Verfahren verwiesen.

156. Der Beklagte hat nicht das Recht, vom Kläger Sicherheit zu verlangen; die Verordnung vom 11. März 1837 ist auf den Wechselproceß nicht anwendbar.

157. Der Kläger kann zur Vorbringung und zum Beweise seiner Repliken auf die urkundlich bewiesenen Einreden die Ansetzung eines neuen Termines verlangen, der innerhalb der nächsten drei Tage fällt. Bleibt der Kläger oder der Beklagte in diesem Termin aus, so wird die Replik oder die Einrede zum besondern Verfahren verwiesen, und das Enderkenntniß gesprochen.

158. Die Repliken müssen in eben diesem Termin durch fehlerfreie Urkunden bewiesen werden, ebenso die Dupliken. Im Übrigen ist das, was die Artikel 154, 155 über Einreden bestimmen, auch hier anzuwenden.

159. Der Kläger darf zu jeder Zeit die Einleitung des Executiv- oder ordentlichen Processes statt des Wechselprocesses beantragen. Eine Hinüberleitung des Wechselprocesses in eine andere Proceßart ist ohne Antrag des Klägers unstatthaft.

160. Das Erkenntniß ist in demselben Termin, in welchem die Verhandlungen geschlossen sind, wenn dies nicht thunlich ist, möglichst bald und spätestens am folgenden Tage nach dem Termin zu sprechen.

161. Das rechtskräftige Erkenntniß stellt, wenn es ein separates Verfahren nicht vorbehält, das streitige Recht und die Echtheit und Unechtheit der producirten Urkunden in gleicher Maaße endlich fest, als sei es im ordentlichen Proceß erfolgt.

162. Die Vollstreckung des unbedingten Zahlungsmandats wird durch Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

163. Die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, hat nicht das Recht auf Sicherstellung. Die Bestimmungen der Verordnung vom 11. März 1837 und der Verordnung, betreffend die Rechtsmittel, vom 20. Juli 1840. §. 21. leiden auf den Wechselproceß keine Anwendung.

164. Der Beklagte muß dem unbedingten Zahlungsbefehl vor Ablauf des nämlichen Tages, an welchem derselbe ihm zukommt, genügen. Wenn dies nicht geschehen, so ist derselbe am folgenden Tage zu jeder Stunde vollstreckbar.

165. Der Kläger darf zur Vollstreckung des Zahlungsbefehles die Personalhaft des Beklagten, oder die Execution in dessen Vermögen, oder die Verbindung beider Vollstreckungsarten, verlangen. Er hat auch das Recht, die getroffene Wahl zweimal zu ändern.

166. Die Personalhaft tritt als Vollstreckungsmittel nicht ein

gegen Personen, welche ohne ihren Willen durch einen Andern aus einem Wechsel verpflichtet worden sind;

gegen den Erben des Wechselverpflichteten.

167. Für den Wechselproceß fallen die Gerichtsferien weg.

168. Die Erstreckung einer Frist oder Verlegung eines Termins ist nur aus sehr erheblichen, genügend bescheinigten Gründen statthaft.

169. Sämmtliche Gerichte werden hiemit angewiesen, den Wechselproceß so schleunig, wie nur irgend thunlich, zu Ende zu bringen.

Motive

zu dem

Entwurf

einer

Wechsel-Ordnung

für

Mecklenburg.

Einleitung.

Die Rechtfertigung mancher einzelnen Artikel kann unterbleiben oder abgekürzt werden, wenn folgende allgemeinere Erwägungen, von welchen der Entwurf ausgeht, vorausgeschickt werden.

I. Das Grundprincip. Das Grundprincip, von welchem der Entwurf ausgeht, ist der Satz: Das Wechselversprechen ist ein Summenversprechen. Dieser Satz liegt allen einzelnen Sätzen des Entwurfes zum Grunde.

Das Rechtsinstitut des Summenversprechens scheint in der Theorie nicht erkannt zu seyn. Und dennoch kommt es in einer dreifachen Anwendung im Verkehr und auch im Recht vor, einmal in der Acceptation einer Anweisung von Seiten des Assignaten, ferner beim Papiergeld, endlich in dem Wechselversprechen. Das Wechselversprechen hat mit dem Papiergeld das Genus, nämlich das Summenversprechen gemein, beide unterscheiden sich aber specifisch von einander. Auf einem Übersehen des Genus scheint die neueste Theorie über die Natur des Wechsels zu beruhen*), welche dahin geht, daß der Wechsel Papiergeld sei. Allein der Wechsel, welcher, wenn er Geld ist, augenscheinlich papierenes Geld ist, ist entschieden nicht Geld.

Daß in der Acceptation des Assignaten ein Summenversprechen liegt, ist ganz klar, da der Assignat dem Assignatar lediglich aus der Acceptation, also lediglich aus dem Ver-

*) C. Einert, das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert. Leipzig, 1839.

sprechen, ohne daß diesem eine causa unterliegt, verpflichtet ist. Daß dies gar nicht recht erkannt ist, mag darin seinen Grund haben, daß Anweisungen selten vor der Zahlung besonders acceptirt, sondern meistens nur zur Zahlung präsentirt, also ohne daß ein Accept gegeben wird, bezahlt werden. Daß der Assignat die Zahlung im Auftrag eines Andern, nämlich des Assignanten macht, kann sein Versprechen nicht gültig machen, wenn es nicht ohnehin gültig wäre, denn ein seiner Natur nach ungültiges Versprechen kann dadurch, daß es im Auftrag, also mit dem Willen eines Andern, gegeben wird, nicht gültig werden. Die Acceptation des Assignaten ist vielfach in unserer einheimischen Praxis (nach eingezogenen Erkundigungen) als verpflichtend anerkannt worden, obgleich die neuere Praxis ins Schwanken gerathen ist. Damit hat die Praxis das Grundprincip des Wechselrechts, nämlich die Gültigkeit eines Summenversprechens, anerkannt. Es würde daher gar nichts Rechtswidriges vorliegen, wenn sie nun auch die weiteren Anwendungen machen und das ganze Wechselrecht, abgesehen von der processualischen Wechselstrenge und der Personalhaft, also das s. g. materielle Wechselrecht in seinem ganzen Umfang anerkennen und danach Recht sprechen würde. Denn sie brauchte bei einem vorkommenden Wechsel nur die Frage herauszustellen, was die Interessenten mit demselben wollen, da sie die Frage, daß sie dies wollen dürfen, durch die Anerkennung der Gültigkeit des Summenversprechens bereits bejahend entschieden haben.

Unsere ritterschaftlichen Hypothekenscheine und die Stadtbuchschriften können mit einem Wechselversprechen nicht verglichen werden, weil sie nicht selbständig sind, d. h. weil sie keine von dem unterliegenden Schuldverhältniß gänzlich losgerissene Verpflichtung erzeugen, worin das Characteristische der Wechselverpflichtung besteht.

Das Wechselversprechen muß als ein Summenversprechen von der Gesetzgebung aufgefaßt werden, denn sonst kann der Wechsel seinen Zweck unmöglich erreichen.

Der Zweck, den die Tratte ausweist, ist nur Zahlung des Trassaten an den Nehmer der Tratte, so wie die Tratte es besagt. Durch diese Zahlung können eine Menge anderer Zwecke erreicht werden, welche aus der Tratte selber gar nicht zu ersehen sind. Die möglichen Verschiedenheiten, welche in dieser Beziehung bei einer nicht indossirten und nun gar bei einer indossirten Tratte vorkommen können, hier auseinanderzusetzen, würde zu weit führen. Es kann bei einer und derselben Tratte vorkommen, daß sie für Rechnuug eines Dritten, den sie nicht nennt, gezogen ist, so daß der Trassat von diesem Dritten seine Deckung zu erhalten hat, und dieser Dritte hat sich deshalb vielleicht wieder an einen Vierten zu erholen, und daß der Trassant die Valuta nicht von dem Wechselnehmer erhält, sondern von einem Dritten, welcher aber wieder von einem Vierten Auftrag erhalten haben kann, eine dem Wechselnehmer zahlbare Tratte zu besorgen. Alle diese Personen sind dabei interessirt, daß der Trassat an den Nehmer der Tratte zahle, daß also der Trassant dafür sorge, daß diese Zahlung wirklich geschehe. Alle diese Verhältnisse können freilich auch bei einer Anweisung vorkommen, aber der Anweisung pflegen nur einfache, keine verwickelte Verhältnisse unterzuliegen. Der trassirte Wechsel unterscheidet sich dadurch von der Anweisung, daß er kraft des gegebenen Wechselversprechens dem Nehmer der Tratte und damit allen dabei interessirten Personen Sicherheit giebt, daß die Zahlung geschehen werde. Wenn der Trassat die Tratte acceptirt, so muß er schlechtweg zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet seyn, ohne sich darauf, daß es ihm an Deckung fehle, also ohne sich auf das Deckungsverhältniß berufen zu dürfen. Von diesem Deckungsverhältniß weiß der Nehmer der Tratte nichts, es würde für ihn das Accept, wenn das Deckungsverhältniß auf die Wirksamkeit desselben Einfluß hätte, bedeutungslos seyn. Wenn die Zahlung des Trassaten ausbleibt, so haftet der Trassant dem Wechselnehmer für die Regreßsumme. Wenn hierauf das Valutenverhältniß Einfluß hätte, welches dem

Nehmer der Tratte in seiner verwickelten Art oft gar nicht bekannt ist, so würde er die Tratte gar nicht genommen haben. Hieraus ergiebt sich: Das Wechselversprechen muß als ein reines Summenversprechen aufgefaßt werden; die Wechselverpflichtung muß gänzlich losgerissen seyn von den Verhältnissen, welche die Veranlassung und der Grund derselben sind, von den unterliegenden Verhältnissen, also von der Deckung und der Valuta.

Zu eben diesem Resultat gelangt man aus noch anderen Gründen, wenn man den Umstand mitbeachtet, daß die Tratten regelmäßig an Ordre lauten, wie dies schon die lithographirten, gestochenen, gedruckten Exemplare zeigen, daß sie also regelmäßig für noch andere Personen, als für den ersten Nehmer der Tratte bestimmt sind. Der weitere Nehmer des Wechsels, der Indossatar, muß ebenfalls mit Sicherheit auf die Zahlung rechnen dürfen. Er vertrauet dem Credit seines Indossanten und des Trassanten, er würde aber dem letzteren gar nicht trauen können, wenn er befürchten müßte, daß ihm aus dem Valutenverhältniß zwischen seinem Indossanten und dem Trassanten Einreden entgegengesetzt werden könnten, da er dies Verhältniß nicht kennt. Es ist ganz anerkannt im kaufmännischen Verkehr, daß ein Wechsel um so mehr Sicherheit bietet, je mehr Handschriften sich auf demselben befinden, richtiger ausgedrückt: ein Wechselpapier, je mehr Wechsel d. h. Wechselversprechen es enthält; die Sicherheit würde aber gar nicht da seyn, wenn nicht jeder Wechselverpflichtete einem jeden Wechselnehmer gegenüber schlechtweg, d. h. lediglich aus seinem Versprechen zur Zahlung verpflichtet wäre. Hieraus ergiebt sich unabweislich, daß das Wechselversprechen als ein Summenversprechen aufgefaßt werden, von allen unterliegenden Verhältnissen unabhängig sein muß.

Der Wechselgeber muß sich auf diese Verhältnisse auch nicht seinem unmittelbaren Wechselnehmer gegenüber berufen dürfen. Denn es ist gar nicht immer der Wechselnehmer,

welcher dem Trassanten, oder dem Indossanten die Valuta schuldet, sondern ein Anderer, welcher den Wechselschluß, das pactum de cambiando, wie es die Schule nennt, eingegangen ist. Der Wechselschließer ist von dem Wechselnehmer zu unterscheiden. Beide werden regelmäßig mit einander verwechselt. Es ist aber rein zufällig, daß der Wechselnehmer auch zugleich derjenige ist, welcher den Wechsel schloß und die Valuta schuldet.

Aus allem vorhin Bemerkten rechtfertigt sich der Satz des Art. 2.:

> Das Recht aus einem Wechsel ist unabhängig von den dem Wechsel unterliegenden Verhältnissen, mithin der Deckung und Valuta.

II. **Das Recht der Einreden.** In dem so eben erwähnten Satz des Art. 2. spricht sich eine Mehrzahl von Rechtssätzen aus, von welchen der Entwurf ausgeht, und welche sämmtlich sich von selbst ergeben, wenn man die Bedeutung, die der Wechsel im Verkehr hat, erwägt.

1) **Der Acceptant** ist schlechtweg verpflichtet (zur Zahlung der Wechselsumme). Er hat z. B. nicht die Einrede,

a) daß es ihm an Deckung fehle;

b) daß er vom Trassanten, oder von einem Indossanten Ordre habe, nicht zu zahlen;

c) daß er eigentlich der Sache nach intercedire, also die exceptio excussionis, die exceptio Sct. Vellejani, oder der Authentica si qua mulier habe;

d) daß die Tratte falsch sei. Hier ist aber eine Ausnahme. Vgl. unten Art. 119.

2) **Der Trassant,** wie der **Indossant** ist schlechtweg verpflichtet (zur Zahlung der Regreßsumme). Seine Verpflichtung ist unabhängig von dem Umstand, z. B.:

a) daß er die Valuta noch nicht von dem, der sie ihm schuldet, erhalten hat;

b) daß der Wechselnehmer die Valuta noch nicht an den, dem er sie schuldet, bezahlt hat;

c) daß er den Wechsel wegen eines erhaltenen Darlehns gegeben hat und Haussohn ist (Sct. Macedonianum);

d) daß er die Tratte eigentlich als Intercedent gegeben hat (exceptio excussionis, exceptio Sct. Vellejani, Authenticae si qua mulier);

e) daß der Wechselnehmer, wenn dies gleich aus dem Wechsel nicht erhellt, doch in der That nur sein Mandatar zum Incasso ist;

f) daß er zum Geben der Tratte, oder des Indossamentes durch einen Irrthum bewogen worden ist;

g) daß er die Tratte oder das Indossament wegen einer Spielschuld gegeben hat.

Durch alle diese Verhältnisse wird, wenn gleich einige derselben die Compensationseinrede begründen können, das Wechselversprechen an sich nicht ergriffen. Ähnliches hat schon das mecklenburger Recht in Betreff der Hypothekenscheine (Vgl. Trotsche Proceß §. 116). Es ist ebenso, wie Papiergeld dadurch nicht ungültig wird, daß die Creirung desselben durch rechtswidrige Gründe veranlaßt worden ist.

Das Wechselversprechen bleibt an sich in seinem Bestand. Es versteht sich aber, daß der Wechselschuldner gegen den Betrüger, oder wer ihm sonst verpflichtet seyn mag, aus den erwähnten Verhältnissen einen Rechtsanspruch hat auf Zahlung der Valuta, oder Ersatz des Interesse, oder Wiederherausgabe des Erhaltenen. Wenn der dem Wechselgeber Verpflichtete zufällig der Wechselnehmer ist, welcher von ihm aus dem Wechsel fordert, so versteht es sich, daß dieser Anspruch (im Wechselproceß aber nur, wenn er sofort liquid ist) geltend gemacht werden kann, nach dem Satze: dolo facit, qui petit, quod redditurus est. Es ist dadurch aber nicht das Recht aus dem Wechsel an sich alterirt, sondern es steht ihm nur eine Compensationseinrede entgegen.

III. **Die Wechselstrenge.** Es ist davon ausgegangen, daß die Wechselstrenge eine dreifache sei: 1) Die materielle;

2) die processualische; 3) die zu dieser gehörende Personalhaft. Der Hauptcharacter des Wechsels liegt in der materiellen Wechselstrenge, d. h. in der Gültigkeit eines Summenversprechens. Nur wenn das Wechselversprechen als ein Summenversprechen aufgefaßt wird, kann der Wechsel die Zwecke erfüllen, die man mit ihm im Verkehr verfolgt.

Man könnte meinen: die materielle Wechselstrenge genüge. Für diese Ansicht läßt sich Folgendes geltend machen. Wenn auch gar keine besondere processualische Wechselstrenge, weder die Personalhaft, noch im Uebrigen das eigenthümliche Verfahren bestände, so würde dennoch der Wechsel die größte Bedeutung für den Verkehr haben. Die materielle Wechselstrenge ist die bedeutendste, die processualische ist nur nachhelfend und deshalb minder bedeutend im Handelsverkehr, weil der Kaufmann, der eine Wechselverbindlichkeit nicht erfüllt, Alles, nemlich seinen Credit, aufs Spiel setzt. Wegen des eigenthümlichen Rechts der Einreden, welches eine Folge der materiellen Wechselstrenge, des Summenversprechens, ist, betrachtet das Publicum die Weigerung der Zahlung einem redlichen Mann gegenüber fast immer und mit Recht als eine leere Ausflucht, und daher verfolgt der Wechselschuldner seine Einreden lieber klagend, um seine Handschrift zu ehren. Denn wer selber seine Handschrift nicht ehrt, der hofft vergeblich, daß seine Wechsel von Anderen honorirt, d. h. genommen, oder acceptirt, oder gezahlt werden. Der Wechsel hat daher seinen Werth durch den rein persönlichen Credit dessen der Wechselverpflichtete genießt oder bedarf. Er würde diesen auch dann haben, wenn weder die Personalhaft, noch, die übrige processualische Wechselstrenge bestände. Es ist die Bedeutung der materiellen Wechselstrenge von dem Dasein und der Art der processualischen Wechselstrenge unabhängig. Die Gültigkeit des Summenversprechens macht den Wechsel fast so gut wie baares Geld.*)

---

*) Wir sagen: fast so gut, denn Geld ist immer besser; daß sie ihn

Dies Alles mag richtig seyn, wenn man nur an den Wechselverkehr zwischen den solidesten Kaufleuten, denen ihr Credit am Herzen liegt, denkt. Man darf auch gewiß behaupten, daß die Personalhaft am allerseltensten gegen Kaufleute, meistens gegen Nichtkaufleute wirklich zur Anwendung kommt, und daß sie, wo sie eintritt, meistens gar nicht zur Befriedigung des Wechselgläubigers führt.

Allein es möchte eben so richtig behauptet werden, daß gerade deshalb die Wechsel so prompt eingelöst werden, weil die Furcht vor dem Personalarrest im Hintergrunde liegt.

Da das Wechselversprechen durch nichts weiter, als durch den persönlichen Credit des Wechselschuldners gesichert ist, so bedarf es einer Verstärkung desselben. Gegen gutwillige und zugleich zahlungsfähige Schuldner hat überhaupt die Möglichkeit eines Zwanges keine Bedeutung. Dahingegen wirkt die Statthaftigkeit der Personalhaft auf das bedeutendste ein auf den Willen eines solchen Wechselschuldners, welcher wohl geneigt wäre, sich der Einlösung des Wechsels zu entziehen, und sie wirkt auch auf das Können des Wechselschuldners ein, weil gar zu häufig Freunde, Verwandte, Bekannte und insbesondere die Ehefrau des Wechselschuldners ihm beispringen, um die Wechselhaft abzuwenden, oder zu beendigen.

Vielfache Erkundignngen bei Kaufleuten haben ergeben, daß diese die Personalhaft als ein unerläßliches Sicherungsmittel des Wechselgläubigers ansehen. Sie ist daher in den Entwurf Art. 165. aufgenommen worden.

Die übrige processualische Wechselstrenge hat alle die Gründe für sich, und in verstärkter Maaße für sich, welche man überhaupt für den Mandatsproceß und Executivproceß legislativ geltend macht.

---

nicht zu Geld macht, auch nicht zu einem Papiergeld der Kaufleute, ergiebt sich daraus, daß auch unter diesen ein Wechsel nicht wie Papiergeld statt gemünzten Geldes aufgedrungen werden kann.

IV. **Das Formelle des Wechsels und Wechselvertrages.** Das Wechselversprechen ist ein Summenversprechen. Die Haftung des Wechselschuldners beruht also nicht auf einer causa, sondern lediglich auf dem Versprechen, insofern lediglich auf einer Form. Der Wechselvertrag ist insofern ein Formvertrag. Daher ist es nothwendig, die Form, aus welcher gehaftet wird, festzustellen. Diese Formen sind der Wechsel, der Wechselvertrag, der Protest.

Der Wechsel ist ein Summenversprechen mit dem Wort Wechsel. Das Wort Wechsel ist die Form des Wechsels, d. h. des Papiers. Der Wechsel ist entweder eine Tratte, oder ein Accept, oder ein Indossament, oder ein eigener Wechsel. Die weitere Form dieser Papiere ist eine vierfache eigenthümliche. Sie bestimmt sich lediglich durch die Brauchbarkeit.

Die Form des Wechselvertrages ist das Geben und Nehmen des Wechsels, denn der Wechselgläubiger muß **den Wechsel haben**, denn sein Recht ist ein Recht aus dem Wechsel. Das Geben und Nehmen ist ganz formlos. Also die Form des Wechselvertrages eine sehr formlose Form.

Der Protest hat ebenfalls seine Form. Sie bestimmt sich nach der Brauchbarkeit und nach einigen anderen Erwägungen. Sie muß daher im Gesetz genau festgestellt werden.

Daher hat das Gesetz die Form des Wechsels, des Wechselvertrages und des Protestes festzustellen.

Da die Wechselverpflichtung auf der Form beruht, so hat der, welcher sie erfüllt, ein Recht auf Zerstörung der Form, d. h. darauf, daß die Form gegen ihn nicht mehr besteht. Zerstört wird die Bedeutung der Form zwischen dem Geber und Nehmer des Wechsels dadurch, daß das Haben der Form (des Wechsels, oder des Wechsels und Protestes) bei dem Letztern aufhört. Der Wechselgeber kann also gegen Zahlung die Auslieferung der Form verlangen, er braucht nicht anders zu zahlen, als gegen Auslieferung des Wechsels, oder des Wechsels und Protestes.

V. Der Wechselnehmer nur berechtigt, nicht verpflichtet. Die Thatsache ist gar nicht zu läugnen, daß im Wechselverkehr der Wechselnehmer dem Wechselgeber (sei dieser Trassant, Acceptant, Indossant) gänzlich gleichgültig ist. Wo dieses nicht der Fall zu seyn scheint, z. B. weil der Wechselnehmer die Valuta schuldet, da ist es nicht der Wechselnehmer, sondern der Wechselschließer, der den Wechselgeber interessirt, und der hier zufällig, was aber gar nicht immer der Fall ist, auch der Wechselnehmer ist. Dieses wird aber immer übersehen. Hieraus, was gar nicht zu bestreiten ist, und jeder Kaufmann zugiebt, folgt, daß es falsch ist, wenn man sagt, der Wechselnehmer habe Rechte und Verpflichtungen, der Nachmann sei ein Mandatar der Vormänner. Wie ist es denkbar, daß mir der verpflichtet seyn soll, der mir gänzlich gleichgültig ist, um dessen Persönlichkeit ich mich gar nicht bekümmere, daß ein solcher mein Mandatar seyn soll? Was man Verpflichtungen des Wechselnehmers nennt, sind vielmehr Bedingungen seines Rechtes. Es ergiebt sich also:

Das Wechselversprechen ist ohne Gegenversprechen. Aus einem Wechsel ist nur der Wechselgeber verpflichtet, der Wechselnehmer ist nur berechtigt, aber allerdings bedingt berechtigt.

Von diesem Satz geht der Entwurf aus. Der Satz selber braucht aber nicht angegeben zu werden, er gehört in dieser Allgemeinheit nicht in das Gesetz. Er ergiebt sich ganz von selbst aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Wenn man den ganzen Entwurf durchliest, so wird man eine Menge von Rechtssätzen finden, welche die Verpflichtung der Wechselgeber aussprechen, des Trassanten, Acceptanten, Indossanten, Gebers eines eigenen Wechsels, aber nicht einen Rechtssatz, der eine Verpflichtung des Wechselnehmers ausspräche. Alles, was diesen Anschein gewinnen kann, ist, genauer betrachtet, nur eine Bedingung, unter welcher er berechtigt ist.

Der Satz, daß das Wechselversprechen ohne Gegenversprechen, daß der Wechselnehmer nicht verpflichtet, aber bedingt

berechtigt ist, ist sehr folgenreich und beseitigt eine Menge von Streitfragen.

Nur ein Beispiel. Der Wechselnehmer ist nicht verpflichtet, einen gehörigen Protest rechtzeitig zu erheben, sondern es ist der Protest eine Bedingung seines Regreßrechtes. Es kann also unmöglich darauf ankommen, ob, wenn der gehörige rechtzeitige Protest fehlt, dieser Umstand in Fahrlässigkeit und ob in grober oder geringer Fahrlässigkeit, oder ob er in einer dem Wechselnehmer nicht zuzurechnenden Thatsache (also ob in culpa lata, culpa levis, casus) seinen Grund hat.

Es folgt aus jenem Satz, daß, wenn der Wechselnehmer seinen s. g. Verpflichtungen nicht genügt, gleichviel aus welchem Grunde nicht, er sein Recht aus dem Wechsel, also in jenem Beispiel sein Regreßrecht einbüßt, eine Verpflichtung desselben zum Schadensersatz bietet dem Wechselgeber gar keine Sicherheit und enthält etwas Verkehrtes, weil der Wechselgeber, wenn auch vielleicht seinen unmittelbaren Wechselnehmer, doch niemals seinen mittelbaren Wechselnehmer wählen, und dessen Sorgfalt und Solvenz prüfen kann. Auch kann der solvente Wechselnehmer ganz leicht einen andern insolventen Mann unterschieben, indem er z. B. bei verspäteter Präsentation zur Zahlung noch schnell an einen Andern, mit dem er colludirt, den Wechsel indossirt und das Indossament um etwas antedatirt. Dies Alles tritt noch deutlicher hervor, wenn man an Wechsel denkt, die an den Inhaber, oder in Blanco lauten, oder so indossirt sind. Aus diesem Allen, also aus den factischen Verkehrsverhältnissen, ergiebt sich der bedeutende Satz:

Der Wechselnehmer, welcher den ihm obliegenden sogenannten Verpflichtungen nicht genügt, ist nicht zum Schadensersatz verpflichtet, sondern entbehrt des Rechts aus dem Wechsel.

Es versteht sich aber, daß der Wechselgeber ihm das herauszugeben verpflichtet ist, womit er durch das Wegfallen des Rechts aus dem Wechsel bereichert ist.

VI. Vierfache Summe. Bei dem Wechsel kommt eine vierfache Summe in Betracht, für das Recht aus dem Wechsel nur eine zweifache.

Es ist wesentlich verschieden die Wechselsumme, die Regreßsumme, die Valuta, die Deckung.

1) Auf die Wechselsumme geht der Zahlungsauftrag, sie ist in der Tratte genannt. Die Wechselsumme verspricht der Acceptant.

2) Der Trassant verspricht nicht die Wechselsumme, nicht dieses Geld, sondern dieses Geld zu Geld berechnet, den Geldwerth dieses Geldes, den Preis, den Cours dieses Geldes, er verspricht das Geld nach Cours, die Wechselsumme nach Cours, er verspricht die Regreßsumme. Die Regreßsumme ist die Wechselsumme nach Cours. Die Wechselsumme, wie die Regreßsumme ist immer Geld.

Das Recht aus dem Wechsel geht auf die Wechselsumme und auf die Regreßsumme.

Außerhalb des Wechselverhältnisses liegt das Valutaverhältniß und das Deckungsverhältniß.

3) Die Valuta kann Geld seyn, welches der Trassant erhalten hat, erhält, erhalten soll. Sie ist dann auch der Geldwerth, der Preis der Wechselsumme, aber die Valuta ist nicht (nemlich nicht wesentlich) die Wechselsumme nach Cours, sondern sie ist der auf Geld vereinbarte Werth der Leistung des Trassanten, sie ist für diese die Gegenleistung. Die Leistung des Trassanten besteht in dem Geben des Wechsels, also in dem Abschluß des Wechselvertrages. Die Valuta ist aber nicht immer Geld, sie ist sehr verschiedener Art. Die Valuta bezeichnet daher den Grund, warum der Wechsel gegeben und genommen wird. Sie ist das Warum des Wechselvertrages, sie ist das dem Wechselvertrag unterliegende Verhältniß. Besteht die Valuta in einer Geldsumme, so ist es reiner Zufall, wenn sie mit der Wechselsumme, oder mit der Regreßsumme gleich ist.

4) Die Deckung, nemlich die Schadloshaltung des

Trassaten, welcher den Zahlungsauftrag ausführt, ist auch der Werth der Wechselsumme, aber nicht (nemlich nicht wesentlich) die Wechselsumme nach Cours, sondern sie ist der vereinbarte Werth der Zahlung der Wechselsumme. Sie kann, muß aber nicht in Geld bestehen. Die Deckung ist das dem Zahlungsauftrag unterliegende Verhältniß. Besteht die Deckung in einer Geldsumme, so ist es reiner Zufall, wenn sie mit der Wechselsumme oder mit der Regreßsumme gleich ist.

Die erwähnten Summen und Verhältnisse kommen nicht blos bei dem Trassanten und Trassaten vor.

1) Die Wechselsumme zahlt oder verspricht, wie der Trassat, so auch der Nothadressat und der unbeauftragte Intervenient.

2) Die Regreßsumme verspricht, wie der Trassant, so auch der Indossant.

3) Eine Valuta liegt jedem Begebungsvertrag unter, der Tratte, wie dem Indossament.

4) Eine Deckung liegt jedem Acceptationsvertrage unter, dem Accept des Trassaten, wie dem Accept des Nothaddressaten und des Ehrenacceptanten.

5) Wechselsumme und Deckung, so wie Regreßsumme und Valuta treffen so zusammen, daß, wer die erstere schuldet oder zahlt, die letztere zu fordern hat.

VII. Das Indossament eine neue Tratte. Das Indossament soll eine neue Tratte des Wechselnehmers sparen. Bevor die Indossamente aufkamen, was erst seit etwa 250 Jahren der Fall war, machte man das, was man jetzt durch das Indossament leistet, durch lauter neue Tratten. Der neue Trassant war aus seiner Tratte ebenso verpflichtet, wie der alte Trassant aus der seinigen, und da beide Tratten desselben Inhalts waren, so waren beide auf gleiche Art verpflichtet. Es läßt sich daher schon auf historischem Wege zeigen, daß der Indossant ganz ebenso verpflichtet ist, wie der Trassant. Dafür ist denn auch die kaufmännische Ansicht

ganz entschieden, und allen Wechselordnungen liegt derselbe Satz unter, wenn sie ihn auch nicht ganz deutlich denken und aussprechen.

Die gewöhnliche Meinung geht dahin: das Indossament sei eine Cession, eine Übertragung von Rechten, wobei denn aber offenbar so viele Ausnahmen eingeräumt werden müssen, daß von der Regel wirklich nichts mehr bleibt. Alle Eigenthümlichkeiten des Indossamentes erklären sich aber von selbst, sobald man dasselbe als eine neue Tratte denkt, als einen neuen Zahlungsauftrag, welcher an den in der Tratte enthaltenen sich anschließt. Die Eigenthümlichkeiten des Indossamentes, wie sie theilweise in fast allen Wechselordnungen vorkommen, und wie sie allein dem Bedürfniß des Verkehrs entsprechen, sind unerklärlich aus dem Gesichtspunkt der Cession. Es sind insbesondere folgende:

1) Der Indossant hat dafür zu haften, daß die Zahlung geschieht. Der Cedent hat nach der gewöhnlichen Meinung nur für die s. g. veritas nominis einzustehen. Ist der Indossant Cedent, so braucht er also nur dafür einzustehen, daß die Tratte und das etwaige Accept nicht falsch ist.

2) Die Echtheit der Indossamente bedarf keiner Nachweisung, der letzte Indossatar ist legitimirt, wenn keine sichtbaren Spuren der Verfälschung in den Indossamenten sich finden. Bei mehreren Cessionen müssen diese verificirt sein, wenn der letzte Cessionar legitimirt seyn soll.

3) Die Beschränkungen der Cession, daß ein Jude seine Forderung gegen einen Christen nicht an einen Christen cediren darf, und das anastasische Gesetz fällt bei den Indossamenten weg.

4) Einreden, die den Indossanten treffen, treffen den Indossatar nicht, während doch der Cessionar sich die gegen den Cedenten statthaften Einreden gefallen lassen muß.

5) Das Wahlrecht des letzten Indossatars gegen jeden beliebigen Vormann Regreß zu nehmen, ist nicht zu rechtfertigen, wenn das Indossament eine Cession ist. Denn bei

successiven Cessionen hat jeder Cessionar nur gegen seinen Cedenten einen Anspruch.

6) Der in Regreß genommene Indossant hat lediglich dadurch, daß nun er den Wechsel hat, oder doch dadurch, daß nun er den Wechsel hat und die folgenden Indossamente durchstrichen sind, wofür er natürlich selber mit leichter Mühe sorgen kann, das Regreßrecht gegen seine Vormänner und das Recht gegen den Acceptanten. Enthielten die Indossamente eine Cession, so würde der Indossant seine Rechte wegcedirt haben, und es bedürfte einer Rückcession, die natürlich durch das bloße Haben des Wechsels und dadurch, daß die folgenden Indossamente durchstrichen sind, nicht bewiesen ist.

Die Meinung, daß das Indossament eine Cession sei, kann sich also nicht anders retten, als wenn sie eine Menge von Ausnahmen statuirt. Diese sind aber von der Art, daß man fragen möchte, wo denn eigentlich noch eine Anwendung der Regel übrig bleibe.

Die Meinung, das Indossament sei eine Cession, macht besonders das geltend, daß die Form des Indossamentes auf eine solche deute. Abgesehen davon, daß die Absicht der Interessenten mehr entscheidet, als die Form, so ist nicht abzusehen, wie in der Form sich eine Cession ausspräche. Die Worte des Indossanten X. „für mich an Herrn Z." sind, an sich betrachtet, sinnlos. Kehrt man die Tratte um, so liest man die Aufforderung an den Trassaten: Zahlen Sie an den Herrn X. Danach ist bei den Worten des indossirenden X., die ebenfalls an den Trassaten gerichtet sind, natürlich zu ergänzen: Zahlen Sie, wie es denn auch in den außerdeutschen Indossamenten ausdrücklich ausgesprochen ist: payez, pay, pagate. So spricht also schon die Form des Indossamentes aus, daß dasselbe eine Tratte ist, welche natürlich, so weit sie nichts Anderes bestimmt, den Inhalt der alten Tratte wiederholt. Der Indossant fordert also denselben Trassanten auf, dieselbe Summe zu derselben Zeit und an demselben Ort

an den Indossatar zu zahlen. Daß der Indossant dem Indossatar beim Ausbleiben der Zahlung ebenfalls einsteht, wie ihm der Trassant, ist ganz unbezweifelt.

VIII. Ausgeschlossenes. Manches ist in den Entwurf gar nicht aufgenommen worden, entweder weil es sich von selbst versteht, oder weil es implicite gesagt ist, oder weil das Institut nicht gelten soll, oder weil es zu speciell ist und zu selten vorkommt, oder weil es sich nach allgemeinen Grundsätzen bestimmt, und der Anwendung dieser durch die Gesetzgebung nicht vorgegriffen werden durfte.

Es gehört hieher:

Interimswechsel.
Active Wechselfähigkeit.
Objective Wechselfähigkeit.
Das Valutenverhältniß.
Das Deckungsverhältniß.
Summe mit Buchstaben und Zahlen.
Notiren des Protestes.
Verpflichtung das Accept zu suchen.
Exceptio non numeratae pecuniae.
Platzwechsel.
Respittage.

IX. Kaufmännische Zustimmung. Viele der aufgestellten Sätze sind mit mehreren unserer gewiegtesten, denkendsten Kaufleute berathen, mit einem derselben ist der ganze Entwurf in allen seinen Sätzen in vielen Sitzungen durchgesprochen worden, und hat dessen Zustimmung erhalten. Es ist daher die besondere Bemerkung bei jedem einzelnen Artikel, daß er diese Zustimmung für sich habe, gespart worden. Wo es besonders nothwendig schien, dies hervorzuheben, ist der Ausdruck gebraucht: Kaufmännischerseits zugegeben. Daß manche Sätze einer noch allgemeineren kaufmännischen Ansicht, wie sie sich aus vielfachen Erkundigungen ergeben hat, entspreche, ist zuweilen noch besonders hervorgehoben.

X. Die Anordnung. Es schien zweckmäßig, folgenden Gang zu nehmen.

1) Es waren zuvor die Arten des Wechsels anzugeben, und die Theorie, von welcher die Wechselordnung ausgeht, anzudeuten. (Titel I. Der Wechsel.) Natürlich konnte das Letztere in dem Gesetz nur durch practische Sätze geschehen. Es kommt Alles auf einen Satz hinaus, welcher die Natur des Wechselversprechens bezeichnet. Daß der Wechsel ein Summenversprechen ist, durfte aber durch einen Rechtssatz nicht ausgesprochen werden, weil jener Satz das Resultat aller einzelnen Rechtssätze, die Abstraction aber möglicherweise unrichtig ist. Der Gesetzgeber weiß deutlich, welche einzelnen practischen Rechtssätze es will. Die Theorie ist bedeutend, um diese zu erzeugen. Sie selber gehört aber nicht in das Gesetz. Es wäre möglich, daß später nachgewiesen würde, daß die einzelnen Rechtssätze der Wechselordnung auf ein ganz anderes Princip herauskommen, daß der Gesetzgeber im Einzelnen ganz klar, aber in der Auffassung des Ganzen im Irrthum gewesen ist. Das Princip, welches das Gesetz hat, ist nicht zu verwechseln mit dem Princip des Gesetzgebers. Und mit dem Princip des Gesetzes ist noch viel weniger zu verwechseln der Zweck des Gesetzgebers. Dieser geht dahin, durch den Wechsel einen Ersatz des baaren Geldes zu geben und dadurch den Credit zu fördern. Dieser Zweck ist kein Princip, kein Rechtssatz. Es kommt darauf an, durch welche Rechtssätze dieser Zweck hat erreicht werden sollen. Diese Rechtssätze liefern in den höheren Rechtssätzen, auf welche sie zurückkommen, die Principien, oder vielleicht gar ein Princip der Wechselordnung. Bei der Auffassung der ritterschaftlichen Hypothekenordnung wird öfters der Zweck dieses Gesetzes mit dem Princip desselben verwechselt und aus dem Zweck gefolgert, während doch nur aus dem Princip gefolgert werden darf, d. h. aus dem Rechtssatz, welcher einzelnen Rechtssätzen der Hypothekenordnung unterliegt. Der Zweck der Hypothe-

kenordnung ist durch die Rechtssätze derselben nur auf unvollkommene Weise erreicht.

2) Nachdem die practische Natur des Wechsels festgestellt ist, entsteht von selbst zunächst die Frage: wer fähig sei, ein Wechselversprechen zu geben. (Titel II. Wechselfähigkeit.)

3) Der am meisten im Verkehr vorkommende Wechsel und derjenige, welcher für Zahlungen in die Ferne allein brauchbar ist, ist die Tratte, an welche sich das Accept und das Indossament als ein zweiter und dritter Wechsel anschließen. Dem kaufmännischen Verkehr sind diese drei Wechsel ganz besonders bekannt, die vierte Art des Wechsels, der eigene Wechsel, ist weit seltener, kommt aber allerdings vor und ist nicht selten der Sache nach da, wo der Form nach eine Tratte vorliegt. Die Doctrin und die Gesetzgebung hat daher auf die drei erstgenannten Wechsel vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit gerichtet. Daher handelt der Entwurf zuvor das ganze Wechselrecht bei jenen drei Wechseln ab, und behandelt erst am Schluß (Titel XXV.) den eigenen Wechsel, auf welchen die meisten Rechtssätze der voraufgehenden Titel Anwendung leiden.

4) Die Tratte, das Accept und das Indossament haben eine bestimmte Form, ohne welche sie nicht brauchbar sind. Es war daher zunächst diese Form festzustellen, als das Factische, von welchem die Wechselordnung ausgeht. Die Form des Acceptes und des Indossamentes ist ganz kurz, der Inhalt des durch diese beiden Wechsel gegebenen Wechselversprechens ist aus dem Inhalt der Tratte zu entnehmen. Daher hat das Gesetz, nachdem es die Form der Tratte festgestellt, den Inhalt dieser Form genauer zu entwickeln. Das Letztere ist theilweise schon im Titel III. geschehen; es schien zweckmäßig, was die Verfallzeit anlangt, einen besonderen Titel zu machen. Hieraus rechtfertigt sich folgende Anordnung: Titel III. Form der Tratte. Titel IV. Verfallzeit. Titel V. Form des Acceptes. Titel VI. Form des Indossamentes. Für das Recht aus dem Accept bedarf es nur der Tratte

und des Acceptes. Das Recht aus der Tratte und das aus dem Indossament ist durch einen besonderen Thatumstand, nemlich das Ausbleiben der Zahlung, oder des Acceptes bedingt, dieser Thatumstand muß in einer besonderen Form, nämlich durch einen Protest, bewiesen werden, der Protest hat aber wieder seine besondere Form. Daher handelt der folgende Titel VII. von der Form des Protestes. Es sind damit die vier für das Recht gegen den Trassanten, Acceptanten, Indossanten wesentlichen Formen festgestellt: die Form der Tratte, des Acceptes, des Indossamentes, des Protestes.

5) Ein nur ausgefertigter Wechsel (Tratte, Accept, Indossament) ist bedeutungslos. Er wird erst bedeutend, wenn durch das Geben und Nehmen desselben zwischen zwei Personen der Wechselvertrag geschlossen wird. Dem Wechselvertrag geht meistens ein anderer Vertrag, welcher ihn einleitet und zu demselben berechtigt, voraus, der sogenannte Wechselschluß. Daher Titel VIII. Wechselschluß. Titel IX. Wechselvertrag.

6) Durch einen Wechselvertrag wird verpflichtet der Trassant, der Acceptant, der Indossant, gar nicht wird verpflichtet der Nehmer des Wechsels (der Tratte, des Acceptes, des Indossamentes). Was man Verpflichtungen des Wechselnehmers nennt, sind nur Bedingungen seines Rechtes. Daher war zunächst die Verpflichtung des Trassanten, des Acceptanten, des Indossanten festzustellen. Daher Titel X. Der Trassant. Titel XI. Der Acceptant. Titel XII. Der Indossant. Wer eine Tratte, oder ein Accept, oder ein Indossament gegeben hat, kann aus diesen Titeln die übernommene Verpflichtung vollständig übersehen. Hieran schließt sich denn von selbst der Titel XIII. Aval und Solidarität an; er behandelt das Verhältniß von Mittrassanten, Mitacceptanten, Mitindossanten.

7) Aus den vorstehenden Titeln X. XI. XII. XIII. ergiebt sich von selbst das Recht des Wechselnehmers gegen den einzelnen Wechselgeber. Die Rechte, welche ihm im Verhältniß zu meh-

reren Wechselgebern zustehen, und die Bedingungen, welche er gegen jeden Wechselgeber zu erfüllen hat, sind, soweit sie nicht aus der Verpflichtung des Wechselgebers sich von selbst ergeben, in einem besondern Titel festgestellt. Titel XIV. Der Wechselnehmer.

8) Das Regreßrecht gegen den Trassanten und Indossanten wird oft in einer besondern Form geltend gemacht, durch das Ziehen einer Tratte auf den Einen oder Andern. Daher Titel XV. Rücktratte.

9) Nachdem in den voraufgehenden Titeln die Verpflichtungen der Wechselgeber gegen die Wechselnehmer festgestellt sind, bleibt noch übrig, das durch die Zahlung zwischen dem Trassanten und Trassaten begründete Rechtsverhältniß zu bestimmen, obgleich das letztere, genau genommen, nicht in die Wechselordnung gehört. Daher Titel XVI. Trassant und Trassat.

10) Die folgenden drei Titel enthalten eine weitere Ausführung eigenthümlicher Verhältnisse, welche bereits Titel III. und VI. angedeutet worden sind. Titel XVII. Domicilirter Wechsel. Titel XVIII. Duplicate. Titel XIX. Blancowechsel.

11) Die Reihenfolge der nunmehr folgenden Titel bedarf keiner besondern Rechtfertigung. Titel XX. Intervention. Titel XXI. Concurs. Titel XXII. Verlorener Wechsel. Titel XXIII. Fälschung. Titel XXIV. Wegfallen der Wechselforderung. Titel XXV. Eigener Wechsel. Titel XXVI. Wechselproceß.

XI. Motivirung. Die Motive sind bei vielen Artikeln lückenhaft. Dies war aber nicht zu vermeiden, sollte ihr Umfang nicht zu sehr anwachsen, auch schien es passend, manche Einwendungen, statt sie zu anticipiren und zu widerlegen, erst abzuwarten. Die Motivirung des Einzelnsten hätte häufig leicht den Anstrich des Kleinlichen gewinnen können. Insbesondere konnte die Wahl der einzelnen

Worte und Wendungen eines jeden Artikels und ihr Verhältniß zu den ihm voraufgehenden und nachfolgenden Artikeln nicht wohl im Einzelnen gerechtfertigt und dargestellt werden.

I. Der Wechsel.

Art. 1.

Dieser Artikel war vorauszuschicken. Denn es ist ungewöhnlich, daß man sich diese vier verschiedenen Wechsel recht deutlich als vier selbständige Wechselversprechen denkt, und doch ist dies für die ganze Auffassung des Wechselrechts bedeutend.

Ferner kann nun unbesorgt das Wort Wechsel, Wechselgeber, Wechselnehmer, Wechselverpflichtung, Wechselschluß, u. s. w. gebraucht werden, wenn man auf das Wechselversprechen überhaupt, gleichviel ob es von einem Trassanten, Acceptanten, Indossanten, oder Geber eines eigenen Wechsels gegeben ist, deuten will.

Art. 2.

Dieser Artikel ist durch das, was in der Einleitung unter I. II. gesagt worden ist, gerechtfertigt und seinem Inhalte nach theilweise entwickelt.

II. Wechselfähigkeit.

Art. 3.

Man hat zu unterscheiden die objective und die subjective Wechselfähigkeit.

Die objective Wechselfähigkeit. Nur ein Geldversprechen kann ein Summenversprechen sein. Der Wechsel muß lauten auf eine Geldsumme. Diese Beschränkung ist deutlich genug in Art. 6. durch das Wort Geldsumme ausgesprochen.

Die subjective Wechselfähigkeit ist zweifach.

Die active Wechselfähigkeit, d. h. die Möglichkeit, aus einem Wechselvertrag berechtigt zu seyn, bedurfte keiner Erwähnung, weil sie keiner besondern Beschränkung unterliegt.

Die passive Wechselfähigkeit muß dagegen genau bestimmt werden.

I. Vergleicht man die geltenden Wechselordnungen, welche die Wechselfähigkeit bestimmen, statt von ihr gänzlich zu schweigen, so zerfallen sie in zwei Classen.

1) Die eine Classe stellt als Regel die Wechselfähigkeit auf. Ausnahmsweise werden dann einzelne Classen von Personen für wechselunfähig erklärt. Es kommen folgende Personen vor:

Minderjährige, sie möchten denn Kaufleute seyn.

Weiber, sie seien denn Handelsfrauen oder Gewerbsfrauen, oder Wittwen.

Geistliche.

Kirchenbediente.

Schulbediente.

Militärpersonen ohne Ausnahme.

Militärpersonen, sie seien denn Stabsofficiere.

Militärpersonen, vom Officier abwärts.

Unterofficiers und Gemeine.

Militärpersonen, die außer ihrer Gage kein eigenes Vermögen haben.

Beamte.

Personen unter väterlicher Gewalt.

Öffentlich erklärte Verschwender.

Nur von landesherrlicher Pension Lebende.

Bauern.

Bauern und ihr Gesinde.

Bauern, sie möchten denn Handel oder ein anderes Gewerbe betreiben.

Geringe Bürger.

Handwerker.

Handwerker, sie möchten denn zugleich Handlung treiben.

Handwerker, sie möchten denn einen großen Verlag nöthig haben und viel darin umsetzen.

Tagelöhner.

Studenten.

Studenten, sie möchten denn Doctores seyn oder Praxin exerciren, oder selbst Andern Collegia halten.

Gelehrte.

Die bei dem Stadttheater angestellten activen Schauspieler, Sänger und Musiker.

Juristische Personen.

Der Wechselunfähige kann aber die Wechselfähigkeit erlangen durch Dispensation von dem Rechtssatz. Diese steht zuweilen dem Richter zu. Dessauer Wechselordnung §. 4. Weimarsche Wechselordnung §. 4.

2) Die andere Classe stellt als Regel die Wechelunfähigkeit auf und macht von dieser Ausnahmen. Immer zu Gunsten der Kaufleute. Es gehört hieher, und unseres Wissens ausschließlich das hannoversche, das preußische, das würtembergische Recht. Am übersichtlichsten ist die hannoversche Wechselordnung §. 3. Es sind ausgenommen:

1) Kaufleute (Handel mit Waaren oder Wechseln), mit Inbegriff der Korn- und Viehhändler, jedoch mit Ausnahme der Hausirer, Trödler und gemeinen Victualienhändler;

2) Geldwechsler;

3) Juden aller Art;

4) Inhaber und Inhaberinnen von Fabriken, mit Ausschluß der Handwerker, welche außer dem Detail der von ihnen und ihren Gesellen verfertigten Arbeit keinen Handel treiben;

5) diejenigen, welche Commissions- oder Speditionshandel, Schiffsrhederei zur See oder auf Strömen, oder Assecuranzen als ordentliches Gewerbe treiben;

6) Capitains auf Seeschiffen;

7) Makler;

8) Factoren und Handelsdisponenten;

9) Frauenzimmer, welche selbst Handel oder Hülfsgeschäfte des Handels treiben; es fallen dann die im gemeinen Recht ihnen gegönnten Ausreden und Rechtswohlthaten, selbst ohne Verzicht oder Certioration hinweg;

10) Volljährige Mannspersonen, welchen die Wechselfähigkeit speciell beigelegt worden ist; dies geschieht vom Cabinetsministerio; es wird sodann ihnen ein Certificat ausgestellt und dies in öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Das Certificat erlischt, wenn die Person in einen öffentlichen Staatsdienst tritt.

Von diesen Ausnahmen aber wieder Ausnahmen, nemlich wechselunfähig sind immer:

wer unfähig ist, Verträge zu schließen;

wer eingeschränkt ist in der Fähigkeit, Darlehnsverträge einzugehen;

Minderjährige, sofern sie nicht

entweder für volljährig erklärt sind, oder

mit vormundschaftlicher Zustimmung Handel treiben.

Übereinstimmend ist im Wesentlichen das preußische Landrecht Theil 2. Titel 8. §. 715 — 747. Von dem Certificat handeln genau die §§. 732 — 747. Es sind aber noch folgende Personen als wechselfähig genannt:

Ordentlich recipirte Buchhändler;

Apotheker;

Wirkliche Besitzer adelicher Güter;

Die Haupt- oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Ämter;

Besitzer derjenigen Erbzins- und Erbpachtgüter, welche mit eigener Gerichtsbarkeit versehen und als für sich bestehende Besitzungen unter einem besonderen Namen in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind.

Übrigens ist in den Wechselordnungen gar nicht immer deutlich gedacht, oder doch nicht bestimmt ausgesprochen, was durch die Wechselunfähigkeit hat ausgeschlossen werden sollen. Zuweilen ist es gesagt, und da findet sich, daß bald nur die Personalhaft wegfallen soll, bald der Wechsel gar nicht als Wechsel, aber als ein Schuldschein behandelt werden soll, bald der Wechsel weder als Wechsel, noch als Schuldschein behandelt

werden soll, bald nur das Amt, nämlich bei Geistlichen, Militär- und Civilbeamten, verloren gehen soll, wenn sie es zur Wechselklage, oder zur Vollstreckung der Personalhaft kommen lassen.

II. Der Entwurf geht von der Ansicht aus, daß die Wechselstrenge eine dreifache sei, und danach auch die Wechselfähigkeit als eine dreifache sich herausstelle. Die Wechselstrenge ist 1) die materielle, sie besteht in der Gültigkeit eines Summenversprechens; 2) die processualische, sie besteht in dem höchst summarischen Wechselproceß, und aus dieser tritt besonders 3) die Personalhaft als Vollstreckungsmittel der Wechselverbindlichkeit hervor. Der Entwurf behandelt die beiden letzteren Arten der Wechselstrenge erst in dem letzten Titel, der vom Wechselproceß handelt, und bespricht in allen voraufgehenden Titeln nur die materielle Wechselstrenge, das sogenannte materielle Wechselrecht, also die Formen des Summenversprechens und die Wirkungen desselben, und Alles, was damit zusammenhängt. Demgemäß ist hier (Art. 3.) unter der Wechselfähigkeit nur die Fähigkeit, ein Summenversprechen zu geben, verstanden. Wenn ein gültiges Wechselversprechen gegeben ist, so hat es den Wechselproceß zur Folge. Nur ein Theil des Wechselprocesses fällt gegen einige Classen von Personen weg, nämlich gegen Einige die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel der Wechselverbindlichkeit. Diese Personen waren erst in dem vom Wechselproceß handelnden Titel (Art. 188.) aufzuführen.

Der Entwurf geht von der Ansicht aus, daß es am zweckmäßigsten sei, die Wechselfähigkeit, die hier, wie gesagt, nur als die Fähigkeit ein Summenversprechen zu geben, verstanden wird, als die Regel aufzustellen, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich zu Gunsten der Minderjährigen.

Die unbeschränkte Wechselfähigkeit ist auch in der neuen Bremer Wechselordnung Art. 7. festgestellt: „Wechselfähig sind ohne Unterschied des Geschlechts alle Personen, welche sich rechtsbeständig verpflichten können“ — so war es auch schon

nach dem früheren Recht. Der Deputations-Bericht S. 6. bemerkt: „Ein Rückblick in die Vergangenheit hat der Deputation die Überzeugung gewährt, daß die Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes den Lebensverhältnissen in unserm Freistaate am meisten zusage."

Für die Ansicht des Entwurfes spricht Folgendes:

Es giebt freilich kein gefährlicheres Versprechen, als ein einfaches Summenversprechen, weil alle bei einem Schuldschein aus der causa debendi zu entnehmenden Einreden hier wegfallen. Will die Gesetzgebung einen Theil des Publicums gegen diese Gefahr schützen, so kommt das auf eine Bevormundung hinaus, die schon das gegen sich hat, daß ihre Grenzen gar nicht deutlich zu bestimmen sind.

Am sichersten würde man freilich immer gehen, wenn man die Wechsel**unfähigkeit** als die **Regel** hinstellte; man würde sich dann am deutlichsten bewußt seyn, wer wechselfähig ist, weil dies nur bestimmte gezählte Stände wären. Allein schon der erste Schritt bietet Schwierigkeiten. Wenn der Kaufmann wechselfähig seyn soll, so ist doch kein Grund, den kleinen ungebildeten Händler, den Hausirer, Trödler einzuschließen, da er der Bevormundung nicht weniger, als andere Personen bedarf. Wo soll hier aber die Grenze seyn? Warum soll ferner die Wechselfähigkeit auf den Kaufmann beschränkt seyn? Warum nicht auch stattfinden bei jedem andern Gewerbe, da jedes irgend bedeutende Gewerbe des Wechsels nicht wohl entbehren kann? Durch diesen weitern Schritt ist aber am Ende wieder das ganze Publicum befaßt, etwa mit Ausnahme des Rentiers, denn Alles nährt sich von seinem Gewerbe, und will man hier, um auszuweichen, zwischen bedeutenden und nicht bedeutenden Gewerben unterscheiden, so z. B. beim Handwerker, ob er auf den Absatz im Großen arbeitet, Lager hält, so fließen die Grenzen in einander. Bei dem Versuch, die Begriffe scharf festzustellen, stößt man fortwährend auf Schwierigkeiten, weil die Lebensverhältnisse in leisen Übergängen in einander laufen. Es

würde der Chicane vielfach Raum geboten seyn, indem vielfacher Zweifel und Streit herbeigeführt würde.

Auch ist gar nicht abzusehen, ob man nicht bei der Feststellung der Wechselfähigkeit für nur einzelne Classen, manche Classe vergißt, die der Wechselfähigkeit bedarf und sie so gut haben dürfte, wie eine andere.

Dieselben Unbestimmtheiten treten entgegen, wenn man als Regel die Wechselfähigkeit aufstellen und dabei eine Menge von einzelnen Ausnahmen machen will.

Es ist immer mißlich, ganze Stände zu bevormunden, weil oft nur bei wenigen Personen dieses Standes Wechsel vorkommen werden, und diese nach ihrer individuellen Beschaffenheit eines besondern gesetzlichen Schutzes gegen Leichtsinn und Übereilung gar nicht bedürfen.

Es kommt hinzu, daß man durch Beschränkung der passiven Wechselfähigkeit practisch auch die active beschränkt. Denn die meisten Wechsel gehen durch mehrere Hände. Wer einen Wechsel nimmt, will ihn häufig weiter begeben, dies wird er nicht können, wenn er selber wechselunfähig ist, denn der Wechselnehmer trauet zunächst immer dem Versprechen und dem Credit seines Wechselgebers, weil er die weiteren Wechselgeber, z. B. den Trassanten, Acceptanten, frühern Indossanten selten kennt. Durch die Unfähigkeit, den Wechsel mit voller Rechtswirkung zu begeben, wird nun aber auch das Nehmen des Wechsels unbequem.

Am zweckmäßigsten möchte es daher seyn, und der Sicherheit des Rechtszustandes am meisten entsprechend, die Wechselfähigkeit als Regel mit nur einer Ausnahme auszusprechen.

Es wird sich bald genug aussprechen, daß das Wechselversprechen das gefährlichste Versprechen ist, weil es keine Einreden zuläßt und überdieß sogar die persönliche Freiheit bedroht. Es werden sich Alle, die der Wechsel für ihren Gewerbsverkehr nicht bedürfen, schon des Wechselverkehrs enthalten, und so wird namentlich auch von eigenen Wechseln

keine sonderliche Gefahr zu fürchten seyn. Jetzt werden freilich Darlehnsscheine ganz gewöhnlich mit dem Wort Wechsel und überhaupt in der Form des eigenen Wechsels ausgestellt, aber sie werden als Darlehnsscheine behandelt. Wenn man aber erst wissen wird, wie ernstlich es mit dem Wort Wechsel genommen wird, und daß solche Scheine keine Darlehnsscheine, sondern Summenversprechen sind, für welche der Empfang des Darlehns gleichgültig ist, so wird die Ausstellung eigener Wechsel mehr und mehr außer Gebrauch kommen. Ist erst die Wechselstrenge, die materielle und processualische, aus dem Gesetz zu ersehen, so mag sich Jeder vorsehen. Vigilantibus jura sunt scripta.

Was die Wechselfähigkeit, nämlich die Fähigkeit, ein Summenversprechen zu geben, betrifft, so verdienen weder Geistliche, noch Militärpersonen, noch Beamte, noch Gelehrte irgend einen Schutz. Ebensowenig Weiber. Wenn man ihnen sagt, daß das Wechselgeben fast so gut wie baares Geldgeben sei, so werden sie vor dem Wechsel zurückschrecken. Auch ein Haussohn, wenn er volljährig ist, bedarf keines Schutzes. Sollen die Weiber gegen eine Wechselverpflichtung aus einer unterliegenden Intercession und die Haussöhne gegen eine Wechselverpflichtung aus einem unterliegenden Darlehn geschützt werden, so müssen sie entweder überhaupt für wechselunfähig erklärt werden, oder es muß ihnen durch eine Inconsequenz, nämlich als eine Ausnahme von Art. 2., wonach das Recht aus dem Wechsel unabhängig von dem Verhältniß ist, welches dem Wechsel unterliegt, eine Einrede aus der unterliegenden Intercession, oder aus dem unterliegenden Darlehn gestattet werden. Gegen diese Inconsequenz ist nun wohl an sich nichts einzuwenden, weil natürlich nicht die Consequenz, sondern das Bedürfniß des Lebens für den Gesetzgeber bestimmend ist. Allein es würden durch diesen Ausnahmsatz die Weiber wie die Haussöhne factisch beinahe wechselunfähig werden, weil die Wechsel, welche sie geben wollten, der Nehmer nicht weiter würde begeben können. Es

würde daher Niemand so leicht Wechsel von ihnen nehmen, und dadurch würde ihnen nicht nur das Geben von Wechseln, sondern auch das Nehmen von Wechseln, das sogenannte Remittiren, so gut wie gänzlich gehindert seyn. Nun ist aber der Fall, daß dem Wechsel eines Weibes eine Intercession, oder dem Wechsel eines Haussohns ein Darlehn unterliegt, unter vielen Möglichkeiten nur eine einzige. Es ist gewiß bedenklich, wegen dieser einen Möglichkeit die Weiber und Haussöhne im praktischen Resultat gänzlich wechselunfähig zu machen. Dies ist um so bedenklicher, da gegen die Zweckmäßigkeit des Senatus consultum Vellejanum und des Sct. Macedonianum sich erhebliche Ausstellungen machen lassen.

Die Fassung der Regel ist absichtlich gerade so gewählt. Alle Personen, nicht: alle volljährigen Männer und Weiber, denn durch die letztere Fassung würden die juristischen Personen nicht mitbefaßt seyn. Eine juristische Person ist wechselfähig, weil sie verpflichtungsfähig ist. Natürlich entsteht aber aus dem Wechsel einer solchen kein Personalarrest, weil das verpflichtete Subject körperlos ist, und weil der Wechsel gar nicht ein Wechsel der natürlichen Personen ist, welche die juristische vertreten.

Die Ausnahme zu Gunsten der Minderjährigen rechtfertigt sich dadurch, daß der Minderjährige, auch wenn er mit Einwilligung der Vormundschaft, oder die Vormundschaft statt seiner contrahirt, das Recht der in integrum restitutio genießt, und daß er dieses Recht auch dann hat, wenn die Obervormundschaft in das Geschäft, sei es speciell oder generell, z. B. durch Einwilligung in die Betreibung eines Handelsgewerbes eingewilligt hat. Soll dem Minderjährigen die in integrum restitutio überhaupt zustehen, so darf er ihrer auch in Betreff einer Wechselverbindlichkeit nicht entbehren, weil diese die strengste Verbindlichkeit ist. Nun ist aber die Restitution hier unmöglich, weil die Wechselverbindlichkeit unabhängig von dem unterliegenden Verhältniß ist

und allein nach diesem es bestimmt werden könnte, ob der Wechselvertrag eine Läsion enthält. Daher muß das Gesetz die Minderjährigen schlechtweg für wechselunfähig erklären.

Für andere Personen, denen die Restitution der Minderjährigen zusteht, Gemeinden, Kirchen, milde Stiftungen, universitates personarum, möchte aber die Wechselunfähigkeit nicht auszusprechen seyn. Sie mögen wechselfähig seyn. Der Verlust der Restitution gegen ihre Wechsel, die bei ihnen selten vorkommen, wird im Ganzen nicht viel schaden.

Der Rechtssatz, daß **Minderjährige nicht wechselfähig sind**, muß **ohne Ausnahme** seyn.

Namentlich muß die Wechselunfähigkeit nicht durch Privatwillkür zur Wechselfähigkeit werden dürfen. Denn es soll ja eben der Wille des Wechselunfähigen einen Wechselvertrag nicht hervorbringen dürfen. Der Wechsel eines Minderjährigen verpflichtet diesen daher auch dann nicht wechselrechtlich,

1) wenn er auf die Wechselunfähigkeit verzichtet.

2) wenn er sich selbst wissentlich für wechselfähig, d. h. für großjährig ausgab;

3) wenn er eidlich versprach, — die juratorische Clausel dem Wechsel inserirte;

4) wenn er seine Verpflichtung gerichtlich anerkennt.

Dieses Alles ist durch den Zusatz in Art. 3. „unter allen Umständen“ deutlich genug ausgesprochen.

Der Zusatz: Minderjährige können durch eine specielle Concession wechselfähig werden, versteht sich zwar, als eine Dispensation von dem Rechtssatz, von selbst. Er möchte aber aufzunehmen seyn, um aufmerksam zu machen, namentlich auch das Ausland, daß gerade hierin die Hülfe für minderjährige Kaufleute, Gutsbesitzer, Fabrikanten, überhaupt Gewerbsleute und andere der Wechselfähigkeit bedürfende Minderjährige liege. Die Concession wird besonders dann bedeutend werden, wenn der Principal eines Handelsgewerbes oder eines andern Gewerbes mit Hinterlassung minderjähriger

Kinder stirbt, und nun von der Vormundschaft das Gewerbe fortgesetzt wird.

Art. 4.

Mit dem Satz: Das Wechselversprechen des Wechselunfähigen ist nichtig, ist deutlich genug ausgesprochen, daß die materiellen wie die processualischen Wirkungen des Wechsels wegfallen. Der Wechsel ist kein Wechsel. Wenn das Wechselversprechen als Summenversprechen nicht gültig ist, so bleibt bei der Tratte, dem Indossament und dem Accept gar kein Versprechen. Da die Tratte aber zugleich eine Anweisung und ein Wechsel ist, und das Wechselversprechen nur dazu dient, die Anweisung zu sichern, so folgt von selbst, daß die Tratte eines Minderjährigen als Anweisung aufrecht zu erhalten ist. Ebenso ist das Indossament eines Minderjährigen als Anweisung aufrecht zu erhalten. Dies folgt von selbst daraus, daß das Indossament eine neue Tratte, also auch eine Anweisung und ein Wechsel ist, und war als eine practische Äußerung dieses Satzes, welcher selber sich nicht zu einem gesetzlichen Rechtssatz eignet, ausdrücklich zu bestimmen. Es ist ganz verkehrt, das Indossament eines Wechselunfähigen als eine reine Cession behandeln zu wollen, nur eine Anweisung kann es noch seyn. Die irrige Ansicht gründet sich auf eine andere, nämlich, daß das Indossament eine Cession mit besondern Wirkungen sei. Es ist aber gar keine Cession. Vgl. oben die Einleitung unter VII.

Was den eigenen Wechsel betrifft, so steht nichts entgegen, ihn als Schuldschein aufrecht zu erhalten, wenn er die Erfordernisse eines solchen hat. Dieses war besonders auszusprechen. Zwar ist der Umstand, daß der eigene Wechsel als Schuldschein behandelt wird, wenn es so angeht, nicht Folge der Wechselunfähigkeit des Ausstellers, sondern schon davon, daß die doppelte Auffassung möglich ist, nach Art. 138. Allein man könnte bezweifeln, ob dies auch von der Verschreibung eines Wechselunfähigen gelten solle, und daher ist es sicherer, dieses besonders auszusprechen.

Die processualische Wechselstrenge und namentlich auch der Wechselarrest fällt von selbst weg, wenn sie nur für Wechsel, nicht auch für Schuldscheine gelten soll, wie dies Art. 138. sagt und Art. 140. 141. andeuten.

Soll sie hingegen auch für Schuldscheine gelten, so ist es doch zweckmäßig, die Minderjährigen auch in Betreff der processualischen Wechselstrenge für wechselunfähig zu erklären, und dieses muß dann ausgesprochen werden. Dann müßte der Satz des Art. 4. so lauten:

> Der eigene Wechsel, wenn er als Schuldschein behandelt werden kann, entbehrt aber des Wechselprocesses.

Durch die Wendung „wenn er“ ist deutlich genug ausgesprochen, daß auch auf die Verschreibung des Wechselunfähigen der Art. 138. Anwendung leiden, sie also als Schuldschein aufrecht erhalten werden soll.

Art. 5.

Nur der Wechsel des Wechselunfähigen ist ungültig. Nicht aber sind deshalb ungültig die andern Wechsel, welche sich an ihn anschließen. Denn wer selber nicht aus einem Wechselvertrag verbindlich werden kann, kann doch gültig einen Andern auffordern, daß dieser sich durch einen Wechselvertrag verpflichte, und ein ungültiger Wechsel kann gültig in einem andern Wechsel in Bezug genommen werden, damit nach seinem Inhalt der angedeutete Inhalt des letztern sich genauer bestimme. Ebenso wenig werden die andern Wechsel, an welche der Wechsel eines Wechselunfähigen sich anschließt, dadurch ungültig. Dies Alles wird um so unbedenklicher, wenn man die mehreren Wechselversprechen auf einem Exemplar als eben so viele separate Wechsel denkt. Wendet man dies auf einige Fälle an, so ergiebt sich:

1) Die Wechselunfähigkeit des Trassanten ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Acceptes (sei es das Accept des Trassaten, oder eines Nothadressaten, oder eines Ehren-

acceptanten, oder eines Domiciliaten), der Indossamente, des Avals.

2) Die Wechselunfähigkeit eines Indossanten ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der nachfolgenden und der vorausgehenden Indossamente und des Wechsels (der Tratte, oder des eigenen Wechsels), zu welchem sie gehören.

3) Die Wechselunfähigkeit des Acceptanten ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Tratte und ihrer Indossamente

Dies Alles ist durch den kurzen Satz ausgesprochen:

> Die Wechselunfähigkeit eines Wechselgebers ist ohne Einfluß auf alle übrigen Wechselversprechen.

Durch den Ausdruck: alle übrigen Wechselversprechen, sind alle Wechselversprechen befaßt, welche an das ungültige sich anschließen, und die, an welche dieses sich anschließt, auch der Aval ist mitbefaßt, ja es sind am Ende alle übrigen Wechselversprechen, die nur überhaupt existiren, mitbefaßt. Dieser weite Ausdruck schadet gar nicht. Im Gegentheil, er hat das Gute, daß er auf das Bestimmteste ausspricht, daß eben nur das Wechselversprechen des Wechselunfähigen durch diese Wechselunfähigkeit afficirt wird. Eine engere Wortfassung würde weder dies so deutlich aussprechen, noch auch sicher genug Alles ausschließen, was von dem Einfluß des ungültigen Wechselversprechens hat ausgeschlossen werden sollen.

III. Form der Tratte.

Art. 6.

1) Die Form der Tratte bestimmt sich durch ihren Zweck. Es soll an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit eine bestimmte Geldsumme an eine bestimmte Person gezahlt werden. Für den Fall der Nichtzahlung soll der Wechselgeber dem Wechselnehmer verpflichtet seyn. Einem brauchbaren Wechsel ist wesentlich der ganze Thatbestand, der die prompte Zahlung möglich macht und die Verpflichtung be-

dingt. Die Fassung des Gesetzes ist nicht ohne Schwierigkeit. Die Tratte „soll das und das enthalten“? Allein das Gesetz kann doch nicht verpflichten, keine andern als brauchbare Wechsel zu geben und zu nehmen. Daher heißt es wohl besser: Die Tratte enthält das und das. Es ist damit ausgesprochen, daß die weiter folgenden Rechtssätze ein solches Papier voraussetzen. Der Nehmer einer Tratte wird nur ein solches nehmen. Also werden sich nur solche im Verkehr vorfinden. Manches von dem angegebenen Inhalt der Tratte macht die Tratte für einen Zweck brauchbar, ist aber gleichgültig, wenn sie für einen andern Zweck gebraucht werden soll. Dieses Umstandes wegen war der Art. 9. nothwendig.

2) Durch den Ausdruck: Die Tratte „enthält den Wechselnehmer“ wird ganz von selbst die Frage angeregt, wie das eigentlich zu verstehen sei, da es klar ist, daß die Personen des Wechselnehmers, d. h. der Mensch, nicht in dem Papier enthalten seyn kann. Man sieht, daß der Ausdruck „enthalten“ nur sagen soll: Die Tratte bezeichnet den Wechselnehmer. Der Ausdruck „bezeichnet“ wäre aber unpassend gewesen, weil der Wechselnehmer auch dann, und eben dadurch, daß er gar nicht bezeichnet worden, bezeichnet ist. So nämlich bei einer Blancotratte. Die Frage ist beantwortet durch Artikel 8.

3) Es heißt „den Namen oder die Firma“. Es würde freilich genügen: „den Namen“, weil die Firma auch ein Name, nämlich ein kaufmännischer Name ist. Es war aber, da man den bürgerlichen Namen und den kaufmännischen auch mit den Worten: Namen und Firma unterscheidet, dem Mißverständniß vorzubeugen, als ob die Tratte stets den bürgerlichen Namen enthalten müßte.

4) Es heißt: „die Erwähnung der Valuta ist gleichgültig.“ Vielleicht würde eine andere Fassung noch deutlicher seyn:

> Ob und in welcher Art der Valuta erwähnt werde, ist gleichgültig.

Durch den Zusatz „in welcher Art“ ist dann noch besonders

ausgesprochen, daß selbst eine Quitung über den Empfang dessen, was für das Geben des Wechsels zu leisten war, also selbst die Formel: Valuta baar erhalten, gleichgültig ist. Allein es ergiebt sich dies Alles deutlich genug bereits aus Art. 2., wonach das Recht aus dem Wechsel unabhängig von der Valuta ist. Unser Satz könnte daher füglich gänzlich fehlen. Er ist nur deswegen vorgeschlagen, weil in den meisten Wechselordnungen eine Erwähnung der Valuta gefordert wird. Es wird aber immer gestattet, daß sie mit der nichtssagenden Floskel: Valuta in Rechnung, geschehe. In dem braunschweiger Entwurf §. 4. heißt es: „Des Bekenntnisses der empfangenen oder in Rechnung gestellten Valuta bedarf es nicht"; und in der neuen bremer Wechselordnung Art. 3., welcher von der Form des Wechsels handelt, ist der Valuta gar nicht gedacht.

5) Der Satz: Die Tratte kann für Rechnung eines Andern, als des Trassanten lauten, war hier deshalb hinzustellen, weil einer solchen Tratte später (Art. 83.) Erwähnung geschieht.

6) Der Ort, wo gezahlt werden soll, wenn er ein anderer ist, als wo der Trassat zu treffen ist, heißt zwar das Domicil des Wechsels. Es ist aber dieses Wort in unserm Artikel nicht beigefügt, weil von diesem Wort in der Wechselordnung überall kein Gebrauch gemacht wird; es stellt sich nirgends das Bedürfniß heraus, dieses Wort zu brauchen. In den Art. 86 — 90 reicht man mit dem Wort Domiciliat vollkommen aus. Das Domicil ist in der Wechselordnung, z. B. in Art. 34., mit dem Wort Zahlungsort bezeichnet.

Die Form der Tratte muß so bezeichnet werden, daß die Bezeichnung auch auf eine domicilirte Tratte paßt. Dies ist geschehen durch die Wendung: Die Tratte enthält den Namen oder die Firma der Person (des Trassaten), von welcher gezahlt werden soll. Wenn man hiemit Art. 87. und 88. vergleicht, so ergiebt sich, daß bei einer domicilirten Tratte der Trassat zunächst derjenige ist, welcher zahlen soll, daß aber,

wenn der Trassat eine andere Person, welche zahlen soll (einen Domiciliaten), nennt, dann diese andere Person so weit an seine Stelle tritt.

Art. 7.

Es scheint folgende Fassung einfacher:

> Mehrere Exemplare einer Tratte, welche einfach gelten sollen, enthalten die Bezeichnung, Prima, Secunda, Tertia, Quarta, Quinta.

Allein bei dieser Fassung hat es das Ansehen, als ob eben auf die Worte Prima, Secunda u. s. w. etwas ankomme. Diese Bezeichnung ist zwar die gewöhnliche, aber nicht die alleinige. So kommt vor: gegen diesen meinen Ersten zahlen Sie.

Art. 8.

Die Tratte enthält entweder schlechtweg den Namen oder die Firma des Wechselnehmers, oder sie hat den Zusatz: an Ordre. Ob sie im letztern Fall lautet: an die Ordre des Herrn Z., oder ob: an Herrn Z. oder dessen Ordre, ist gleichgültig, und dies ist so entschieden im kaufmännischen Verkehr anerkannt, daß es keiner gesetzlichen Bestimmung darüber bedarf.

Es ist ein Unterschied zu machen und keineswegs für gleichgültig zu halten (wie freilich manche Schriftsteller und Wechselordnungen aussprechen), ob ein Wechsel an Ordre lautet oder nicht. Man frage nur die Kaufleute, die damit etwas wollen, wenn sie das Wort Ordre ausstreichen. Weil aber fast alle Wechsel Ordrewechsel sind, da diese besondere Vortheile gewähren, daher auch die lithographirten, gestochenen, gedruckten Formulare das Wort Ordre enthalten, so hält man Wechsel und Ordrewechsel für gleich, und schreibt dem Wechsel zu, was nur dem Ordrewechsel gebührt. Das Wort Ordre ist gleichgültig, wenn die Tratte vom ersten Nehmer nicht weiter begeben wird; wenn dies aber geschieht,

so ist es wesentlich für das Recht des weitern Nehmers gegen den Trassanten und auch gegen den Acceptanten. Es ist durch dies Wort ausgesprochen, daß der Wechselgeber von vorn herein in die weitere Begebung der Tratte einwilligt, und daß er dem spätern Nehmer ebenso verpflichtet seyn will, als hätte er diesem unmittelbar die Tratte gegeben, so daß dieser nicht erst durch Vermittelung einer Cession gegen ihn berechtigt seyn soll. Durch dies Wort wird der Wechsel so recht eigentlich für den Verkehr geeignet, er wird dadurch ein negociables Papier, wie man es wohl nennt.

Die Wirkung des Wortes Ordre, sowohl dem Trassanten, als auch dem Acceptanten, als auch dem Indossanten gegenüber, ist ausgesprochen in Art. 61., 85., 67., 71. In dem Art. 71. dürfen die Worte „ihm verpflichteten" nicht fehlen, denn sie beziehen sich eben auf die vorhergehenden Artikel 61., 65., 67. Diese Worte machen eine Bestimmung dahin überflüssig, daß das Wahlrecht nur bei Ordretratten und Ordreindossamenten besteht, und wie die Verhältnisse sich herausstellen, wenn vielleicht die Tratte, oder das eine oder andere Indossament nicht an Ordre lautet.

Art. 9.

Dieser Artikel scheint nothwendig, denn sonst könnte eine Tratte, welcher etwas von dem im Art. 6. Erwähnten fehlt, für ungültig gehalten werden, so daß also aus ihr gar kein Recht Statt finden solle. Der Art. 6. beschreibt aber die Tratte so, wie sie nach allen Seiten hin brauchbar ist, und wie sie daher auch ganz gewöhnlich im Verkehr vorkommt. Das Meiste freilich von dem hier Angegebenen ist der Art, daß wenn es fehlt, die Tratte unbrauchbar wird, aber nicht Alles ist dieser Art. So kann gern das Zeitdatum fehlen, wenn die Tratte nicht eine Datotratte ist. Denn ist sie dieses, so fehlt mit dem Datum der Tratte zugleich die Zahlungszeit. So ist ferner das Ortsdatum der Tratte gleichgültig, wenn der Acceptant belangt werden soll, oder wenn

ein Indossant, ja selbst wenn der Trassant belangt werden soll und man nur weiß, wo er zu treffen ist. Soll aber eine Rücktratte auf ihn wirklich gezogen, oder auch nur in Rechnung gestellt werden, so fehlt es für die Anwendung des Art. 77. an der Voraussetzung, weil der Cours zwischen den Orten nicht berechnet werden kann, da es eben am Ort fehlt.

So allgemein der Satz auch klingt, so wird er dennoch in der Anwendung keinen Streit hervorrufen, weil jedem der folgenden Rechtssätze leicht anzusehen ist, welchen Inhalt der Tratte er voraussetzt.

Es heißt absichtlich: leiden die Rechtssätze, und nicht: leiden nur die Rechtssätze keine Anwendung. Freilich ist die letztere Fassung dem Sinn gemäßer, allein von dem, was die Tratte enthalten muß, ist das Meiste der Art, daß es nie fehlen darf. Es werden also regelmäßig bei einer unvollständigen Tratte sämmtliche Rechtssätze unanwendbar seyn. Bedenkt man dies, so hat es offenbar etwas Unpassendes, wenn man sagen wollte: nur diejenigen Rechtssätze leiden keine Anwendung.

IV. Verfallzeit.

Art. 10.

Es fehlen in der Aufzählung Uso nach Sicht und Uso nach Dato. Denn es existirt kein Uso für Tratten, welche auf Mecklenburg, auch nicht für Tratten, welche auf Rostock oder welche auf Wismar gezogen sind. Die rostocker Wechselordnung §. 3. erwähnt zwar des Wechsels auf Uso, ein solcher soll 14 Tage nach der Acceptation fällig seyn, es entspricht aber dieses gesetzliche Uso den Lebensverhältnissen nicht, die Kaufleute scheinen von einem Uso nichts zu wissen.

Es heißt: „auf einem Markt oder einer Messe." Der Ausdruck Messe ist noch beigefügt, weil man zuweilen hier zu Lande und auch auswärts einen Markt eine Messe nennt. So namentlich den rostocker Pfingstmarkt.

Art. 14.

Wenn eine auf Uso gezogene Tratte vorkommt, so ist klar, da ein Uso auf Mecklenburg nicht existirt, daß der Trassant sich nach diesem Verhältniß nicht erkundigt hat, ihm dasselbe also gleichgültig ist. Es geschieht ihm also nicht zu nahe, wenn man die Tratte als eine Sichttratte aufrecht erhält.

Art. 15.

Es wird zwar oft behauptet, daß eine acceptirte Sichttratte sofort nach gegebenem Accept fällig sei. Wo dieser Rechtssatz gilt, giebt es gar nicht acceptirte Sichttratten, weil die zum Zweck des Acceptes geschehene Vorzeigung als eine zum Zweck der Zahlung geschehene behandelt wird. Das Accept hat gar keinen Sinn, weil der Wechselnehmer in demselben Augenblick, wo er das Accept erhält, auch die Zahlung fordern muß, um, wenn sie ausbleibt, einen rechtzeitigen Protest Mangel Zahlung erheben zu können. Wo jener Rechtssatz gilt, ist offenbar eine Lücke in der Gesetzgebung. Denn mir kann daran liegen, Tratten zu haben, die nach meiner Willkür fällig sind, und die zugleich acceptirt sind, damit ich nöthigenfalls die Zahlung am Zahlungsort erzwingen kann durch eine Wechselklage gegen den Trassaten. Die Ansicht, daß acceptirte Sichttratten sofort fällig sind, findet sich bei den Kaufleuten sehr häufig, und daraus erklärt sich, daß Tratten auf Sicht überhaupt gar nicht acceptirt werden. Denn der Wechselnehmer würde durch das Accept die Verfallzeit fixiren. Es kommen aber in Rostock Tratten ohne alle Angabe der Zahlungszeit vor, welche acceptirt werden und welche im Verkehr als Tratten, deren Verfallzeit durch die Präsentation zur Zahlung bestimmt werde, also als Sichttratten behandelt werden. Wir haben also hier zwar nicht dem Wort nach, aber entschieden der Sache nach, acceptirte Tratten auf Sicht, deren spätere Verfallzeit durch das Belieben des Wechselnehmers bestimmt wird. Hiernach wird unser Artikel gerechtfertigt seyn.

Wenn das Accept datirt ist, so möchte man freilich geneigt seyn, zu bestimmen, daß die Tratte auf Sicht am Tage dieses Datum zahlbar sei. Denn sonst wird das Datum des Acceptes als bedeutungslos behandelt; soll dies nicht geschehen, so ist die einzige Bedeutung der Datirung in einer Fixirung der Verfallzeit zu finden, da im Übrigen das Datum des Acceptes gänzlich gleichgültig ist. Allein es ist richtiger, das beigefügte Datum als bedeutungslos zu behandeln, denn bei der andern Meinung wird das ganze Accept als bedeutungslos behandelt. Was kann ein Accept für Sinn haben, wenn die Tratte in demselben Augenblick, wo sie acceptirt wird, auch zahlbar ist? Übrigens wird es auch wohl nur selten vorkommen, daß eine Tratte auf Sicht mit einem datirten Accept versehen wird, da die Datirung nur auf Ungeschicklichkeit beruhen wird. Daher hat unser Artikel einer datirt acceptirten Tratte gar nicht erwähnt.

Der Zusatz: „der Sicht“ ist gemacht, damit der Art. 35., welcher sich auf unsern Art. 15. und auf Art. 16. bezieht, den kurzen Ausdruck „der Tag der Sicht“ brauchen kann.

Art. 16.

Der Zweck einer eine Zeit nach Sicht zahlbaren Tratte (wir wollen sie eine befristete Sichttratte nennen) ist der, daß der Wechselnehmer die Zahlung dann soll haben können, wenn er sie haben will. Daraus folgt, daß das Vorzeigen und Sehen einer solchen Tratte nur dann den Verfalltag fixirt, wenn es eben zu dem Zweck, um den Normaltag zu bestimmen, geschieht, nicht aber schon dann, wenn es nur zum Zweck des Acceptes geschieht. Denn es kann im höchsten Interesse des Wechselnehmers liegen, das Accept dieser Tratte zu haben, um der Zahlung am Zahlungsort sicher zu seyn und dennoch die Tratte, was die Verfallzeit betrifft, so gebrauchen zu können, als sei sie nicht acceptirt. Diesem Interesse tritt das Gesetz entgegen, wenn es die Verfallzeit der erwähnten Tratte bereits durch das Accept bestimmen läßt. Der Wechselverkehr

hat dann für ein gar nicht seltenes Bedürfniß kein Mittel der Befriedigung.

Die Kaufleute haben sich aber, wie es scheint, so sehr daran gewöhnt, das Sehen des Wechsels als ein einziges zu denken, gleich viel, ob die Vorzeigung zum Accept, oder zu welchem sonstigen Zwecke geschehe, daß man sich ihnen wird fügen und andere Rechtssätze wird aufstellen müssen, als wie sie aus der obigen Betrachtung sich ergeben würden. Sie gehen von der Ansicht aus: Wer eine Tratte begiebt, setzt voraus, daß der Wechselnehmer nicht anders das Accept zu erhalten strebt, als wenn er damit auch zugleich die Verfallzeit fixiren will. Sicht ist Sicht. Das heißt: es ist nicht zwischen verschiedenen Arten der Sicht zu unterscheiden. So auch der Acceptant, wenn er acceptirt, so will er schon jetzt den Verfalltag fixirt haben.

Hieraus ergiebt sich:

1) Wenn ein datirtes Accept gegeben ist, so ist die Verfallzeit nach dem Datum des Acceptes zu berechnen. Dafür spricht auch, daß das Datum nicht für bedeutungslos gehalten werden darf.

2) Wenn das Accept gänzlich ausgeblieben ist, und deshalb ein Protest Mangel Annahme erhoben ist, so bietet sich in dem Datum dieses Protestes ein Tag dar, von welchem passend der Lauf der Frist beginnen kann.

So sagt denn auch der Code de com. Art. 131. von einer befristeten Sichttratte: Die Verfallzeit ist fixirt durch das Datum des Acceptes, oder durch das Datum des Protestes Mangel Annahme.

3) Wenn dagegen ein nicht datirtes Accept gegeben ist, wo es also dem Accept am Datum, wo es aber zugleich auch an einem Protest Mangel Annahme fehlt, von welchem Tage soll dann der Lauf der Frist beginnen? Wenn dieser Tag aus der Tratte erhellen soll, so bietet sich kein anderer Tag dar, als der des Datum der Tratte. So will es denn auch der braunschweiger Entwurf §. 36. in Bezug auf den Acceptanten.

Da bei dieser Berechnung es vorkommen kann, daß die sich herausstellende Verfallzeit bereits in die Vergangenheit fällt, so soll für diesen Fall die Verfallzeit als mit dem Tage des Acceptes zusammenfallend angenommen werden. Dieser Tag erhellt nun zwar eben nicht, da das Accept undatirt ist, allein da der Acceptant auch nach dem Verfalltag haftet, der Tag des Acceptes aber offenbar bereits verstrichen ist, so ist der Sinn der Bestimmung offenbar der, daß der Acceptant nun jederzeit auf die Zahlung angegangen werden kann. In Bezug auf die Indossanten und den Trassanten behandelt der braunschweiger Entwurf, durch Verweisung auf den §. 30., die befristete Sichttratte, wenn dem Accept das Datum fehlt, als eine Tratte auf Sicht, so daß also jederzeit die Zahlung gesucht, und, wenn sie ausbleibt, der Protest Mangel Zahlung erhoben werden darf.

Es möchte zu bedenken seyn, ob man diese Bestimmungen statt des in unserm Art. 16. vorgeschlagenen Satzes aufnehmen will. Für die Aufnahme spricht, daß durch diese Bestimmungen der Wechselnehmer milder behandelt wird. Denn versäumt er den in unserm Art. 16 geforderten besondern Protest, so entbehrt er alles Regresses Mangel Zahlung, weil er nicht darthun kann, daß der Protest Mangel Zahlung an dem wirklichen Verfalltag erhoben worden ist. Dagegen kann man freilich einwenden, daß der Wechselnehmer, welcher ja weiß, daß durch das undatirte Accept der Normaltag noch nicht festgestellt ist, natürlich nie verabsäumen wird, ihn durch einen Protest festzustellen. Versäumt er dies, so verdient er wegen dieser ganz unverantwortlichen Fahrlässigkeit keine Nachsicht.

Die Bestimmungen des braunschw. Entwurfes haben aber das gegen sich, daß sie den wahren Verhältnissen gar nicht entsprechen. Man nehme nur den Fall. Eine Tratte ist gezogen von dem Ort A. auf den Ort B, wohin sie von A. ab auf dem gewöhnlichen Wege in 6 Monaten gelangen kann,

und ist gezogen 3 Monate nach Sicht. Die Tratte wird sofort bei der Ankunft am Zahlungsort zum Accept präsentirt, und das Accept gegeben, aber undatirt. Die Folge des Umstandes, daß das Datum fehlt, soll also nun die seyn, daß der Acceptant nicht erst nach 3 Monaten, sondern sofort auf die Zahlung belangt werden kann, und daß, wenn er die Zahlung weigert, nun sofort der Protest Mangel Zahlung gültig erhoben wird, wonach also die Vormänner um 3 Monate früher zu haften haben, als wenn das Accept datirt wäre. Für die sofortige Haftung des Acceptanten könnte man allenfalls anführen, daß er dadurch, daß er das Accept nicht datirt, auf die Frist, die noch nach der Sicht zu laufen hat, verzichtet, obgleich auch hiergegen gleich wieder das Bedenken entsteht, daß er deshalb das Datum weggelassen haben kann, weil es dem Interesse des Wechselnehmers oder seinem Interesse, oder dem beiderseitigen Interesse, nicht entsprach, daß die Frist schon von jetzt an zu laufen fange. Für die verfrühete Haftung der Vormänner möchte sich aber schwerlich ein entscheidender Grund geltend machen lassen. Bei der Bestimmung des braunschw. Entwurfs kann der Wechselnehmer einfach dadurch, daß er von dem Trassaten ein undatirtes Accept erwirbt, die befristete Sichttratte in eine reine Tratte auf Sicht verwandelen.

Der Zusatz: „der Tag der Sicht" ist gemacht, damit der sich auf unsern Art. 16. und auf Art. 15. beziehende Art. 35. den kurzen Ausdruck „der Tag der Sicht" brauchen kann.

Art. 18.

Dies war zu bestimmen, weil man zweifeln könnte, ob unter acht Tagen sieben oder acht zu verstehen seien. Funfzehn Tage sagt man freilich nicht bei uns, aber es könnte von Frankreich aus mit dem Ausdrucke quinze jours gezogen werden, in Frankreich bedeutet dieser Ausdruck nicht vierzehn, sondern funfzehn Tage.

Art. 20.

Ob man bei Sichtwechseln und bei Datowechseln den Verfalltag vom Tage der Sicht und des Datum, oder vom Tage nach der Sicht, oder nach dem Datum der Tratte, rechnet, ob man also den normirenden Tag mitzählt oder nicht, ist am Ende gleichgültig, wenn man nur weiß, was in dieser Beziehung gelten soll. Je nachdem das Eine oder das Andere gilt, werden die Tratten einen Tag später oder früher ausgestellt oder vorgezeigt werden. Der Entwurf rechnet vom Tage nach der Sicht oder dem Datum, theils, weil dieses die natürliche Auslegung der Worte ist, z. B. Zahlen Sie drei Tage von heute, wird Jeder so verstehen: am dritten Tag von heute, also, heute mitgerechnet, am vierten Tag, theils, weil nach den meisten Wechselordnungen vom Tage nach der Sicht und nach dem Datum gerechnet werden soll.

Der letzte Satz schien nothwendig, weil man zweifeln kann, ob nicht erst die ganze Frist verlaufen seyn müsse, also der nach dem letzten Tage der Frist folgende Tag der Verfalltag sei.

Art. 23.

Der Ausdruck Meßtratte ist noch beigefügt, weil man zuweilen hier zu Lande und auch auswärts einen Markt eine Messe nennt. So namentlich den rostocker Pfingstmarkt. Der gesetzliche Schlußtag, nicht der factische, muß entscheiden, weil der letztere schwierig zu fixiren ist. Man könnte meinen, daß in den beiden Terminen der eine letzte Tag nicht Zeit genug bietet für die Abmachung der sämmtlichen Zahlungen, und daher geneigt seyn, die beiden letzten Tage des Termins als die Zeit anzusehen, zu welcher in jedem Moment die Zahlung gefordert und, wenn sie ausbleibt, protestirt werden darf. Allein es ist Gebrauch, daß die in dem einen oder andern Termin zu machenden Zahlungen erst am letzten Tage desselben gemacht werden, und es ist nicht zu besorgen, daß die wegen der ausbleibenden Wechselzahlungen zu erhebenden Pro-

teste nicht an diesem einen Tage beschafft werden könnten, da das Ausbleiben der Zahlungen keineswegs ein so sehr häufig vorkommender Fall ist.

Art. 24.

Diese Bestimmung findet sich auch in den meisten Wechselordnungen.

Art. 25.

Wann eine an einem Feiertag zahlbare Tratte zahlbar sei, ob am Tage nachher oder vorher, wird für zwei Fragen bedeutend:

1) Wann kann der Wechselnehmer die Zahlung vom Acceptanten fordern?

2) Wann muß der Wechselnehmer den Protest Mangel Zahlung erheben?

ad 1. Es ist am Ende im Allgemeinen gleichgültig, ob schon am Tage vorher, oder erst am Tage nachher der Acceptant zur Zahlung angehalten werden kann, wenn nur der Punkt bestimmt ist. Im ersten Fall ist der Wechselnehmer, im letztern der Acceptant im Vortheil. Würde das Letztere beliebt werden, so müßte man eine doppelte Ausnahme machen.

1) Einmal, wenn der Acceptant ein Jude ist. Denn bei Anwendung der Regel würden die am Sabbath zahlbaren Tratten wegen des dann folgenden christlichen Sonntags erst am Montag verfallen. In Betreff ihrer ist also die Ausnahme, daß am Tage vorher gezahlt werden muß, also bereits am Freitag, vollkommen gerechtfertigt. Denn bei dieser Ausnahme wird die Zahlung nur um wenige Stunden verfrüht, während sie bei Anwendung der Regel um zwei Tage verspätet wird.

2) Ferner für Markttratten (Meßtratten) und für die Terminstratten. Denn man kann, wenn der Schlußtag des Marktes, oder des Termins auf einen Sonntag fällt, dem Wechselnehmer nicht zumuthen, noch einen Tag länger am Ort zu bleiben, um die Zahlung fordern zu können. Da über-

dieß Jedermann, also auch die Acceptanten, schon im Voraus wissen, daß der Schlußtag auf einen Feiertag fällt, so hat es nichts Unbilliges, wenn man von ihnen verlangt, daß sie das zu zahlende Geld schon am Tage vorher bereit haben.

Da die Regel, wie bemerkt, gleichgültig ist, so empfiehlt es sich, sie mit den beiden letztern Fällen in Übereinstimmung zu bringen, und daher im Allgemeinen den Satz festzustellen, daß eine an einem Feiertag zahlbare Tratte am Tage vorher fällig ist.

ad 2. Dieser Bestimmung entspricht es, daß der Protest Mangel Zahlung am Tage vorher erhoben werden darf. Es würde aber eine große Unbilligkeit gegen den Wechselnehmer seyn, wenn er den Protest schon an diesem Tage erheben müßte. Denn der auswärtige Wechselnehmer weiß in vielen Fällen nicht, ob die Tratte an einem Werktag, oder an einem Feiertag zahlbar ist, z. B. ob gerade der Zahltag auf einen Bet- und Bußtag fällt, und kann sich im Drange der Geschäfte auch gar nicht leicht darum bekümmern. Auch wird ja zuweilen außerordentlicherweise ein Feiertag angesetzt. Wenn daher Tratten zwar am Tage vor dem Verfalltag, der ein Feiertag ist, aber spät Abends eingehen, so wird es dem Commissionär des Wechselnehmers unmöglich seyn, sie am selben Tage schnell zu präsentiren, und eventualiter zu protestiren. Hienach rechtfertigt sich die Bestimmung, daß auch der dem Feiertag folgende Tag als der Verfalltag gilt. Diese Bestimmung ist auch für Markt- und Meßtratten und für Terminstratten ganz entsprechend, weil manche Tratten erst spät Abends vor dem Schlußtage des Marktes, der Messe, des Termins eingehen werden, oder, wenn auch etwas früher, so daß die Zahlung immer noch gefordert werden kann, doch nicht früh genug, um, wenn sie ausbleibt, noch einen Protest erheben lassen zu können. — Auch kann es leicht vorkommen, daß von fünf oder sechs Uhr Abends an kein Notar zu treffen ist, besonders an schönen Sommertagen; und in den kleinen Städten,

wo vielleicht nur ein oder zwei Notare sind, kann der Trassat leicht durch Aufträge, die er ihnen giebt, und durch welche er sie für sich in Anspruch nimmt, es absichtlich dahin bringen, daß ein rechtzeitiger Protest nicht mehr erhoben werden kann.

V. Form des Acceptes.

Art. 27.

Es wird gar nicht selten nur mit den drei Buchstaben: acc., welche der Acceptant mit seinem Namen unterschreibt, acceptirt. Dies gilt so zweifellos unter den Kaufleuten für ein ausreichendes Accept, und die Abkürzung ist so verständlich, daß es einer Erwähnung derselben in der Wechselordnung gewiß nicht bedarf. Die Abkürzung scheint deutlich genug durch die Worte: „oder ein sonstiges Ja" befaßt zu seyn. Wollte man ihrer ausdrücklich im Gesetz erwähnen, und wollte man überhaupt andere Formen, mit welchen acceptirt wird, z. B. angenommen, gesehen, vu, visa, gut für, in das Gesetz aufnehmen, so wird sogleich die Controverse entstehen, ob die genannten Formen die allein gültigen seyn sollen. Eine solche Beschränkung würde aber unweise seyn, weil andere eben so deutliche Formen vielleicht schon gegenwärtig existiren, oder doch später entstehen können, ohne daß der Gesetzgeber sie kennt oder auf sie verfällt. Wenn z. B. der Trassat auf den Wechsel nur die Wechselsumme mit seiner Namensunterschrift schreiben, oder auch nur seinen Namen auf den Wechsel setzen würde, so würde dieses für ein Accept gelten müssen. Dafür ist auch die Ansicht von Kaufleuten. Es ist also die vernünftige Auslegung der Worte: „oder ein sonstiges Ja" dem richterlichen Ermessen zu überlassen. Wenn der Trassat auch nichts weiter als seinen Namen (oder seine Firma) auf die Tratte setzt, so liegt hierin, wie bemerkt, ein

Accept, denn als bedeutungslos darf der Name nicht behandelt werden, und eine andere Bedeutung ihm unterzulegen, würde willkürlich seyn. Dieser Punkt braucht im Gesetz nicht ausgesprochen zu werden. Es ist diese Auslegung durch die Fassung unseres Artikels nicht ausgeschlossen. Denn es heißt nicht: Das Accept enthält den Namen des Trassaten und ein Ja, sondern den Namen desjenigen, der das Accept giebt und ein Ja. Das Ja liegt aber darin, daß es der Trassat ist, der seinen Namen auf die Tratte schreibt.

Art. 28.

Das Accept ist nur bedeutend für die Verpflichtung des Acceptanten. Der Acceptant ist dem Wechselnehmer verpflichtet zur Zahlung in Gemäßheit des Acceptes, wie Art. 63. ausspricht. Hält man diesen Artikel mit unserm Art. 28. zusammen, so sagt also der letztere, daß der Acceptant gültig verpflichtet ist, wenngleich sein Accept anders lautet, als gezogen ist.

1) Es kann auf eine andere Summe lauten. Hiebei wird Jeder eine geringere Summe denken, weil es nicht ungewöhnlich ist, daß der Trassat nicht für die volle Wechselsumme acceptirt, aber selten vorkommt, daß er für mehr acceptirt. Doch kommt auch dies vor. Freilich wird nicht leicht eine auf 1000 lautende Tratte für 2000 acceptirt werden. Was sollte das für Sinn haben? Es wird ein Versehen unterliegen. Ist dies der Fall, so wird allerdings der Acceptant die größere Summe nicht schulden, wenn er beweiset, daß irrthümlich eine andere Summe geschrieben, als worauf der Acceptationsvertrag geschlossen sei, daß der Wechsel dem Wechselvertrag nicht entspreche. Aber der Acceptant ist nicht lediglich dadurch befreiet, daß die Summe des Acceptes von der gezogenen Wechselsumme abweicht. Dahingegen ist es gar nicht selten, daß die Summe des Acceptes die gezogene Summe um ein Geringes übersteigt. Es liegt dem Wechselnehmer oder dem Acceptanten, oder beiden, oft daran, die Wechsel-

summe in einer (andern als der gezogenen) Münzsorte, wie sie am Zahlungsorte coursirt, oder wie sie sonst dem Wechselnehmer zusagt, bestimmt festzustellen. Hiebei kann leicht der wahre Werth der gezogenen Summe überschritten seyn, und möglicherweise gar nicht unbedeutend. Dies muß aber ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Acceptes seyn. Das Accept kann also gültig auf eine kleinere und auf eine größere Summe lauten.

2) Das Accept kann auch eine andere Zahlungszeit bestimmen. Für den Regreß Mangel Zahlung ist freilich immer nur die in der Tratte enthaltene Zahlungszeit bestimmend. Wenn das Accept eine frühere Zahlung verspricht, der Acceptant dieselbe aber nicht leistet, so würde ein schon jetzt erhobener Protest Mangel Zahlung nicht ein rechtzeitiger seyn, weil er verfrüht ist; wenn das Accept eine spätere Zahlung verspricht, und der Wechselnehmer läßt deshalb den Verfalltag verstreichen, ohne die Zahlung zu suchen, so sind seine Vormänner liberirt, weil er einen rechtzeitigen Protest nicht hinterher schaffen kann. Aber der Acceptant ist zu der frühern oder spätern Zahlung verpflichtet, und nur dies sagt unser Art. 28.

3) Es hat nach dem Gesagten kein Bedenken, daß das Accept auch im Übrigen, z. B. in Betreff des Zahlungsortes, von der Tratte abweichend lauten kann, daß es bedingt seyn kann, oder, wenn die Tratte bedingt lautet, anders bedingt seyn kann. Es gehört hieher auch der Fall, daß der Trassat eine für fremde Rechnung gezogene Tratte zu Ehren des Trassanten acceptirt, oder daß er zu Ehren eines Indossanten acceptirt. Dies ist überdies nur für sein Recht auf Deckung bedeutend. Der Acceptant ist dem Wechselnehmer immer nach Maßgabe seines Acceptes verpflichtet.

VI. Form des Indossamentes.

Art. 29.

Dieser Artikel macht nur einen Übergang. Es ist damit ausgesprochen, daß nur derjenige, welcher die Tratte genommen hat, sie indossiren kann. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß ein späterer Indossatar nur dann legitimirt ist, wenn die Tratte an ihn durch eine ununterbrochene Reihe von einander entsprechenden Indossamenten gekommen ist. Die Indossamente müssen einander entsprechen, d. h. derselbe Name, mit welchem ein Indossament unterschrieben ist, muß unmittelbar vorher den Wechselnehmer (einen Indossatar oder den ersten Trattennehmer) bezeichnet haben. Bei Wechseln oder Indossamenten in Blanco braucht natürlich der Name nicht doppelt vorzukommen, weil der, welcher den Wechsel indossirt hat, offensichtlich Nehmer desselben, nämlich Besitzer desselben gewesen ist.

Art. 30. 31.

Daß das Indossament auf dem Rücken der Tratte stehe, ist absichtlich nicht erwähnt. Denn es könnte die weitere Übertragung des Wechsels auch auf der Hauptseite bemerkt seyn, z. B. unter der Firma des Trassanten.

Man könnte meinen, daß noch etwas mehr aufzunehmen sei, um das Indossament zu beschreiben. Nämlich daß es auch enthalte:

> den Ausdruck „an," oder „zahlbar an," oder einen gleichbedeutenden.

Allein so gewöhnlich auch der Ausdruck „an" bei ausgefüllten Indossamenten ist, nämlich die Formel: für mich an die Ordre des Herrn X, so würde doch der Zusatz auf ein solches Blancoindossament nicht passen, welches nur mit dem Namen des Indossanten, der über diesem Namen einen offenen Platz läßt, gegeben wird, wenn gleich derselbe auf ein Blancoindossament, welches über dem Namen des Indossanten noch die Worte hat: für mich an (und nun ein offener Platz) passen würde.

Auch werden Indossamente zuweilen nur mit dem Namen des Indossanten, ohne daß über demselben irgend ein freier Platz gelassen ist, geschrieben. Es schreibt zuweilen der Nehmer der Tratte seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels und ganz oben an, so daß nichts darüber geschrieben werden kann. Natürlich ist ein solches Indossament, welches den Indossatar gar nicht bezeichnet, als ein Indossament an Inhaber zu behandeln. Alle diese verschiedenen Formen werden getroffen durch die kurzen Worte des Art. 30. Der oben erwähnte Zusatz würde nur insofern eine Bedeutung haben, als er für Unwissende eine Notiz enthielte, wie man gewöhnlicherweise das Indossament schreibt, nämlich mit dem Ausdruck „zahlbar an," oder nur mit dem Wörtchen „an" (noch gewöhnlicher ist: für mich an), allein solche Unterweisungen gehören nicht in das Gesetz. Wer ein Indossament geben will, und gar nichts von der Form weiß, mag sich nach den vorkommenden Formen erkundigen.

Durch den Ausdruck des Art. 30.: Das Indossament enthält denjenigen, der es nimmt, den Indossatar, wird ganz von selbst die Frage angeregt, wie das eigentlich zu verstehen sei, da es klar ist, daß die Person des Indossatars nicht in dem Papier enthalten seyn kann. Man sieht, daß der Ausdruck „enthalten" nur sagen soll: Das Indossament bezeichnet den Indossatar. Der Ausdruck „bezeichnet" wäre aber unpassend gewesen, weil der Indossatar auch dann und eben dadurch, daß er gar nicht bezeichnet wird, bezeichnet ist, so nämlich bei einem Blancoindossament. Daher schien es passend, den Ausdruck „das Indossament enthält" zu wählen, und diesen Ausdruck im folgenden Art. 31. zu erklären.

Art. 32.

Diese Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß nach dem Verfalltag weder der Auftrag, am Verfalltag zu zahlen, noch auch ein Versprechen für den Fall, daß dann die Zahlung ausbleiben werde, gegeben werden kann. Wenn nämlich am

Verfalltag der Protest nicht erhoben ist, so ist das Versprechen des Indossanten gänzlich bedeutungslos, weil er nur gegen einen Protest die Regreßsumme schuldet. Wenn der Protest erhoben ist, so ist nun das Regreßrecht des Wechselnehmers vorhanden, das Indossament kann weder als neues Versprechen, noch als Anweisung, etwas bedeuten, es kann nur noch als Cession aufgefaßt werden, wenn es nicht gänzlich bedeutungslos seyn soll.

VII. Form des Protestes.

Art. 33. 34. 35. 36.

Der Entwurf sagt gar nichts über die Verpflichtung des Wechselnehmers, den Wechsel zu präsentiren, obgleich alle Wechselordnungen von einer solchen Verpflichtung reden. Es beruht dies aber darauf, daß man dasjenige, was nur ein Mittel für den Wechselnehmer ist, um den für sein Regreßrecht unentbehrlichen Protest zu erhalten, nämlich das Suchen der Zahlung oder das Suchen des Acceptes, als eine Verpflichtung des Wechselnehmers auffaßt. Richtiger steht es aber so. Der Wechselnehmer bedarf für seinen Regreß eines Protestes, welcher beweiset, daß die Zahlung oder das Accept ausgeblieben ist, und welcher natürlich nicht wahrheitswidrig seyn darf. Das Gesetz hat demnach nur auszusprechen, was der Protest enthalten muß. Daraus kann denn jeder Wechselnehmer leicht entnehmen, was er zu thun hat, um einen solchen Protest erhalten zu können.

Es ergiebt sich aus den Artikeln 34. 35. von selbst, daß die s. g. Verpflichtung des Wechselnehmers in Betreff der Zahlung insbesondere in Folgendem besteht:

1) Er muß die Zahlung suchen, also natürlich den Trassaten aufsuchen und, wenn er ihn findet, ihn unter Vorzeigung der Tratte zur Zahlung auffordern. Denn sonst kann er unmöglich nachweisen, daß der Trassat nicht zu finden war, oder daß von ihm die Zahlung nicht zu erhalten war.

2) Er muß die Zahlung am Zahlungsort, und am Verfalltage oder am folgenden Tage suchen, denn auch diesen Umstand muß der Protest nachweisen.

3) Er muß den Protest am Zahlungsort, und entweder am Verfalltage oder am folgenden Tage erheben.

4) Er muß eine auf Sicht oder eine Zeit nach Sicht zahlbare Tratte binnen Jahresfrist (oder binnen zwei Jahren) zur Sicht bringen. Denn wenn er sie später zur Sicht bringt, so kann er keinen Protest erhalten, aus welchem die binnen Jahresfrist geschehene Präsentation erhellt. Denn es versteht sich von selbst, und ist auch Art. 122. ausgesprochen, daß der Protest nicht wahrheitswidrig seyn darf. Ob binnen Jahresfrist der Wechsel zur Sicht gebracht ist, ergiebt sich aus der Vergleichung des Datum der Tratte mit dem Datum des Protestes.

Eine absolute Verpflichtung des Wechselnehmers, zur Zahlung zu präsentiren, ist nicht da. Er kann es thun und kann es lassen. Wenn er es unterläßt, so entbehrt er der Zahlung von Seiten des Trassaten und des Regreßrechtes.

Was die s. g. Verpflichtung des Wechselnehmers, die Tratte zur Acceptation zu präsentiren, betrifft, so ergiebt sich hierüber aus dem Art. 36. z. B. Folgendes:

1) Er (oder ein Anderer, der keiner Legitimation bedarf, weil der Acceptant nicht dem Präsentanten als solchem verspricht) muß die Acceptation suchen, denn sonst kann er nicht einen wahrheitsgemäßen Protest Mangel Annahme erhalten.

2) Er muß sie am Ort, den die Adresse der Tratte hat, suchen.

3) Er muß, wenn er das Accept nicht erhalten hat, noch 24 Stunden warten, bevor er den Protest Mangel Annahme erheben läßt, denn sonst kann der Protest diesen Umstand nicht enthalten.

4) Er darf die Acceptation nicht an einem Feiertage gesucht haben. Denn der Protest, welcher dies bezeugt, würde falsch seyn, wenn es nicht wirklich sich so verhielte.

Wenn der Wechselnehmer dasjenige unterläßt, was erforderlich ist, damit wahrheitsgemäß ein Protest Mangel Annahme erhoben werden kann, so ist die Folge nur die, daß er des Regresses Mangel Annahme entbehrt. Er ist also nicht verpflichtet, zur Acceptation zu präsentiren, eben so wenig, wie, richtig verstanden, eine Verpflichtung desselben, zur Zahlung zu präsentiren, besteht. Aber das Präjudiz ist drückender, wenn er das Suchen der Zahlung unterläßt oder verspätet.

Art. 33.

Zwei Zeugen neben dem Notar sind deshalb zu fordern, weil gegen einen solchen Protest im Auslande weniger Bedenken entstehen werden.

Art. 34.

Es genügen die Worte: „nicht zu treffen war." Ein mehrmaliges Suchen des Trassaten (oder Nothadressaten u. s. w.) ist nicht zu verlangen. Überdieß wird er regelmäßig zweimal gesucht, nämlich einmal allein von dem Wechselnehmer, und dann kommt dieser mit dem Notar noch einmal wieder. Den Zusatz zu machen: zur Geschäftszeit nicht getroffen war, hat gegen sich, daß in den kleinern Städten und auf dem Lande die Geschäftszeit gar nicht als eine bestimmte Zeit herausgestellt werden kann. Nur in großen Städten sind viele Comptoire gleichzeitig geschlossen, aber auch hier ist keine Regel.

Die Fassung „die Zahlung zu machen nicht gewilligt war" trifft auch den Fall, daß der Trassat eine ausweichende Erklärung giebt. Die Fassung „die Zahlung geweigert hat" würde zu eng seyn.

Art. 35.

Eine Frist, binnen welcher die auf Sicht oder eine Zeit nach Sicht zahlbare Tratte zur Sicht gebracht werden muß, war festzustellen, damit die Vormänner nicht fortwährend in Ungewißheit über das Schicksal der Tratte, und nicht fort-

während dem Regreß ausgesetzt sind. Denn diese Tratten sind für den Trassanten immer gefährlich. Für sie ist, wie für die meisten Tratten, bereits im Voraus die Deckung gemacht, stellt nun hinterher der Trassat seine Zahlungen ein, so geht die Tratte retour, und so könnte, wird keine Frist bestimmt, der Trassant nach Jahrzehnden noch zu haften haben.

Es fragt sich nach der Zeit, binnen welcher die Tratte zur Sicht gebracht werden soll. Die Wechselordnungen haben hier nach Entfernung der Orte eine verschiedene Zeit. Der Code de commerce Art. 160. hat 6 Monate, 8 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre; die neue bremer Wechselordnung Art. 44. hat 3 Monate, 6 Monate, 8 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre; beide mit Verdoppelung der Fristen unter Umständen. Der braunschweiger Entwurf §. 30. hat 3 Monate, 6 Monate, 1 Jahr, 2 Jahre; der hamburger Entwurf Art. 79. hat 6 Monate, 1 Jahr, 1½ Jahr, 2 Jahre. In dem hamb. Entwurf wird unterschieden zwischen den Wechseln:

1) Auf europäische Plätze. Sechs Monate.

2) Auf Plätze an der africanischen und asiatischen Küste, im Mittel-, Schwarzen- und Asowschen Meere, auf Westindien und das östliche America im Norden der Linie. Ein Jahr.

3) Auf das östliche America im Süden der Linie und das westliche Africa bis zum Kap, einschließlich desselben. Anderthalb Jahre.

4) Auf das östliche Africa vom Kap herauf, Ostindien, Asien, mit Ausnahme der Küsten im Mittel-, Schwarzen- und Asowschen Meere, und das westliche America. Zwei Jahre.

Es möchte aber zu erwägen seyn, ob es nicht passender sei, statt dieser mehrfachen Unterscheidungen einfach die Zeit von einem Jahr und von zwei Jahren, letztere für solche Tratten, welche binnen Jahresfrist nicht vom Ausstellungsort nach dem Zahlungsort hin auf gewöhnlichem Wege gelangen können, zu bestimmen. Denn allen Unterscheidungen liegt die Erwägung unter, binnen welcher Zeit die Tratte vom Ausstellungsort an den Zahlungsort gelangen kann. Will

man aber hiernach den wirklichen Verhältnissen entsprechend unterscheiden, so kann eine vierfache oder fünffache Zeitbestimmung unmöglich genügen. Muß also doch einmal der Knoten, statt gelöset, zerhauen werden, so möchte es nun auch ebenso richtig seyn, eine möglichst einfache Bestimmung zu treffen.

Art. 36.

Es ist zu verlangen, daß der Wechselnehmer das Accept nach vergeblichem Suchen noch einmal suche. Wenn er den Trassaten antrifft, so ist es billig, daß er, wenn dieser noch Bedenken trägt, das Accept zu geben, diesem eine Bedenkzeit giebt, die ganz passend auf 24 Stunden zu setzen ist. Wenn er den Trassaten nicht trifft, so kann es leicht seyn, daß er ihn einige Stunden später, oder am folgenden Tage treffen wird. Es würde unbillig seyn, dürfte sogleich der Protest Mangel Annahme erhoben werden. Denn man darf nicht voraussetzen, daß der Trassat, also alle Welt, fortwährend zu Hause sei, oder doch einen Vertreter zurücklasse. Andrerseits kann dem Wechselnehmer ein zu langes Warten nicht angesonnen werden. Die Frist dient zugleich dazu, daß nicht die Präsentation zum Accept mit Nachfolge eines Protestes Mangel Annahme früher geschehen kann, als der Trassat vom Trassanten Avis erhalten hat. Es kommt nicht selten vor, daß ein auf der Reise Befindlicher kurz vor Abgang des Eilwagens einen Wechsel kauft, so daß der Trassant nicht schon mit dieser, sondern erst mit folgender Post den Trassaten avisiren kann. Es wird dabei zwar oft bedungen, daß die Präsentation zum Accept nicht sofort nach der Ankunft vorgenommen werden dürfte. Allein eine solche Verabredung würde wegen Illiquidität dem Recht aus dem Protest Mangel Annahme gar nicht opponirt werden können. Durch die Frist hat der Trassant 24 Stunden Vorsprung.

Durch die Fassung „das Accept zu geben nicht gewilligt war“ ist auch der Fall getroffen, daß der Trassat eine aus-

weichende Erklärung giebt, z. B. auf die Frage, ob er acceptiren werde, die Antwort: Kann seyn, kann nicht seyn, kann doch seyn.

VIII. Wechselschluß.

Art. 37.

Der Sache nach ist es offenbar gleichgültig, ob der Wechselgeber eine Tratte von der Hand, oder einen ihm von einem Andern gegebenen eigenen Wechsel dem Wechselnehmer giebt. Ja der letztere ist sogar besser, als eine nicht acceptirte Tratte. Der Wechselgeber ist auf dieselbe Weise dem Wechselnehmer verpflichtet, er mag ihm als Trassant, oder als Indossant verpflichtet seyn. Dennoch darf nach unserm Artikel demjenigen, welcher sich eine Tratte ausbedungen hat, das Indossament eines fremden eigenen Wechsels nicht aufgedrungen werden, er kann, wenn nichts Anderes ausdrücklich verabredet ist, stets eine Tratte von der Hand, oder eine gemachte verlangen. Das Motiv dafür ist, daß nun einmal die Kaufleute mit eigenen Wechseln nicht gern verkehren; sie geben, auch wo der eigene Wechsel dem unterliegenden Verhältniß nach die natürlichste Form des Wechselversprechens wäre, dennoch Tratten; der eigene Wechsel ist nun einmal eine im Verkehr unbeliebte Form. Diese kaufmännische Ansicht, so wenig reellen Grund sie auch hat, scheint respectirt werden zu müssen. Auch in England und Frankreich sind die promissory notes und die billets à ordre, welche beide das sind, was unsere eigenen Wechsel sind, nicht recht beliebt.

Es muß für gleichgültig geachtet werden, ob der Ausdruck gebraucht ist: es solle eine Tratte gegeben werden, oder: es solle ein von einem Andern zahlbarer Wechsel gegeben werden. Denn im kaufmännischen Verkehr wird unter einem Wechsel zunächst immer eine Tratte verstanden, an einen eigenen Wechsel wird bei dem Ausdruck meistens gar nicht gedacht. Der Entwurf hat die Fassung: Einen von einem

Andern zahlbaren Wechsel, und nicht: Einen anderswo zahlbaren Wechsel. Dies deshalb, weil der Entwurf gar keinen Unterschied zwischen Platzwechseln und Distancewechseln macht, schon deshalb nicht, weil dieser Unterschied auf einer rein willkürlichen Begriffsbestimmung beruhen muß, wenn er nämlich nicht ganz schwankend bleiben soll. Der allernächste Ort, das Nachbarhaus ist ein anderer Ort.

Art. 38.

Vier Exemplare halten gewiegte Kaufleute, bei denen Erkundigung eingezogen, für genügend. Es kommt eine Quarta schon selten vor.

Art. 39. 40.

Diese Bestimmungen haben gänzlich die Billigung von Kaufleuten gefunden.

IX. Wechselvertrag.

Art. 41. 42. 43.

Diese 3 Artikel sind sehr folgenreich. Sie ergeben eine Menge von Folgerungen, welche im Detail nicht ausgesprochen werden dürfen, weil man doch immer zu wenig sagen würde, mit dem Anschein, als wollte man erschöpfend bestimmen. Vgl. für das Folgende den Nachtrag zu Art. 43. einige Seiten weiter.

Die Art. 42. 43., die in keiner Wechselordnung enthalten sind, sprechen einmal deutlich aus, was in der Börsenpraxis und in der gerichtlichen Praxis gar nicht bezweifelt wird. Wenn der, den der Wechsel als den Wechselnehmer bezeichnet, den Wechsel hat, so ist er legitimirt; man fragt nicht, wie er zu dem Wechsel gekommen. (Eine Ausnahme macht man wohl bei Fälschung.) Dem Wechselgeber wird nur die Erklärung abverlangt, ob er seine Handschrift auf den Wechsel gesetzt: man fragt nicht danach, ob der Wechsel mit seinem

Willen aus seiner Hand gekommen sei. Was über verlorene Wechsel sich in den Wechselordnungen bestimmt findet, betrifft immer nur die Frage, welche Rechte bestehen, wenn dem Wechselnehmer der von ihm genommene Wechsel abhanden gekommen ist. Es bleiben aber noch andere Fälle übrig, für deren Entscheidung es an Principien nicht fehlen darf.

Was die Praxis anerkennt, ist in unsern Art. 42. 43. deutlich ausgesprochen, aber zugleich auf seinen wahren Grund zurückgebracht, durch welchen die Praxis in ihre richtigen Grenzen eingeschlossen wird. Eine Wechselverpflichtung beruht nothwendig auf einem Wechselversprechen, also auf einem Wechselvertrag. Sorglosigkeit, sei sie groß oder klein, Unglück, was Jemand trifft, Chicane, die Jemand übt, kann unmöglich das Wechsel*versprechen*, also den Vertrag, ersetzen, wenn diese Umstände gleich Verpflichtungen hervorrufen können. Man nimmt dem ganzen Wechselrecht allen Halt und Boden, wenn man eine Wechselverpflichtung auf etwas Anderes gründen will, als auf ein Wechselversprechen. Hieraus folgt: Wenn man das Haben des Wechsels für genügend zur activen Legitimation, und die Handschrift auf dem Wechsel für genügend zur passiven Legitimation hält, so kann dies nur auf der *Vermuthung* beruhen, daß demjenigen, welcher den Wechsel hat, derselbe gegeben sei, und daß derjenige, dessen Handschrift auf dem Wechsel steht, den Wechsel gegeben habe. Das Geben und Nehmen kann direct zwischen diesen beiden geschehen, oder durch Andere vermittelt worden seyn. Es ist ferner klar, daß, wenn auch das Geben und Nehmen des Wechsels regelmäßig in der Absicht geschieht, dadurch ein Wechselversprechen zu geben und zu erhalten, daß dies doch auch in anderer Absicht geschehen *kann*, und daß, wenn die Absicht beider eine solche andere ist, natürlich durch das Geben und Nehmen kein Wechselvertrag entstanden ist. Zum Beispiel. Der Trassant hat den Wechsel ausgefertigt und giebt ihn dem darin bezeichneten Wechselnehmer, damit dieser ihn prüfe, ob er ihn so oder anders haben wolle, und nun

läuft der Letztere mit dem Wechsel davon und macht ihn hinterher gegen den Trassanten geltend, oder indossirt ihn, und nun tritt ein späterer Inhaber des Wechsels gegen den Trassanten auf. Es ist ferner klar, daß der Wechsel dem Aussteller aus der Hand gekommen seyn kann, nicht mit seinem Willen. Zum Beispiel der Trassant hat, weil er über einen Wechsel in Unterhandlung stand, den Wechsel bereits im Voraus ausgefertigt und in sein Pult gelegt, und nun wird dies erbrochen, und der Wechsel kommt in die Hände des in demselben bezeichneten Wechselnehmers. Wollte man in diesen Fällen, in welchen eine Fälschung nicht vorliegt, den Trassanten verpflichtet halten, so würde er nicht aus einem wirklichen Wechselvertrag verpflichtet seyn. Man würde ihn aus dem Vertrauen, das er schenkte, oder aus seiner Sorglosigkeit, daß er den Wechsel nicht gut genug verwahrte, oder, wenn ihm der Diebstahl gar nicht zugerechnet werden kann, aus dem Unglück, das ihn betraf, verpflichten. Man würde also die Wechselverpflichtung nicht nothwendig auf ein Wechselversprechen, sondern überdieß auf allerlei andere Thatsachen zurückführen. Dies darf nicht geschehen, wenn man nicht ein Gewirre von Inconsequenzen und Controversen herbeiführen will. Es war daher auszusprechen, daß, wer den Wechsel habe, indem zugleich auf ihn die Bezeichnung des Wechselnehmers paße, legitimirt sei, daß dies aber auf der Vermuthung beruhe, daß diesem Haben ein Geben und Nehmen des Wechsels in der Absicht, damit ein Wechselversprechen zu geben, unterliege, daß mithin ein Gegenbeweis zulässig sei.

Der Satz des Art. 41. hat freilich das Bedenken, daß ein späterer Nehmer des Wechsels nicht wissen kann, ob nicht z. B. dem Trassanten die Tratte weggestohlen worden sei (der bereits oben erwähnte Fall), also in seinem Vertrauen getäuscht werden kann. Allein es ist an dem Satz festzuhalten, daß man nur dann aus einem Wechsel verpflichtet ist, wenn man ein Wechselversprechen gegeben hat, und nur so

weit verpflichtet ist, als dies Versprechen geht. An diesem Satz festzuhalten, ist für den Verkehr gar nicht gefährlich. Er wird ungefährlich, weil er nur denjenigen benachtheiligt, welcher die Persönlichkeit seines unmittelbaren Wechselgebers nicht hinreichend geprüft hat. Eine solche Prüfung kann man aber von Jedermann verlangen. In dem vorhin erwähnten Fall kommt es einfach zu folgendem Resultat. Der Regreß kann gegen den Trassanten nicht genommen werden. Er kann aber genommen werden gegen den ersten Indossanten, welcher den Wechsel wegstahl. Dieser wird nun freilich meistens nicht zu finden seyn. Der Regreß bleibt also bei dem zweiten Indossanten hängen, also bei demjenigen, der von einem unredlichen Mann die Tratte genommen hat. Selbst wenn man diesem gar keinen Vorwurf machen kann, weil bei jenem Indossanten eine solche Unredlichkeit gar nicht zu vermuthen war, so leidet er doch mit mehr Recht als der Trassant. Dem erwähnten Fall steht der Fall ganz gleich, daß die Wechselsumme später verfälscht wird. Wollte man hier davon ausgehen, daß dem spätern Wechselnehmer, welcher in gutem Glauben den Wechsel nahm, à tout prix geholfen werden müsse, so müßte man auch hier den Trassanten und die Indossanten, welche vor der Verfälschung indossirten, haften lassen, während nach unserer Ansicht der Regreß in Betreff der größeren Summe bei demjenigen Indossanten hängen bleibt, welcher die Verfälschung vornahm, und, wenn dieser nicht zu finden ist, bei demjenigen, welcher zuerst von diesem die verfälschte Tratte nahm. Überhaupt ist der Satz, daß der gutgläubige Wechselnehmer schlechtweg zu schützen sei, viel zu allgemein, um ein Princip abgeben zu können. Denn der Satz ist, deutlicher ausgesprochen, offenbar der Satz, daß man dem Wechselnehmer diejenigen Rechte zuerkennen müsse, die er zu haben vermeint.

Nachtrag zu Artikel 43.[1]

Die diesem Artikel in der vorhergehenden Erörterung

zu Art. 41. 42. 43. beigegebenen Motive sind nicht durchweg verständlich. Dies rührt daher, daß dem Artikel die Fassung, welche er nunmehr hat, erst später, nachdem die Motive nicht mehr geändert werden konnten, gegeben worden ist. Sie werden verständlich seyn, wenn die ursprüngliche Fassung des Artikels hier bemerkt wird. Sie lautete so:

> Die Person, welche der Wechsel als Wechselnehmer enthält, hat durch das Haben des Wechsels bis zum Gegenbeweis die Vermuthung für sich, daß dieser zwischen ihr und dem Wechselgeber gegeben und genommen worden sei.

Die nunmehrige Fassung ist aber bei weitem richtiger; die andere giebt dem Zweifel Raum, was das heiße: zwischen ihr und dem Wechselgeber. Man fragt: welchem Wechselgeber? Es soll aber ausgesprochen werden, daß, wenn die Tratte von A. gezogen und zahlbar an den B. lautet, und weiter das Indossament des B. an C. und des C. an D. und des D. an E. trägt, daß eine Vermuthung dafür streite, daß die Tratte zwischen E. und D. und zwischen D. und C. und zwischen C. und B. und zwischen B. und A. gegeben und genommen sei. Dies spricht die neue Fassung vollkommen aus. Es soll die Vermuthung allerdings für jede Person, welche der Wechsel als Wechselnehmer enthält, durch ihr Haben des Wechsels begründet werden. Dies brauchte aber nicht besonders ausgesprochen zu werden. Denn dies Haben liegt nothwendig vor, wenn das Recht aus dem Wechsel verfolgt wird. Der letzte Indossatar muß den Wechsel gegenwärtig haben, weil er sonst das Recht aus dem Wechsel nicht geltend machen kann nach Art. 141. Die sämmtlichen Indossanten müssen nothwendig den Wechsel gehabt haben, weil sie ihn sonst nicht hätten indossiren können.

Art. 44.

Dieser Artikel möchte, weil er so ganz allgemein lautet, bedenklich erscheinen. Er ist es aber keineswegs. Denn wenn

7



man selbst sämmtliche Rechte aus einer Tratte, oder aus einem Indossament wegdenkt, so ergiebt sich nichts Anderes, als daß die Wechselverpflichtung fehlt, mithin die Tratte, oder das Indossament nun als eine bloße Anweisung erscheint.

Bei dem Accept und dem eigenen Wechsel würde ein Zusatz, welcher die Rechte aus diesen Wechseln ausschließt, sinnlos seyn. Es wird daher auch nicht vorkommen, daß der Acceptant oder der Aussteller eines eigenen Wechsels den Zusatz: frei von Obligo, beifügt.

Art. 45.

Es wird wohl behauptet, daß der Zusatz: frei von Obligo, das Indossament zu einer Cession mache. Dies hängt mit der unrichtigen Ansicht zusammen, daß das Indossament eine Cession mit abweichenden Wirkungen sei. Es ist aber gar keine Cession, sondern eine neue Tratte. Der Zusatz spricht deutlich genug aus, daß der Wechselgeber frei von Verpflichtung seyn wolle. Es folgt daraus, daß das Indossament für den Indossanten weiter nichts als eine Anweisung ist. Das Letztere war aber nicht auszusprechen, weil es eine bloße Folge des wegfallenden Wechselversprechens ist, welches ohne den Zusatz in dem Indossament liegen würde. Der Zusatz kommt übrigens nur bei Indossamenten vor, sollte er sich einmal in einer Tratte finden, so will offenbar der Trassant in Betreff seiner die Tratte nur als eine Anweisung behandelt wissen. Damit auf diesen seltenen Fall unser Artikel ebenfalls paßt, heißt es nur „der Zusatz" und nicht „der Zusatz im Indossament".

Art. 46. 47.

Daß der Zusatz „zum Incasso" zum Empfang der Wechselsumme legitimirt, kann unbestritten genannt werden. Er legitimirt aber nur zum Empfangen, nicht zum Fordern, d. h. zum Klagen. Der Zusatz nimmt dem Wechselnehmer auch das Regreßrecht. Daß der Mandatar zum Incasso das

Recht nicht hat, ist zweifellos, daß er den Protest Mangel Zahlung darf erheben lassen, hat kein Bedenken. Eine andere Frage ist, ob er ihn erheben muß. Diese Frage ist nach den Grundsätzen des Mandats zu entscheiden und zu bejahen, gehört aber nicht in die Wechselordnung. Er muß den erhobenen Protest an seinen Committenten sofort zurücksenden, damit dieser nun den Regreßweg antreten kann. Der Mandatar (Commissionär) zum Incasso darf hier dem Committenten nicht vorgreifen. Damit hängt auch zusammen, daß er gar nicht einmal dahin legitimirt ist, die Regreßsumme zu empfangen, er soll eben weiter nichts, als die Wechselsumme beim Trassaten erheben und dabei das Interesse seines Committenten wahrnehmen. Hieraus folgt seine Verpflichtung, wenn die Zahlung ausbleibt, Protest zu erheben. Aber das Einfordern und Empfangen der Regreßsumme kann möglicherweise dem Interesse des Committenten widerstreiten, weil der Commissionär nicht wissen kann, ob nicht der Committent Gründe habe, diesem oder jenem Vormann vorbeizugehen, und wie er die Ricambiorechnung formiren will und formiren kann. Der Commissionär kennt nicht die Auslagen, die der Committent gehabt, und ob er so oder nicht so rechnen will, wie er rechnen dürfte, wenn er wirklich eine Rücktratte gezogen hätte, und ob er nicht Gründe hat, wirklich eine Rücktratte zu ziehen.

Daß hier einem Artikel eine doppelte Zahl gegeben worden ist, hat einen zufälligen Grund. Es waren ursprünglich zwei Artikel, auch in einer andern Fassung, deren Erwähnung nicht ohne Interesse ist. Die Artikel lauteten ursprünglich folgendermaaßen:

> 46. Eine Tratte oder ein Indossament mit dem Zusatz: zum Incasso, oder einem gleichbedeutenden giebt kein Recht aus dem Wechsel.
>
> 47. Der Zusatz legitimirt zum Empfang der Wechselsumme, nicht der Regreßsumme.

Auch in dieser Fassung hätten beide Artikel passender einen

einzigen gebildet. Gegen die Fassung des Art. 46. ist das einzuwenden, daß die Worte: „aus dem Wechsel" nicht deutlich genug und auch nicht richtig sind. Es hätte eher heißen müssen: aus der Tratte, dem Accept, diesem Indossament und den übrigen Indossamenten. Allein auch dieser Satz wäre unrichtig gewesen. Denn z. B. aus dem Accept einer solchen Tratte muß der Trassant ein Recht haben nach Art. 65. Durch eine Tratte mit dem Zusatz: zum Incasso, wird also allerdings ein Recht aus dem Accept gegeben. Es hätte also schon heißen müssen: daß für den Nehmer der Tratte oder des Indossamentes kein Recht gegen den Trassanten, den Acceptanten, die Indossanten begründet werde. Allein an allem Recht fehlt es ihm nicht, wie der Art. 47. zeigt. Auch ist durch die ursprüngliche Fassung der Art. 46. und 47. gar nicht ausgesprochen, daß der Nehmer einer mit diesem Zusatz versehenen Tratte dieselbe nicht weiter durch ein Indossament begeben kann, mit der Wirkung, welche der Art. 61. bestimmt, wonach der Trassant auch den spätern Indossataren verpflichtet ist, daß also hier eine Ausnahme von Art. 29. Statt finde. Dies ist aber durch die neuere Fassung ausgesprochen, weil nunmehr gesagt ist, daß für den Nehmer keine andere Wirkung eintritt, als daß er zum Empfang der Wechselsumme berechtigt und verpflichtet ist.

X. Der Trassant.

Art. 48. — 60.

In Betreff der Verpflichtung des Trassanten entsteht die Frage:

1) Wozu verpflichtet? Dies beantwortet Art. 48. 52. — 54. 56. — 60.

2) Unter welchen Voraussetzungen verpflichtet? Diese Voraussetzungen ergeben sich im Genaueren theils aus dem, was der Protest Mangel Zahlung und der Protest Mangel Annahme enthalten muß. Es ergeben sich hieraus die s. g. Ver-

pflichtungen des Wechselnehmers und die s. g. Rechte des Trassanten, d. h. richtiger: die Voraussetzungen für das Recht des Wechselnehmers. Theils sind sie in den Artikeln 48. — 51. 55. 56. enthalten.

3) Wem verpflichtet? Hieher Art. 61.

Art. 48.

Es heißt „und jedes Nothadressaten (vgl. Art. 97.)" Durch diese Verweisung ist deutlich genug die Zeitfolge angegeben, in welcher die Proteste bei dem Nothadressaten müssen erhoben worden seyn.

Es heißt „und jedes Acceptanten". Also nicht bloß des Trassaten, der acceptirt hat, sondern auch jedes Ehrenacceptanten. Mit dieser Bestimmung steht die Bestimmung des Art. 99. im engsten Zusammenhang.

Art. 49. 50. 51.

Es läßt sich viel dafür sagen, daß man die Notification ganz in die Willkür des Wechselnehmers stellt, ihm also nicht die Verpflichtung derselben auferlegt. Wir verweisen der Kürze wegen auf Einert Wechselrecht 1839 S. 278—283. und Liebe Entwurf einer Wechselordnung für Braunschweig S. 129—133. Beide machen besonders das geltend, daß die Theorie der Materie gar zu viele Schwierigkeiten darbiete, und allerdings fehlt es an einer erschöpfenden Erörterung, besonders über die Hauptfrage: Wer zu notificiren habe, und wem zu notificiren sei?

Es ist aber die Verpflichtung des Wechselnehmers, den Protest Mangel Zahlung zu notificiren, so sehr im Interesse der Wechselgeber, daß die kaufmännische Ansicht bei uns auf ihr zu bestehen scheint. Auch sprechen die meisten, wenn nicht gar alle Wechselordnungen, dieselbe aus. Auch die neue bremer Wechselordnung und die neue frankfurter Wechselordnung und der hamburger Entwurf von 1834 erkennen diese Verpflichtung an.

Soll die Notification des Protestes Mangel Zahlung Verpflichtung des Wechselnehmers seyn, so entstehen dann folgende Fragen.

I. Wann soll die Notification spätestens geschehen? Die Zeit ist meistens dahin bestimmt: mit erster Post. Eine Menge von Unterscheidungen macht der Code de commerce. Art. 165—167. nach Entfernung der Orte: binnen 15 Tagen, wenn Wechselnehmer und Wechselgeber fünf Myriameter (= 10 französische Meilen, = etwas mehr als $6^1/_2$ deutsche oder geographische Meilen) von einander entfernt, mit Zugabe eines Tages für jede zwei und einen halben Myriameter; ferner zwei Monate, vier Monate, sechs Monate, ein Jahr, zwei Jahr. Die drei letzten Fristen verdoppelt zur Zeit eines Seekrieges. Ebenso oder ähnlich die sich an denselben anschließenden Handelsgesetzbücher. Die neue bremer Wechselordnung Art. 91. 79. hat: mit nächster Post, und, wenn keine regelmäßige Postverbindung Statt findet, so bleibt es seinem (des Wechselinhabers) vernünftigen Ermessen überlassen, welchen Communicationsweg er einschlagen will. Der hamburger Entwurf von 1834 Art. 70. 71. verlangt, daß spätestens innerhalb dreier Werktage die Papiere an den Vormann, wenn dieser auswärts ist, nach dessen Wohnort hin übersandt werden. Diese Frist ist, als eine nicht zu kurze, nicht zu lange, in unserm Entwurf vorgeschlagen worden. Es muß aber wohl richtiger heißen: innerhalb der nächsten drei Werktage.

II. Die Frist ist natürlich zu rechnen für den letzten Wechselnehmer vom Tage der Protesterhebung, in Betreff eines Vormannes vom Tage, wo ihm die Notification zugegangen ist. Diese ihm geschehene Notification muß aber eine solche gewesen seyn, die er selber als eine rechtzeitige gelten lassen muß. Also, wenn er vom letzten Wechselnehmer benachrichtigt worden ist, so muß dieser ihn binnen der nächsten drei Tage seit der Protesterhebung benachrichtigt haben, wenn er vom vorletzten Wechselnehmer benachrichtigt ist, so muß dieser

ihn binnen drei Tagen nach der diesem, mit Einhaltung der vom letzten Wechselnehmer zu beobachtenden Frist, geschehenen Notification benachrichtigt haben.

III. In welcher Art soll die Notification geschehen?

Daß zum Zweck der Notification der Protest selber, oder gar der Wechsel und der Protest eingesandt werde, wie es in manchen Wechselordnungen steht, ist nicht zu verlangen. Denn es braucht die Wahrheit dessen, was notificirt wird, nicht sofort bewiesen zu werden. Daß Notificationen aus Scherz und Neckerei, oder aus Böswilligkeit vorkommen, wird immer ein seltner Fall seyn, der gänzlich außer Acht gelassen werden kann. Sollte eine Notification wahrheitswidrig geschehen, so bleibt ja dem Notificaten ein Anspruch auf Entschädigung im ordentlichen Proceß. Es ist also nichts zu fürchten, wenn man von dem Wechselnehmer nicht verlangt, daß er den Protest, oder gar den Wechsel und Protest zum Zweck der bloßen Notification aus den Händen gebe. Will der Wechselnehmer Protest und Wechsel aus den Händen geben, so mag er es thun. Andrerseits darf es nicht für genügend gehalten werden, daß der Wechselnehmer die Notification in beliebigen, vielleicht ganz allgemein gehaltenen Ausdrücken macht, weil dann gar zu leicht ein Streit entstehen kann, ob die geschehene Notification eine genügende sei. Die Verpflichtung der Notification, soll sie einmal bestehen, muß bestimmt seyn. Daher der Vorschlag, daß der Wechselnehmer den Protest Mangel Zahlung oder eine Abschrift desselben einzusenden habe.

IV. Wie soll die Notification bewiesen werden?

Dem Wechselnehmer liegt im Abläugnungsfall der Beweis der zeitigen Benachrichtigung ob. Er kann diesen freilich dadurch führen, daß er die Notification durch einen Notar besorgen und von diesem darüber, daß sie geschehen, einen Protest, den s. g. Contraprotest in diesem Sinn erheben läßt. Er kann ferner bei der Benachrichtigung eines anwesenden Vormannes von diesem den Protest datirt visiren lassen, weigert dieser das Visa, so bleibt ihm nichts anderes, als die Erhe=

bung eines Contraprotestes übrig. Es ist aber ganz ungewöhnlich im Verkehr, daß man die Notification abwesender Vormänner durch einen Notar besorgen läßt, es macht das Kosten und es spricht sich zugleich darin das Mißtrauen gegen den Vormann aus, daß er den Notificationsbrief späterhin abläugnen werde. Was wohl geschieht, ist, daß man den Notificationsbrief auf der Post recommandirt, und sich darüber einen Postschein geben läßt, mit welchem aber auch nichts bewiesen ist, weil man nicht weiß, was in jenem Briefe gestanden hat. Dennoch aber muß dieser Beweis durch einen Postschein bis zum Gegenbeweis für genügend erachtet werden, weil der Vormann durch Vorlegen des Briefes leicht den Gegenbeweis führen kann, daß derselbe eine Notification gar nicht enthalten habe.

V. Was soll eigentlich unter der Notification verstanden werden?

Ein Zweifaches ist möglich. Soll erforderlich seyn, daß dem Vormann der Protest Mangel Zahlung (oder eine Abschrift desselben) wirklich zugegangen ist, oder soll genügen, daß der Protest an ihn abgesandt ist, ob er ihm gleich nicht zugegangen ist? z. B. der Notificationsbrief ist unterwegs verloren gegangen.

Für das Erstere möchte Folgendes sprechen. Die Pflicht der Notification besteht im Interesse des Wechselgebers, damit dieser wegen der Deckung oder der Valuta sich sicher stellen könne, und daraus scheint zu folgen, daß der unbenachrichtigte Wechselgeber nicht eben so darf haften müssen, als wäre er benachrichtigt. Soll dies gelten, daß nur der wirklich benachrichtigte Vormann haftet, dann muß das Factum, daß ihm der Protest zugegangen ist, absolut entscheiden, und es kann keinen Unterschied machen, aus welchem Grunde die Benachrichtigung fehlt oder verspätet ist, ob durch Schuld oder durch Casus. Denn der Mangel oder die Verspätung der Notification kann nicht durch Umstände ersetzt werden, welche den erstern oder die letztere entschuldigen, denn sonst verliert die

Verpflichtung des Wechselgebers und das Recht des Wechselnehmers alle Bestimmtheit.

Für die zweite Ansicht, daß die Absendung des Protestes genüge, es also gleichgültig sei, ob die Notification wirklich an den Wechselgeber gelange, spricht Folgendes. Der Wechselnehmer kann, wenn er nicht von vorn herein ein Mißtrauen zeigen und einen Protest über die geschehene Notification aufnehmen lassen will, gar nicht beweisen, daß der Protest dem Wechselgeber zugegangen sei, sondern nur, daß er an diesen denselben abgesandt habe. Wenn man auch nur die Verpflichtung der Absendung ausspricht, so ist damit für die meisten Fälle der Zweck der Notification vollkommen erreicht, weil der abgesandte Protest regelmäßig auch ankommt, indem die Fälle, daß dies nicht geschieht, seltene sind. Er ist schon durch die bloße Verpflichtung zur Absendung der Wechselnehmer gezwungen, alles Mögliche zu thun, was in seinen Kräften steht, um den Protest an den Wechselgeber zu befördern.

Wir werden nun den Ausdruck „Benachrichtigung" brauchen. Je nachdem man der ersten oder der zweiten Ansicht folgt, ist darunter zu verstehen entweder der Umstand, daß der Protest (oder Abschrift) dem Wechselgeber wirklich zugegangen ist, oder der Umstand, daß der Protest an ihn abgesandt ist, gleichviel, ob überdieß zugegangen, oder nicht.

VI. Was soll die Folge der Versäumniß, oder Verspätung der Notification seyn? Entweder daß der Wechselnehmer zum Schadensersatz verpflichtet ist, oder daß der Regreß Mangel Zahlung wegfällt? in welchem Fall dann aber natürlich der Vormann, soweit er bereichert ist, haftet. Das Letztere ist das allein Richtige, weil von Verpflichtungen des Wechselnehmers gar nicht, sondern nur von Bedingungen seines Rechts die Rede seyn kann. Das letztere Präjudiz haben denn auch die meisten Wechselordnungen.

VII. Wer ist, und wer hat zu benachrichtigen? Diese Frage ist in der Theorie, wie in den Wechselordnungen am allerwenigsten genügend erörtert, am meisten hat darüber die frank-

furter Wechselordnung §. 28. 29. Folgendes möchte das Richtige seyn.

Wir erinnern zuvor daran, daß der wirklichen Benachrichtigung, d. h. dem Empfang des Protestes von Seiten des Wechselgebers nach unserm Entwurf der Umstand gleichsteht, daß der Protest (oder Abschrift desselben) an ihn nur abgesandt, wenn gleich nicht an ihn gelangt ist, daß also die bloße Absendung des Protestes wie eine wirkliche Benachrichtigung zu behandeln ist. In Gemäßheit hiervon deutet also der Ausdruck: benachrichtigter Vormann auf einen Vormann, welcher entweder benachrichtigt ist, oder als solcher gilt, der Ausdruck: nicht benachrichtigter Vormann auf einen solchen, an welchen nicht einmal der Protest (oder Abschrift) abgesandt worden ist. Wenn nicht die Ansicht des Enwurfes, sondern die unter Nr. V. besprochene erste Ansicht beliebt wird, so kann dennoch alles Folgende stehen bleiben. Es ist dann nur der Ausdruck: benachrichtigt von einer wirklichen Benachrichtigung zu verstehen.

Folgendes möchte nun die richtige Theorie und welche auch für die Praxis sich empfiehlt, enthalten.

Wenn ein Wechselgeber eine einmalige Notification erhält, so ist das für den Zweck offenbar genügend. Es kann daher ein Vormann, welcher durch einen seiner Nachmänner benachrichtigt ist, nicht noch eine Notification von Seiten der übrigen verlangen, weil jede weitere Notification offenbar nutzlos ist, und also vergeblichen Kosten-, Mühe- und Zeitaufwand verursacht. Die Notification, welche von einem Wechselnehmer bewerkstelligt ist, muß demnach den übrigen zu Gute kommen, da sie offenbar dem Willen aller übrigen gemäß ist, wenn sie gleich oft gar nicht darum wissen. Hieraus ergiebt sich folgender Satz:

1) Der benachrichtigte Vormann haftet allen seinen Nachmännern, auch denen, die nicht selber ihn benachrichtigt haben.

2) Der Nachmann, welcher selber nicht benachrichtigt hat, darf die von einem andern Nachmann geschehene Benachrich-

tigung gegen den benachrichtigten Vormann für sich geltend machen.

Es versteht sich ferner von selbst:

3) Der nicht benachrichtigte Vormann ist von aller Haftung frei.

Diese drei Sätze sind in dem Entwurf deutlich genug ausgesprochen. Es heißt:

> „Der Trassant ist nur dann verpflichtet, wenn ein Wechselnehmer ihm notificirt hat."

Hierin liegt der dritte Satz ausgesprochen.

> „Der Trassant ist nur dann verpflichtet, wenn ein Wechselnehmer ihm notificirt hat."

Hierin liegt der erste und zweite Satz ausgesprochen.

Verfolgt man diese drei ausgesprochenen Sätze in ihrer weitern Anwendung, so ergeben sich von selbst folgende Sätze, welche keiner weitern Erwähnung bedürfen, weil sie theils bloße Klugheitsregeln sind, theils, soweit sie Rechtssätze sind, sich, wie gesagt, aus der Fassung des Entwurfes von selbst ergeben:

1) Wenn der letzte Indossatar alle Vormänner benachrichtigt hat, so bedarf es keiner weitern Benachrichtigung. Jeder Vormann haftet den Nachmännern.

2) Wenn der letzte Indossatar keinen Vormann benachrichtigt hat, so sind alle Vormänner von der Haftung frei.

3) Wenn der letzte Indossatar einen Vormann (mittelbaren oder unmittelbaren) benachrichtigt, so haftet dieser benachrichtigte Vormann allen seinen Nachmännern.

4) Wenn der benachrichtigte Vormann wieder einen Vormann (unmittelbaren oder mittelbaren) benachrichtigt hat, so haftet dieser benachrichtigte Vormann allen seinen Nachmännern.

5) Wer unbenachrichtigt gelassen ist, ist frei von der Haftung gegen alle Nachmänner, also auch gegen einen solchen Nachmann, welcher ihn gar nicht benachrichtigen konnte, weil er selber nicht benachrichtigt war (ein solcher hat ja aber auch seinen Nachmännern nicht zu haften), und auch gegen einen

solchen, welcher zwar benachrichtigt hat, aber einen andern Vormann als den Beklagten, benachrichtigt hat.

6) Wer der Haftung eines Vormannes ganz sicher seyn will, muß selber diesen benachrichtigen, wenn er nicht sicher ist, daß diesen ein anderer Nachmann desselben (der sein Nachmann oder Vormann ist) bereits benachrichtigt hat. Denn die, wenn auch noch so gegründete Überzeugung, daß die Notification durch einen andern Nachmann geschehen werde, giebt keine Sicherheit.

7) Daher ist es am rathsamsten, daß der letzte Indossatar alle Vormänner gleichzeitig benachrichtigt, und jedem Vormann dabei meldet, daß er dessen Vormänner benachrichtigt habe.

Art. 52.

Die Regreßsumme ist hier bestimmt, wenn man von einer Rücktratte gänzlich absieht. Wenn eine solche gezogen wird, so steigert sich die Regreßsumme. Die einzelnen aufgestellten Pöste rechtfertigen sich aus Folgendem. Der Wechselnehmer kann verlangen:

1) Den Werth der Wechselsumme, d. h. den Preis, den Cours derselben. Die Wechselsumme kommt, wenn der Trassat oder Acceptant sie zahlt, gar nicht als Geld in Betracht, bleibt aber die Zahlung aus, so muß sie zu wirklichem Geld nach ihrem Marktpreis (dem Cours) berechnet werden.

2) Alles dasjenige, was er in Folge des Protestes hat aufwenden müssen, und Alles, was er, da nun der unerwartete Protestfall eintritt, vergeblich aufgewandt hat. Daher:

die Protestkosten,
Briefporto,
Maklercourtage,
Stempelgebühren,
aufgewandte Provision.

Ersetzt muß ihm dies werden, denn positiven Schaden darf der Wechselnehmer nicht leiden. Wenn er die Zahlung des Wech-

sels erhält, so hat er die Maklercourtage oder die Provision, um diesen Wechsel zu erhalten, und die Stempelgebühren und das Briefporto nicht umsonst aufgewandt. Denn die Zahlung der Wechselsumme am Zahlungsort zur Verfallzeit ist ihm dies Alles werth. Daher muß ihm dies Alles ersetzt werden, wenn die Zahlung ausbleibt. Der Trassant verspricht die Zahlung, das Ausbleiben derselben geht auf seine Gefahr, d. h. seine Kosten. Übrigens ist es gar nicht möglich, diese Unkosten irgend genauer zu bestimmen. Das Gesetz kann sie nur nennen als solche, die zu ersetzen sind.

3) Zinsen, und zwar fünfprocentige. Es fragt sich, wie diese Zinsen sollen gerechnet werden dürfen. Die Wechselordnungen zerfallen hier in 3 Classen:

a. Die Zinsen des Hauptcapitals (der Wechselsumme nach Cours) sind vom Verfalltag, die Zinsen für die Unkosten von der Zeit an, wo diese entstanden sind (also von verschiedenen Zeiten an), zu rechnen.

b. Die Zinsen des Hauptcapitals sind vom Verfalltag, die Zinsen für die übrigen Unkosten vom Tage der Einforderung der Regreßsumme zu rechnen.

c. Die Zinsen sind für alle diese Pöste, also für das Hauptcapital und für die Unkosten, vom Verfalltag an zu rechnen.

Der Entwurf hat die letztere Berechnung aufgenommen. Die erstere macht die Berechnung gar zu complicirt, weil die Unkosten zu sehr verschiedenen Zeiten entstehen, die zweite ist unbillig gegen den Wechselnehmer, weil er des Geldes, welches er für die Unkosten aufgewandt hat, seit weit früherer Zeit entbehrt, als wo er die Regreßsumme einfordert. Der hiedurch für ihn entstehende Schaden kann dann ziemlich bedeutend werden, wenn die Tratte durch viele Hände gegangen ist, und dann der Regreß ohne Sprung genommen ist, wo an den ersten Nehmer der Tratte dieselbe erst sehr spät zurückkommt.

Die dritte Berechnung empfiehlt sich durch ihre große Einfachheit und hat daher auch die Ansicht von Kaufleuten für

sich. Freilich wird der Wechselnehmer, da er einen Theil der Unkosten bereits vor Verfall aufgewandt hat, nicht bis auf Heller und Pfennig schadlos gehalten. Aber die Zinsen von diesen Unkosten sind regelmäßig so unbedeutend, daß man sie gerne außer Acht lassen kann. Auch hat dieser kleine Ausfall das Gute, daß der Wechselnehmer es nicht leicht chicanöserweise zur Erhebung des Protestes und zur Regreßnahme bringen wird.

4) Es fragt sich, ob dem Wechselnehmer gestattet seyn soll, außer den genannten Unkosten auch noch eine Provision für sich zu berechnen. Wir sehen hier noch ganz von dem Fall einer gezogenen oder erlaubterweise fingirten Rücktratte ab. Nach der neuen bremer Wechselordnung darf der Wechselnehmer sich ½ % Provision und außerdem, wenn er eine Rücktratte zieht, noch einmal ½ % Provision berechnen. Will man dem Wechselnehmer, abgesehen von der Rücktratte, eine Provision zuwilligen, so kann dies wohl nur aus dem Gesichtspunkt geschehen, daß er eine Vergütung erhalten solle jetzt, wo die Tratte wider Erwarten nicht gezahlt ist, für die Unlust, die er nunmehr hat, so zu sagen für Unruhe und Wesen. Die Erkundigung bei Kaufleuten hat ergeben, daß man diese Vergütung besser fallen lasse. Übrigens wird dieselbe durch unsere Wechselordnung wieder dadurch hervorgerufen, daß unsere Wechselordnung, wenn der Entwurf soweit gebilligt wird, die s. g. fingirte Rücktratte gestattet.

Der Trassant muß demjenigen Wechselnehmer, welcher selber in Regreß genommen ist, dasjenige erstatten, was dieser gezahlt hat, oder schuldet. Denn der Wechselnehmer muß vom Wechselgeber schadlos gehalten werden. Je mehr der Regreß der Reihe nach genommen, also je weniger Vormänner übersprungen werden, desto kostspieliger wird der Regreß für den Trassanten, auf den zuletzt Alles zurückfällt. Es ist dies aber unvermeidlich, wenn nicht der Wechselnehmer soll in Schaden kommen können. Es ist Sache des Trassanten, auf alle ersinnliche Weise dafür zu sorgen, daß seine Tratte nicht

unter Protest geht. Unser Artikel hat die Fassung: wenn ein Indossant, welcher den Wechsel eingelöset hat, Regreß nimmt, und nicht die Fassung: wenn ein von einem Nachmann in Regreß genommener Indossant wieder Regreß nimmt. Denn dies ist nur einer der möglichen Fälle. Der Indossant kann den Wechsel auch einem Ehrenzahler haben einlösen müssen, auch einem Nothadressaten, welcher für seine Rechnung zahlte.

Die Fassung des Art. 52. könnte das Bedenken erregen, daß die Gegensätze nicht genug hervorgehoben sind. Wenn es am Schluß des Artikels heißt: wenn ein Indossant, welcher den Wechsel eingelöset hat, Regreß nimmt, so scheint es zu Anfang desselben heißen zu müssen: die Regreßsumme wird, wenn der letzte Wechselnehmer Regreß nimmt, durch folgende Pöste gebildet. Allein dieser Zusatz ist absichtlich weggelassen, weil eben keine Gegensätze gemacht werden sollen, sondern die Bestimmung der Regreßsumme, wie sie zu Anfang des Artikels steht, auch für den zweiten Fall gelten soll. Es steht gar nichts entgegen, daß ein Indossant, welcher den Wechsel eingelöset hat, seine Forderung gegen einen Vormann auf dasjenige beschränkt, was der letzte Wechselnehmer fordern durfte. Dies ist überdieß durch die Worte: so darf die Regreßsumme in der Summe bestehen (es heißt nicht: so besteht die Regreßsumme), deutlich genug ausgesprochen.

Art. 53.

Dies Zeugniß ist erforderlich, damit dem Trassanten nicht eine übertriebene Retourrechnung aufgemacht werde.

Es ist nicht sehr erheblich für die Protestkosten, weil diese sofort auf dem Protest notirt werden, kann aber auch für sie bedeutend werden.

Art. 54.

Es würde im höchsten Grade unbillig seyn, wollte man den Trassanten verpflichten, für irgend mehr, als für die Re-

greßsumme aufzukommen, wollte man ihn nämlich verpflichten zum Ersatz des wirklichen Interesse, also des ungewöhnlichen Schadens, den der Wechselnehmer durch die Nichtzahlung des Trassaten leidet, und des Gewinnes, der dem Wechselnehmer durch dieselbe entgeht. Auch nicht im ordentlichen Proceß darf er zu diesem Ersatz verpflichtet seyn. Denn die Verpflichtung des Trassanten muß immer ein und dieselbe seyn, gleich viel welcher Art gerade die besondern Verhältnisse des einzelnen Wechselnehmers seyn mögen. Den Wechselnehmer kennt er nicht und bekümmert sich nicht um dessen Verhältnisse, er kennt zuweilen nicht einmal seinen unmittelbaren Wechselnehmer. Danach kann der Ersatz, den er bei ausbleibender Zahlung leistet, nur in der Regreßsumme bestehen. Für diesen Fall verspricht er eben diese Summe und nichts Weiteres. Es wäre unbillig, wenn er das volle Interesse dem Wechselnehmer leisten sollte, weil eine andere Person die beauftragte Zahlung nicht macht, da er nichts weiter thun kann, als auf alle mögliche Weise dafür sorgen, daß diese Zahlung geschehe. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn er mit der Zahlung der Regreßsumme in Mora kommt, er nun dem Wechselnehmer das Interesse wegen dieser s e i n e r Mora vergüten muß, ebenso wie der Acceptant, wenn dieser in Mora kommt, deshalb außer der Wechselzahlung auch noch das Interesse, daß er sie rechtzeitig nicht leistete, vergüten muß. Das Interesse wegen der Mora kann natürlich nur im ordentlichen Proceß verfolgt werden.

Art. 55.

Kaufmännischerseits zugegeben, mit der Bemerkung, daß sonst alles Wechselrecht bedeutungslos seyn werde. Und dies ist gewiß richtig. Denn wenn man auch aus einem nicht rechtzeitig erhobenen, oder ungehörigen Protest, oder selbst beim Mangel des Protestes dennoch den Regreß gestatten will, weil man dem Wechselnehmer keinen Vorwurf machen kann, so hört alle Bestimmtheit des Rechtes aus einem Wech-

sel auf. Während das Recht des Wechselnehmers einfach und klar aus dem Wechsel und dem Protest erhellen soll, so wird es nun durch verwickelte Verhältnisse begründet, welche gar zu leicht von dem einen Richter anders, als von dem andern aufgefaßt werden können. Diejenige Theorie, welche unsern einfachen Satz verläßt, ist denn auch schon dahin gekommen, von dem Casus noch eine vis major zu unterscheiden, ein Unterschied, der nur positiv, d. h. willkürlich bestimmt werden kann.

Art. 56. 57. 58. 59.

Die Sicherheit wird sehr häufig durch ein Faustpfand bestellt. Es wird z. B. dem Wechselnehmer der Schlüssel zu einem Kornlager eingeliefert. Über das Faustpfand läßt sich nicht wohl mehr sagen, als daß es ein genügendes seyn müsse. Wann es dies sei, kann man nur zum richterlichen Ermessen verstellen.

Die Sicherheit wird aber auch oft durch Bürgschaft bestellt. Daß die beiden Bürgen ein Wechselversprechen geben müssen, ist kaufmännischerseits zugegeben und gewünscht worden. Ein anderes Versprechen würde seinen Zweck nicht erreichen, denn es soll dem Wechselnehmer, da der Credit des Trassanten durch das ausgebliebene Accept verdächtigt worden ist, durch die Bürgschaft ein Ersatz für das ausgebliebene Accept gegeben werden.

Der Trassant ist hier verpflichtet worden, aus der Vorzeigung und Auslieferung eines Protestes Mangel Annahme, und nur hieraus. Er ist also verpflichtet, ohne daß die Tratte ihm braucht vorgezeigt zu werden. Denn der Wechselnehmer kann der Tratte nicht entbehren, weil er mit ihr die Zahlung suchen muß, um nöthigenfalls den Protest Mangel Zahlung erheben und den Regreß Mangel Zahlung nehmen zu können. Überhaupt kann das Recht aus dem Protest Mangel Annahme nur im ordentlichen Proceß verfolgt werden, es hat also nur dann Bedeutung, wenn der Trassant, dessen Tratte in diesem Pro-

test wörtlich copirt ist, sich als Trassant bekennt. Danach hat das ganze Institut des Protestes Mangel Annahme so gut wie gar keine Bedeutung, und es wird auch schwierig seyn, ihm durch passende Vorschriften eine rechte Bedeutung zu geben. Daß der Wechselnehmer sich für den Regreß Mangel Annahme eben so legitimire, wie für den Regreß Mangel Zahlung, ist gar nicht zu statuiren. Denn zu diesem Regreß muß auch der s. g. Depositar einer Prima oder doch dessen Deponent berechtigt seyn. Ferner müßte der auf diesen Regreß angegangene Indossant, um weiter den Regreß Mangel Annahme nehmen zu können, sein Indossament und die nachfolgenden durchstreichen. Dadurch würden aber alle seine Nachmänner alles Rechts aus dem Wechsel entbehren, sie könnten weder zur Zahlung präsentiren, noch Mangel Zahlung protestiren. Der ganze Regreß Mangel Annahme wird hienach ein lahmes Institut bleiben. Auf den ersten Anblick des Art. 61. möchte man aus diesem schließen, daß die Verpflichtung des Trassanten aus dem Protest Mangel Annahme nur gegen einen so legitimirten Wechselnehmer, wie ihn dieser Artikel will, bestehe. Allein bei etwas genauerer Ansicht dieses Art. 61. und des Art. 56. wird sich ergeben, daß dies nicht der Fall ist. Denn der Art 56. spricht die Verpflichtung des Trassanten, Sicherheit zu stellen, aus, gegen Vorzeigung und Auslieferung lediglich eines Protestes Mangel Annahme, wonach sie also nicht eine Verpflichtung *aus der Tratte*, d. h. gegen Vorzeigung und Auslieferung der Tratte ist. Der Art. 61. spricht dagegen von der Verpflichtung *aus der Tratte*, nämlich aus einer Rectatratte, aus einer Ordretratte u. s. w. Noch deutlicher tritt die Bestimmung des Art. 61. durch die Worte hervor: Die Verpflichtung des Trassanten *zur Zahlung der Regreßsumme*.

Art. 60.

Es ist nicht der Ausdruck gewählt: Wenn über das Vermögen des Trassaten Concurs ausgebrochen ist, sondern: Wenn

der Trassat seine Zahlungen eingestellt hat. Denn für den Wechselnehmer ist der letztere Umstand ebenso erheblich, wie der erstere, er hat, wenn auch nur der letztere Umstand vorliegt, wenig oder gar keine Aussicht, die volle Zahlung des Wechsels zu erhalten.

Es heißt: Wenn der Trassat. Es ist die Bestimmung also auch für den Fall geltend, daß der Trassat acceptirt hat, und ist auch nicht auf diesen letztern Fall beschränkt.

Dem Wechselnehmer ist das Recht, nicht die Verpflichtung, den Securitätsprotest zu erheben, zugeschrieben. Alle neuern Wechselordnungen seit dem Code de commerce sind hiemit einverstanden, während die ältern Wechselordnungen meistens den Wechselnehmer verpflichten.

Der Fall, daß der Trassat, oder Acceptant seine Zahlungen einstellt, steht dem Fall, daß die Zahlung am Verfalltag ausgeblieben ist, nicht gleich, da es in jenem Fall immer möglich ist, und unter Umständen sogar wahrscheinlich seyn kann, daß sie am Verfalltag geschieht. Aber es ist zweifelhaft geworden, ob sie geschehen werde. Eben so wie es bei ausbleibendem Accept der Fall ist. Daher war dasselbe Recht zu geben, was der Protest Mangel Annahme giebt.

Art. 61.

Dieser Artikel bespricht die active Sachlegitimation. Wer ist berechtigt, gegen den Trassanten Regreß zu nehmen? Der Trassant giebt derselben Person, welcher nach dem Inhalt der Tratte die Zahlung geschehen soll, das Versprechen der Einlösung des Wechsels für den Fall, daß die Zahlung ausbleibe. Der Artikel macht für eine auf Namen lautende Tratte einen Unterschied, ob die Tratte an Ordre lautet, oder nicht, also ob sie eine Ordretratte, oder eine Rectatratte ist. (Vgl. auch die Motive zu Art. 8.) Diesen Unterschied machen auch die meisten Wechselordnungen und auch die Kaufleute. Denn wenn diese das Wort Ordre ausstreichen, so wollen sie damit ihre Verpflichtung beschränken. Nach manchen Wechselord-

nungen und Schriftstellern soll freilich kein Unterschied zwischen beiden Arten der Tratte bestehen. Der Grund, auf welchen diese Ansicht beruht, ist der, daß der Wechsel für den Verkehr bestimmt sei, ein negociables Papier seyn müsse. Es wird dabei aber übersehen, daß es offenbar genügt, wenn die Tratte ein solches Papier seyn kann, daß es aber keineswegs erforderlich ist, daß jede einzelne Tratte auch ein solches Papier ist. Weil fast alle Wechsel Ordrewechsel sind, da diese für den Verkehr bessere Dienste leisten, als die Rectawechsel, daher auch die lithographirten, gestochenen, gedruckten Formulare das Wort Ordre enthalten, so hält man Wechsel und Ordrewechsel für gleich, und schreibt dem Wechsel zu, was nur dem Ordrewechsel gebührt.

Der Trassant, welcher die Tratte an eine bestimmte Person zahlbar stellt, ohne weitern Zusatz, hat offenbar nur diese eine Person im Auge, und es fehlt an allem Grunde, ihn dem Indossatar dieser Person und den noch spätern Indossataren ebenso zu verpflichten, als habe er auch diesen Nachmännern versprochen.

Ganz anders, wenn er die Tratte an eine bestimmte Person oder deren Ordre zahlbar stellt. Er hat dann außer seinem unmittelbaren Nehmer auch dessen Ordre, also auch die fernern Nachmänner im Auge, und hier ist es gerechtfertigt, daß er auch diesen so verpflichtet ist, als hätten sie ohne Mittelspersonen den Wechsel von ihm genommen. Der Trassant hat also bei einer Ordretratte nicht nur dem ersten Nehmer derselben, sondern auch jedem weitern Indossatar zu haften. Dafür kann es keinen Unterschied machen, ob die weitern Indossamente an Ordre lauten oder nicht. Denn ein Indossament, welches recta lautet, beschränkt nur die Verpflichtung des Indossanten. Der Trassant ist also aus einer Ordretratte auch jedem Indossatar verpflichtet.

Wenn aber ein Indossatar die Tratte weiter indossirt hat, so will er nun, und dieser sein Wille ist durch das Indossament auf der Tratte verzeichnet, daß die Einlösung

des Wechsels seinem Indossatar, und, wenn er an Ordre indossirte, auch den spätern Indossataren, also nicht ihm, geschehe. Mithin ist er nicht legitimirt, auch wenn die Tratte im Wege des Regresses an ihn zurückkommt, denn sein mündlich ausgesprochener Wille, daß nunmehr ihm eingelöset werde, kann gegen seinen schriftlichen Willen, daß nicht ihm eingelöset werde, nichts verschlagen. Denn wer das Recht aus dem Wechsel habe, muß aus dem Wechsel erhellen. Er braucht aber nur sein Indossament und die nachfolgenden Indossamente durchzustreichen, wie dies auch im kaufmännischen Verkehr immer geschieht, so ist er legitimirt, weil nach Art. 123. die durchstrichenen Indossamente rechtlich so zu behandeln sind, als seien sie gar nicht da. Man könnte freilich hiegegen einwenden, daß, da nach Art. 123. die Sache so anzusehen ist, als ständen die Indossamente gar nicht auf dem Wechsel, nun der Protest von einer falschen Person erhoben worden sei. Allein daraus, daß dasjenige, was durchstrichen ist, nunmehr keine Rechtswirkung hat, folgt ja keineswegs, daß es auch vor dem Durchstreichen keine Rechtswirkung gehabt habe, daß aber die durchstrichenen Indossamente nicht gleich von vorn herein durchstrichen gewesen sind, sondern früher in Rechtskraft bestanden haben, zeigt ja eben der Protest, welcher die Abschrift der unversehrten Indossamente enthält.

Daß der Trassant, wenn das letzte Indossament an den Inhaber lautet, oder in Blanco ist, dem bloßen Besitzer der Tratte verpflichtet ist, folgt von selbst daraus, daß er sich demjenigen verpflichtet hat, an welchen sein erster Nehmer und dessen Indossatare die Zahlung beordern, und das ist ja bei dem erwähnten Indossament der Besitzer.

Wenn die Tratte an den Inhaber zahlbar lautet, oder was rechtlich dasselbe ist, in Blanco ausgestellt ist, so hat der Trassant sich dem Besitzer der Tratte verpflichtet. Wenn aber ein Besitzer derselben nun auf Namen indossirt, was nicht selten vorkommt, weil Blancowechsel mit besondern Gefahren verknüpft sind, so ist es im Interesse des Verkehrs gewiß voll-

kommen gerechtfertigt, wenn man den Trassanten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, an die im Indossament genannte Person zu zahlen, also die Identität dieser Person und derjenigen, welche die Zahlung fordert, zu prüfen.

Es kann übrigens vorkommen, daß auf das ausgefüllte Indossament, oder auf mehrere ausgefüllte Indossamente, ein Blancoindossament folgt, und auf dieses dann wieder ein ausgefülltes. Deshalb hat der Artikel die Fassung: wenn das einzige oder letzte Indossament auf Namen lautet.

Die letzte Zeile des Art. 61 lautet nicht: wo sie nur gegen den Namensträger besteht, obgleich das Wörtchen nur recht hervorzuheben scheint, daß es allein der Namensträger im Gegensatz jedes andern Besitzers der Tratte sei, gegen welchen die Verpflichtung des Trassanten bestehe. Denn das Wörtchen nur könnte gar zu leicht so gedeutet werden, als ob der Trassant nur berechtigt, nicht aber auch verpflichtet sei, nur dem Namensträger zu zahlen. Er soll aber dazu verpflichtet seyn, so daß der Namensträger die an einen Andern geleistete Zahlung als eine an eine nicht berechtigte Person geschehene anfechten kann.

XI. Der Acceptant.

Art. 62.

Diese Bestimmung schien nothwendig, weil nach einigen Schriftstellern und nach einigen Wechselordnungen der Trassat dann verpflichtet seyn soll zu acceptiren, wenn er Schuldner des Trassanten ist. Allein warum soll ein Schuldner verpflichtet seyn, die so sehr strenge Wechselverpflichtung auf sich zu nehmen? Wer eine Schuld schuldet, soll verpflichtet seyn, schlechtweg die Summe derselben zu versprechen?

Art. 63.

1) Da das Accept anders lauten kann, als gezogen ist (Art. 28.), so war die Bestimmung nothwendig, daß der Acceptant nach dem Inhalt des Acceptes verpflichtet ist.

2) Der Acceptant ist verpflichtet zu zahlen gegen Vorzei=
gung und Auslieferung des Acceptes und der Tratte. Diese
beiden Wechsel müssen ihm immer vorgezeigt und ausgeliefert
werden. Das Accept, weil es der von ihm gegebene Wechsel
ist, die Tratte, weil er nur gegen Auslieferung derselben sei=
nen Deckungsanspruch geltend machen kann. Wenn der Wech=
sel indossirt ist, und die Indossamente stehen auf dem Trat=
tenpapier, so erhält er schon dadurch auch die Indossamente
ausgeliefert. Es ist aber möglich, daß die Indossamente nicht
auf diesem Papier stehen, sondern sogar daß sie auf eben so
vielen separaten Papieren (Duplicaten oder Copien) stehen,
als da Indossamente sind. Hier wird die Frage bedeutend,
ob auch die Indossamente dem Acceptanten ausgeliefert wer=
den müssen. Diese Frage ist zu bejahen, doch kann dies nur
von denjenigen Indossamenten gelten, durch welche der Wech=
selnehmer, welcher die Einlösung des Acceptes fordert, sich
legitimirt, nicht aber auch von dem Indossament, welches er
selber gab, und den später gegebenen Indossamenten. Denn
wenn er den Wechsel hat, so sind die weitern Indossamente
ganz gleichgültig, was man schon daraus sieht, daß er sie
nur durchzustreichen braucht, um sie rechtlich zu tilgen (Art.
123.), und ebenso kann der Acceptant, der sie erhalten, es
machen. Wenn er auch die weitern Indossamente nicht hat,
so ist ein Anspruch aus ihnen nicht zu fürchten, weil den spä=
tern Indossataren die frühern Indossamente, und das Ac=
cept, und die Tratte fehlen. Der Acceptant braucht demnach,
um seinen Deckungsanspruch geltend machen zu können, weiter
nichts, als das Indossament, durch welches der, dem er zahlt,
Wechselnehmer geworden ist, und die frühern Indossamente.
Der Wechselnehmer muß die Indossamente, soweit sie ihn le=
gitimiren, nicht bloß vorzeigen, sondern auch ausliefern, weil
sie ihm nunmehr nutzlos sind, und er sie, wenn er sie nicht
ausliefert, immer mißbrauchen kann, um gegen die Indossan=
ten Regreß zu nehmen. Man nehme den Fall, daß der Wech=
sel Mangel Zahlung protestirt ist, der Wechselnehmer hat nun

das Accept und überdieß die Voraussetzungen für die Regreßnahme.

3) Man könnte die Frage aufwerfen, ob nicht der Zusatz zu machen sei:

Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Verfalltag.

Es pflegt das nämlich als etwas Besonderes angeführt zu werden, daß der Acceptant auch noch nach dem Verfalltag zu zahlen verpflichtet ist, während die Indossanten und der Trassant hierzu nicht verpflichtet seien. Allein es beruht dies auf einer Verwechselung. Der Acceptant muß dasjenige, was er schuldet, nämlich die Wechselsumme, auch noch nach dem Verfalltag zahlen, die Vormänner müssen dasjenige, was sie schulden, nämlich die Regreßsumme, auch noch nach dem Verfalltag zahlen, es ist also kein Unterschied in dieser Beziehung zwischen dem Acceptanten und den Vormännern.

4) Die Vormänner sind aber nur dann zur Zahlung der Regreßsumme verpflichtet, wenn die Zahlung bei dem Acceptanten oder Trassanten am Verfalltage gesucht worden ist, während der Acceptant auch ohne das haftet. Hierin liegt also der Unterschied. Der Satz: Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Verfalltag, war daher nicht aufzunehmen, weil sie leicht so gedeutet werden kann, als wenn dies etwas Besonderes in Betreff des Acceptanten sei. Dagegen ist der Satz aufgenommen:

Diese Verpflichtung besteht auch wenn die Zahlung nach dem Verfalltag verlangt wird.

Dieser Satz spricht allerdings etwas aus, was in Betreff der Verpflichtung der Vormänner, die Regreßsumme zu zahlen, anders ist. Er war um so mehr aufzunehmen, als sonst die Regel, von welcher der Art. 104. eine Ausnahme enthält, gar nicht in der Wechselordnung ausgesprochen wäre.

Art. 64.

Es schien nothwendig anzugeben, daß ein schlechtweg gegebenes Accept so zu behandeln ist, als wiederhole es den Inhalt der Tratte.

Art. 65.

Der Acceptant ist denselben Personen verpflichtet, welchen der Trassant verpflichtet ist. Denn er verspricht, wenn das Accept schlechtweg gegeben ist, denjenigen, an welche die Tratte zahlbar ist, und eben diesen ist auch der Trassant verantwortlich.

Es ist aber möglich, daß das Accept anders lautet, z. B. während die Tratte an Inhaber lautet, kann das Accept lauten: acceptirt, zahlbar an die Ordre des Herrn (Name), oder: acceptirt, zahlbar an Herrn (Name). Die letztere Art des Acceptes kommt nicht selten vor, gleichviel wie die Tratte lauten mag, nämlich wenn der Acceptant mit einem bestimmten Wechselnehmer compensiren will.

Der Artikel hat ferner die bedeutende Bestimmung:

> Diese Verpflichtung des Acceptanten besteht auch gegen den Trassanten.

Also auch der Trassant hat ein Recht aus dem Accept. Es ist dies die Frage, ob dem Trassanten eine Wechselklage gegen den Acceptanten zustehe. Will man die Frage nach gemeinem Recht beantworten, so scheint es, daß für die Verneinung derselben bedeutendere Gründe streiten, als für die Bejahung derselben von einer der angesehensten Auctoritäten geltend gemacht worden sind. Es würde zu weit führen, wollten wir auf diesen Punkt hier eingehen, da es uns nur interessirt, die legislativen Gründe herauszustellen, welche zu der Bejahung der Frage zu führen scheinen. Was die Wechselordnungen betrifft, so ist der Punkt in nicht vielen berührt, und von diesen hat außer dem englischen Recht nur eine, nämlich die dänische Verordnung für trassirte Wechsel von 1825, dem Trassanten die Wechselklage gegeben. Nachdem Heise (in seinen und Cropps Abhandlungen Bd. 2. Abhandlung 1.) diese Klage nach dem bestehenden Recht behauptet hat, ist sie ausdrücklich in der neuen bremer Wechselordnung und in der neuen frankfurter Wechselordnung und auch in dem Entwurf einer hamburgischen Wechselordnung von 1834

festgestellt worden. Mit Unterscheidungen, wie es die erwähnte Abhandlung thut, welche von dem Trassanten noch einen besondern Beweis verlangt, und dem Acceptanten noch einen besondern Beweis nachläßt, möchte die Frage schwerlich zu beantworten seyn. Die Wechselklage ist entweder zu gestatten oder zu verwerfen. Denn die Frage kann, wenn man nämlich daran festhält, daß eine Wechselklage lediglich durch den Wechsel begründet seyn muß, nur die seyn: ob der Acceptant aus seinem Accept auch dem Trassanten haftet, oder nicht.

Legislativ ist die Frage zu bejahen, besonders aus folgenden Gründen:

1) Die meisten Tratten sind auf Schuld gezogen, der Trassant ist Gläubiger des Trassaten. Man darf annehmen, daß bei ³/₄ sämmtlicher umlaufenden Tratten dieses Deckungsverhältniß vorkommt. So geben es Heise und Cropp an, und mannigfache anderweitige Erkundigungen haben dies bestätigt. Hiernach scheint es in der Ordnung, daß man das Accept auch dem Trassanten zu Gute kommen läßt. Es ist billig, die Tratte so aufzufassen, daß der Trassant wegen seiner Forderung durch das Accept eine besondere Sicherheit Seitens des Schuldners haben will. Freilich erwächst durch den Rechtssatz, welcher dem Trassanten eine Wechselklage giebt, dann eine Härte gegen den Acceptanten, wenn dieser, ohne gedeckt zu seyn, acceptirt hat. Allein die Gesetzgebung hat den gewöhnlichern Fall ins Auge zu fassen und daher, da die Wechselklage des Trassanten meistentheils den Verhältnissen entsprechend ist, sie durchweg zu gestatten. Auch wird von redlichen Trassanten natürlich die Klage nicht anders gegen den Acceptanten verfolgt werden, als wenn sie demselben Deckung gemacht haben. Ein Trassat, der es mit einem unredlichen Trassanten zu thun hat, mag es sich selbst zuschreiben, daß er diesem durch sein Accept Vertrauen geschenkt. Die Möglichkeit, daß dies Vertrauen von einem übelwollenden Trassanten gemißbraucht wird, darf der Gesetzgebung nicht entgegenstehen.

2) Bei den Tratten für fremde Rechnung wird die Deckung nicht vom Trassanten gemacht, der Zweck dieser Tratten ist häufig, daß die Zahlung dem Wechselnehmer des Trassanten geschehe, damit sie zugleich dem Trassanten geschehe. Dann will der Dritte, für dessen Rechnung die Tratte geht, durch den Trassaten dem Trassanten zahlen. Der Dritte will, da er, statt selber zu ziehen, für seine Rechnung ziehen läßt, nicht selber wechselrechtlich verpflichtet werden, will aber, daß dem Trassanten die Zahlung zu Gute kommen soll, welcher zur Deckung nicht verpflichtet ist. Es ist also bei einer solchen Tratte das Verhältniß zwischen dem Trassanten und Acceptanten dasselbe, als ob der Dritte trassirt hätte: zahlbar an den Trassanten.

Hienach scheint es dem Bedürfniß des Verkehrs entsprechend, den Trassanten dem Acceptanten gegenüber wie einen Wechselnehmer zu behandeln. Dafür sind auch die Stimmen vieler Kaufleute.

XII. Der Indossant.

Art. 66. 67.

Durch diese beiden Artikel sind die Verpflichtungen des Indossanten, wie es scheint, genügend festgestellt. Sie rechtfertigen sich aus dem Satz, daß das Indossament eine neue Tratte ist, ein Satz, welcher bereits oben in der Einleitung motivirt worden ist. Man hat die Verpflichtungen des Indossanten vollständig vor Augen, wenn man die Artikel 48. bis 61. durchliest, und statt Trassant immer denkt Indossant, nur daß an die Stelle des Art. 61. der Art. 67. tritt.

XIII. Aval und Solidarität.

Art. 68. 69. 70.

Es kann das Wechselversprechen (des Trassanten, Acceptanten, Indossanten) eine besondere Sicherheit erhalten durch

Verbürgung, und zwar durch eine unverkleidete Bürgschaft, also eine Bürgschaft, die als solche heraustritt. Eine solche Bürgschaft gehört gar nicht in die Wechselordnung. Sie beurtheilt sich nach den überhaupt über Bürgschaften geltenden Rechtssätzen. Eine solche Bürgschaft kommt aber fast gar nicht vor; bei Tratten wohl ganz und gar nicht.

Die Verbürgung für ein Wechselversprechen kann auch verkleidet geschehen, nämlich verkleidet in einen Wechsel. Es liegt dann ein Wechsel vor, dessen Valuta in einer Bürgschaft besteht. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Wechselgläubiger und dem Bürgen bestimmt sich dann gar nicht nach der durch den Wechsel beabsichtigten Bürgschaft, sondern lediglich nach der Form, in welche sie eingekleidet und durch welche sie in ihrer Bedeutung als Bürgschaft ausgeschlossen ist, also lediglich nach dem Wechsel. Der Wechsel kann seyn 1) ein eigener Wechsel, 2) eine Tratte, 3) ein Accept, 4) ein Indossament, 5) ein Aval. Das Recht aus dem einen oder andern dieser Wechsel ist gänzlich unabhängig von der unterliegenden Bürgschaft, wie es das von jeder andern unterliegenden Valuta ist. Es ist lediglich der Wechsel, welcher das Recht aus dem Wechsel bestimmt. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen seines Schuldners bedarf hiernach keiner weitern Erörterung.

Die Verbürgung durch Aval geschieht durch Mitunterschrift, d. h. eine durch Mitunterschrift geschehene Verbürgung nennt man einen Aval. Das Wort ist aber bekannter unter den Juristen und in den Wechselordnungen, als unter den Kaufleuten. Die Verbürgung durch Aval kann so geschehen, daß der Bürge ist der Mittrassant, oder Mitindossant, oder Mitacceptant, oder Mitaussteller eines eigenen Wechsels. Dem Aval, d. h. der Mitunterschrift, liegt regelmäßig eine Verbürgung unter, und daher mag es kommen, daß die Mitunterschrift so selten ist, weil sie eben den Verdacht einer Verbürgung erregt und daher, wenn auch dem Wechsel nützt, doch dem Wechselgeber schadet; aber nicht immer liegt eine

Verbürgung unter, denn dieselbe Form, nämlich die Mitunterschrift, hat noch andere Zwecke als Verbürgung. Da es nur auf die Form, nicht auf den Zweck ankommt, so hat die Wechselordnung nur die Wirkung der Form zu bestimmen.

Der Aval ist ein Wechsel. Ein Wechsel ist dann ein Aval, wenn er dadurch ausgestellt wird, daß der Name (die Firma) des Wechselgebers (des Avalisten) unter den Namen (die Firma) eines andern Wechselgebers, also auf des Letztern bereits schon ausgestellten Wechsel geschrieben wird. Der Aval erscheint daher auf dem Wechsel in der Form eines Namens unter einem andern Namen. Eben hierauf deutet auch das Wort. Die Frage nach der Wirkung des Avals darf nicht so gestellt werden: welche Rechtswirkung hat ein Name, welcher unter einen andern geschrieben wird, was wenigstens richtiger heißen müßte: welcher unter einem andern geschrieben steht, denn man kann mit eben so viel Fug nach der Rechtswirkung des Namens, welcher über einem andern steht, fragen. Die Frage ist vielmehr so zu stellen: welche Rechtswirkung haben mehrere auf einem Wechsel unter einander stehende Namen? Diese Stellung der Frage führt schon der richtigen Antwort näher, nämlich daß der eine Namensträger nicht mehr und nicht weniger verpflichtet ist, als der andere. Mehrere Namen unter einander können nun auf einem Trattenpapier stehen als Unterschrift der Tratte, eines Indossamentes, des Acceptes (auch Ehrenacceptes). Es ergiebt die Form, daß, und sie ergiebt weiter nichts, als daß die mehreren Unterschriebenen sind entweder Mittrassanten, oder Mitindossanten, oder Mitacceptanten. Der Eine ist also gerade eben so wie der Andere verpflichtet.

Sie sind mehrere Geber eines Wechsels. Daß jeder der Mitgeber des Wechsels für die ganze Wechselsumme und für die ganze Regreßsumme haftet, diese solidarische Haftung hat entschieden die kaufmännische Ansicht für sich. Danach können die innern Gründe, die überdieß dafür streiten, unerwähnt gelassen werden.

XIV. Der Wechselnehmer.

Art. 71.

Dies Wahlrecht geben fast alle Wechselordnungen. Nur wenige Wechselordnungen verlangen, daß der Regreß der Reihe nach genommen werde. Dem Bedürfniß des Verkehrs ist dies zuwider, ihm entspricht das Wahlrecht. Übrigens hat der letzte Wechselnehmer das Wahlrecht zwischen dem Trassanten und sämmtlichen Indossanten nur dann, wenn die Tratte und alle Indossamente an Ordre lauten. Dies ist durch die Worte „ihm verpflichteten" deutlich genug ausgesprochen, wenn man hiermit die Artikel 61. 67. vergleicht. Nach diesen Artikeln ist der Trassant, dessen Tratte nicht an Ordre lautet, und eben so der Indossant, dessen Indossament nicht an Ordre lautet, einem andern, als seinem unmittelbaren Wechselnehmer nicht verpflichtet. Mithin kann sich das Wahlrecht seines mittelbaren Wechselnehmers nicht auch auf ihn erstrecken. Daß der Wechselnehmer nur zwischen solchen Vormännern, welchen der Protestfall notificirt worden ist, die Wahl hat, ist ebenfalls durch die Worte „ihm verpflichteten" Wechselgeber angedeutet.

Art. 72.

Eine theilweise Zahlung ist immer besser, als gar keine, die Vormänner haben vernünftigerweise kein Interesse dabei, daß der Wechselnehmer eine solche zurückweise. Vgl. auch den letzten Satz des Art. 84.

Art. 74.

Dieser Satz ist bedeutend, damit man die Person des Empfängers nachweisen kann. Diese Nachweisung wird besonders dann erheblich, wenn mit dem Wechsel Unredlichkeiten Statt gefunden haben.

Art. 75.

Der Trassat, der Acceptant, der Trassant, der Indossant, also der Trassat und jeder Wechselverpflichtete macht die Zah-

lungen an seinem Comptoir, d. h. in seinem Geschäftslocal. Hier ist er selbst, oder durch treue Leute vertreten, zugegen. Man darf dem Geschäftsmann nicht zumuthen, daß er dem Wechselnehmer das Geld hinsende. Wer kein besonderes Geschäftslocal hat, zahlt in seiner Wohnung.

Der Rechtssatz ist sehr schwierig zu fassen und kann nur ganz im Allgemeinen ausgesprochen werden. Es kommt allein darauf an, festzustellen, daß nicht der Wechselschuldner zum Wechselgläubiger zu gehen hat, sondern dieser zu jenem. Der Kaufmann sagt: das Geld liegt bei mir bereit. Einer Bestimmung bedarf der Punkt, damit die Frage erledigt ist, ob der Wechselnehmer deshalb, weil der Wechselschuldner ihm das Geld nicht hinbringen will, Protest erheben darf.

Übrigens ist mit unserer Frage eine andere nicht zu verwechseln. Es versteht sich von selbst, daß der Wechselschuldner nicht anders in Mora kommen kann, als wenn der Wechsel ihm präsentirt worden ist, er braucht den Wechselgläubiger, den er fast nie kennt, natürlich nicht aufzusuchen. Wenn dieser sich gemeldet hat, dann erst entsteht die weitere Frage, ob er auch überdieß das Geld mitnehmen oder abholen muß, oder ob er verlangen darf, daß es ihm überbracht werde.

Die Fassung hat, wie bemerkt, Schwierigkeiten. Am besten heißt es wohl:

> Der Wechselnehmer muß das Geld *bei* dem Trassaten, Nothadressaten, Acceptanten, Regressaten, abholen.

Die Fassung: *bei* dem Trassaten u. s. w. läßt einer vernünftigen richterlichen Beurtheilung der im einzelnen Fall gerade vorliegenden Verhältnisse vollkommen Raum.

XV. Rücktratte.

Art. 76.

Dieses Recht hat der Wechselnehmer nach den meisten, wenn nicht gar nach allen Wechselordnungen.

Art. 77.

1) Was die Orte betrifft, zwischen welchen der Cours bestimmend seyn soll, so ist es gewiß unrichtig, wenn man, wie das in den Wechselordnungen und bei den Schriftstellern regelmäßig vorkommt, Alles auf die Wohnorte stellt. Denn die Rücktratte muß in der protestirten Tratte ihre Rechtfertigung finden, also können nur die Ortsdaten der protestirten Tratte und ihrer Indossamente bestimmend seyn.

Man nehme folgenden Fall. Ein Lissaboner, der sich in Stockholm aufhält, und von A. in Copenhagen zu fordern hat, zugleich aber auch an den B., einen Petersburger, der sich aber in Copenhagen aufhält, schuldet, zieht eine Tratte von Stockholm auf Copenhagen auf den A. zahlbar an B. Der A. zahlt nicht, der B. erhebt rechtzeitig einen gehörigen Protest Mangel Zahlung. Er kann nun die Wechselsumme der Tratte nach dem Cours, wie derselbe in Copenhagen steht, verlangen, er kann ferner diese Summe sammt den Unkosten, also die Regreßsumme durch eine Rücktratte wirklich einziehen oder den Betrag in Rechnung stellen. Er darf den Cours berechnen zwischen Copenhagen und Stockholm.

Wollte man die Bestimmung des braunschweiger Entwurfs §. 56., nach welcher immerfort die Wohnorte bestimmend seyn sollen, hier anwenden, so würde für unsern Fall das unpassende Resultat herauskommen, daß der Cours zwischen Petersburg und Lissabon, und außerdem der Cours zwischen Stockholm und Copenhagen entscheiden würde.

Bei der Bestimmung unsers Art. 77 bleibt noch das Bedenken: wenn der Lissaboner in Stockholm zu der Zeit, wo die Rücktratte fällig ist, nicht mehr anzutreffen ist, so verschlägt es nicht, die Rücktratte auf Stockholm zu ziehen. Dies ist richtig. Allein, um das, was der Petersburger von dem Lissaboner, dem Trassanten, zu fordern hat, zu bestimmen, kann nur der Cours zwischen den Orten, welche die protestirte Tratte nennt, entscheiden, weil nur diese Orte aus der Tratte erhellen, und die Rücktratte aus dem Inhalt der protestirten

Tratte gerechtfertigt seyn muß. Wenn das Verhältniß zwischen dem Regressaten und Regredienten der Art ist, daß die Ricambiosumme durch bloße Abrechnung nicht eingezogen werden kann, und wenn das Ziehen der Rücktratte nichts verschlägt, weil der Retrassat dort, von wo er die protestirte Tratte datirte, nicht zu treffen ist, so reichen die Bestimmungen der Wechselordnung nicht aus, um dem Wechselnehmer dasjenige, was er zu fordern hat, wirklich zu Händen zu bringen. Allein um diesen Effect herbeizuführen, bedarf es keiner Bestimmung in der Wechselordnung, weil es hiefür gleichgültig ist, daß der Gläubiger und Schuldner im Verhältniß eines Wechselgläubigers und Wechselschuldners stehen, es kommt hier nur ihre Qualität als Gläubiger und Schuldner in Betracht.

Das Obige ist kaufmännischerseits zugegeben worden.

2) Was die Zeit betrifft, so heißt es: Der Cours am Verfalltag, oder der Cours am nächsten Courstage. Denn es kann leicht seyn, daß der Verfalltag gar kein Courstag ist.

Der Cours welches Tages soll entscheiden, wenn ein in Regreß genommener Indossant retrassirt? Vielleicht:

1) Der Tag, wo er seinerseits die Zahlung zu leisten hat? Allein es kann die auf ihn gezogene Rücktratte erst nach Monaten verfallen. Die Rücktratte wird aber natürlich auf eine Summe gestellt, welche die Zinsen der Zwischenzeit in sich schließt. Er muß also seine Rücktratte früher ziehen dürfen.

2) Der Tag, wo er die protestirte Tratte erhalten hat? Allein wie soll dies bewiesen werden? Wegen Mangel an Beweis steht am Ende der Tag in der Willkür des Indossanten. D. h. er kann zwar nicht früher den Regreß nehmen, weil ihm die Papiere, nämlich die protestirte Tratte und die übrigen Papiere fehlen, aber, nachdem er sie erhalten, kann er jeden günstigen Cours abwarten. Übrigens bedeutet das letztere nicht viel, und daher ist es wohl am besten, daß man entscheiden läßt

3) den Tag, wo der in Regreß genommene Indossant die Rücktratte begiebt. Er selber kann durch Abwarten irgend eines besondern Coursstandes keinen Vortheil haben, denn er bekommt immer nicht mehr als Valuta, als das, was er zu fordern hat. Der Cours ist nur für den Retrassaten bedeutend, indem ihm, je nach dem Stande des Courses die Regreßsumme hoch oder niedrig zu stehen kommt. Darf also der Retrassant den Cours des Tages berechnen, wo er die Rücktratte abgiebt, so kann er freilich den Retrassaten in großen Nachtheil setzen, aber da dieses ihm keinen Vortheil bringt, so kann er, wenn er absichtlich einen hohen Cours aussucht, es nur aus Chicane gegen den Retrassaten thun. Es scheint richtiger, daß man diesen Fall, der immer selten seyn wird, lieber unbeachtet läßt, als daß man sucht, ihm vorzubeugen, da ein anderer Tag, nach dessen Cours retrassirt werden darf, sich schwerlich darbietet.

Freilich, wenn man bedenkt, daß die Rücktratte auch fingirt werden darf, so gewinnt allerdings der Retrassant, wenn er einen hohen Cours in Rechnung stellen darf, auf Kosten des Regressaten. Aber läßt sich hier vorbeugen? Welcher Tag soll denn eigentlich genommen werden?

Art. 80.

Aus diesem Artikel erhellt zugleich, daß der Acceptant der Rücktratte berechtigt ist, gegen das Accept die Papiere ausgeliefert zu verlangen.

Art. 81.

Dieser Artikel ist nach Art. 2. eigentlich überflüssig, weil das Eigenthümliche der Rücktratte nur in dem Deckungsverhältniß liegt. Man könnte ihn daher ohne Gefahr weglassen. Denn daß der Retrassat, welcher nach Art. 80. acceptirt hat, verpflichtet ist, sein Accept einzulösen, versteht sich offenbar ganz von selbst, weil sonst die Verpflichtung zu acceptiren sinnlos seyn würde.

Art. 82.

Es darf hienach der Regredient dem regreßpflichtigen Wechselgeber dieselbe Summe in Rechnung stellen, wie er es dürfte, wenn er wirklich retrassirt hätte. Es ist hiemit die s. g. fingirte Rücktratte gestattet. Motiv: Die kaufmännische Ansicht ist entschieden dafür. Auch sollen neun Zehntel sämmtlicher Rücktratten fingirt seyn, richtiger ausgedrückt: Unter zehn Fällen, wo eine Rücktratte berechnet wird, ist nur einmal wirklich eine solche gezogen. Die bedeutendsten Handlungshäuser stellen sich bei Wechselretouren immer einen solchen Betrag in Rechnung, als wenn wirklich retrassirt wäre.

XVI. Trassant und Trassat.

Art. 83.

Mit diesem Satz ist ausgesprochen, daß der Trassat, um vom Trassanten Schadloshaltung (Deckung) wegen der gemachten Zahlung verlangen zu können, nur die Tratte vorzulegen und auszuliefern braucht.

Daß sie nicht quitirt zu seyn braucht, dafür spricht

1) der Umstand, daß der Trassant aus der Quitung nicht ersehen kann, ob sie wirklich von dem letzten Wechselnehmer herrührt, und

2) daß man wohl eine Vermuthung dafür streiten lassen kann, daß der Trassat, welcher die Tratte in Händen hat, sie eingelöset habe;

3) daß ferner der Trassat selber die Quitung auf die Tratte setzen kann, ohne daß der Trassant dies Falsum leicht wissen und beweisen kann.

4) Verlangt das Gesetz die Tratte quitirt, so fehlt, wenn die Quitung im Drang der Geschäfte, oder aus Fahrlässigkeit oder Unwissenheit eines Commis oder Lehrling (des Trassaten), der, ohne die Quitung zu verlangen, zahlte, nicht auf die Tratte gekommen ist, das Recht des Trassaten auf Deckung, während doch am Ende nur in der Form etwas versäumt ist,

da das Recht des Wechselnehmers aus der Tratte nicht besteht, weil ihm die Tratte fehlt.

Allein es streiten bedeutende Gründe dafür, daß man die Tratte **quitirt** verlangt. Dem letztgenannten vierten Grunde steht entgegen, daß der Trassat natürlich, wenn ihm die Quitung fehlt, den Beweis frei hat, daß er die Tratte gezahlt habe. Dem ersten und dritten Grund steht entgegen, daß der Trassat sich nicht leicht entschließen wird, wenn er die Tratte, ohne sie gezahlt zu haben, in Händen hat, eine falsche Quitung auf den Wechsel zu setzen, wohl aber schon eher bereit seyn wird, die Deckung gegen Auslieferung der Tratte zu verlangen. Dem zweiten Grund steht entgegen, daß der Trassat leicht aus anderer Veranlassung, als weil er sie eingelöset hat, die Tratte haben kann, der hauptsächlichste Fall ist der, daß ihm die Tratte, um das Accept darauf zu setzen, eingehändigt worden ist. Verlangt man nicht die Tratte quitirt, so kann der Trassat, an welchen der Trassant die Prima zum Acceptiren eingesandt hat, aus dem Grunde, weil er diese hat, schon Deckung verlangen, natürlich muß er sie bis zum Verfalltag an sich behalten. Freilich nur in wenigen Fällen wird der Betrug etwas verschlagen, weil die Deckung nur im ordentlichen Proceß gefordert werden kann.

Übrigens schien es nothwendig zu bemerken, daß die Deckung nur im ordentlichen Proceß gefordert werden kann.

Die Ausnahme für den Fall, daß die Tratte für fremde Rechnung lautet, war auszusprechen. Es ist gesagt: wenn sie für fremde Rechnung **lautet**. Also nur auf die Form der Tratte kommt es an. Wenn die Tratte der Form nach für fremde Rechnung gezogen ist, so kann der Trassat den Trassanten nicht schon aus dem in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag auf Decknng belangen, sondern er muß nachweisen, daß aus anderweitigen Verhandlungen der Trassant dennoch verpflichtet sei, selber die Deckung zu verschaffen.

Art. 84.

Es ist von dem Trassaten zu verlangen, daß er genau so,

wie ihm aufgetragen ist, zahlt. Daher ist es ganz in der Ordnung, daß eine Mandatswidrigkeit auf seine Gefahr ist, er also wegen des daraus entstehenden Schadens verantwortlich ist.

Er ist nicht nur dem Trassanten, sondern auch dem Indossanten verantwortlich. Denn er ist auch Mandatar der Indossanten, welche den in der Tratte enthaltenen Zahlungsauftrag ihrerseits wiederholen, und nur eine neue Person bezeichnen, an welche nunmehr gezahlt werden soll. Auch ist es nicht sowohl der Trassant, als vielmehr der Wechselnehmer, welcher durch die mandatswidrige Zahlung leiden wird. Der Hauptfall der mandatswidrigen Zahlung ist die Zahlung vor der Verfallzeit. (Der Entwurf sagt: vor der Verfallzeit, und nicht: vor dem Verfalltag, das Erstere ist umsichtiger.) Die rechtzeitige, nicht verfrühete Zahlung ist deshalb so bedeutend, weil, wenn Unrechtfertigkeiten mit dem Wechsel vorgefallen sind, der Wechselnehmer meistens bis zum Verfall Anstalten treffen kann, um einem daraus für ihn entstehenden Schaden vorzubeugen. So insbesondere, wenn ihm der Wechsel verloren ging und er nun durch falsches Indossament in andere Hände kommt; oder der Inhaber der Prima fordert und erlangt die Zahlung vor Verfall, während er die Secunda bereits weiter girirt hat; oder dem letzten Wechselnehmer kommt der Wechsel abhanden, und ein Anderer giebt sich für ihn aus. Es ist also consequent und auch zweckmäßig, daß der vor Verfall oder sonst mandatswidrig zahlende Trassat nicht nur dem Trassanten, sondern auch den Indossanten verantwortlich ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Verantwortlichkeit wegen der mandatswidrigen Zahlung nicht gegen denjenigen bestehen kann, mit dessen Willen die letztere geschieht. Dieser Satz war, obgleich er sich von selbst versteht, auszusprechen. Denn durch ihn ist die bedeutende Frage erledigt, wie es mit der Verantwortlichkeit stehe, wenn ein Indossament anders lautet, als die Tratte. Zum Beispiel. Die Tratte lautet:

zahlbar ultimo Januar. Ein Indossament derselben Tratte lautet: für mich an..., zahlbar medio Januar. Es ist offenbar, daß die verfrühete Zahlung zwar nicht mit dem Willen des Trassanten und der diesem Indossament voraufgehenden Indossanten, aber mit dem Willen dieses Indossanten und seiner Nachmänner, wenn diese nicht in ihrem Indossament auf die ursprüngliche Verfallzeit die Zahlung wieder beordern, geschieht. Man nehme nun den Fall. Dem F., einem Indossatar, kommt der Wechsel abhanden. Der Finder, der Dieb, oder sonst ein Anderer, macht unter dem Namen des F. das oben erwähnte Indossament, und so geht der Wechsel durch mehrere Hände auch in die Hand des H. Der Trassat macht, indem er dieser Ordre folgt, die Zahlung 14 Tage vor Verfall. Der F. konnte ihn zuvor von dem Verlust des Wechsels nicht Nachricht geben, oder hat den Verlust noch gar nicht entdeckt. — Der Trassat ist hier dem F. verantwortlich. Er würde aber nicht dem H. verantwortlich seyn, wenn diesem, der die verfrühete Zahlung durch das Nehmen der Tratte mit diesem, die Zeit abändernden Indossament gebilligt hat, der Wechsel abhanden gekommen wäre. Es kommt also auf den wirklichen Willen dessen an, der durch die Mandatswidrigkeit leidet, und nicht blos darauf, daß diese mit seinem Willen zu seyn scheint. Da der Trassat die Zahlung dem Tratteninhalt zuwider auf seine Gefahr macht, so wird ein vorsichtiger Trassat nur nach dem Inhalt der Tratte und nicht nach dem widersteitenden Inhalt der Indossamente zahlen. Wenn er schlechtweg acceptirt hat, so ist er auch nur nach dem Inhalt der Tratte, und nicht nach dem widerstreitenden Inhalt der Indossamente verpflichtet. (Art. 64.)

Eine Ausnahme ist aber zu machen. Wenn der Trassat nur einen Theil der Wechselsumme zahlt, so ist das freilich eine Mandatswidrigkeit. Allein es ist schwer abzusehen, wie dadurch für den Trassanten und die Indossanten ein Nachtheil entstehen möchte. In den meisten, wenn nicht vielleicht gar in allen Fällen wird ihnen die Theilzahlung lieber, als das

gänzliche Ausbleiben der Zahlung seyn. Es müßte eine ganz besondere Constellation von Umständen seyn, welche die Theilzahlung zum Schaden des Trassanten oder der Indossanten gereichen ließe. Eine solche braucht der Trassat offenbar nicht in Anschlag zu bringen, seine Vorsicht, lieber gar nicht zu zahlen, würde nur ganz selten bedentend werden, in den allermeisten Fällen dem Interesse der Wechselgeber widerstreiten.

Art. 85.

Die Frage, ob der Trassat nach erhaltener Contreordre acceptiren, oder wenn er noch nicht acceptirt hat, zahlen darf, kann nur die Bedeutung haben, ob er, wenn er der Contreordre ungeachtet zahlt, dennoch das Recht auf Deckung hat. Dies ist entschieden zu verneinen, wenn ihm vom Trassanten contremandirt worden ist, gleichviel ob die Tratte für eigene Rechnung des Trassanten, oder für fremde Rechnung gezogen ist.

Bedeutend ist aber die Frage, ob er zahlen darf, wenn ein Indossant ihm contremandirt hat. Man nehme den Fall. Der Indossant hat von seinem Indossatar die Valuta nicht zu der Zeit erhalten, wo er sie verlangen durfte, und deshalb giebt er dem Trassaten Ordre, nicht zu zahlen. Oder der Indossatar ist, ohne daß es aus dem Indossament erhellt, nur Mandatar zum Incasso und fällt vor Verfall in Concurs. Es scheint in beiden Fällen unbillig, wenn man dem Trassaten, immer vorausgesetzt, daß derselbe nicht acceptirt hat, das Recht giebt, der Contreordre des Indossanten ungeachtet zu zahlen. Soll er die Contreordre beachten, so kann die Wirkung, wenn er dennoch zahlt, eine doppelte seyn. Entweder nur die, daß er dem Indossanten entschädigungspflichtig ist, oder die, daß überdieß der Trassant sich auf die Contreordre des Indossanten berufen und die Deckung weigern darf.

Gegen den Satz, daß der Trassat die Contreordre des Indossanten beachten soll, spricht,

daß des Trassanten Credit immer leidet, wenn seine Tratte unter Protest geht;

daß ferner der letzte Indossatar seinen Regreß mit Überspringung des Indossanten, welcher contremandirt hat, nehmen, und daß auch der Indossatar durch weiteres Indossament einen Andern zum Regredienten machen kann, wonach also die Contreordre doch nichts verschlägt;

daß ferner der Trassat die Indossanten gar nicht kennt, also gar nicht wissen kann, ob nicht der Contremandirende sich fälschlicherweise für einen Indossanten ausgiebt;

daß das Recht der Contreordre böswillig von einem Indossanten gemißbraucht werden kann, um den Credit des Trassanten zu verdächtigen;

daß dem Trassaten nicht angemuthet werden kann, die Tratte unter Protest gehen zu lassen, wenn weder er, noch der Trassant ein Interesse dabei hat, indem dadurch leicht sein gutes Verhältniß zum Trassanten leiden kann.

Für den erwähnten Satz spricht, daß der Trassat, wenn die Tratte vom ersten Nehmer weiter begeben ist, nicht bloß vom Trassanten, sondern auch von allen Indossanten zur Zahlung beauftragt ist, weil das Indossament eine neue Tratte ist, woraus denn folgt, daß er als Mandatar aller Indossanten auch die Contreordre eines jeden Indossanten, mindestens des letzten, befolgen muß.

Allein dieser letztere Grund wird durch die Gründe, welche gegen den Satz streiten, offenbar überwogen. Die kaufmännische Ansicht ist entschieden gegen den Satz, daß der Indossant contremandiren dürfe.

Was den Fall betrifft, daß der Trassat bereits acceptirt hat, so könnte man, statt der Bestimmung des Entwurfes, folgenden Satz in Überlegung nehmen:

Erhält der Trassat, welcher acceptirt hat, eine

Contreordre des Trassanten, so hat er nur dann das Recht auf Deckung, wenn er in die Zahlung verurtheilt worden ist.

Bei diesem Satz würde man davon ausgehen, daß der Trassat das Interesse des Trassanten soweit wahrnehmen muß, daß er sich gegen die Zahlung aufs äußerste zu sträuben hat, sie also nicht gutwilligerweise machen darf. Allein die prompte Einlösung des Acceptes ist eine Ehrensache des Acceptanten. Überdieß müßte der Acceptant, da die erhaltene Contreordre ihn von seiner Verpflichtung aus dem Accept nicht befreiet (Art. 125.), um nicht als ein muthwilliger Litigant von vorn herein zu erscheinen, sich auf Einreden berufen, die wenigstens statthaft sind, also entweder auf Zahlung, oder Compensation, oder Erlaß. So kann er vielleicht die Zahlung um einige Tage verzögern, womit unter Umständen dem Trassanten allerdings hinreichend gedient seyn kann. Allein zu einem solchen unwahren Verfahren darf das Gesetz den Acceptanten nicht verpflichten, und kein honneter Trassant wird dergleichen, mag es noch so sehr in seinem Interesse seyn, dem Acceptanten anmuthen.

Die Bestimmung für den Fall des Zusatzes „zum Incasso" rechtfertigt sich aus Art. 46.

XVII. Domicilirter Wechsel.

Art. 86. 87. 88. 89. 90.

Diese Artikel werden keiner besondern Rechtfertigung bedürfen, sie sind kaufmännischerseits vollkommen zugegeben worden.

XVIII. Duplicate.

Art. 92.

Der Acceptant ist nur dann frei, wenn er das Duplicat, welches sein Accept trägt, eingelöset hat. Dafür ist die kauf-

männische Ansicht so entschieden, daß es auf theoretische Bedenken hiegegen nicht ankommen kann. Man könnte sagen, der Acceptant acceptirt nicht ein bestimmtes Exemplar der Tratte, sondern er acceptirt die Tratte in ihren verschiedenen Exemplaren, und verspricht also die Zahlung so gut gegen das eine wie gegen das andere. Wenn er gegen Einlieferung eines Exemplars zahlt, so hat er die Tratte gezahlt, und muß mithin von der Verpflichtung aus seinem Accept eben so liberirt seyn, wie der Trassant liberirt ist, wenn er eines der Duplicate, gleichviel welches, eingelöset hat. Es läßt sich aber dies Bedenken auch vom theoretischen Standpunkt aus entfernen. Der Acceptant giebt seinen Wechsel, nämlich das Accept, nicht in mehreren, sondern in einem Exemplar, und ist nicht anders zur Zahlung verpflichtet, als gegen Einlieferung seines Wechsels, also des Acceptes. Wenn er gegen Einlieferung eines andern, von ihm nicht acceptirten Exemplars die Zahlung macht, so hat er immer seinen Wechsel nicht eingelöset, und bleibt also zur Einlösung desselben verpflichtet.

Durch die Fassung des Art. 92. ist deutlich genug ausgesprochen, daß der Acceptant nur dann, aber auch stets dann zur Zahlung verpflichtet ist, wenn ihm das acceptirte Duplicat zur Zahlung präsentirt wird. Er muß gegen das acceptirte Duplicat zahlen, er kann sich also nicht darauf berufen, daß er auf ein anderes Duplicat bereits gezahlt habe.

XIX. Blancowechsel.

Art. 94.

Es kommen Blanco-Wechsel und Indossamente so vor, daß der Wechselnehmer nicht genannt ist. Wer als solcher hineingeschrieben wird, hat für den Wechselgeber (Trassant, Indossant, Acceptant) kein Interesse, weil ihm die Person, der er seinen Wechsel einlöset, gleichgültig ist, wenn er nur von seiner Verbindlichkeit befreiet wird. Solche Blancos haben auch regel-

mäßig den Zweck, eine beliebige Ausfüllung zu gestatten, d. h. eine Ausfüllung an jede beliebige Person (außer dem Benutzen des Wechsels als eines Wechsels an Inhaber). Soll aber ausnahmsweise eine bestimmte Person von dem Wechselschließer in den offenen Platz geschrieben werden, so wird ein großes Vertrauen dem Letztern geschenkt; wenn er dasselbe mißbraucht, so kann dies nur gegen ihn geltend gemacht werden, und im Wechselproceß auch nur, wenn es sofort liquid ist. Denn der Wechselnehmer hat vom Wechselgeber nur die Recognition des Namens, nicht auch des Inhalts, zu verlangen. Der Verkehr kann es nicht vertragen, daß unter dem Mißbrauch des Vertrauens, welches der Wechselgeber einem Andern schenkt, nicht der Wechselgeber, sondern das unschuldige Publicum leide. Sollen einmal Blancos gegeben werden dürfen, so ist der Satz unseres Artikels nothwendig. Dann mag Jeder sich vorsehen, der ein Blanco giebt, er wähle seinen Mann, wird er, wenn auch auf die unerwartetste Weise, getäuscht, so muß ein solches Unglück einem Fehler in der Auswahl gleich behandelt werden. Der Nehmer eines Wechsels hat gar kein Mittel zu erkennen, ob eine Unterschiebung Statt gefunden.

Es kommen ferner Blancotratten so vor, daß die Summe unausgefüllt ist. Der Trassant vertrauet dem Wechselnehmer das Papier an, damit dieser es ausfülle, z. B. die Summe einer bereits bezahlten Valuta auf mehrere Tratten nach der ihm convenirenden Proportion vertheile. Der Wechselnehmer schreibt nun aber größere Summen, als er darf, hinein. Der Trassant wird hier für die geschriebene Summe aufkommen müssen jedem Nachmann, und auch dem Trassaten, welcher sie zahlte. Als ein solcher Fall einst bei einem rostocker Trassanten vorkam, waren die Kaufleute auch ganz dieser Ansicht. Blanquets geben ist gefährlich.

Es kann auch vorkommen, daß die Zahlungszeit oder der Zahlungsort offen gelassen ist, damit der Wechselnehmer dies Blanco ausfülle, und daß er es vertragswidrig, nämlich ohne die Grenzen, welche ihm gesetzt sind, einzuhalten, ausfüllt.

XX. Intervention.

Art. 95.

Wer einmal eine Tratte, ohne sich zuvor eine Nothadresse ausbedungen zu haben, genommen hat, darf eine solche hinterher nicht fordern. Denn er hat dem Trassanten und den Indossanten das Vertrauen geschenkt, daß der Trassat die Tratte honoriren werde, und darf auf sein hinterheriges Mißtrauen, daß dies nicht geschehen werde, keine weitern Rechte gründen. Der Trassant und die Indossanten sind auch so sehr dabei interessirt, daß der Trassat honorire, daß sie der Aufforderung des Wechselnehmers, die Tratte mit einer Nothadresse zu versehen, wenn sie begründet ist, schon freiwillig nachkommen werden.

Soll der Wechselnehmer verpflichtet seyn, eine Nothadresse auf den Wechsel setzen zu lassen?

Für die Verpflichtung kann man geltend machen, daß die Nothadresse im Interesse des Trassanten und der Indossanten ist, weil sie Aussicht giebt, daß der Regreß abgewandt werde, und daß der Wechselnehmer durch den kleinen Weg, den er zu dem Nothadressaten zu gehen hat, eben nicht belästigt wird, und die Kosten, welche für ihn durch die Nothadresse entstehen, ihm ersetzt werden.

Gegen die Verpflichtung spricht aber, daß es zu sehr im Interesse des Wechselnehmers ist, eine Nothadresse, die ihm aufgedrungen werden soll, zurückweisen zu dürfen. Der Trassant, welcher dem Wechselnehmer eine mit einer Nothadresse versehene Tratte aufdringen darf, kann dies zur Prellerei des Wechselnehmers benutzen, wie denn dergleichen Fälle häufiger vorgekommen sind. Er zieht die Tratte auf ein bedeutendes Handlungshaus, obgleich er weiß, daß dieses sie nicht acceptiren wird, und adressirt sie überdieß für den Fall der Noth auf das unbedeutende Handlungshaus, mit welchem er in Verbindung steht und auf dessen Accept er rechnen darf. Der Wechselnehmer nimmt die Tratte, wenn ihm nicht wegen des

bedeutenden Credits des Trassanten der Trassat gänzlich gleichgültig ist, mit Berücksichtigung des Trassaten und nicht des Nothadressaten, das Accept des Erstern, welches ihm bedeutend ist, erhält er aber nicht, das Accept des Letztern, welches er erhält, ist weder ihm, noch überhaupt dem Publicum etwas werth, und er kann daher den Wechsel nicht leicht verdiscontiren. Die ganze Frage wird nicht bedeutend werden, wenn der Trassant ein renommirtes Handlungshaus ist, also einen bedeutenden Credit genießt, ein solcher Trassant giebt keine andere Tratten, als auf gute Häuser ab, deren Accept in gutem Ruf steht, bei einem solchen unterläßt auch der Wechselnehmer jegliche Erkundigung, weil sie eine Beleidigung enthalten würde, danach, auf wen die Tratte gezogen werden solle. Die Frage wird aber eben bedeutend bei solchen Trassanten, deren Credit einer Unterstützung bedarf, und deren Tratten daher mit Rücksicht auf den Trassaten und dessen zu verhoffendes Accept genommen werden. Aus den angeführten Gründen ist die kaufmännische Ansicht gegen die Verpflichtung des Wechselnehmers, eine Nothadresse sich gefallen zu lassen.

Daß der Wechselnehmer berechtigt ist, eine Nothadresse auf den Wechsel setzen zu lassen, hat kein Bedenken, da die Vormänner durch dieselbe nicht Nachtheil, sondern nur Vortheil haben können, indem durch sie der Regreß möglicherweise abgewandt wird, und die Vergrößerung der Regreßkosten, wenn der Nothadressat die Tratte nicht honorirt, zu unbedeutend sind, um in Anschlag gebracht zu werden. Vgl. die Motive zu Art. 96.

Das Resultat ist also: Es beruht lediglich auf einer freien Vereinbarung zwischen dem Wechselgeber und dem Wechselnehmer, oder Wechselschließer, wenn eine Nothadresse auf den Wechsel gesetzt wird.

Art. 96.

Durch die Nothadresse werden allerdings größere Regreßkosten veranlaßt, obgleich sehr geringe, da der bei dem Noth-

adressaten erhobene Protest regelmäßig auf dem bei dem Trassaten erhobenen Protest notirt zu werden pflegt. Wenn der Trassant die Nothadresse auf den Wechsel gesetzt hat, so fallen ihm mit Recht die größern Regreßkosten zur Last. Wenn ein Indossant sie aufgesetzt hat, so könnte man geneigt seyn, ihn ausschließlich, und nicht auch seine Vormänner, mit diesen Kosten zu belasten. So hat es die frankfurter Wechselordnung §. 15., auch die neue. Dagegen ist aber das Bedenken, daß aus dem Wechsel gar nicht ersichtlich ist, wer die Nothadresse aufgesetzt. Wer dies thut, setzt niemals seinen vollen Namen, höchstens den Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamen unter die Nothadresse, und sehr häufig wird die Nothadresse gar nicht unterzeichnet. Es ist daher nicht unbillig, zumal die Regreßkosten durch die Nothadresse nur um ein Geringes vergrößert werden, wenn man den Trassanten, auf den zuletzt sämmtliche Regreßkosten zurückfallen, auch diese Kosten tragen läßt. Denn die Nothadresse ist doch immer auch in seinem Interesse aufgesetzt worden, weil sie den Regreß ausschließen sollte. Schlägt dies nun auch wirklich fehl, weil auch der Nothadressat die Tratte nicht honorirt, so hat doch immer der Geber der Nothadresse dem Trassanten nützen wollen.

Die durch die Nothadresse veranlaßten größern Regreßkosten kann der letzte Indossatar auch von jedem Indossanten und der Indossant kann sie wieder von jedem Vormann ersetzt verlangen. Dies ist deutlich genug durch die Fassung ausgesprochen, daß diese größern Regreßkosten von der Regreßsumme nicht ausgeschlossen sind.

Art. 97.

Man könnte eine Bestimmung darüber, welchen von mehreren Nothadressaten der Wechselnehmer früher, welchen später angehen solle, für verkehrt halten, weil die Verpflichtung des Wechselnehmers, den einen der mehreren Nothadressaten vor

dem andern anzugehen, ihm nur unter dem Präjudiz obliegen kann, daß er den Regreß Mangel Zahlung verliert.

Wenn er nun aber Zahlung von einem Nothadressaten, gleichviel von welchem, erhalten hat, so bedarf er des Regresses nicht, es hat also, wenn ein solcher Fall eintritt, die Verpflichtung des Wechselnehmers, in einer bestimmten Reihenfolge die mehreren Nothadressaten anzugehen, gar keinen Sinn gehabt.

Der Wechselnehmer bedarf ferner nicht anders des Regresses, als wenn sämmtliche Nothadressaten die Zahlung ihm geweigert haben, er bedarf mithin eines bei ihnen Allen erhobenen Protestes Mangel Zahlung. Hienach scheint es gleichgültig, bei welchem Nothadressaten er zuerst den Protest erhoben hat. Allein hiebei ist der Fall nicht bedacht, daß ein Nothadressat deshalb die Zahlung geweigert hat, weil ein anderer, den nach seiner Behauptung der Wechselnehmer zuvor hätte angehen müssen, nicht bereits angegangen sei, ein Grund, welcher regelmäßig aus dem erhobenen Protest erhellen wird. Es tritt also die Frage ein, ob eine solche Behauptung einen Rechtsgrund für sich habe, also ob der Wechselnehmer verpflichtet sei, um seinen Regreß zu wahren, eine bestimmte Reihenfolge für die Präsentation zur Zahlung zu beobachten. Beantwortet man die Frage, abgesehen vom legislativen Standpunkt, nach dem bestehenden Recht, so ergiebt sich: Der frühere Nothadressat, d. h. der früher constituirte, d. h. der früher auf den Wechsel geschriebene, ist eher anzugehen, als der spätere, weil der spätere offenbar erst für den Fall gerufen ist, daß die Tratte bei dem frühern Noth leidet. Als die früher geschriebene ist natürlich nicht die bloß voranstehende Nothadresse, als solche, zu behandeln, und eben so wenig ist mit dem frühern und spätern Nothadressaten der Nothadressat des Vormannes und des Nachmannes zu verwechseln. Auch ist klar, daß eine Verpflichtung des Wechselnehmers nur dann bestehen kann, wenn die frühere Zeit aus dem Wechsel ersichtlich ist. Wenn dies der Fall ist, also die mehreren auf-

gesetzten Nothadressen mit einem Zeitdatum versehen sind, so darf man dies Datum nicht als bedeutungslos behandeln, es tritt aus demselben die Meinung der Interessenten hervor, daß die frühere Constituirung nicht als bedeutungslos behandelt werden soll. Hieraus rechtfertigt sich der Satz, daß der Wechselnehmer den Nothadressaten, welcher als der früher constituirte aus dem Wechsel erhellt, zuvor angehen muß. Wenn die frühere Zeit nicht aus dem Wechsel ersichtlich ist, so hat natürlich der Wechselnehmer die Wahl, welchen der mehreren Nothadressaten er zuerst angehen will. Es scheint legislativ an allem Grunde zu fehlen, an diesem Resultat zu ändern. Daher die Bestimmung unsers Artikels.

Art. 98.

Es ist ganz billig, daß man den Wechselnehmer verpflichtet, Zahlung von Jedermann anzunehmen. Denn er selber kann gar kein Interesse dabei haben, von wem er Zahlung erhält, da das Geld des Einen offenbar so gut ist, wie das des Andern. Die Zurückweisung kann nur Chicane des Wechselnehmers seyn. Es lassen sich aber sehr viele Fälle denken, in welchen die Zahlung durch eine andere Person, als den Trassaten, oder einen Indossanten, oder den Trassanten, von größtem Interesse für den einen oder andern, oder für sämmtliche Wechselverpflichtete ist. Durch den Satz, daß der Wechselnehmer verpflichtet ist, Zahlung von Jedermann anzunehmen, sind eine Menge von Streitfragen entschieden, z. B. ob der Wechselnehmer die Wahl habe, ob er eine angebotene Ehrenzahlung annehmen, oder zurückweisen, und zuvor den Nothadressaten angehen wolle; ob er die Wahl habe zwischen der angebotenen Zahlung des Nothadressaten und der angebotenen Zahlung des Ehrenacceptanten; ob von diesem Wahlrecht eine Ausnahme zu machen sei, wenn aus dem Wechsel erhellt, daß die Nothadresse früher, oder daß sie später als das Ehrenaccept constituirt sei.

Sollte über das Recht des Wechselnehmers, Zahlung von

irgend Jemand anzunehmen, etwas bestimmt werden, so könnte folgender Artikel aufgenommen werden:

> Der Wechselnehmer hat das Recht, Zahlung von Jedermann anzunehmen.
>
> Unter mehreren ihm angebotenen Zahlungen hat er die Wahl.

Dieser Artikel bleibt aber richtiger weg, weil durch die Verpflichtung, welche Art. 98. ausspricht, das Recht von selbst ausgesprochen ist. Dazu kommt, daß der Satz: Der Wechselnehmer hat das Recht, Zahlung von Jedermann anzunehmen, eigentlich richtiger der Satz ist: Es fehlt an einem Mittel, ihn zur Zurückweisung der Zahlung zu zwingen. Wollte man ihn unter Umständen zur Zurückweisung verpflichten, so könnte das Präjudiz nur das seyn, daß er widrigenfalls seinen Regreß einbüßt, er bedarf nun aber gar nicht des Regresses, wenn er die Zahlung hat. Auch das Wahlrecht des Wechselnehmers auszusprechen, hat keinen rechten Sinn. Es ist möglich, daß dem Wechselnehmer die Zahlung von Seiten mehrerer Nothadressaten oder mehrerer Ehrenzahler, oder von Seiten eines Nothadressaten und Ehrenzahlers angeboten wird. Da er des Regresses nicht bedarf, wenn er die Zahlung hat, so hätte es keinen Sinn, ihn dahin zu verpflichten, daß er dem Einen oder Andern von den zur Zahlung sich Erbietenden den Vorzug gebe. Das Wahlrecht versteht sich daher ganz von selbst.

Art. 99.

Es fragt sich, ob der Wechselnehmer berechtigt und verpflichtet seyn soll, ein ihm angebotenes Accept zu nehmen.

Die Berechtigung hat kein Bedenken, da das Accept, gleichviel wer es gebe, nie gegen das Interesse der Vormänner ist.

Für die Verpflichtung des Wechselnehmers, ein ihm angebotenes Accept zu nehmen, scheint der Grund zu sprechen, daß, wenn er selber auch kein Gewicht auf das Accept legen will, ein solches doch im Interesse der Vormänner seyn kann.

Es versteht sich aber, daß, wenn er verpflichtet seyn soll, in deren Interesse zu handeln, er nicht selber durch diese Handlung benachtheiligt werden darf, er darf also durch sie an seinen Rechten nicht verlieren, und seine s. g. Verpflichtungen dürfen durch sie nicht weiter vermehrt werden. Es muß ihm also z. B., wenn der Trassat das Accept weigert, ein Anderer aber zur Ehrenacceptation sich erbietet, unbenommen bleiben, beim Trassaten den Protest Mangel Annahme zu erheben, und aus demselben die Rechte, welche die Art. 56 — 59. ihm geben, geltend zu machen. Er muß ferner z. B. nicht verpflichtet seyn, wenn der Trassat die Zahlung geweigert hat, sie bei diesem Acceptanten zu suchen, so daß er für den Regreß Mangel Zahlung auch eines bei diesem Acceptanten erhobenen Protestes Mangel Zahlung bedürfte. Unter diesen Voraussetzungen scheint es ganz unverfänglich, den Wechselnehmer zur Annahme eines jeden ihm angebotenen Acceptes, gleichviel wer ihm dasselbe anbietet, und gleichviel ob ihm von einer oder von mehreren Seiten ein Accept angeboten wird, zu verpflichten. Er würde also, wenn ihm ein Accept von einem Nothadressaten und einem Ehrenacceptanten, oder von mehreren Nothadressaten, oder von mehreren Ehrenacceptanten, angeboten würde, nicht berechtigt seyn, dem Einen oder Andern den Vorzug zu geben, sondern verpflichtet seyn, alle diese Accepte zu nehmen. Wenn diese Verpflichtung beliebt wird, so könnte sie in folgender Fassung ausgesprochen werden:

1) Der Wechselnehmer hat das Recht und die Verpflichtung, ein ihm angebotenes Accept, gleichviel von wem angeboten, und wie viel der angebotenen Accepte seyn mögen, zu nehmen, bei Verlust seines Regresses Mangel Zahlung. Die Vormänner haften ihm nur noch, so weit sie bereichert sind.

2) Der Wechselnehmer wird aber durch das Accept eines Andern, als des Trassaten, des Nothadressaten, Domiciliaten, weder minder berechtigt, noch mehr verpflichtet.

Gegen die Verpflichtung spricht aber, daß die Voraussetzungen, unter welchen sie unverfänglich ist, eben nicht statuirt werden dürfen. Denn es ist ganz entschieden gegen die allgemeine kaufmännische Ansicht, daß ein auf dem Wechsel stehendes Accept so gänzlich unbeachtet von dem Wechselnehmer gelassen werden dürfte, daß er trotz desselben einen Regreß Mangel Annahme nehmen dürfte, und daß er nicht verpflichtet seyn sollte, bei dem Acceptanten zur Zahlung zu präsentiren. Die Verpflichtung des Wechselnehmers, ein ihm angebotenes Accept zu nehmen, würde mithin zugleich seine sonstigen Rechte mindern, und seine sonstigen Verpflichtungen vermehren. Hienach wäre es im höchsten Grade unbillig, den Wechselnehmer zur Annahme eines jeden ihm angebotenen Acceptes zu verpflichten. Denn es kann Jemand sich erbieten, dessen Accept, weil er keines Credits genießt, gänzlich werthlos ist, und kann dies selbst aus Chicane gegen den Wechselnehmer thun.

Es versteht sich aber von selbst, daß der Wechselnehmer das ihm angebotene, wenngleich gar nicht von ihm gesuchte Accept des Trassaten, des Nothadressaten, und des Domiciliaten, nehmen muß, denn durch diese Accepte wird er nicht im geringsten belästigt, und wenn er auch kein Gewicht auf dieselben legt, so können sie doch von den Vormännern für bedeutend gehalten werden. Es wird nicht leicht vorkommen, daß der Wechselnehmer diese Accepte zurückweiset. Daher braucht diese seine Verpflichtung nicht ausgesprochen, nur angedeutet zu werden. Anzudeuten wird sie aber seyn, damit nicht der allgemeine Satz: daß der Wechselnehmer nicht verpflichtet ist, ein ihm angebotenes Accept zu nehmen, dahin verstanden werde, daß er auch nicht das Accept des Trassaten, Nothadressaten, Domiciliaten, zu nehmen brauche. Sie ist hinreichend angedeutet durch die Wendung unseres Artikels: „ein von einem Andern, als dem Trassaten u. s. w.“

Art. 104.

Diese Bestimmung war deshalb zu treffen, damit der Intervenient nicht Monate lang die Zahlung bereit halten muß, sondern zeitig die Zahlung machen und sich wegen derselben an den Honoraten oder dessen Vormänner erholen kann. Die Bestimmung hat die Ansicht der Kaufleute sehr allgemein für sich. In dem hamburger Entwurf von 1834 heißt es: Ein jedes Interventionsaccept erlischt mit dem letzten Respittage; und in einem Additionalartikel zu der hamburger Wechselordnung vom Jahre 1711, welcher am 26 April 1844 publicirt worden, heißt es:

> Wenn ein Interventionsaccept dem Intervenienten nicht spätestens am letzten Respittage zur Zahlung des Betrages präsentirt wird, so ist selbiger von aller Verbindlichkeit aus seiner Intervention befreiet.

Die Bestimmung unseres Artikels:

> Das Interventionsaccept erlischt am zweiten Tage nach dem Verfalltage.

rechtfertigt sich dadurch, daß der Protest am Verfalltag oder dem folgenden Tage (nach Art. 34.) so spät Abends erhoben werden kann, daß erst am folgenden Tage (der also der zweite nach dem Verfalltage seyn kann) bequeme Zeit ist, um den Interventionsacceptanten anzugehen.

Art. 105.

Der Satz rechtfertigt sich daraus, daß es dem Wechselnehmer offenbar gleichgültig ist, ob das Accept des Trassaten, oder Nothadressaten, oder Domiciliaten, ein schlechtweg gegebenes Accept, oder ein Ehrenaccept ist. Denn in Betreff des Wechselnehmers ist kein Unterschied zwischen beiden Arten des Acceptes, nur für das Deckungsrecht des Acceptanten ist ein Unterschied da.

Art. 106.

Daß der Ehrenacceptant verpflichtet sei, den Protestfall

und sein Accept zu notificiren, hat die kaufmännische Ansicht und viele Wechselordnungen für sich. Die Verpflichtung ist daher festgestellt worden, wenn man gleich dagegen einwenden kann, daß das Ehrenaccept ein fertiges Geschäft ist, welches den Ehrenacceptanten nicht verpflichtet, noch weiter für den Honoraten zu sorgen. Wegen dieses Einwandes war um so mehr die Ansicht der Gesetzgebung auszusprechen, daß das Ehrenaccept und die Notification desselben ein Geschäft, mithin die Notification nur das zu Ende Führen des durch das Accept begonnenen Geschäftes sei.

Art. 107 — 111.

Diese Artikel stellen fest, an wen, und wie, und unter welchen Voraussetzungen der Ehrenzahler wegen der gemachten Zahlung sich erholen kann. Es ist dabei von dem Fall abgesehen, daß die Ehrenzahlung beauftragt war, sondern nur das Recht festgestellt, welches sich schlechtweg aus der Ehrenzahlung ergiebt. Die Ehrenintervention ist eine negotiorum gestio, aber mit der Eigenthümlichkeit, daß die Nützlichkeit nur nach den aus dem Wechsel und Protest ersichtlichen Verhältnissen bemessen wird, und außerdem nur noch nach den dem Ehrenintervenienten bekannten Verhältnissen. Sonst würde jede Ehrenintervention gewagt seyn. Die kaufmännische Ansicht aber will, und alle Wechselordnungen wollen, daß eine nach Ausweis jener Papiere gerechtfertigte Ehrenintervention, welche in gutem Glauben geschieht, ungefährlich sei. Unsere Gesetzgebung hat sich dieser Börsenansicht und dieser Rechtsansicht unbedenklich anzuschließen. Jene Papiere weisen aus, daß die Vormänner des letzten Wechselnehmers, also der Trassant und die Indossanten, der Regreßklage unterworfen sind, und begründen daher an und für sich die negotiorum gestorum actio auf Deckung, weil in Folge der Ehrenzahlung der Gläubiger die Papiere nicht mehr hat. Die Klage ist also durch den Wechsel und Protest begründet, ausgenommen, wenn besonderer Ver-

hältnisse wegen der Ehrenintervention die Nützlichkeit gebricht, und diese entweder aus jenen Papieren erhellen, oder sonst dem Ehreninterventienten bekannt sind. Diese seine Wissenschaft muß natürlich ihm bewiesen werden. (Eines solchen Beweises erwähnt Art. 111.) Daher kann die Klage auch gegen den begründet seyn, welchem Einreden gegen die Regreßklage zustehen. Daher giebt die Ehrenintervention bei einem präjudicirten Wechsel, d. h. wenn ein rechtzeitiger und sonst gehöriger Protest fehlt, kein Recht. (Dies ist durch Art. 107. implicite ausgesprochen.) Wohl aber giebt die Ehrenintervention bei einem contremandirten Wechsel ein Recht, es möchte denn die Contreordre dem Ehreninterventienten bekannt seyn. (Dies spricht Art. 110. aus.)

Art. 107.

1) Die Frage: Für wen kann intervenirt werden? deutlicher: Zu wessen Ehren, deutlicher: Für wessen Rechnung, noch deutlicher: Wen verpflichtend kann intervenirt werden? mit andern Worten: Wer kann der Honorat seyn? beantwortet sich, wenn man nur aus dem Wechsel die Antwort entnimmt, nach dem vorhin Gesagten von selbst dahin, daß für den Trassanten, und auch für jeden Indossanten intervenirt werden kann. Denn diese Personen sind aus dem Wechsel verpflichtet.

Außer ihnen ist freilich auch der Acceptant verpflichtet. Dennoch aber darf das Gesetz nicht aussprechen, daß er aus einer für seine Rechnung geschehenen Zahlung verpflichtet werde. Denn wenn der Acceptant die Zahlung geweigert hat, also nicht zahlen wollte, so ist die Zahlung offenbar nicht sein negotium, wenn er nicht zu treffen war, so ist es immer möglich, daß er sich deshalb nicht treffen ließ, weil er nicht zahlen wollte. Es muß daher die Frage, ob der Acceptant durch die für seine Rechnung geschehene Zahlung verpflichtet werde, nach den gewöhnlichen Grundsätzen der negotiorum gestio beurtheilt werden, nach welchen die Verpflichtung auf

einer quaestio facti beruht. Die Frage liegt also außerhalb des Wechselrechts. — Es heißt daher in unserm Artikel nur: gegen den Trassanten und die Indossanten.

2) Der Satz, daß der Ehrenzahler das Recht des Wechselnehmers, dem er zahlt, gegen die Vormänner hat (also eine Wechselklage), und zwar ohne eine besonders geschehene Cession, rechtfertigt sich daraus, daß die Interventionen möglichst zu begünstigen sind, wonach also dem Ehrenzahler dasjenige Recht zuzuerkennen ist, welches ihm das vortheilhafteste ist, ohne daß es den ihm Verpflichteten belästigt. So erkennen denn auch die meisten Wechselordnungen dem Ehrenzahler die Rechte des Wechselnehmers zu. Es versteht sich von selbst, daß er diese Rechte nur unter denselben Voraussetzungen, wie der Wechselnehmer selber hat. Hieraus folgt, daß er dem von ihm belangten Vormann den Wechsel und den Protest, welcher natürlich formrichtig seyn muß, ausliefern muß, und daß er den Protest den Vormännern, an welche er sich will revaliren dürfen, auf dieselbe Weise notificiren muß, wie dazu der Nachmann verpflichtet ist.

3) Die Frage: Für wen ist intervenirt? wird, wenn es an einer Erklärung des Intervenienten fehlt, nach einigen Wechselordnungen dahin beantwortet: Die Intervention gilt als eine für den Trassanten geschehene, und, wenn sie für Intervention per onor di giro erklärt ist, als eine für den ersten Indossanten geschehene. Richtiger gilt aber die Intervention als eine mit Vorbehalt der Auswahl unter allen Wechselgebern geschehene. Denn durch die Ehrenzahlung ist sämmtlichen Vormännern des letzten Indossatars genützt, weil sie alle von diesem ihrem Gläubiger befreiet sind, und danach ist jeder dieser Vormänner dem Ehrenzahler verpflichtet, und kann dieser sich mithin an jeden beliebigen Vormann erholen. Es fehlt nun aber wirklich an allem Grunde, einen dahin beschränkten Willen des Ehrenzahlers anzunehmen, daß er, statt zwischen den Vormännern zu wählen, nur an den Trassanten, oder den ersten Indossanten, sich erholen wolle. Es heißt daher in unserm

Artikel schlechtweg: Wer — zahlt — hat — das Regreßrecht — gegen den Trassanten und die Indossanten. Damit ist deutlich gesagt: gegen alle Vormänner nach seiner Wahl. Die Beschränkung dieses Wahlrechts trägt Art. 109. nach.

4) Der Ehrenacceptant ist aus seinem Accept nicht dem Honoraten, d. h. demjenigen Vormann des letzten Wechselnehmers, zu dessen Ehren er intervenirt, und eben so wenig dessen Vormännern verpflichtet. Denn an den Honoraten oder dessen Vormänner will er sich eben wegen der gemachten Zahlung erholen; würde er auch ihnen aus dem Accept verpflichtet seyn, so würde das Recht aus dieser Verpflichtung seinem Recht auf Deckung entgegenstehen, und er mithin keine Deckung erlangen. Daher der Satz unseres Artikels: Durch die Ehrenzahlung erlischt die Verpflichtnng aus dem Ehrenaccept.

Art. 108.

Der Ehrenzahler muß beweisen, daß der Wechsel und Protest in Folge einer von ihm geschehenen Ehrenzahlung auf ihn übergegangen sei. Denn sollte das bloße Haben der Papiere genügen, um sein Recht auf Deckung zu begründen, so könnte, wenn dem Wechselnehmer der Wechsel und Protest abhanden kommen, der Dieb, der Finder, jeder unrechtmäßige Besitzer dieser Papiere, sich für einen Ehrenzahler ausgeben. Für diesen Beweis muß offenbar die Quitung des Wechselnehmers genügen, sie wird mitunter auf dem Protest, mitunter auf dem Wechsel gegeben. Diese Quitung braucht aber nicht besonders verificirt zu werden, da dies niemals im Verkehr geschieht, es muß ihre Echtheit bis zum Gegenbeweis vermuthet werden. Es genügt mithin, daß die Zahlung mit dem Namen des Wechselnehmers quitirt ist. Daß ferner der Ehrenzahler mit Namen genannt werden muß, rechtfertigt sich daraus, daß er sonst die Papiere als Papiere an Inhaber haben würde, und also ein solcher Inhaber derselben, der sich fälschlich für einen Ehrenzahler ausgiebt, während er die Papiere z. B. gefunden

oder gestohlen hat, hinterher, nachdem er sich regressirt hat, gar nicht leicht zu finden seyn würde.

Art. 109.

Die Bezeichnung eines bestimmten Honoraten entzieht dem Ehrenzahler die auf ihn nach Art. 107. übergegangene Regreßklage des Wechselnehmers gegen die Nachmänner des Honoraten, nicht aber gegen die Vormänner desselben. Beides entspricht dem hier entscheidenden Willen des Ehrenzahlers.

1) Die Nachmänner werden frei. Das heißt: Der Ehrenzahler darf sie nicht belangen, weil er sonst den Honoraten dem Regreß derselben aussetzt, welchem er ihn entziehen wollte dadurch, daß er sich ihn verpflichtet, nämlich daß er sich ihn verpflichtet, und daß er sich ihn verpflichtet. Sie opponiren ihm, daß die Ehrenzahlung ihr negotium nicht sei, weil sein Wille, daß sie ein negotium des Honoraten seyn solle, den Willen, daß sie ihr negotium sey, ausschließe. Die Nachmänner sind also frei vom Ehrenzahler, folgeweise sind sie auch frei unter einander, und ist der Honorat von ihnen frei.

2) Auch die Vormänner des erklärten Honoraten sind dem Ehrenzahler verpflichtet. Denn die Ehrenzahlung ist als eine Geschäftsführung für den Honoraten und dessen Vormänner aufzufassen. Es fehlt nämlich an einem ausreichenden Grunde für die Annahme, daß dem Ehrenzahler, welchem, ohne die Bezeichnung eines bestimmten Honoraten, alle Wechselgeber verpflichtet sind, durch diese Bezeichnung den Willen habe erklären wollen, daß nur dieser eine Wechselgeber, und nicht auch dessen Vormänner ihm verpflichtet seyn sollen. In dieser Bezeichnung liegt dieser beschränkte Wille nicht deutlich ausgesprochen, nur der Wille erhellet, daß nicht für die Nachmänner des Honoraten intervenirt seyn solle. Gegen jenen beschränkten Willen ist überdieß, daß die Ehrenzahlung den Vormännern des Honoraten mehr nützt, wenn der Ehrenzahler sie angeht, als wenn er den Honoraten, und sodann dieser

sie angeht, und daß in der Erklärung, für Rechnung eines Indossanten zu interveniren, um so mehr die Erklärung, für Rechnung auch von dessen Vormännern zu interveniren, gefunden werden darf, weil jedes Indossament eine Tratte für fremde Rechnung ist, auch liegt in der kaufmännischen Ansicht, daß der Ehrenzahler nach Belieben den Honoraten oder dessen Vormänner angehen dürfe, eine Verneinung jenes beschränkten Willens. Das Recht auch gegen die Vormänner des Honoraten ist in einigen Wechselordnungen direct, in andern dadurch anerkannt, daß dem Intervenienten die Rechte des Wechselnehmers nur mit dem Zusatz, daß die Nachmänner des Honoraten frei werden, zugesprochen werden.

Art. 110.

Der Ehrenzahler, welcher weiß, daß der Trassant dem Trassaten, oder Acceptanten, contremandirt hat, weiß damit, daß der Trassant eben will, daß die Tratte im Wege des Regresses an ihn zurückkomme. Er weiß damit, daß er dem Trassanten durch die Ehrenzahlung, wodurch er den Regreß in der Weise, wie er ohne dieselbe Statt gehabt hätte, abschneidet, eben keinen Dienst erweiset. Es ist daher in aller Billigkeit begründet, daß er der Rechte entbehrt, die er sonst aus der Ehrenzahlung hat, daß ihm aber wiederum der Trassant soweit verpflichtet ist, als dieser sich mit seinem Schaden bereichern würde. Natürlich muß der Trassant dem Ehrenzahler dieses Wissen beweisen. Daß der Acceptant die Contreordre unbeachtet lassen darf, nach Art. 85., ist in dieser Beziehung offenbar gleichgültig.

Wenn ein Indossant dem Trassaten oder Acceptanten contremandirt hat, so ist es offenbar, daß dieser Indossant die Regreßnahme von Seiten des Nachmannes oder der Nachmänner will, und daß er die Ehrenzahlung nicht will. Auch gegen ihn entbehrt mithin der Ehrenzahler seiner sonstigen Rechte, doch versteht sich auch hier, daß ihm dieser Indossant aus der Bereicherung haftet. Daß nach Art. 85. ein Indos-

sant nicht einmal dem Trassaten, welcher noch nicht acceptirt hat, contremandiren darf, ist in dieser Beziehung offenbar gleichgültig.

Es tritt die Frage ein, ob der Ehrenzahler des Rechts aus dem Wechsel und Protest auch gegen die Nachmänner und Vormänner des Contremandirenden entbehrt. Diese Frage ist in Betreff der Nachmänner offenbar zu verneinen, da ihre Verpflichtung gegen ihre Nachmänner durch die Contreordre ihres Vormannes ganz und gar nicht alterirt wird. In Betreff der Vormänner des Contremandirenden tritt aber das Bedenken ein, daß diese ihrem Nachmann, welcher durch seine Contreordre selber Schuld an der Nichtzahlung ist, nicht zu haften haben. Dies Bedenken erledigt sich aber wieder dadurch, daß diese Vormänner den Nachmännern des Contremandirenden verhaftet sind, wonach sie also durch die Ehrenzahlung von der Haftung gegen diese Nachmänner befreiet werden. Es bleibt also die Frage, ob die Vormänner des Contremandirenden haften, nur noch für den Fall stehen, daß der Contremandirende keine Nachmänner hat, er mithin derjenige ist, welcher zuerst den Regreßweg zu betreten hatte. Allein dann liegt ja gar nicht der Fall vor, daß ein Indossant contremandirt hat. Vielmehr ist dann der Fall der, daß der letzte Indossatar die Zahlung nicht gewollt hat. In diesem Fall fehlt es aber nothwendig an einem formrichtigen und wahren Protest Mangel Zahlung, und es sind mithin aus diesem Grunde die sämmtlichen Vormänner frei. Sie sind auch dem Ehrenzahler nicht verhaftet, mag dieser gleich die Falschheit des Protestes nicht gekannt haben, weil der Ehrenzahler das Recht des Wechselnehmers, und nur unter denselben Voraussetzungen wie dieser (Art. 107.) hat. Der Ehrenzahler muß sich hier an den Indossatar, dem er zahlte, halten. Vgl. auch Art. 122. und die Motive dazu.

Unser Satz kann für den Fall nicht gelten, daß der Ehrenzahler die Zahlung bereits vorher durch ein Accept versprochen hat, denn die Einlösung eines Acceptes ohne allen Einwand

ist Ehrensache, und überdieß giebt dem Acceptanten die erhaltene Contreordre keine Einrede gegen den Wechselnehmer.

Art. 111.

Wenn Mehrere sich zur Ehrenintervention, zum Ehrenaccept, oder zur Ehrenzahlung erbieten, so tritt die Frage ein, ob überhaupt eine Intervention vor der andern den Vorzug habe, und, wenn dies zu bejahen ist, welche dies sei. Für die Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden, wer zur Berücksichtigung des Vorzugs verpflichtet, und wer gegen ihn berechtigt seyn kann.

Verpflichtet kann seyn der Wechselnehmer. Seine Rechte sind bereits Art. 98. 99. festgestellt.

Den Vorzug zu berücksichtigen kann ferner verpflichtet seyn der eine Ehrenintervenient, welcher also dem andern weichen muß.

Das Recht gegen ihn kann nicht diesem andern zustehen, keiner der Mitbewerber um die Intervention hat das Recht gegen den andern, daß dieser zurücktrete. Denn woraus sollte ein solches Recht folgen?

Das Recht kann nur zustehen einem Vormann, an welchen der Ehrenzahler sich regressiren will. Der Fall ist nun: Der Ehrenzahler hat einen Andern, der sich ebenfalls zur Ehrenzahlung erbot, verdrängt, d. h. ist diesem nicht freiwillig gewichen, und klagt nun gegen einen Vormann.

> Es wird hierbei vorausgesetzt, daß er zurücktreten konnte. Wenn der Ehrenzahler zahlte, weil er aus einem Ehrenaccept dazu verpflichtet und aufgefordert war, so leidet das Folgende auf ihn keine Anwendung. Denn es ist Ehrensache, ein gegebenes Accept ohne Weiteres einzulösen, wenn auch der Wechselnehmer auf die zaghafteste Weise die Zahlung fordert. Daher sagt unser Artikel: Dem Ehrenzahler, welcher kein Ehrenaccept gegeben hat.

Der belangte Vormann kann nun aus dem Umstand, daß

der Ehrenzahler nicht zurücktrat, die Einrede haben, daß die Ehrenzahlung nunmehr gar nicht sein negotium sei, wenn er durch die Ehrenzahlung des verdrängten Mitbewerbers von der Verpflichtung, die ihm jetzt obliegen soll, würde befreiet seyn.

Diese Einrede haben gegen den Ehrenzahler alle diejenigen Vormänner, welche Nachmänner desjenigen Wechselgebers sind, zu dessen Ehren der verdrängte Mitbewerber zahlen wollte. Dem Ehrenzahler bleibt die Klage gegen diesen Wechselgeber und dessen Vormänner.

Diese Einrede haben gegen den Ehrenzahler der Trassant und alle Indossanten, wenn der verdrängte Mitbewerber zu Ehren des Acceptanten zahlen wollte. Daß der Letztere den Acceptanten vielleicht gar nicht verpflichtet haben würde, ist hierfür irrelevant. Dem Ehrenzahler bleibt nur die Klage gegen den Acceptanten und denjenigen, der mit seinem Schaden sich bereichert.

Aus dem Bemerkten folgt, daß die Frage nach dem Vorrang unter mehreren Ehrenzahlern nicht so zu denken ist, wie es immer geschieht: wem der Vorrang zusteht, sondern vielmehr so: wer weise thut, zurückzutreten. Sie beantwortet sich, so verstanden, also dahin, daß der Vorzug derjenigen Ehrenzahlung gebührt, durch welche die meisten Vormänner befreiet werden. Der Vorzug gebührt also vor Allem der Zahlung zu Ehren des Acceptanten, und der Zahlung zu Ehren des Dritten, für dessen Rechnung die Tratte geht. Diese beiden Zahlungen stehen einander gleich. Sodann der Zahlung zu Ehren des Trassanten, sodann der Zahlung zu Ehren des ersten Indossanten, dann des zweiten Indossanten und so fort. Dahingegen ist es dem Ehrenzahler ungefährlich, daß er einem Andern nicht gewichen ist, welcher entweder zu Ehren desselben Honoraten zahlen zu wollen erklärte, oder seinen Honoraten gar nicht angeben wollte. Der Vorrang ist kein anderer, wenn der Ehrenzahler der Trassat, oder ein Nothadressat, oder der letzte Indossatar ist, sie haben kein Recht, sich vorzudrängen.

Die Einrede, daß der Ehrenzahler sich widerrechtlich vorgedrängt, nämlich der Umstand, daß eine nützlichere Ehrenzahlung angeboten sei, und der Ehrenzahler dies gewußt habe, muß dem Ehrenzahler bewiesen werden. Dieser Beweis kann auf jegliche Art geführt werden. So auch durch einen Protest, welchen der verdrängte Mitbewerber aufnehmen läßt und an den Honoraten des Ehrenzahlers einsendet. Dieser Protest ist aber nicht das allein zulässige Beweismittel, also nicht zugleich eine Form. Es fehlt, dies anzunehmen, an allem Grunde. Auch ist der verdrängte Mitbewerber zu der Erhebung und Einsendung des Protestes nicht verpflichtet, und freiwillig wird er sich dem nicht unterziehen. Der Verpflichtung fehlt es an allem Rechtsgrunde und auch an legislativen Gründen. Denn diese Verpflichtung würde das Erbieten zu Ehrenzahlungen vermindern, vielleicht ganz entfernen. Daraus folgt, daß es auch nicht rathsam ist, jenen Protest deshalb gesetzlich als Form einzuführen, weil ohne diese Verpflichtung der Honorat zu dieser Form nicht gelangen kann.

XXI. Concurs.

Art. 112.

Die verschiedenen Particularrechte geben der Wechselforderung im Concurs des Wechselschuldners eine verschiedene Stellung. Manche sprechen ihr ein Vorzugsrecht vor andern Forderungen ausdrücklich ab. So Altenburg, Bremen, Frankfurt, Dessau, Weimar. Andere geben der Wechselforderung einen verschiedenen Vorzug in verschiedenen Worten, die aber in ihrer eigentlichen Bedeutung meistens nur dem verständlich sind, welcher die Concursclassen dieser Particularrechte aufs genaueste kennt. Die Wechselforderung hat z. B. folgenden Platz:

1) Die siebente Stelle in dem Prioritätsurtheil. Baiern.
2) Den Platz in der sechsten Classe. Preußen.
3) Den Platz in der vierten Classe. Cöthen.

4) Die Präferenz vor andern Waarenschulden und Obligationen. Danzig.

5) Das privilegium personale, nämlich den Vorzug vor andern gemeinen Schuldverschreibungen, Chirographis oder Currentschulden. Österreich.

6) Den Vorzug vor den Schulden ohne Pfandrecht. Schweden.

7) Den Platz nach der jüngsten nnd letzten Conventionalhypothek. Schlesien.

8) Den Platz unter den Privathypotheken. Würtemberg.

9) Die Präferenz einer hypotheca legalis. Braunschweig.

Da der Wechselgläubiger durch den schnellen Wechselproceß und durch die Personalhaft gesichert ist, und diese Sicherungsmittel durch den Concurs des Wechselschuldners nicht wegfallen, so fehlt es eigentlich an allem Grunde, dem Wechselgläubiger vor andern Gläubigern, welche ebenfalls nur dem Personalcredit des Schuldners fidirt haben, einen Vorzug zu geben. Am wenigsten möchte es sich rechtfertigen, ihn nicht nur vor diesen zu bevorzugen, sondern ihn sogar den hypothecarischen Gläubigern, welchen eine Generalhypothek constituirt ist, gleichzustellen. Will der Wechselgläubiger auch noch durch dingliche Rechte am Vermögen des Wechselschuldners gesichert seyn, so mag er sich solche Rechte ausdrücklich constituiren. Da die Constituirung eines Pfandrechts bei Tratten, Indossamenten, und Accepten niemals vorkommt, so muß der Gläubiger wegen seiner diesem Wechsel etwa unterliegenden Forderung sich die Hypothek constituiren, und dadurch kommt das gute Resultat zu Tage, daß der Gläubiger zwar das hypothecarische Recht hat, der Schuldner nun aber auch nicht von seinen Einreden, die er gegen die Forderung hat, ausgeschlossen ist, und daß der Wechsel, welcher ein von dem ganzen unterliegenden Verhältnisse losgerissenes, selbständiges Zahlungsversprechen enthält, rein auf den Personalcredit des Wechselschuldners fundirt ist, und rein von aller fremdartigen Beimischung bleibt. Dadurch wird es auch weit weniger ge-

fährlich, die Wechselfähigkeit allen Personen, welche verpflichtungsfähig sind, beizulegen. Denn es wird nicht leicht Jemand zwei Verschreibungen, oder gar drei seinem Gläubiger geben, nämlich eine Wechselverschreibung, und außerdem entweder eine Schuldverschreibung sub hypotheca bonorum, oder eine Schuldverschreibung und einen Hypothekenschein (oder eine Stadtbuchschrift). Ein Gläubiger wird also nicht leicht anders zu einem Wechsel kommen, als wenn er sich auch mit dem Wechsel begnügen will, und dies wird er nur bei solchen Personen thun, durch deren Personalcredit er sich ausreichend gesichert glaubt. Vgl. auch die Motive zu Art. 139.

Art. 113.

Es ist die Wahl zwischen folgenden drei Sätzen:

> Durch den Concurs des Wechselgebers fällt der Wechselproceß und Wechselarrest weg.
>
> Oder:
>
> Durch den Concurs des Wechselgebers fällt der Wechselproceß und Wechselarrest nicht weg. Der Wechselnehmer kann ihn und das Concursverfahren gleichzeitig benutzen.
>
> Oder:
>
> Durch den Concurs des Wechselgebers fällt der Wechselproceß und Wechselarrest nicht weg. Doch hat der Wechselnehmer nicht gleichzeitig das doppelte Verfahren, sondern die Wahl zwischen dem Wechselarrest und dem Concursverfahren.

Gegen den ersten Satz, daß durch den Concurs des Wechselgebers der Wechselarrest wegfalle, spricht das, daß der Wechselgläubiger seine Sicherheit gerade in der Personalhaft hat, die ihm eben dann am bedeutendsten wird, wenn das Vermögen des Wechselgebers zu seiner Befriedigung nicht ausreicht. Denn die Personalhaft hat nicht nur darin ihren Werth, daß der Wechselgeber selber durch Zahlung ihr zu entgehen sucht, sondern auch darin, daß Freunde, Verwandte,

Bekannte des Wechselschuldners ihm mit ihrem Vermögen beispringen, um den Arrest abzuwenden. Gegen das Wegfallen des Wechselarrestes beim Concurs des Wechselgebers ist denn auch ganz entschieden die kaufmännische Ansicht.

Der zweite Satz hat das für sich, daß nicht wohl abzusehen ist, warum der Wechselgläubiger durch den Concurs von dem doppelten Recht, was ihm bis dahin zustand, auf das Vermögen und auf die Person des Schuldners, eines einbüßen sollte.

Man könnte aber freilich für den dritten Satz, und also gegen den zweiten, das anführen, daß der Fallit seinen Creditoren, wenn er auf freiem Fuß bleibt, auf mannigfaltige Weise nützen kann, insbesondere durch Fortführung des Gewerbes, dessen Betrieb vielleicht Keiner, der statt seiner zu haben seyn würde, so vortheilhaft versteht wie er. Allein es scheint immer eine Unbilligkeit gegen den Wechselgläubiger, wenn er durch den Concurs von seinem sonstigen Recht verlieren soll. Wenn den Creditoren die Freiheit des Cridars so viel werth ist, so mögen sie die Wechsel desselben einlösen.

Art. 114. 115.

Die Rechte des Wechselnehmers, wenn mehrere Wechselgeber falliren, werden immer bestimmt, ohne daß man die möglichen Fälle gehörig unterscheidet. Die Wechselordnungen sagen schlechtweg, eine Classe, daß der Wechselnehmer in allen Concursen nach der ganzen Summe percipiren darf, bis er befriedigt ist, die andere Classe, daß er in allen Concursen nur nach dem Rest der Forderung percipiren darf, wonach also eine gänzliche Befriedigung desselben unmöglich ist. Es ist aber mehrfach zu unterscheiden. Zuvörderst dahin, ob mehrere Mitgeber eines Wechsels, oder mehrere Geber verschiedener Wechsel falliren.

1) Im erstern Fall, dem Fall des Aval, liegt eine Correal-Obligation vor. Es besteht eine und dieselbe Obligatio mit mehreren Schuldnern, ein und dasselbe Wechselversprechen

mit mehreren Verpflichteten. Mittrassanten unter einander, eben so Mitindossanten, Mitacceptanten, Mitaussteller eines eigenen Wechsels, sind wirkliche Correi. Eine Theilzahlung hebt theilweise die Obligatio auf. Hieraus folgt, daß die Forderung um so viel, als auf sie aus der Masse eines Correus bereits gezahlt ist, sich mindert, also nur auf den Rest noch ein Recht da ist. Dieses Recht kann durch den Concurs des Schuldners sich nicht auf den ursprünglichen Betrag erweitern. Hieraus rechtfertigt sich Art. 114.

2) Mehrere Geber verschiedener Wechsel, d. h. verschiedener Wechselversprechen, sind nicht Correi. Der Trassant und Indossant und Acceptant sind nicht Correi. Auch sind es nicht die Indossanten verschiedener Indossamente unter sich. Denn das Accept einerseits und das Versprechen des Trassanten und des Indossanten andrerseits, haben einen verschiedenen Inhalt. Jenes geht auf die Wechselsumme, dieses auf die Regreßsumme, die Tratte und die in den Indossamenten liegenden neuen Tratten haben zwar denselben Inhalt, dieser allein begründet aber die Correalobligation nicht, und ein hierauf gerichteter Wille der Interessenten (der Wechselgeber und Wechselnehmer) liegt entschieden nicht vor. Also nicht Correi. Es ist nun aber weiter zu unterscheiden.

a) Wenn der Wechselnehmer eine Theilzahlung der Wechselsumme erhalten hat, gleichviel ob aus der Masse eines insolventen Acceptanten oder sonst, so besteht noch für den Rest, aber auch nur noch für diesen Rest das Regreßrecht. Denn das volle Recht ist durch das Ausbleiben aller Zahlung bedingt. Dies beschränkte Recht wird durch den Concurs der Wechselgeber unmöglich erweitert. Hieraus rechtfertigt sich der erste Satz des Art. 115.

b) Wenn der Wechselnehmer dagegen eine Theilzahlung der Regreßsumme aus der Masse eines Vormannes erhalten hat, so fallen die vorhin angeführten Gründe, um seine Forderung auf den Rest zu beschränken, weg. Es möchte daher der Satz anzunehmen seyn, welchen die meisten Wechsel-

ordnungen haben, daß der Wechselnehmer von der vollen Summe, nicht bloß von dem Rest, welcher nach Abzug der ihm gezahlten Dividende bleibt, die Dividenden anderer Massen fordern kann. Dieser Satz findet sich z. B. in Hannover, Frankfurt, Hamburg, Bremen, Frankreich, den Niederlanden, England, Spanien, Portugal. Hieraus rechtfertigt sich der zweite Satz des Art. 115. Die Fassung lautet hier so: „so kann er von derselben Summe, von welcher er die Dividende dieser Masse erhalten", dies ist die volle Summe, wenn die Zahlung der Wechselsumme gänzlich ausgeblieben ist, wenn sie theilweise geschehen ist, so ist es die noch restirende Summe.

Art. 117.

Dieser Artikel rechtfertigt sich ausreichend daraus, daß das Recht aus dem Wechsel unabhängig von allem unterliegenden Verhältniß ist. Der Artikel sagt: Dem Wechselnehmer als solchem steht ein Recht auf die Deckung nicht zu, denn es ist klar, daß ihm in einer andern rechtlichen Qualität ein solches Recht zustehen kann, z. B. der Acceptant hat vom Trassanten Waaren in Verkaufscommission erhalten, welche aber Eigenthum des Nehmers der Tratte sind, — ein Fall, der gar nicht selten vorkommt.

XXII. Verlorener Wechsel.

Art. 118.

Ein Wechsel, oder ein Wechsel und Protest, oder ein Protest, kann auf verschiedene Weise abhanden kommen, einmal so, daß das Papier zerstört wird, z. B. durch Feuer, ferner ohne Zerstörung des Papiers, z. B. durch Diebstahl, Raub, Verlieren aus Nachlässigkeit, Wegschwimmen des Portefeuills. Es ist also viel zu eng, wenn man immer nur von verlorenen Wechseln handelt.

Für die Beurtheilung dieser Fälle ist vor Allem festzuhal-

ten, daß das Recht aus einem Wechsel nothwendig die Vorzeigung und Auslieferung des Wechsels, das Regreßrecht überdieß auch die des Protestes voraussetzt, daß mithin, wenn das Papier zerstört ist, gar kein Recht aus demselben, und wenn es, ohne zerstört zu seyn, abhanden gekommen ist, demjenigen, welchem das Papier fehlt, kein Recht aus demselben zusteht.

Es würde aber im höchsten Grade unbillig seyn, wollte man denjenigen, dem das Papier fehlt, nunmehr alles Rechts los und ledig erklären. Das Recht, welches ihm aus dem Schaden entsteht, kann aber nicht wohl ein anderes seyn, als daß er von demjenigen, der sich mit diesem seinem Schaden bereichert, Herausgabe der Bereicherung verlangen darf.

Daß er von demjenigen, welcher ihm den Schaden zugefügt, Ersatz desselben verlangen kann, versteht sich von selbst. Eine Bestimmung darüber gehört aber gar nicht in die Wechselordnung.

Die Frage, welche die Wechselordnung zu beantworten hat, ist lediglich die: Wie soll demjenigen, dem das Papier abhanden kam, und der dadurch von selbst sein Recht aus dem Papier einbüßt, geholfen werden, damit er durch diesen Umstand nicht gänzlich rechtlos werde, zugleich aber auch die übrigen Wechselinteressenten in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden? Die Frage ist also: Welches Recht soll ihm in Folge lediglich dieses Umstandes, also statt des nun wegfallenden Rechts aus den abhanden gekommenen Papieren, zustehen? Die Antwort kann nur die seyn: Es darf sich lediglich durch seinen Schaden Niemand bereichern.

Verfolgt man diesen Satz in seiner Anwendung auf die verschiedenen möglichen Fälle, so ergiebt sich, daß er ganz befriedigende Resultate ergiebt, wozu noch hinzukommt, daß er sich durch seine Einfachheit empfiehlt. Klugheitsregeln für den Schaden leidenden Wechselnehmer, durch die er sich den Beweis erleichtert, wer der Bereicherte ist, und worin die

Bereicherung besteht, gehören nicht in das Gesetz. Er kann z. B. die Zahlung des Trassaten, oder selbst des Acceptanten zu verhindern suchen, damit der Regreßweg angetreten werden muß, weil auf diesem Wege vielleicht z. B. dem Diebe, oder demjenigen, der von diesem wissentlich den Wechsel nahm, leichter auf die Spur zu kommen ist.

Um unsern einfachen Satz in seiner möglichen Anwendung zu verfolgen, ist zu unterscheiden.

I. Der Wechsel ist zerstört, z. B. verbrannt. Dann kann die Zahlung vom Trassaten, mag dieser acceptirt haben oder nicht, nicht verlangt werden, und, da die Tratte fehlt, auch kein Protest erhoben und kein Regreß genommen werden. Da der Trassat oder Acceptant, weil er nicht gezahlt hat, keine Deckung verlangen kann, so ist der Trassant bereichert, weil er von seinem Wechselnehmer die Valuta erhalten oder zu fordern hat, oder weil er, wenn er die Deckung bereits beschafft hat, ein Recht auf Rückgabe derselben hat. Wenn die Tratte für Rechnung eines Dritten gezogen ist, so kann dieser Dritte der Bereicherte seyn. Der Wechselnehmer, dem der Wechsel verbrannte, hat sich also an den Trassanten, oder diesen Dritten zu halten. Wenn die Tratte bereits protestirt war, und nun die Tratte oder der Protest, oder die Tratte und der Protest zerstört werden, so sind die Verhältnisse die eben angegebenen.

II. Die Tratte ist nicht zerstört, sondern unversehrt abhanden gekommen. Wenn sie dann durch Indossament in eine andere Hand kommt, so ist das Indossament nothwendig falsch. (Es möchte denn die Tratte oder das Indossament an den Inhaber lauten. Von diesem Fall weiter unten.) Die bei einem falschen Indossament vorliegenden Rechte sind durch Art. 121. bestimmt. Bereichert ist hier Niemand anders, als derjenige, welcher die Tratte erhielt, ohne eine Valuta dafür zu geben, also der Dieb, der Räuber, der Finder. An diesen darf der Wechselnehmer auch aus andern Gründen sich halten. Derjenige, welcher von diesen Personen die Tratte nahm, welcher also das falsche Indossament zuerst nahm, wir

wollen ihn F. nennen, ist nicht bereichert, weil er für die Tratte zwar eine Valuta erhalten, oder zu fordern, aber auch gegeben hat, oder, was freilich wohl selten der Fall seyn wird, schuldet. Er kann sogar Schaden haben, nämlich wenn die Tratte im Regreßwege auf ihn zurückkommt, wo er also die erhaltene Valuta in der Form der Regreßsumme wieder herausgeben muß, und ihm nun, wenn er wieder seinen Regreß nehmen, oder gegen den etwaigen Acceptanten klagen will, entgegengesetzt wird, daß er nach Art. 121. alles Rechts aus dem Wechsel entbehre. Bereichert ist der F. also nicht. Es droht ihm sogar Verlust. Dennoch kann die Frage aufgeworfen werden: Ob nicht der, welchem der Wechsel abhanden kam, wir wollen ihn E. nennen, gegen den F. eine Klage, wenn auch nicht auf vollständigen Schadensersatz, doch auf den Werth des Wechsels hat. Diese Frage möchte aber zu verneinen seyn. Dem E. kann man vorwerfen, daß er die Tratte sorgfältiger hätte hüten müssen, dem F., daß er die Identität seines Indossanten sorgfältiger hätte prüfen müssen. Man würde also gegen einander abzuwägen haben, ob man jene oder diese Fahrlässigkeit als die größere ansehen will, wobei dann aber auch noch die andere Frage eintreten würde, ob der F. aus seiner größern Fahrlässigkeit dem E. verpflichtet seyn soll, und ob es nicht vielmehr genügt, daß der F. den Nachtheil hat, alles Rechts aus dem Wechsel zu entbehren.

Es können aber auch die Verhältnisse sich so gestalten, daß man dem E., und so auch dem F. gar keinen Vorwurf der Fahrlässigkeit machen kann, z. B. der dem E. verübte Diebstahl war mit aller Sorgfalt nicht abzuwenden, der F. ist in Betreff der Identität auf eine Weise getäuscht worden, z. B. durch falschen Paß u. dgl., daß auch der Behutsamste getäuscht worden wäre. Demnach hat es keinen Grund für sich, dem E. gegen den nicht bereicherten F. ein Recht zu geben. Es ist genügend, wenn F. die Folgen seiner Fahrlässigkeit, oder eines als reinen Casus sich herausstellenden Betruges dahin trägt, daß er alles Rechts aus dem Wechsel

entbehrt. Das Resultat ist, daß derjenige, welchem der Wechsel unversehrt abhanden kommt, kein anderes Recht lediglich aus diesem Umstand hat, als gegen den Bereicherten auf die Bereicherung.

Was den vorläufig zurückgestellten Fall, daß die Tratte an den Inhaber zahlbar ist, betrifft, sei es, daß sie von vorn herein so lautet, oder mit einem Blancoindossament versehen war, als sie abhanden kam, so liegt in diesem Falle noch viel weniger Grund vor, denjenigen, welcher die Tratte von dem Diebe, Räuber, Finder nahm, gegen denjenigen, welchem sie abhanden kam, zu verpflichten, weil in diesem Fall der Nehmer der Tratte die Person seines Gebers gar nicht zu prüfen hat, da dieser durch den Besitz der Tratte legitimirt ist.

Daß das Recht auf Herausgabe der Bereicherung nur im ordentlichen Proceß verfolgt werden kann, braucht nicht ausgesprochen zu werden, denn dies folgt von selbst aus Art. 141.

XXIII. Fälschung.

Art. 119.

Wenn die Tratte falsch ist, d. h. nicht von dem Trassanten, den sie nennt, gegeben ist, so hat natürlich der angebliche Trassant nichts zu fürchten, weil er das Recht hat, seine angebliche Handschrift eidlich zu diffitiren.

Daß der Acceptant gegen alle Indossatare verpflichtet ist, folgt daraus, daß die falsche Tratte für ihn nichts weiter bewirkt, als einen Irrthum über die Person, welche ihn zur Zahlung beauftragt hat und ihm zur Deckung verpflichtet ist. Da das Recht aus dem Accept unabhängig von der Deckung ist, so wird es durch den Umstand, daß die Tratte falsch ist, nicht ergriffen. Der Trassat mag sich vorsehen, bevor er acceptirt. Nur in Betreff des ersten Nehmers der Tratte ist es anders. Dieser, welcher unmittelbar von dem Trassanten die Tratte nimmt, überbringt den in derselben enthaltenen Zahlungsauftrag dem Trassaten, und muß diesem dafür ein-

stehen, daß dieser Auftrag wirklich existirt, also wirklich von dem in der Tratte genannten Trassanten herrührt. Die Fassung des Artikels ist so gewählt, daß auch eine an eigene Ordre gestellte, vom Trassanten an den ersten Nehmer indossirte Tratte mitgetroffen ist.

Daß alle Indossanten, wenn gleich die Tratte falsch ist, gegen ihre Nachmänner eben so verpflichtet sind, als wäre die Tratte echt, versteht sich ganz von selbst. Denn in dem Indossament liegt eine neue Tratte, jeder Indossant haftet mithin, wie ein neuer Trassant, seinem Nachmann und dessen Ordre, auch hat ja jeder Indossant die Valuta erhalten oder zu fordern. Dies Alles ist kaufmännischerseits zugegeben worden.

Art. 120.

Wenn die Wechselsumme verfälscht ist, und diesem Fall steht es natürlich gleich, wenn der sonstige Inhalt der Tratte verändert ist, so ist der Wechselgeber, welcher seinen Wechsel (die Tratte, das Accept, das Indossament) früher gab, als die Verfälschung Statt fand, nicht nach dem veränderten, sondern nur nach dem ursprünglichen Inhalt der Tratte verpflichtet. Denn weiter, als er wirklich versprach, braucht der Wechselgeber nicht zu haften. Der Wechselgeber muß aber den Beweis der Veränderung führen, weil er natürlich nur seine Handschrift, und nicht auch überdieß den Inhalt des Wechsels, anzuerkennen oder abzuläugnen hat, denn sollte der Wechselgläubiger den Beweis der Nichtveränderung führen, so würde alles Recht aus dem Wechsel verschwinden. Diesen Beweis führt der Wechselgeber, wenn die Veränderung aus der Tratte ersichtlich, diese also nicht eine fehlerfreie Urkunde ist, durch den Diffessionseid nach Art. 147. 148.

Der Wechselgeber, welcher seinen Wechsel (die Tratte, das Accept, das Indossament) gab, nachdem die Wechselsumme bereits verfälscht war, hat das versprochen, was der neuere Inhalt der Tratte ausspricht. Daraus folgt, daß er in Gemäßheit dieses Inhalts haftet.

Der Satz des Entwurfes, daß er demjenigen **nicht** verpflichtet ist, **dem zuerst die Tratte mit dem neueren Inhalt gegeben worden ist**, stellt zwar nicht deutlich sofort alle Fälle heraus, welche er trifft. Das ist aber auch nicht die Aufgabe des Gesetzes. Es wird aber jedem vorkommenden Fall sogleich anzusehen seyn, daß er unter diesen Satz gehört. Der Satz rechtfertigt sich, wenn man die einzelnen möglichen Fälle erwägt, nämlich wie sich der Satz in Betreff des Acceptanten, eines Indossanten, des Trassanten herausstellt.

1) Verpflichtung des Acceptanten. Man nehme den Fall. Die Tratte ist zahlbar gestellt an B. B. indossirt an C., C. verfälscht die Summe und indossirt an D., D. an E., E. an F. Der Trassat hat nach der Verfälschung acceptirt. Daß der Acceptant dem Verfälscher C. nicht zu haften hat, ist klar, daß er dem E. und F. haftet, ist ebenfalls klar, denn seine Einrede würde nur seyn, daß er wegen des Acceptes nur theilweise Deckung vom Trassanten verlangen könne. Er haftet aber aus dem Accept, nicht aus der Deckung. Daß er den Vormännern des C. nicht für die volle Summe haftet, ergiebt sich daraus, daß diese selber nur die Zahlung der geringern Summe gewollt haben. Es bleibt also nur die Frage, ob er dem D., dem zuerst die Tratte mit dem verfälschten Inhalt übergeben worden ist, zu haften hat.

Für die Verneinung dieser Frage spricht, daß der D. in seinem Vertrauen, welches er dem C. schenkte, getäuscht worden ist, und daß er mithin die Folgen des gemißbrauchten Vertrauens zu tragen hat. Das Resultat ist nun dies, daß, was das Verhältniß zwischen dem Acceptanten und dem D. betrifft, nicht der unschuldigere Acceptant, sondern der, wenn auch nur gewissermaßen, schuldige D. leidet. Daraus ergiebt sich die Klugheitsregel für jeden Wechselnehmer, daß er nur von solchen Personen ein Indossament nimmt, von deren Redlichkeit er überzeugt ist. Dies ist auch ganz in der Ordnung.

Denn der Indossatar schenkt immer zunächst seinem un-

mittelbaren Indossanten, da er diesen persönlich kennt, und die übrigen Vormänner, oder doch die Echtheit der von ihnen gegebenen Wechsel nicht kennt, er schenkt, wie gesagt, seinem unmittelbaren Indossanten Credit, da dieser ihm für die Zahlung der Tratte einzustehen hat. Er vertrauet damit dem Können und Wollen seines Indossanten, also nicht nur dessen Solvabilität, sondern auch dessen Redlichkeit. Es ist demnach ganz billig, daß er es ist, welcher unter der Unredlichkeit seines Indossanten leidet.

2) Verpflichtung eines Indossanten. Der Indossant, welcher, nachdem der Inhalt der Tratte verändert war, diese indossirte, haftet nach dem neueren Inhalt, also z. B. für die falsche Summe, seinem unmittelbaren und mittelbaren Nachmann. Dies ist auch ganz billig, da er den Nachmännern die Zahlung in Gemäßheit dieses Inhalts zugesagt und mit Rücksicht darauf die Valuta erhalten hat. In dem vorhin angeführten Beispiel haftet der Indossant B., und ebenso der Trassant A., nur für die ursprüngliche Summe, denn die Summe ist verfälscht, n a c h d e m ihr Wechsel (das Indossament, die Tratte) gegeben worden war. Dahingegen ist es klar, daß der C., und eben so daß D. und E. für die volle Summe einstehen müssen. Der F. entbehrt des vollen Regresses gegen A. und B., der Regreß für die volle Summe fällt zuletzt auf den C., und auf diesen mit dem vollsten Recht. Dieser wird aber schwerlich zu treffen seyn, und so fällt er denn zuletzt auf den D., und auf diesen auch mit gutem Recht, da er derjenige ist, welchem zunächst die Betrügerei gespielt worden ist.

3) Verpflichtung des Trassanten. Es wird nicht leicht vorkommen, daß der Inhalt der Tratte verfälscht wird, bevor der Trassant sie gegeben hat. Doch ist dies denkbar. Es kann die von ihm ausgestellte Tratte, bevor er sie unterzeichnet oder giebt, verfälscht worden seyn. In diesem Fall ist es klar, daß der Trassant, eben so wie der Acceptant und sämmtliche Indossanten, nach Maaßgabe des neueren Inhalts verhaftet sind.

Art. 121.

Wenn ein falsches Indossament auf der Tratte sich befindet, so liegt immer der Fall unter, daß dem Wechselnehmer der Wechsel abhanden gekommen ist, und nun unter seinem Namen ein Anderer die Tratte indossirt.

Daß der unmittelbare Nehmer des falschen Indossamentes nicht legitimirt ist, weder gegen den Trassaten und Acceptanten, noch zum Regreß gegen die Vormänner seines Indossanten, folgt daraus, daß er für die Echtheit des von ihm überbrachten Zahlungsauftrags, also für die Echtheit der in dem Indossament enthaltenen Tratte einzustehen hat. Für diese Echtheit muß er aufkommen, da er allein in der Lage war, dieselbe zu prüfen.

Das falsche Indossament, durch welches er Indossatar ward, hat auf die Wirkung seines Indossamentes, und auf die Wirkung der Indossamente seiner Nachmänner gegen ihre Nachmänner offenbar keinen Einfluß. Eben so wenig hat es Einfluß auf die Legitimation aller seiner Nachmänner gegen seine Vormänner und gegen den Trassaten und Acceptanten, da es ein ganz entschieden feststehender Rechtssatz ist, daß die Legitimation erbracht ist, wenn in den Indossamenten keine sichtbaren Spuren der Verfälschung sich vorfinden. Dieser Satz läßt sich übrigens auch aus dem Satz, daß das Indossament eine neue Tratte ist, und aus der Bedeutung des Wortes Ordre deduciren.

Es ist absichtlich die Fassung gewählt: In Betreff der andern Wechselnehmer und aller Wechselgeber hat das unechte Indossament die Wirkung des echten; und nicht die kürzere Fassung: Im Übrigen hat das unechte Indossament die Wirkung des echten. Das letztere wäre zu allgemein und nicht zutreffend, weil derjenige, welchem der Wechsel abhanden kam, und dessen Name gemißbraucht ward, offenbar nicht verpflichtet ist, da er gar nicht Wechselgeber ist, er darf seine angebliche Handschrift eidlich diffitiren. In Betreff seiner gilt also das unechte Indossament keineswegs als ein echtes.

Art. 122.

Welche Wirkung soll der Umstand haben, daß der Protest unwahr ist? Die Frage ist nirgends beantwortet, und doch so sehr bedeutend.

Man nehme den Fall. Die Tratte ist nach dem Verfalltag zur Zahlung präsentirt, der verspätet erhobene Protest aber auf den Verfalltag zurückdatirt. Daß der letzte Wechselnehmer, der ihn erheben ließ, und eben so derjenige Wechselnehmer, der diesen falschen Protest wissentlich nahm, kein Recht aus demselben haben kann, versteht sich von selbst.

Wie aber, wenn einem solchen ein Vormann, der um die Falschheit des Protestes nicht weiß, den Wechsel einlöset, soll ihm das Regreßrecht gegen seine Vormänner zustehen, welche, da sie von der Falschheit des Protestes erfahren haben, auf diese zu ihrer Entfreiung sich berufen?

Die Frage scheint verneint werden zu müssen, da es wirklich an allem Grunde fehlt, warum ein Vormann aus einem falschen Protest haften soll, selbst einem solchen gegenüber, welcher in gutem Glauben gegen diesen Protest sein Indossament eingelöset hat. Denn das Verhältniß des Vormannes zu dem Nachmann stellt sich dadurch für den Vormann günstiger heraus, daß dieser gänzlich unschuldig ist, während der Nachmann derjenige ist, welcher gewissermaßen dadurch schuldig ist, daß er nun einmal den falschen Protest genommen hat. Daraus folgt denn auch zugleich, daß ein Vormann, welcher gegen den falschen Protest die Tratte eingelöset hat, von dem Nachmann das Gegebene muß zurückfordern können. Es stellt sich hiernach daß Maaß der Schuld bei dem falschen Protest auf folgende Weise heraus. Am schuldigsten ist der letzte Wechselnehmer, der ihn erheben ließ, weniger schuldig, aber dann am schuldigsten, der Vormann, welcher von ihm diesen Protest nahm, weniger schuldig, aber dann am schuldigsten, der Vormann, welcher von diesem letztern Nehmer des Protestes den Protest nahm, und so weiter.

Man könnte daher den Satz aussprechen, daß jeder Nach-

mann, welcher den Protest nahm, jedem Vormann für die Wahrheit des Protestes einzustehen habe. Der Nachmann würde dann nicht bloß denjenigen Vormann, welcher ihm gegen den falschen Protest die Tratte einlöste, sondern auch dessen Vormann einzustehen haben. Mithin könnte jeder Vormann das, was er gezahlt hat, von jedem Nachmann, der gegen den Protest einlöste, zurückfordern, und so fiele denn zuletzt aller Ersatz, und das mit vollem Recht, auf den letzten Wechselnehmer zurück.

Man könnte aber auch den Satz nur so aussprechen, wie ihn unser Artikel hat. Dann kann jeder Vormann nur von dem Nachmann, dem er die Tratte einlöste, das Gezahlte zurückfordern. Und dies möchte doch das Richtigere seyn.

XXIV. Wegfallen der Wechselforderung.

Art. 123.

Was durchstrichen ist, hat keine Rechtswirkung.

Dieser Satz ist sehr bedeutend. Es kommt das Durchstreichen auf dem Wechsel zu sehr verschiedenen Zwecken vor. Immer liegt aber zugleich der Zweck unter, daß das Durchstrichene von dem Papier weggetilgt seyn, also die rechtliche Wirkung, die es haben würde, oder bereits gehabt hat, gar nicht entstehen, oder nunmehr getilgt seyn soll, also die rechtliche Wirkung überhaupt, oder von nun an, ausgeschlossen seyn soll.

So durchstreicht der Acceptant sein auf den Wechsel gesetztes Accept, bevor er es gegeben hat, weil er sich dahin besinnt, daß er lieber nicht acceptiren will.

So durchstreicht der Indossant, welcher einem Nachmann den Wechsel eingelöset hat, das Indossament, welches er gegeben, und die spätern Indossamente, damit nun er als der letzte Indossatar legitimirt ist. Denkt man die durchstrichenen Indossamente als gar nicht vorhanden, so ist ja das ihm ge-

gebene und von ihm genommene Indossament so recht augenscheinlich das letzte.

So streicht auch ein Avalist (Mittrassant, Mitacceptant, Mitindossant) seine Handschrift auf dem Wechsel durch, wenn ihm z. B. von dem Wechselnehmer seine Verpflichtung, vielleicht gegen eine Abfindung, wie das zuweilen vorkommt, erlassen worden ist.

So streicht der s. g. Depositar der Prima, welcher diese zur Acceptation präsentiren und sie dann gegen Vorzeigung der Secunda dem Nehmer der Secunda ausliefern soll, wenn er dies gethan hat, die auf der Secunda stehenden Worte: Prima zur Acceptation (zur Acceptationsbesorgung) bei Herrn Titius, durch, schreibt vielleicht auch überdieß über das Durchgestrichene: Prima ausgeliefert an Herrn Sempronius.

Art. 124.

Wenn die Zahlung nicht aus dem Wechsel erhellt, so kann sie nur demjenigen opponirt werden, dem sie geleistet ist. Dasselbe gilt von der Einrede des Erlasses und der Compensation. Daß sie einem Nachmann desselben nicht entgegensteht, ist klar; daß sie einem Vormann nicht entgegensteht, ergiebt sich daraus, daß der Vormann nicht anders legitimirt ist, als wenn sein Indossament und die nachfolgenden Indossamente durchstrichen sind. Mithin hat der Vormann, da nach Art. 123. die durchstrichenen Indossamente keine Rechtswirkung haben, gegen die Einrede, daß seinem Nachmann gezahlt sei, die Replik, daß an einen gänzlich unberechtigten Empfänger die Zahlung gemacht sei.

Wie es seyn soll, wenn die Zahlung aus dem Wechsel erhellt, läßt unser Artikel unentschieden. Die Entscheidung wird nur mit Unterscheidungen zu machen seyn, und bietet vielerlei Schwierigkeiten. Es möchte daher passend seyn, diesen Punkt der Theorie zu überlassen. Dies kann um so mehr geschehen, da die Frage sehr unpraktisch ist. Denn der Wechselnehmer

braucht nur die auf dem Wechsel stehende Quitung durchzustreichen, so hat er einen unquitirten Wechsel nach Art. 123.

Art. 125.

Der Satz ist zweifellos, da die Verpflichtung des Acceptanten eine selbständige ist. Er ist durch den Art. 85. und Art. 110. nicht überflüssig geworden, da diese Artikel das Verhältniß des Acceptanten zum Trassanten und des Ehrenacceptanten zu den Vormännern feststellen, während unser Artikel das Verhältniß des Acceptanten zum Wechselnehmer bestimmt. Er ist aber durch Art. 2. überflüssig, allein es schien doch passend, diese Anwendung des Art. 2. ausdrücklich hervorzuheben.

Art. 126. 127.

Diese Artikel werden keiner besondern Rechtfertigung bedürfen. Sie sind kaufmännischerseits vollkommen zugegeben.

Das im Art. 126. angegebene Verhältniß kommt sehr häufig vor.

Der Art. 127. rechtfertigt sich einfach aus dem Satz, daß man nicht fordern kann, was man sofort zurückzugeben verpflichtet ist. Dolo facit, qui petit, quod redditurus est. Ein Nachmann hat offenbar kein Recht gegen diejenigen von seinen Vormännern, deren Vormann er zugleich ist. Der Art. 127. läßt sich in folgende Sätze auflösen:

1) Der Indossatar, welcher zugleich der Trassant ist, hat kein Recht gegen die Indossanten.

2) Der Indossatar, welcher zugleich Indossant ist, hat kein Recht gegen die Zwischenmänner.

3) Der Indossatar hat kein Recht gegen die Vormänner, welchen er als Acceptant verpflichtet ist.

Der dritte Satz ist ebenfalls zweifellos. Denn wenn der Acceptant auch Indossatar ist, so steht seinem Recht, welches er als Indossatar gegen die Indossanten hat, die Einrede, daß er ihnen als Acceptant verpflichtet sei, entgegen. Seinem

Recht, welches er als Indossatar gegen den Trassanten hat, steht die Einrede entgegen, daß er aus seiner Acceptation dem Trassanten sogar doppelt verpflichtet sei, einmal, indem er den vom Trassanten erhaltenen Zahlungsauftrag angenommen, aber nicht ausgeführt habe, wonach er als Mandatar zum vollständigen Schadenersatz verpflichtet sei, sodann, indem er durch sein Accept als Wechselgeber dem Trassanten als Wechselnehmer verpflichtet sei nach Art. 65.

Die Fassung des dritten Satzes: Der Indossatar hat kein Recht gegen die Vormänner, welchen er als Acceptant verpflichtet ist, hat auf den ersten Anblick etwas Auffallendes, da der Acceptant jedem Vormann, sogar dem Trassanten nach Art. 65. verpflichtet ist. Allein dieser Satz leidet eine Ausnahme bei einem Ehrenacceptanten, da dieser dem Honoraten und dessen Vormännern gar nicht verpflichtet ist nach Art. 107. Wenn also an einen solchen Acceptanten die Tratte indossirt worden ist, und er nun als Indossatar gegen den Honoraten oder dessen Vormänner Regreß nimmt, so steht seinem Regreßrecht gegen diese Vormänner der Umstand nicht entgegen, daß er zugleich Acceptant ist. Diese Ausnahme ist durch die Fassung des dritten Satzes mitbefaßt, und daraus erklärt sich auch die von uns gewählte Fassung des Art. 127.

Art. 128.

Dieser Artikel wird keiner weitern Rechtfertigung bedürfen. Die Verpflichtung des Wechselgebers, mit dem Vermögen für das gegebene Summenversprechen aufzukommen, trifft natürlich auch seinen Erben. Die Personalhaft dagegen fällt weg. Vgl. unten Art. 166.

Art. 129.

Es möchte rathsam seyn, in Betreff der Verjährung des Rechts aus einem Wechsel nur die Verjährungszeit festzustellen, und die Beantwortung der andern Fragen, z. B. wann actio nata sei, der Theorie zu überlassen. Auch findet sich nur

in wenigen Wechselordnungen ein Mehreres, als die Angabe der Zeit.

Was die Verjährungszeit betrifft, so sind die Bestimmungen der Wechselordnungen sehr verschieden. Es wird zweckmäßig seyn, eine Übersicht derselben zu geben. Es kommt vor:

1) Eine Zeit für jede Art des Wechsels (eigener Wechsel, Accept, Regreß). So 5 Jahre, 4 Jahre, 2 Jahre, 1 Jahr, 6 Monate.

2) Zwei Zeiten, einerseits für eigene Wechsel, andrerseits für Tratten, gleichviel ob bei diesen Accept oder Regreß, und ob letzterer gegen den Trassanten oder einen Indossanten. Dort kommt vor 1 Jahr, auch 3 Jahre, hier 4 Wochen.

3) Zwei Zeiten, einerseits für eigene Wechsel und das Accept, andrerseits für das Regreßrecht, sey es gegen den Trassanten oder einen Indossanten. Dort 30 Jahre, 10 Jahre, 5 Jahre, 1 Jahr, hier 5 Jahre, und eine nach Umständen verschiedene Zeit, mindestens 14 Tage, höchstens 2 Jahre.

4) Zwei Zeiten, einerseits für eigene Wechsel und den Regreß, andrerseits für das Accept. Dort 1 Jahr, hier 4 Wochen.

Für die Feststellung der Verjährungsfrist ist offenbar der Willkür ein großer Spielraum gelassen. Die rostocker Wechselordnung von 1827 bestimmt Jahresfrist. Dies möchte aber eine zu kurze Zeit für einen solchen Gläubiger seyn, der außerhalb Europas ist. Der hamburger Entwurf von 1834 unterscheidet in Europa und außerhalb Europa, dort 1 Jahr, hier 2 Jahre, hat aber für die Wechselklage gegen den Acceptanten mit einer wiederum andern Unterscheidung 10 Jahre und 20 Jahre. Es möchte, da für die Zeit von 10 und 20 Jahren schwerlich ausreichende Gründe sprechen, zu empfehlen seyn, mit der neuen bremer Wechselordnung von 1844 durchweg die Zeit von 2 Jahren anzunehmen. Diese Zeit ist daher vorschlagsweise in den Entwurf aufgenommen.

Der Zusatz, daß diese Verjährungszeit nur durch Klagan-

stellung unterbrochen wird, wird manchem Streit über die Berechnung der Zeit vorbeugen.

Was die Wirkung der eingetretenen Verjährung betrifft, so ist dieselbe nach den Wechselordnungen verschieden. Nach einigen fällt nur die processualische Wechselstrenge, also nur der Wechselproceß weg; nach andern fällt nur der Personalarrest, also nicht auch der übrige Wechselproceß weg; nach noch andern, und dies sind die meisten, man darf wohl sagen fast alle, fällt das Recht aus dem Wechsel überhaupt, also auch im ordentlichen Proceß weg. Dies ist auch offenbar das Richtige, da es eben darauf ankommt, den Wechselschuldner von der lästigsten Wechselstrenge, von der materiellen, nämlich von der Haftung aus einem bloßen Summenversprechen zu befreien. Diese Wirkung deutet unser Artikel durch die Worte an: Das Recht aus einem Wechselversprechen verjährt. Damit ist auch ausgesprochen, daß nicht blos die Klage verjährt, sondern daß das Recht auch nicht in Form einer Einrede nach Ablauf der Verjährungszeit geltend gemacht werden kann.

Nach manchen Wechselordnungen soll der verjährte Wechsel aber noch als gemeiner Schuldschein behandelt werden. Dies wird in einigen derselben ganz allgemein, also von jedem Wechselversprechen, in den meisten aber nur vom eigenen Wechsel ausgesprochen. Eine derartige Bestimmung ist in den Entwurf nicht aufgenommen worden, weil ihre Anwendung überhaupt nur auf einen eigenen Wechsel möglich ist, und auch diese Möglichkeit nach der Bestimmung des Art. 138. wegfällt. Denn das Wechselversprechen, welches der Acceptant, der Trassant, der Indossant giebt, kann nicht anders, als durch Hereinziehen des unterliegenden Verhältnisses, als gemeiner Schuldschein behandelt werden. Dies Verhältniß ist aber weder aus dem Accept, noch aus der Tratte, noch aus dem Indossament ersichtlich, es ist also rein unmöglich, den Wechsel als einen Schuldschein zu behandeln, d. h. das geschriebene Summenversprechen als ein geschriebenes Schuldversprechen zu behandeln. Möglich ist dieses nur bei einem

eigenen Wechsel unter der Voraussetzung, daß dieser die Valuta in der Art angiebt, daß er auch zugleich allen Erfordernissen eines Schuldscheines genügt. Allein nach unserm Art. 138. soll eine solche Verschreibung, welche zugleich als Wechsel und als Schuldschein behandelt werden kann, gar nicht als Wechsel, sondern als Schuldschein behandelt werden. Eine solche Verschreibung wird also durch die Bestimmung über die Verjährung des Wechselversprechens gar nicht getroffen.

XXV. Eigener Wechsel.

Art. 130.

Die angegebene Form des eigenen Wechsels bedarf keiner Rechtfertigung. Sie bestimmt sich durch die Brauchbarkeit des Papieres.

Art. 131.

Diese Bestimmung scheint nothwendig, weil auch unerlaubte Zinsen aus dem Gesichtspunkt bei einem Wechsel gerechtfertigt werden können, daß sie als Vermehrung der versprochenen Hauptsumme aufgefaßt werden können, mithin ein Versprechen, welches auf 100 und 20 Procent Zinsen lautet, gerade so gut und also ebenso gültig, wie ein auf 120 lautendes Versprechen sei. Dies ist aber nicht zu statuiren, weil die Interessenten das, was als Zinsen bezeichnet ist, auch offenbar in der Bedeutung der Zinsen gemeint haben.

Art. 132. 133. 134.

Diese Artikel sind aus einer genauen Erwägung der Frage, welche der aufgestellten Rechtssätze auch auf den eigenen Wechsel Anwendung leiden, hervorgegangen. Es würde zu weit führen, wenn dies im Einzelnen gerechtfertigt werden sollte, es rechtfertigt sich Alles von selbst, wenn man sich eine acceptirte Tratte in der Form eines von dem Acceptanten dem ersten Nehmer der Tratte ausgestellten und gegebenen eigenen Wech-

sels denkt. Der Acceptant ist dann der Geber, der Nehmer der Tratte ist der Nehmer des eigenen Wechsels. Nur durch ein von Seiten des Letztern gegebenes Indossament kommt der Wechsel in andere Hände, er möchte denn an den Inhaber lauten oder in Blanco gegeben seyn.

Es scheint nothwendig, daß die Rechtswirkungen des eigenen Wechsels und der durch ihn hervorgerufenen Verhältnisse in der Wechselordnung genau festgestellt werden, und man wird dies schwerlich anders können, als durch Verweisung auf die einzelnen Artikel, welche Anwendung leiden sollen. Durch ein kurzes Princip läßt sich die Sache nicht abmachen, es wird ein solches schwerlich in der gehörigen Schärfe aufgestellt werden können, und es ist ferner zu fürchten, daß von demselben vielfach eine ungeschickte Anwendung gemacht werden wird. Der braunschweiger Entwurf hat über eigene Wechsel nur einen §., der aber keine Nachahmung verdient. Der §. 88. desselben lautet:

> Die in diesem Gesetz über
> Wechselfähigkeit,
> Form der Wechsel und Verfallzeit,
> Indossament,
> Zahlung und Regreß wegen Nichtzahlung,
> Ehrenzahlung,
> Verlorne und falsche Wechsel,
> Verjährung
> gegebenen Vorschriften sind auch auf sogenannte eigene Wechsel anwendbar, insofern nicht durch den Umstand, daß bei denselben der Aussteller und der Bezogene eine Person sind, Modificationen nothwendig gemacht werden.

Allein es war ja eben festzustellen, welche Modificationen eintreten sollen. Auch ist die Auffassung nicht zu billigen, daß bei dem eigenen Wechsel der Aussteller und der Bezogene eine Person seien. Denn der eigene Wechsel enthält gar nicht einen Aussteller und einen Bezogenen, sondern nur eine Person,

welche die Zahlung verspricht. Wenn der eigene Wechsel, wie das nicht selten vorkommt, die Worte: „auf mich selbst" enthält, so ist das zufällig und ein gänzlich überflüssiger Zusatz. Es scheint dem braunschweiger Entwurf die Verwechselung mit dem Umstand unterzuliegen, daß eine Tratte, bei welcher der Aussteller und der Bezogene eine Person sind, ein eigener Wechsel ist. (Es liegt der Form nach eine Tratte, der Sache nach ein eigener Wechsel vor.) Aber deshalb darf man nicht sagen, daß bei einem eigenen Wechsel der Aussteller und der Bezogene eine Person sind.

Die oben erwähnten Artikel lassen eine Menge von Artikeln unseres Entwurfes unberührt. Es sind dies theils die Artikel 1 — 5., welche ganz allgemein vom Wechsel reden, deren Anwendung mithin auch auf den eigenen Wechsel nach dem in Art. 1. festgestellten Sprachgebrauch der Wechselordnung sich ganz von selbst ergiebt. Theils sind es solche Artikel, welche auf den eigenen Wechsel unanwendbar sind. Dahin gehören denn auch alle Bestimmungen, welche für die Tratte dadurch hervorgerufen werden, daß dieselbe einen von dem Trassanten einer andern Person, dem Trassaten, gegebenen Zahlungsauftrag enthält, also namentlich, welche das Accept betreffen. Der eigene Wechsel bedarf keiner besondern Acceptation, setzt der Geber desselben noch das Wort acceptirt auf den eigenen Wechsel, so ist das etwas gänzlich Überflüssiges und Bedeutungsloses, denn er hat ja ohnehin versprochen, ein Protest Mangel Annahme ist mithin ohne Sinn.

Unanwendbar sind die folgenden über folgende Verhältnisse bestimmenden Artikel. Über

Form der Tratte	Art.	6 — 9.
Form des Acceptes	„	27. 28.
Protest Mangel Annahme	„	36.
Wechselschluß	„	37 — 40.
Regreß Mangel Annahme	„	56 — 59.
Acceptant	„	62 — 65.

Art. 135. 136.

Es kommen Wechsel vor, in welchen der Aussteller die Zahlung der darin benannten Summe verspricht (welche also die Form des eigenen Wechsels, wie sie in Art. 130. bezeichnet ist, haben), und in welchen zwei Orte genannt sind: von dem einen Ort ist der Wechsel datirt, an dem andern Ort soll gezahlt werden.

Dem Zahlungsort ist entweder noch eine andere Person beigefügt, welche dort die Zahlung machen soll, oder es fehlt die Angabe einer solchen andern Person, in welchem letztern Fall also der Aussteller des Wechsels selber dort die Zahln g machen will. Man pflegt beide Arten der Wechsel eigene domicilirte Wechsel zu nennen. Beide haben allerdings die Form des eigenen Wechsels, denn der Wechsel enthält in beiden Fällen ein Versprechen des Ausstellers, die genannte Summe zu zahlen, und nicht einen einer andern Person zur Zahlung dieser Summe gegebenen Auftrag. Allein der Sache nach liegt nur in dem einen Fall ein eigener Wechsel vor, in dem andern Fall liegt eine Tratte vor.

Wenn nämlich der Wechsel einen Andern, als den Aussteller, welcher die Zahlung verspricht, als denjenigen bezeichnet, welcher die Zahlung machen soll, so liegt offensichtlich kein eigener Wechsel vor, sondern ein Zahlungsauftrag, also eine Tratte, und der Wechsel ist daher als eine Tratte zu behandeln. Dies mußte aber besonders ausgesprochen werden, weil schwerlich für die Bezeichnung des eigenen Wechsels eine solche Fassung zu finden ist, daß dieser Punkt ganz deutlich aus derselben erhellt. Bei einem solchen der Form nach eigenen Wechsel ist das geschriebene Versprechen, selber die Wechselsumme zu zahlen, weil es als solches durch die Benennung des Domiciliaten sinnlos ist, auszulegen als Ver-

sprechen, die Regreßsumme zu zahlen, falls die Zahlung der Wechselsumme durch den Domiciliaten ausbleibe.

Wenn der eigene Wechsel nur einen zweiten Ort als Zahlungsort, nicht aber auch eine andere Person, welche zahlen soll, nennt, so liegt ein wirklicher eigener Wechsel, welcher domicilirt ist, vor. Bei einem solchen Wechsel will der Aussteller selber an dem Zahlungsort zahlen. Es sind hauptsächlich Meßwechsel, welche als wirkliche eigene domicilirte Wechsel vorkommen. Wenn der Nehmer eines solchen Wechsels, der erste Nehmer, oder ein späterer Indossatar, den Wechselgeber an einem andern Ort und nach der Zahlungszeit belangen will, weil die Zahlung am Zahlungsort zur Zahlungszeit ausgeblieben ist, so tritt die Frage ein, ob er für seine Klage eines Protestes Mangel Zahlung bedarf. Dies müßte man dann behaupten, wenn die Verpflichtung des Wechselgebers später zu zahlen, unter der Bedingung stände, daß die gehörige Zahlung ausgeblieben ist. Wäre dieses, so würde der Protest die allein beweisende Form für den Eintritt der Bedingung seyn. Es fehlt aber an einem ausreichenden Grunde, in der Angabe der beiden Orte (des Datum und des Zahlungsortes) die Vereinbarung zu finden, daß der Wechselgeber einerseits zur wörtlichen Wechselzahlung, andrerseits, wenn diese ausbleibe, zur Zahlung der Regreßsumme, wie ein Trassant, also unter denselben Bedingungen, mithin gar nicht bei fehlendem Protest verpflichtet seyn solle. Es hat also nicht der Wechselnehmer zu beweisen, daß die gehörige Zahlung ausgeblieben ist, sondern der Wechselgeber hat zu beweisen, daß sie erfolgt ist. Es ist die Einrede der Zahlung, welche er behauptet und beweisen muß, wenn er die Nichtzahlung läugnet. Wenn der Wechselnehmer das volle Interesse wegen der ausgebliebenen Zahlung gegen den Wechselgeber geltend machen will, so muß er hierfür die mora des Wechselgebers nachweisen, also den Beweis der rechtzeitigen und sonst gehörigen Präsentation, d. h. hier Mahnung, führen. Für diesen Beweis bedarf es aber nicht gerade des einen bestimmten Be-

weismittels, nämlich eines Protestes. Der Punkt war auszusprechen, weil man darüber zweifeln kann.

Wenn ein solcher eigener domicilirter Wechsel weiter indossirt ist, so braucht das Recht des Indossatars gegen den Indossanten und die Voraussetzungen dieses Rechts nicht weiter bestimmt zu werden. Für den Regreß gegen einen Indossanten bedarf es allerdings eines rechtzeitigen und sonst gehörigen Protestes Mangel Zahlung. Dies ergiebt sich zur Genüge deutlich aus Art. 48. und 133.

Art. 137.

Daraus, daß eine Tratte den Trassanten und Trassaten mit demselben Namen bezeichnet, hört sie nicht auf eine Tratte zu seyn, weil es vielfach vorkommt, daß verschiedene Personen denselben Namen oder dieselbe Firma führen. Wenn aus der Tratte aber ersichtlich ist, daß der Trassant und Trassat wirklich identisch sind, so verwandelt sich die Tratte offenbar in ein einfaches Versprechen, die Wechselsumme zu zahlen, also in einen eigenen Wechsel, ohne daß es dazu noch der Acceptation bedarf.

Es könnte nach diesem Art. 137. noch folgender Artikel hereingesetzt werden:

> Das Accept einer Tratte, welche an die eigene Ordre des Trassanten zahlbar lautet, verpflichtet den Trassaten gegen den Trassanten zur Zahlung der Wechselsumme.

Wenn aber der in Art. 65. vorgeschlagene Satz, daß der Acceptant aus seinem Accept auch dem Trassanten verpflichtet ist, gutgeheißen wird, so bedarf es dieses Artikels gar nicht. Fällt dieser nun weg, so erwähnt dann die Wechselordnung einer solchen Tratte, welche an die eigene Ordre des Trassanten zahlbar lautet, gar nicht. Dies ist aber auch kein Mangel, da das Verhältniß einer solchen Tratte in der rechtlichen Beurtheilung gar keine Schwierigkeiten bietet. Wird aber der erwähnte Satz nicht gutgeheißen, so wird es bedeu-

tend, zu bestimmen, daß der Trassant, welcher dann aus dem Accept einer an fremde Ordre zahlbaren Tratte kein Recht gegen den Acceptanten auf die Wechselsumme hat, ein solches habe, wenn die Tratte an die eigene Ordre des Trassanten lautet.

Bei der Form der Tratte war die Tratte an eigene Ordre nicht zu erwähnen, weil eine solche Tratte, bevor sie indossirt ist, ein eigener Wechsel ist.

Art. 138.

„Nicht als Wechsel." Denn solche Zwitterpapiere werden meistens von solchen Personen gegeben werden, welche der Geschäfte nicht recht kundig sind. Vor dem reinen Wechsel wird man Scheu haben, zu Schuldscheinen wird man leichter sich entschließen, weil man gegen diese weit mehr Einreden hat. So z. B. wer das Darlehn noch nicht erhalten hat, wird nicht leicht einen reinen Wechsel geben, wohl aber einen Schein unterschreiben, den der Gläubiger ihm so gefaßt hat: Gegen diesen meinen Wechsel zahle ich 100 Rthlr. an Herrn X. oder Ordre. Werth in einem erhaltenen Darlehn. Es ist daher billig, ein Papier, welches zweideutig ist, so zu behandeln, wie es dem Schuldner, und nicht wie es dem Gläubiger, welcher regelmäßig erfahrener und gewandter ist, am günstigsten ist. Will der Letztere einen Wechsel, so mag er offen und ehrlich einen reinen Wechsel ausfertigen oder ausfertigen lassen.

Art. 139.

Bei einer Tratte, einem Indossament, und einem Accept, kommt es nie vor, daß das Papier zugleich als eine Pfandverschreibung behandelt werden könnte. Denn diese drei Wechselversprechen werden nie mit der Clausel sub hypotheca bonorum ausgestellt. Die Frage, ob hier die Clausel Rechtswirkung habe, braucht daher nicht ausdrücklich entschieden zu werden. Sollte ein solcher exorbitanter Fall einmal vorkommen, also die Frage bedeutend werden, so ist sie durch die

allgemeine Fassung unseres Art. 139 entschieden. Denn daß dieser Artikel unter der Rubrik „Eigener Wechsel“ steht, tritt seiner Anwendung auf solche Wechsel, welche nicht eigene Wechsel sind, keineswegs entgegen. Die Interpretation wird sogleich darauf aufmerksam machen, daß die allgemeine Fassung offensichtlich deshalb gewählt sei, um die Entscheidung nicht auf eigene Wechsel zu beschränken, daß aber die Stellung des Artikels in den vom eigenen Wechsel handelnden Abschnitt sich daraus erkläre, daß die Gesetzgebung einen Fall, welcher zwar vorkommen könne, aber gar nicht zu erwarten sei, nicht ausdrücklich, sondern nur implicite habe entscheiden wollen.

Bei eigenen Wechseln kommt es dagegen häufig, man darf vielleicht sagen regelmäßig vor, daß dem Wechsel die Clausel sub hypotheca bonorum einverleibt ist. Den eigenen Wechseln liegt nun fast ausnahmslos eine Forderung des Wechselnehmers an den Wechselgeber unter. Es scheint aber keine Begünstigung zu verdienen, daß ein Gläubiger, welcher sich von seinem Schuldner einen eigenen Wechsel geben läßt, wodurch eine neue von der unterliegenden Schuld gänzlich losgerissene Verpflichtung des Schuldners entsteht, welche diesen von allen Einreden, die er gegen die alte Forderung haben würde, ausschließt, noch überdieß durch Hinzufügung der Pfandclausel ein dingliches Recht am Vermögen des Schuldners constituiren kann. Denn die Clausel sub hypotheca bonorum pflegt ganz gedankenlos in eine jede Schuldverschreibung, und eben so in die eigenen Wechsel aufgenommen zu werden. Der Schuldner ist sich häufig gar nicht bewußt, welches bedeutende Recht er seinem Gläubiger durch diese Clausel einräumt. Bei einem Schuldversprechen ihr die ihr zukommende Wirkung zu entziehen, würde nun allerdings ohne Grund seyn. Dahingegen scheint der Gläubiger, wenn ihm ein eigener Wechsel gegeben wird, durch das Wegfallen der Einreden, durch den schnellen Wechselproceß, und durch den Personalarrest ausreichend gesichert zu seyn, es scheint hart gegen den Schuldner

und gegen die übrigen Gläubiger des Schuldners, dem Wechselgläubiger aus der gedankenlos aufgenommenen Clausel noch überdieß hypothecarische Rechte zuzubilligen. Will der Gläubiger auch solche Rechte genießen, so mag er sich über die Schuld eine besondere Schuldverschreibung mit der Pfandclausel ausstellen lassen. Er kann dann nach Belieben die Schuld und die Hypothek, oder den Wechsel verfolgen, da in der Ausstellung des Wechsels keine Novation enthalten ist. Es scheint passend zu seyn, den Wechsel rein von allen fremdartigen Beimischungen zu erhalten, und die Bedeutung des Wechselversprechens auf den persönlichen Credit des Wechselschuldners zu fundiren. Vgl. die Motive zu Art. 112.

XXVI. Wechselproceß.

Einleitung.

Der Verfasser hat seinen unsprünglichen Entwurf des Wechselprocesses gänzlich umgearbeitet, nachdem ihm der der hohen Landesregierung eingereichte Entwurf einer Verordnung, den Executivproceß betreffend, nebst Bemerkungen zu diesem Entwurf, mitgetheilt war. Es schien aber nicht genügend zu seyn, in dem Entwurf des Wechselprocesses nur diejenigen Punkte hervorzuheben, in welchen der Wechselproceß von dem Executivproceß sich unterscheiden würde, es schien vielmehr nothwendig, den Wechselproceß vollständig darzustellen. Denn die Abweichungen sind zu bedeutend, ihrer sind bei Weitem mehr, als der übereinstimmenden Punkte. Der Versuch, den Entwurf des Wechselprocesses dem Entwurf des Executivprocesses anzuschließen, zeigte sich dem Verfasser als nicht wohl ausführbar, auch würde durch die Hervorhebung nur der Abweichungen ein ganz lückenhaftes Bild von dem Wechselproceß gegeben worden seyn.

Die folgende Übersicht zeigt, in welchen Punkten beide Entwürfe übereinstimmen und abweichen. Aus der Natur des Wechsels und den Bestimmungen der Wechselordnung er-

giebt sich, daß manche Bestimmungen für den Executivproceß von selbst für den Wechselproceß wegfallen.

Entwurf des Executivprocesses.		Entwurf des Wechselprocesses.
§. 1. Nr. 1.	Ist theilweise anders, theilweise gleich.	Art. 141.
„ 2.	Theils anders, theils gleich. Die vorgängige Kündigung muß durch einen Protest feststehen. (Art. 16.)	„ 141.
„ 3.	Fällt von selbst weg.	
„ 4.	Fällt von selbst weg.	
§. 2. „ 1.	Ist aufgenommen.	„ 143.
„ 2.	Der erste Satz ist aufgenommen, der zweite fällt von selbst weg.	„ 142.
„ 3.	Fällt weg.	
„ 4.	Ist aufgenommen, aber theilweise anders.	„ 144.
„ 5.	Fällt weg nach Art. 144.	„ 144.
„ 6.	Ist verändert aufgenommen.	„ 145.
„ 7.	Kann wegfallen, weil im Wechselproceß der Fall schwerlich vorkommen wird, daß der Kläger selber die Vermuthung ausspricht, daß es zu einem separaten Verfahren kommen werde.	
§. 3. Nr. 1.	Ist theilweise aufgenommen. (Artikel 150.) Theilweise fällt es weg. Proceßhindernde Einreden hat der Wechselproceß keine, da gar keine Einrede von der Einlassung befreiet.	„ 150.
„ 2.	Ist weggelassen, da es sich für den Wechselproceß von selbst verstehen möchte, daß der Beklagte im Termin darauf aufmerksam machen darf, daß der Wechselproceß durch die vorgeleg-	

Entwurf des Executivprocesses.		Entwurf des Wechselprocesses.
	ten Urkunden (Art. 141.) nicht begründet sei.	
§. 3. Nr. 3.	Der erste Satz ist aufgenommen Art. 152., der zweite Satz ist schon im Art. 141. enthalten, weil die Urkunden von selbst zeigen, ob so, wie gefordert wird, z. B. schon zu dieser Zeit, gefordert werden darf. Über die Einrede des Erlasses, also auch des Erlasses zur Zeit, hat die Wechselordnung Art. 124. bereits bestimmt.	Art. 152. " 141.
" 4.	Ist theilweise aufgenommen. Die Eideszuschiebung fällt für den Wechselproceß weg, weil sie in eiligen Sachen unstatthaft seyn soll.	" 153.
" 5.	Fällt weg. Denn eine Widerklage darf den Wechselproceß auch nicht zu dem Zweck, daß sie den Gerichtsstand begründe, aufhalten.	" 152.
§. 4. Nr. 1.	Fällt weg. Der Kläger braucht sich über illiquide Einreden im Wechselproceß gar nicht zu erklären, diese Erklärung ist dem separaten Verfahren vorbehalten; ihm kann im Wechselproceß kein Eid zugeschoben, noch zurückgeschoben werden.	
" 2.	Fällt weg nach dem, was bereits bei §. 3. Nr. 1. und 2. gesagt ist, und nach Art. 141. und 159.	
" 3.	Fällt weg nach Art. 159. und 158.	
" 4.	Der erste Satz ist in Art. 162. wohl hinreichend angedeutet. Das	

Entwurf des Executivprocesses.		Entwurf des Wechselprocesses.
	Übrige fällt weg nach Art. 144. 146. 149.	
§. 4. Nr. 5.	Ist angedeutet in Art. 155.	Art. 155.
„ 5.a.	Ist angedeutet in Art. 155. und 159.	„ 155. 159.
„ 5.b.	Ist angedeutet in Art. 153. 155.	„ 153. 155.
„ 5.c.	Fällt weg nach Art. 158.	
„ 5.d.	Ist angedeutet in Art. 155.	„ 155.
„ 6.	Der erste Satz versteht sich nach Art. 153. 157. 160. von selbst. Der zweite Satz: „falls nicht“ fällt weg nach Art. 154. 160. 149. 153. Alles Folgende: „im Fall liquider“ u. s. w. fällt weg nach Art. 158. 160.	
„ 7.	Fällt weg nach Art. 159.	
§. 5. „ 1.a.	Ist aufgenommen in Art. 146.	„ 146.
„ 1.b.	Ist enthalten in Art. 148. — Der letzte Satz: „Über dergleichen“ fällt weg nach Art. 159.	
„ 2.	Ist aufgenommen in Art. 146.	„ 146.
„ 3.	Ist aufgenommen in Art. 149.	„ 149.
„ 4.	Ist enthalten in Art. 151.	„ 151.
„ 5.	Fällt weg nach Art. 149.	
„ 6.	Fällt weg nach Art. 141. und Art. 148. 147.	
„ 7.	Fällt weg nach Art. 159.	
„ 7.a.	Ist angedeutet in Art. 154. 155.	„ 154. 155.
„ 7.b.	Fällt weg nach Art. 159.	
§. 6. „ 1.	Ist theilweise enthalten in Art. 167.	„ 167.
„ 2.	Fällt theilweise weg. Ist überflüssig nach Art. 145. 151. 157.	„ 145. 151. 157.

Entwurf des Wechselprocesses.		Entwurf des Executivprocesses.
§. 6. Nr. 3.	Fällt weg, weil die Fristen vorgeschrieben sind.	
„ 4.	Ist ausgesprochen in Art. 168.	Art. 168.
„ 5.	Fällt von selbst weg.	
„ 6.	Der erste Satz fällt von selbst weg. Der zweite Satz ist anders in Art. 156.	„ 156.
„ 7.	Ist anders in Art. 163.	
„ 8.	Ist anders in Art. 146. 149.	„ 146. 149.
„ 9.	Ist enthalten in Art. 161.	„ 161.
„ 10. „ 11. „ 12.	Ist weggelassen, weil die Praxis unbedenklich die analoge Anwendung machen wird.	
„ 13.	Ist angedeutet in Art. 169.	„ 169.
„ 14.	Fällt weg nach Art. 159.	
„ 15.	Fällt von selbst weg.	

Bemerkung. In unserm Entwurf ist eben so wenig, wie in dem Entwurf des Executivprocesses, etwas über das Gericht gesagt, welches für die Wechselklage competent ist, weil die Competenz für die Wechselklage keine eigenthümliche ist. Auch ist hier für den Wechselproceß der Punkt durch Art. 150. erledigt.

Manche der Artikel des Entwurfes werden keiner besondern Motivirung bedürfen, manche sind durch die entsprechenden Artikel des Entwurfes für den Executivproceß, welche in der vorstehenden Tabelle nachgewiesen sind, von selbst motivirt.

Art. 140.

Es steht zur Frage, ob der Wechselproceß und die Personalhaft lediglich zur Sicherung eines gegebenen Summenversprechens dienen sollen, oder ob es gestattet seyn soll, auch einem Schuldversprechen, doch würde dies auf eine Geldschuld

Überlegung, ob er ihn recognosciren oder eidlich diffitiren will, und ob er Einreden gegen denselben hat oder nicht. Dies Alles wird er in einigen Minuten wissen. Es muß also Alles dem richterlichen Ermessen überlassen werden. Jedes Gericht wird schon im Interesse des mecklenburger Credits dafür sorgen, daß, insbesondere wenn der Kläger ein Fremder ist, aller Zeitverlust vermieden werde. Die Ladung sub praejudicio paratissimae executionis ist auch in dem Entwurf des Executivprocesses ausgesprochen.

Art. 147.

Es heißt:

> Wenn der Wechsel, dessen Inhalt durch die Namensschrift anerkannt wird, nicht fehlerfrei ist.

Durch die Namensschrift des Trassanten, des Acceptanten, des Indossanten ist der Inhalt der Tratte anerkannt. Jeder dieser drei Wechselgeber muß den Inhalt der Tratte anerkennen, oder eidlich diffitiren.

Nicht aber erkennt z. B. der Acceptant durch seine Namensschrift auch den Inhalt des Indossamentes an, er kann also nicht verpflichtet gehalten werden, auf diesen Inhalt sich zu erklären. Übrigens wird das Indossament wohl fast immer, auch wenn es Zusätze zwischen den Zeilen, oder Durchstreichungen, oder Veränderungen enthält, als eine fehlerfreie Urkunde nach Art. 148. erscheinen, weil diese Umstände nicht zum Nachtheil des Beklagten, wenn dieser ein Anderer als eben dieser Indossant ist, gereichen werden, sie werden für die Verpflichtung des Acceptanten, des Trassanten, eines andern Indossanten, gleichgültig seyn. Es möchte schwer seyn, ein Beispiel zu finden, in welchem sie nicht gleichgültig sind.

Nicht aber erkennt ferner der Trassant, Acceptant, Indossant, durch seine Namensschrift auf dem Wechsel den Protest an. Dieser ist also „eine andere Urkunde“. Man nehme den Fall, daß der Protest nicht fehlerfrei ist, z. B. am Rande einen den Beklagten benachtheiligenden Zusatz hat, welcher von dem

Notar und den Zeugen nicht wieder beglaubigt ist, auf welchen aber die Klage fundirt ist. Von dem Beklagten kann eine Erklärung über den Zusatz, die Anerkennung oder eidliche Diffession, offenbar nicht verlangt werden. Der Zusatz entbehrt der Beweiskraft, und es ist also die Klage nach Art. 141. von vorn herein nicht begründet.

Es heißt ferner:

> soweit der Inhalt gegen den Beklagten geltend gemacht wird.

Man nehme z. B. den Fall. Die Tratte lautet ursprünglich: Drei Monate nach Dato zahlen Sie die Summe von 1000. Es ist aber das Wort drei und die Zahl 1000 gestrichen, und zwei und 2000 übergeschrieben. Wenn nun gegen den Acceptanten der Wechsel später als nach drei Monaten ausgeklagt wird, so hat er nur die Zahl 2000 anzuerkennen, oder eidlich zu diffitiren, denn die Zahlungszeit ist für seine Verpflichtung gleichgültig, da erst nach Ablauf von drei Monaten gegen ihn geklagt wird. Anders wäre es, wenn ein Vormann im Regreßwege belangt wird, denn nun kommt es darauf an, ob der Protest rechtzeitig erhoben ist, der nach zwei Monaten erhobene Protest verpflichtet den Vormann nicht anders, als wenn er die Änderung von drei Monaten in zwei Monate als eine von ihm herrührende oder gutgeheißene anerkennt.

Art. 148.

Es ist absichtlich der Ausdruck gewählt: zum Nachtheil des Beklagten, und nicht gesagt: zum Nachtheil des Schuldners. Denn Schuldner aus der Tratte ist der Trassant, der sie ausgestellt, der Acceptant, der sie acceptirt, der Indossant, der sie indossirt hat. Die Tratte, welche eine Veränderung enthält, kann dadurch gegen den Einen fehlerhaft geworden seyn, während sie gegen den Andern eine fehlerfreie Tratte ist. Man nehme das Beispiel in den Motiven zu Art. 147. Die Worte drei Monate sind geändert in zwei Monate. Wenn

der Acceptant vor Ablauf von zwei Monaten belangt wird, so ist die Änderung zu seinem Nachtheil, also zum Nachtheil des Beklagten, also die Tratte nun nicht fehlerfrei, wenn nach Ablauf von drei Monaten, so ist die Änderung nicht zum Nachtheil des Beklagten, also fehlerfrei. Wenn der Beklagte der Trassant, oder ein Indossant ist, so macht diese Änderung die Tratte fehlerhaft.

Es heißt ferner: „vom Aussteller der Urkunde beglaubigt“. Durch diese Fassung ist der Fall mitbefaßt, daß Zusätze, oder Durchstreichungen, oder Änderungen im Protest von dem Notar und den Zeugen separat beglaubigt sind. Ferner der Fall, daß z. B. die Änderung von 1000 in 2000 vom Trassanten noch besonders als eine von ihm herrührende bezeichnet ist. Durch diese Bezeichnung von Seiten des Trassanten wird auch der Acceptant und der Indossant verpflichtet, weil sie die Tratte so acceptiren und so indossiren, wie sie vom Trassanten herrührt.

Es heißt: vom Aussteller der Urkunde, oder vom Beklagten beglaubigt. Man nehme den Fall. In der Tratte ist die Zahl 1000 in 2000 geändert. Es hat aber der Acceptant das Accept mit den Worten gegeben: acceptirt für 2000.

Art. 149.

Der dem Beklagten über seine Erbenqualität zugeschobene Eid darf von ihm nicht zurückgeschoben werden. Der Beklagte muß das wissen, ob er Erbe sei, der Kläger kann dies nicht wissen, und könnte daher den zurückgeschobenen Eid, von seltenen Ausnahmen abgesehen, nur als einen Glaubenseid ableisten. Der Punkt war um so mehr auszusprechen, da er nach dem Entwurf des Executivprocesses in §. 3. Nr. 1. „Zurückschiebung eines zugeschobenen Eides“ (mit Verweisung auf §. 1.) und in §. 6. Nr. 8. mindestens zweifelhaft ist. Vielleicht soll die Zurückschiebung nur auf die Kündigung bezogen werden. Daß die Gewissensvertretung unstatthaft ist,

ist auch in dem Entwurf des Executivprocesses §. 6. Nr. 8. ausgesprochen.

Art. 150.

Daß von der Einlassung selbst nicht die Einrede der Incompetenz des Gerichts befreie, ist auch in dem Entwurf des Executivprocesses §. 3. Nr. 1. ausgesprochen. Diese Bestimmung führt also dahin, daß, nachdem das Gericht selber seine Competenz ausgesprochen hat, der Beklagte in diesem Proceß sie nicht anfechten kann. Das Urtheil, welches natürlich auch durch das incompetente Gericht vollstreckt wird, kann hinterher vom Beklagten angefochten werden. Diese Bestimmung ist für den Wechselproceß noch weit nothwendiger als für den Executivproceß, denn es kommt nur zu häufig vor, daß der beklagte Wechselschuldner die exceptio fori incompetentis nur deßhalb vorschützt, um dadurch den Wechselproceß zu verschleppen.

Art. 153.

Es ist der Ausdruck gewählt: Alle nach der Wechselordnung statthaften Einreden, und nicht der Ausdruck: Alle zerstörlichen Einreden. Denn man kann zweifeln, welche Einreden verzögerliche, welche zerstörliche sind, wie denn auch der Entwurf des Executionsprocesses §. 3. Nr. 3. bestimmte verzögerliche als zerstörliche betrachtet wissen will. Es möchte sich danach die gewählte Fassung empfehlen. Es ist damit ausgesprochen, daß nur solche Einreden statthaft sind, welche die Wechselordnung ausdrücklich gestattet, alle übrigen sind unstatthaft. Damit ist der Streit, welche Einreden dilatorische sind, erledigt.

Der Zusatz: Editionsgesuche sind unstatthaft, scheint rathsam. Daß der Kläger im Wechselproceß nicht mit Editionsgesuchen hervortreten darf, ergiebt sich aus Art. 141., wonach er alle erforderlichen Urkunden mit der Klage vorlegen muß.

Die Einreden müssen in demselben Termin durch Urkun-

den bewiesen werden. Damit sind die Urkunden, welche erforderlich sind, ausreichend bezeichnet. Es müssen öffentliche Urkunden oder recognoscible seyn. Es würde also z. B. eine Notariatsurkunde nicht ausreichen, welche eine vor dem Notar abgelegte Zeugenaussage über die behauptete Zahlung enthält.

„In demselben Termin, in welchem die Echtheit des Wechsels feststeht.“ Dies ist entweder der erste Termin nach Art. 144., oder der zweite nach Art. 151.

Art. 155.

Die zweite Bestimmung, daß die Einrede auch dann zum separaten Verfahren verwiesen wird, wenn der Beklagte die Echtheit der Urkunde beweisen will, nachdem der Kläger als Erbe den in Art. 149. normirten Diffessionseid geleistet hat, ist auch in dem Entwurf des Executivprocesses §. 5. Nr. 7. a. enthalten.

Art. 156.

Der Entwurf schlägt vor, für den Wechselproceß das Recht auf die cautio pro separato wegfallen zu lassen. Man kann freilich für die Zulässigkeit dieses Rechts anführen, daß der Beklagte nicht leicht eine Einrede fingiren wird, um nur gegen Caution zu zahlen, denn er hat, da er immer zahlen muß, sei es nun gegen eine Caution, die der Kläger leistet, oder ad depositum judiciale, kein Interesse daran, Einreden zu fingiren. Hiernach scheint es nur in dem Fall zu der Caution zu kommen, wenn der Beklagte aus reiner Chicane gegen den Kläger, um nur nicht an diesen die Zahlung sofort gelangen zu lassen, eine Einrede fingirt, — ein Fall, der selten seyn wird, und den daher die Gesetzgebung wohl unbeachtet lassen darf. Auch ist nicht zu verkennen, daß es hart gegen den Beklagten ist, wenn er nur deshalb, weil er seine rechtsbegründete Einrede nicht auf der Stelle durch Urkunden bewei-

sen kann, die Gefahr laufen soll, die Rückerstattung des Gezahlten vom Kläger späterhin nicht erlangen zu können.

Allein es wird der Fall gar nicht so selten vorkommen, daß der Beklagte die Caution zur Bedrückung des Klägers verlangt, indem er entweder Einreden fingirt, oder solche Einreden vorschützt, welche er nicht sofort liquid machen kann. Dies wird hauptsächlich die Einrede der Compensation seyn. Die Möglichkeit, Einreden zur Chicane des Klägers zu fingiren, verdient aber für den Wechselproceß eine ganz besondere Beachtung, denn der Wechselproceß verliert an seiner Bedeutung, und damit sinkt der Credit des Landes, so weit er durch diesen begründet wird, wenn eine solche Chicane geübt werden kann.

Es wird daher gar nichts Anderes übrig bleiben, als das Recht auf die cautio pro separato auszuschließen. Alle Mittelmeinungen werden den Rechtszustand schwankend machen.

Man könnte das Recht auf die Caution davon abhängig machen, daß der Beklagte „wenigstens wahrscheinlich macht, daß ihm im Fall des Obsieges die Vollstreckung werde gefährdet werden.“ So hat es der braunschweiger Entwurf §. 108. Allein wenn die Fälle nicht aufgezählt werden, in welchen eine solche Gefahr rechtlich angenommen werden soll, so ist der Richter in der peinlichsten Lage, und wie sollen diese Fälle bestimmt werden? Wenn der Gläubiger ein Ausländer ist, so wird man immer sagen können, daß die Rückerstattung schwierig zu erlangen seyn werde, und so werden denn auswärtige Gläubiger besonders benachtheiligt seyn, was den Credit der mecklenburger Wechsel im Auslande bedeutend beeinträchtigen wird.

Man könnte aussprechen, daß die Caution nur dann zu bestellen sei, wenn die Einreden mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als gegen sich haben. Dies zu beurtheilen, müßte dem Ermessen des Richters anheim gegeben werden. Allein der Richter, der für diese Beurtheilung ganz besonders auf die Persönlichkeit der Parteien verwiesen seyn wird, wird hier

meistens in eine peinliche, unheimliche Lage kommen, und am meisten dann, wenn die Gründe für und gegen die Wahrscheinlichkeit einander nicht überwiegen.

Man könnte aussprechen: die Einrede müßte in etwas bescheinigt seyn. Allein wie leicht wird der Beklagte seiner Einrede einen Schein von Wahrheit geben können. Und wie, wenn der Beklagte, um die Einrede zu beweisen, eine recognoscible Urkunde vorlegt (die er vielleicht verfertigt hat) und, wenn der Kläger sich zum Diffessionseid erbietet, erklärt, diesen durch den Beweis der Echtheit abwenden zu wollen? Man kann hier sagen, die Einrede ist in etwas bescheinigt, denn falsa sind nicht zu vermuthen. Man kann aber auch sagen, sie ist gar nicht bescheinigt, denn das Erbieten des Klägers zum Diffessionseid nimmt der Echtheit der Urkunde alle Wahrscheinlichkeit. Man kann aber auch wiederum sagen, die Echtheit wird dadurch wahrscheinlich, daß der Beklagte den Beweis der Echtheit übernehmen will, weil er dadurch dem Kläger den beleidigenden Vorwurf macht, was er ohne Noth nicht thun werde, daß dieser eine echte Urkunde habe abschwören wollen.

Es möchte daher rathsam seyn, das Recht auf die cautio pro separato im Wechselproceß auszuschließen. Hierfür ergiebt sich aus der Natur des Wechselversprechens noch ein besonderer Grund. Da das Wechselversprechen ein Summenversprechen ist, für welches die unterliegenden Verhältnisse gleichgültig sind, so sind es kaum mehr als drei Einreden, welche der Beklagte haben kann: die Einrede der Zahlung, des Erlasses, der Compensation.

Es kommt nun aber fast gar nicht anders vor, als daß der Wechselschuldner, welcher zahlt, sich den Wechsel zurückgeben läßt, oder doch wenigstens den Wechsel quitiren läßt. Danach hat also die Einrede der Zahlung die allergrößte Unwahrscheinlichkeit. Eben so wenn dem Schuldner die Zahlung gänzlich oder theilweise erlassen wird. Wenn sie ihm nur zur Zeit erlassen, also gestundet wird, so wird dies regelmäßig

auf dem Wechsel bemerkt. Wenn der Schuldner zahlt oder Erlaß erhält, ohne sich den Wechsel zurückgeben zu lassen, oder die Zahlung oder den Erlaß auf den Wechsel notiren zu lassen, so mag er die Folgen dieser unverantwortlichen Fahrlässigkeit dahin tragen, daß er seine Einrede, wenn sie überhaupt gegen den Kläger besteht (vgl. Art. 124), in separato verfolge, ohne jedoch eine cautio pro separato verlangen zu dürfen.

Es bleibt nur noch die Einrede der Compensation übrig. Daß wegen einer solchen eine cautio pro separato nicht verlangt werden darf, hat am Ende gar nichts Hartes für den Wechselschuldner. Der Wechsel kommt durch diesen Satz seiner eigentlichen Bestimmung, fast so gut wie baares Geld zu seyn, noch um einen Schritt näher. Der Gläubiger kann nun sicher auf die baare Zahlung rechnen, und braucht nur eine sofort liquide Einrede der Compensation und gar nicht eine illiquide zu fürchten. Jeder, welcher Wechselversprechen giebt, Tratten, Accepte, Indossamente, eigene Wechsel, hat sich darauf gefaßt zu machen, daß er seinen Wechsel mit baarem Gelde einlösen muß, da er eine Gegenforderung nicht anders in Anrechnung bringen darf, als wenn sie auf der Stelle urkundlich liquid ist. In einigen Wechselordnungen ist sogar die Einrede der Compensation für gänzlich unstatthaft einem Wechselgläubiger gegenüber erklärt.

Art. 157.

Man könnte meinen, daß der zur Verhandlung der Repliken zu setzende Termin kein nahe liegender zu seyn brauche, denn es scheint Sache des Klägers zu seyn, ob er sich den auf sein Interesse abzielenden Wechselproceß verzögern will. Der Entwurf geht aber von der Ansicht aus, daß auch des Beklagten Interesse an der baldigen Beendigung des Wechselprocesses zu beachten, und ihm hierauf ein Recht zu geben sei. Denn der Beklagte hat aus seinen Einreden, abgesehen von den Repliken, das Recht, daß er freigesprochen werde,

und vielleicht dazu die begründetste Aussicht. Es ist aber ein ängstlicher Zustand, fortdauernd den Wechselarrest über sich schweben zu sehen, und es ist unbillig, vom Beklagten zu verlangen, daß er fortwährend, um diesem zu entgehen, das Geld bereit halten solle.

Art. 158.

Es ist allerdings der Beklagte gegen den Kläger dadurch im Nachtheil, daß er in demselben Termin, in welchem der Kläger replicirt, auch dupliciren muß. Freilich hat es nichts Bedenkliches, daß er sich auf die Urkunden, durch welche der Kläger seine Replik beweisen will, sofort erklären muß, denn er bedarf für den Entschluß, ob er sie anerkennen oder eidlich diffitiren will, keiner besondern Vorbereitung. Allerdings bedarf er aber einer solchen für seine eigentlichen Dupliken, da er die Repliken des Klägers im Voraus nicht wissen kann. Es würde allerdings anders seyn, wenn man vom Kläger verlangen wollte (und dies würde dann noch im Art. 179. auszusprechen seyn etwa durch die Fassung: Der Kläger kann zum Beweise seiner sofort vorzubringenden Repliken), daß er seine Repliken auf die urkundlich bewiesenen Einreden sofort in demselben Termin vorbringt. Diesem Verlangen steht aber entgegen, daß der Kläger die Repliken nicht immer sofort wissen oder vollständig wissen wird, zumal wenn er als Erbe des Wechselgläubigers klagt. Die Verzögerung des Processes durch Ansetzung eines neuen Termins darf man dem Kläger gestatten, da er und nicht der Beklagte derjenige ist, der hauptsächlich durch den Aufschub leidet. Dahingegen ist es zu sehr wider das Interesse des Klägers, wenn man dem Beklagten die Auswirkung eines neuen Termins zur Vorbringung und zum Beweise seiner Dupliken gestatten wollte. Der Satz, daß der Beklagte in demselben Termin seine Dupliken vorbringen und beweisen muß, hat um so weniger Bedenken, da es, wenn es auch vielleicht nicht ganz selten vorkommen mag, daß der Kläger gegen die wenigen denkbaren Einreden Repliken mit

einem urkundlichen Beweise hat, doch im höchsten Grade selten vorkommen wird, daß der Beklagte gegen diese Repliken Dupliken und für diese überdieß urkundliche Beweise haben wird.

Art. 159.

Es scheint sich ganz von selbst zu verstehen, daß der Kläger zu jeder Zeit statt des Wechselprocesses den ordentlichen Proceß wählen darf. Allein es könnte dagegen eingewandt werden, daß für das Recht aus einem Wechselversprechen der Wechselproceß, und nur dieser Proceß angeordnet und daher statthaft sei. Daher schien es nothwendig, den Artikel aufzunehmen.

Art. 160.

Es war festzustellen, daß das Erkenntniß schleunig abzugeben, und wie dieses schleunig zu verstehen sei. Wenn der Richter nicht sofort nach geschlossenen Verhandlungen das Erkenntniß abgiebt, so wird dies darin seinen Grund haben, daß er über den Inhalt desselben noch mit sich uneinig ist. Es ist aber offenbar lange genug, wenn man ihm die zwischen liegende Nacht und den folgenden Morgen zum Überlegen gestattet, also ihn verpflichtet, spätestens am folgenden Tage nach dem Termin das Erkenntniß abzugeben. Dem richterlichen Ermessen darf die Zeit nicht überlassen bleiben. Denn die Saumseligkeit eines Richters kann dem Credit des ganzen Landes schaden. Die Fama wird die Sache bald dahin erzählen, daß man in Mecklenburg, selbst nach geschlossenen Verhandlungen, noch Tage lang, ja selbst Wochen lang, auf das Urtheil warten müsse, der rasche Wechselproceß bestehe dort nur auf dem Papier.

Art. 163.

Es möchte zu bedenken seyn, ob, wenn eine Partei ein Rechtsmittel einlegt, sie nicht für den Fall, daß sie damit ob-

siegt, wegen der Vollstreckung des spätern Urtheils sicher zu stellen sei.

Wenn ein Rechtsmittel von dem Beklagten, welcher zur Zahlung verurtheilt worden, eingelegt ist, und er die Zahlung, da das Rechtsmittel keinen Suspensiveffect hat, hat leisten müssen, so läuft er Gefahr, daß er bei hinterher erfolgender reformatoria, welche ihn freispricht, das Gezahlte vom Kläger nicht wieder erlangen kann. Die Wiederforderung kann ihm gänzlich vereitelt werden, z. B. durch eintretende Insolvenz des Klägers, oder erschwert werden, z. B. weil der Kläger ein Fremder und in weiter Ferne ist. Es fragt sich also, ob dem Beklagten vom Kläger wegen seines möglichen Zurückforderungsrechtes eine Caution zu bestellen sei, oder der Beklagte vielleicht gar nur ad depositum judiciale zu bezahlen habe. Wenn man dies verneint, so ist der Beklagte schlimm daran. Wenn man es bejaht, so ist der Kläger schlimm daran, denn es wird nun das in erster Instanz zu seinen Gunsten ausgefallene Urtheil für ihn bedeutungslos, und der Satz, daß die Rechtsmittel keinen Suspensiveffect haben, verliert seine Erheblichkeit. Die weimarsche Wechselordnung §. 260. entscheidet zum Nachtheil des Klägers, indem das Geld gerichtlich verwahrt werden soll, bis ein Erkenntniß rechtskräftig geworden ist. Eben so die allgemeine preußische Gerichtsordnung Tit. 27. §. 51. Der braunschweiger Entwurf bestimmt eben so, aber nur für den Fall, daß der Beklagte wahrscheinlich macht, daß ihm im Fall des Obsieges die Vollstreckung werde gefährdet werden. Mit dieser Modification möchte die Bestimmung eher gut zu heißen seyn. Allein diese Modification entbehrt für die Anwendung so sehr der Bestimmtheit, daß offenbar ein schwankender Rechtszustand entstehen wird. Es gilt hier das von der cautio pro separato in den Motiven zu Art. 156. Gesagte. Die Verpflichtung in der Allgemeinheit wie die beiden andern Gesetze sie aussprechen, möchte noch bedenklicher seyn, da der Wechselproceß durch sie wirklich allen Werth verliert. Es kann dann jeder verurtheilte Be-

klagte dem Kläger das Geld durch Einlegung eines Rechtsmittels entziehen.

Es ist daher rathsam, das Recht des Beklagten auf eine Caution wegen Wiedererstattung auszuschließen. Dafür spricht auch der gewiß nicht unbedeutende Grund, daß die Gesetzgebung von der Voraussetzung ausgehen darf, daß weit öfter eine confirmatoria, als eine reformatoria zu erwarten sei. Diese Annahme, wenn man sie auch im Allgemeinen mag bestreiten können, hat in Wechselsachen gewiß eine große Wahrheit, wenn wir annehmen dürfen, das die im Entwurfe aufgestellten Rechtssätze klar und einfach sind.

Wenn ein Rechtsmittel von dem Kläger, welcher mit der Klage abgewiesen ist, eingelegt worden ist, so läuft allerdings der Kläger die Gefahr, daß wenn hinterher der Beklagte verurtheilt wird, von diesem nunmehr nichts zu erlangen sei. Allein der Beklagte, welcher frei gesprochen ist, kann doch schwerlich zur Zahlung ad depositum judiciale oder auch nur zur Bestellung einer Caution verpflichtet werden. Daß der Kläger kein Recht auf Sicherstellung hat, möchte daher am wenigsten bedenklich seyn.

Wenn der vorgeschlagene Art. 163. nicht beliebt wird, so könnte statt desselben etwa folgender Artikel aufgenommen werden:

> Der Beklagte, welcher ein Rechtsmittel einlegt, darf vor Ablauf der Frist, binnen welcher er dem Zahlungsbefehl nachzukommen hat, wegen der dem Kläger möglicherweise obliegenden Wiedererstattung der ihm zuerkannten Zahlung Sicherheit verlangen, nach Maaßgabe der Verordnung, betreffend die Rechtsmittel, vom 20. Juli 1840. §. 21., wenn er wahrscheinlich macht (bescheinigt, beweiset) daß — — — — — — — — —. Der Kläger, welcher ein Rechtsmittel einlegt, hat kein Recht auf Sicherstellung.

Es wäre dann in genaue Erwägung zu nehmen, wie die

Bedingung, für welche oben Platz gelassen, zu stellen wäre. Vielleicht so: Wenn er wahrscheinlich macht, daß die Wiederstattung gar nicht, oder theilweise nicht, zu erwarten steht? Allein dieser allgemeine Satz ist im höchsten Grade bedenklich.

Art. 165.

Es scheint unbillig zu seyn, dem Wechselgläubiger, welcher den Personalarrest nachgesucht hat, die Execution in das Vermögen des Beklagten zu versagen, da ihm auch dieses verhaftet ist. Es scheint daher nicht hart gegen den Schuldner zu seyn, wenn man dem Gläubiger das doppelte Verfahren gegen die Person und gegen das Vermögen gleichzeitig gestattet. Würde der Gläubiger auf die Personalhaft beschränkt seyn, so kann der Wechselschuldner, welcher ganz solvent ist, den Gläubiger dahin chicaniren, daß er sich der Personalhaft eine Zeitlang unterzieht, um dem Gläubiger die Execution in das Vermögen abzuschneiden. Daß der Gläubiger das eine oder andere Verfahren einschlagen darf, möchte sich von selbst verstehen. So hat denn auch der braunschweiger Entwurf §. 109. den Satz: „Der Kläger kann die Executionsvollstreckung durch Personalarrest, oder die Execution in das Vermögen des Beklagten, oder beides zugleich verlangen.“

Eben so bestimmt auch, wenn gleich nicht wörtlich so, die neue bremer Wechselordnung Art. 150., doch mit dem Zusatz: „Der Kläger ist auch befugt, die eine der Vollstreckungsarten aufzugeben und nachher von Neuem zu wählen.“ Dieser Zusatz, der an sich gewiß zu billigen ist, ist aber zu allgemein gefaßt, da nach demselben der Kläger, so oft er will, mit dem Verfahren wechseln darf. Dies Variationsrecht kann aber sehr gemißbraucht werden, indem der Gläubiger den Schuldner bald aus dem Arrest entläßt, bald ihn wieder verhaften läßt. Es schien daher angemessen, eine Beschränkung seines Variationsrechts auszusprechen.

Übrigens würde zu bedenken seyn, ob dem Gläubiger nur die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen, wie es die

neue bremer Wechselordnung hat, oder auch die in das unbewegliche Vermögen des Beklagten zu gestatten sei. Es scheint der Gestattung des Letztern an sich nichts entgegen zu stehen, obgleich wohl häufig, wenn dieses angegriffen werden muß, Concurs da seyn wird. Der Entwurf hat die allgemeine Fassung: „in das Vermögen", also bewegliches und unbewegliches, vorgeschlagen.

Art. 166.

Es fragt sich, gegen welche Personen die Personalhaft als Vollstreckungsmittel nicht eintreten soll?

Es versteht sich, daß sie aufhört, wenn bei einer Person, gegen welche sie bereits vollzogen ist, die Qualität, weshalb sie von der Personalhaft frei seyn soll, hinterher eintritt, z. B. eine Verschwägerung, wenn eine solche überhaupt relevant seyn soll.

Also gegen welche Personen soll die Personalhaft ausgeschlossen seyn?

Der Entwurf macht von der Regel, daß gegen Jedermann die Personalhaft Statt findet, nur zwei Ausnahmen. Nämlich einmal zu Gunsten solcher Personen, welche ohne ihren Willen durch einen Andern wechselrechtlich verpflichtet worden sind. Diese Ausnahme rechtfertigt sich dadurch, daß eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Einen durch eine Handlung des Andern dem Rechtsgefühl widerstrebt. Es gehören hieher namentlich folgende Fälle:

1) Ein Vormund oder Curator stellt Namens seines Pflegebefohlenen einen Wechsel aus.

2) Ein negotiorum gestor begiebt den Wechsel eines Andern, z. B. eines Abwesenden.

Die zweite Ausnahme ist zu Gunsten des Erben des Wechselschuldners. Es widerstreitet dem Gefühl, daß der Erblasser die persönliche Freiheit seines Erben soll beschränken dürfen. Man kann dagegen nicht einwenden, daß der Erbe, welcher die Erbschaft antritt, sich freiwillig der Personalhaft unterwerfe. Denn man kann nicht von ihm verlangen, daß

er, um sich der Personalhaft zu entziehen, die Erbschaft ausschlage.

Andere Ausnahmen, welche man gemacht findet, möchten bei genauerer Erwägung zu verwerfen seyn. Es findet sich, daß die Personalhaft nicht Statt finden soll:

1) gegen Militärpersonen. So auch der braunschweiger Entwurf §. 2. Es wird in den Motiven geltend gemacht das Interesse des Staats, das Recht, welches der Staat auf persönliche Leistungen seiner Beamten hat, vor diesem Recht könne das Recht eines Gläubigers an der Person eines Beamten nicht den Vorzug haben. Es wird aber der Staat eben nicht groß darunter leiden, wenn einzelne Militärpersonen im Wechselarrest sind. Diejenigen, welche so bedeutend sind, daß sie wirklich unentbehrlich und unersetzlich sind, wird er gern auslösen. Es spricht gegen die Ausnahme der Umstand, daß durch sie ein ganzer Stand in gewisser Hinsicht creditlos gemacht wird. Man hat ferner nie aus der Acht zu lassen, daß derjenige, welcher keine Wechsel mit voller Rechtswirkung geben kann, sie auch nicht nehmen kann, weil von den zwei Formen, durch welche man sich für einen Wechsel Geld verschafft, nämlich durch Eincassirung beim Schuldner, oder durch s. g. Verkauf, die letztere die bei weitem häufigere ist, da man durch sie auch vor der Verfallzeit den Betrag des Wechsels, natürlich mit Disconto erhält. Die Ausnahme zu Gunsten der Militärpersonen fehlt in dem Entwurf des Handelsgesetzbuchs für Würtemberg Art. 974. 979.

2) Gegen Civilbeamte. So nimmt der braunschweiger Entwurf §. 2. ausdrücklich aus Staatsbeamte, Gemeindebeamte, Kirchenbeamte und Schulbeamte. Allein diese Ausnahme würde die Wechselfähigkeit bei einer Menge von Personen, die derselben recht eigentlich bedürfen, ausschließen, denn bei vielen Kaufleuten und andern Gewerbsleuten, insbesondere solchen, welche den größten Geldverkehr haben, finden sich bald mehr, bald weniger bedeutende Gemeindeämter, Kirchenämter, Staatsämter. Der würtemberger Entwurf

nimmt nur Geistliche und Schullehrer, welche sich im Amte befinden, aus, keine andern Beamten. Schulbeamte und Geistliche bedürfen keines besondern Schutzes, sie mögen sich vor Wechseln hüten.

Es wäre aber zu bedenken, ob vielleicht derjenige Beamte, sei er Militär- oder Civilbeamter, welcher es zur Vollstreckung der Personalhaft gegen sich kommen läßt, nicht das Amt verlieren soll. So ist es in einzelnen Ländern vorgeschrieben.

3) Gegen Weiber. Dieser Ausnahme fehlt es an einem ausreichenden Grund. Für dieselbe wird geltend gemacht, daß gegen die Weiber die Vollstreckung des Personalarrestes nicht passend sei, daß dies schon Justinian in Nov. 134. Cap. 9. anerkenne, und daß neuere Gesetzgebungen, z. B. der Code d. c. tit. VIII. art. 113. und der würtembergische Entwurf Art. 535. 974. sich durch dasselbe richtige Gefühl haben bestimmen lassen (Liebe Entwurf, S. 58.). Allein wenn man die Weiber von der Personalhaft ausnimmt, so muß man doch wieder von dieser Ausnahme eine Ausnahme machen zu Gunsten der Handelsfrauen und richtiger der ein Gewerbe treibenden Weiber. Diese weitere Ausnahme ist aber im höchsten Grade schwierig zu fixiren, so schwierig, daß es gerathener scheint, die Ausnahme zu Gunsten der Weiber gänzlich fallen zu lassen. Überdieß werden nur solche Weiber, welche für ihr Gewerbe den Wechsel nicht entbehren können, Wechsel geben, und solche bedürfen denn natürlich auch der Möglichkeit, der Personalhaft unterworfen zu werden, sonst sind sie creditlos. Es ist keine Gefahr zu fürchten, wenn man die Weiber für wechselfähig, sowohl in Betreff der materiellen als der processualischen Wechselstrenge, erklärt.

4) Gegen Bauern, den geringern Bürgerstand und gegen Studirende. Studirende sind nicht auszunehmen, denn die Meisten sind minderjährig und dadurch schon geschützt, ein volljähriger Studiosus bedarf keines besondern Schutzes. Die Bauern und der geringere Bürgerstand werden sich weit

mehr vor dem Wechselversprechen hüten, wenn zu Gunsten ihrer keine Ausnahme Statt findet. Gegen die Ausnahme spricht ganz besonders der Umstand, daß der Begriff des Bauernstandes und des geringern Bürgerstandes gar nicht in der Schärfe hingestellt werden kann, wie es nothwendig ist, wenn nicht das Recht schwankend und unsicher seyn soll.

5) Gegen den Ehegatten. Diese Ausnahme hat der würtemberger und der braunschweiger Entwurf. Gegen diese Ausnahme spricht, daß es etwas Widerwärtiges hat, in dem Gesetz den Fall zu bestimmen, daß ein Ehegatte gegen den andern auf Personalarrest anträgt, und daß die Ausnahme doch nichts verschlagen wird, weil sie auf die leichteste Weise bedeutungslos gemacht werden kann, nämlich dadurch, daß der Gläubiger den Wechsel indossirt, oder, wenn dies nicht mehr möglich, weil der Wechsel verfallen ist, seine Rechte cedirt.

6) Gegen Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender Linie und im ersten Grad der Seitenlinie. Diese Ausnahme hat der würtemberger und der braunschweiger Entwurf. Auch diese Ausnahme wird gar nichts verschlagen, weil sie immer durch Indossament, oder Cession bedeutungslos gemacht werden kann.

7) Gegen beide Ehegatten zugleich. So der würtemberger und der braunschweiger Entwurf. Diese Ausnahme hat allerdings die Rücksicht auf die Familie, namentlich wenn unerwachsene Kinder vorhanden sind, und auch die Rücksicht auf das eheliche Verhältniß, damit der eine Ehegatte den andern besuchen und verpflegen kann, für sich. Allein, wenn man auch die Ausnahme für den Fall gelten lassen will, daß beide Ehegatten einen und denselben Gläubiger haben, so ist sie doch für den Fall nicht zu statuiren, daß die Gläubiger verschieden sind, und in diesen Fall kann der erstere Fall durch Indossament oder Cession immer verwandelt werden. Wenn verschiedene Gläubiger da sind, so ist derjenige, dessen

Wechsel später verfällt, um dasjenige Vollstreckungsmittel gebracht, welchem er vorzugsweise getrauet hat, ohne daß er vorbauen konnte, denn wie kann er wissen, daß der Ehegatte seines Schuldners oder seiner Schuldnerin einen früher fälligen Wechsel gegeben hat?

8) Gegen eine Person, welche älter ist als 70 Jahr. So der würtemberger und der braunschweiger Entwurf. Für diese Ausnahme ist an und für sich kein Grund, denn ein Siebenziger kann kräftiger als ein Dreißiger seyn. Wenn Gesundheitsrücksichten die Personalhaft für das Leben gefährlich machen, so wird sie schon aus polizeilichen Gründen wegfallen müssen, oder sie wird passend eingerichtet werden. Die Ausnahme kommt übrigens auch im französischen Recht vor.

9) Eine Unterscheidung nach der Größe der Wechselsumme zu machen, möchte sich nicht empfehlen. Das französische Recht schließt die Personalhaft aus bei Summen unter 200 Francs oder 300 Francs, ersteres bei Handelssachen. Allein der Gläubiger muß auch bei kleinen Summen dieselbe Sicherheit wie bei großen haben, auch kann der Schuldner die Zahlung einer kleinen Summe aus reinem Muthwillen weigern. Aber die persönliche Freiheit ist doch zu viel werth, um sie bei einer kleinen Summe gefangen zu geben? Dieser Einwand würde, da die Freiheit unschätzbar ist, überhaupt die Personalhaft ausschließen.

10) Der braunschweiger Entwurf §. 112. macht den Vorschlag: Die Haft soll aufhören, wenn der Schuldner ein Drittheil der Forderung bezahlt und Sicherheit bestellt, den Rest in Jahresfrist zu zahlen. Allein, wenn einmal die Haft zur Sicherheit des Gläubigers dienen soll, so muß sie ihn so lange sichern, bis er gänzlich befriedigt ist.

11) Der braunschweiger Entwurf §. 112. schlägt ferner vor: Der verhaftete Schuldner wird entlassen nach einjähriger Haft, wenn die Hauptforderung des Gläubigers 100 Rthlr. nicht übersteigt, nach zweijähriger, wenn die-

selbe zwischen 100 und 500 Rthlr. beträgt, und jedenfalls nach drei Jahren. Das Motiv ist, damit nicht aus dem Executionsmittel ein Werkzeug der Rache des Gläubigers werde. S. 205. — Die Unterscheidung nach der Summe möchte zu verwerfen seyn, denn dem Gläubiger muß gleiche Sicherheit bei jeder Summe gewährt seyn. Zu bedenken wäre, ob ein Maximum für die Dauer der Personalhaft festzustellen sei. In Preußen sind 5 Jahre, in Baden 3 Jahre als Maximum bestimmt.

12) Daß die Personalhaft dann wegfällt, wenn der Gläubiger wegen seiner Wechselforderung und der vorgeschossenen Unterhaltskosten vollständig befriedigt ist, so wie, wenn der Gläubiger darin einwilligt, welche beiden Fälle der braunschweiger Entwurf ausdrücklich hervorhebt, versteht sich von selbst.

Es ist die Besorgniß vielleicht nicht ungegründet, daß die Frage, gegen welche Personen die Personalhaft soll eintreten dürfen, zu weitläuftigen Bedenken und Erörterungen führen und die Publication der Wechselordnung länger, als wünschenswerth seyn dürfte, hinausschieben möchte. Es könnte daher die Entscheidung dieser Frage auch einer besondern Verordnung, auf welche die Wechselordnung sich dann bezöge, überlassen werden. Vorläufig könnte dann die Wechselfähigkeit in dem Sinn der Möglichkeit, sich dem Personalarrest zu unterwerfen, vielleicht dahin bestimmt werden, daß sie allen Kaufleuten zustehen solle. Es ist der Begriff Kaufmann freilich im höchsten Grade schwankend. Aber es werden diejenigen, welche nur irgend unter diesen Begriff gebracht werden können, wenn sie der Wechselfähigkeit für ihr Gewerbe bedürfen, ihre Qualität als eines Kaufmannes schwerlich in Abrede stellen, und so wäre wenigstens für einige Zeit nothdürftig geholfen. Dies möchte am Ende immer besser seyn, als überhaupt die Publication der Wechselordnung lange verzögern. Es könnte auch vorläufig der Weg einge-

schlagen werden, daß Alle, welche wechselfähig seyn wollen, in eine besondere Wechselmatrikel eingetragen werden. Sie können sich dann demjenigen, welchem sie ein Wechselversprechen geben wollen, gegenüber durch einen beglaubigten Auszug aus der Wechselmatrikel als wechselfähig legitimiren.

In Betreff derer, welche öfter in die Nothwendigkeit kommen, Wechsel zu ziehen oder zu indossiren oder zu acceptiren, und daher in Betreff aller irgend bedeutenden Kaufleute und sonstigen Gewerbsleute, welche des Wechselverkehrs bedürfen, wird es sich dann bald aussprechen und mehr oder weniger notorisch werden, daß sie der Wechselfähigkeit genießen, d. h. daß gegen sie die Personalhaft impetrirt werden kann.

Art. 169.

Mit diesem Satz ist zugleich ausgesprochen, daß auch die Rechtsmittel in weiterer Instanz möglichst schleunig zu erledigen sind, wonach also die Obergerichte die Wechselsachen zunächst vorzunehmen und andere gegen sie zurückzustellen haben. Die ritterschaftliche Hypothekenordnung vom 12. Nov. 1819. hat einen ähnlichen Satz: Die Gerichte werden hiemit angewiesen, bei solchen Schuldklagen aus dem Hypothekenbuche möglichst summarisch zu verfahren. Einen ähnlichen Satz hat auch der Entwurf des Executiv-Processes §. 6. Nr. 13.

Nachwort.

Der Entwurf sammt den Motiven ist wörtlich nach dem bereits unterm 2. Juni 1847 der Großherzoglich Schwerinschen Landesregierung überreichten, dem Verfasser unterm 28. August mit dem Auftrage sofortiger Veröffentlichung wieder zugestellten Manuscript gedruckt worden. Bei der Eile des Druckes hat der einige Tage vor dem Beginn desselben erschienene Entwurf einer Wechselordnung für die Preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des Königlichen Staatsraths, Berlin 1847, nicht einmal zu nachträglichen Bemerkungen benutzt werden können. Die Vergleichung beider Entwürfe muß daher einem andern Ort vorbehalten bleiben.

Rostock, 22. September 1847. H. T.

Druck von Adler's Erben in Rostock.





